Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/8176
(zu Drucksache 11/8109)

23. 10. 90

Ergänzung zur Beschlußempfehlung und zum Bericht

des 1. Untersuchungsausschusses nach Artikel 44 des Grundgesetzes — Drucksache 11/8109 —

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen:

Die Ergänzung zum Bericht des 1. Untersuchungsausschusses nach Artikel 44 des Grundgesetzes wird zur Kenntnis genommen.

Bonn, den 23. Oktober 1990

Der 1. Untersuchungsausschuß

Eylmann	**Bohl**	**Gansel**	**Seiler-Albring**	**Eid**
Vorsitzender	Berichterstatter			

Beschluß zur Feststellung der Ergänzung des Berichts

1. Dem Untersuchungsausschuß liegen vor:
   - der ergänzende Bericht der Berichterstatter der Fraktionen von CDU/CSU und FDP in der Fassung vom 23. Oktober 1990,
   - die abweichende Auffassung der Mitglieder der SPD-Fraktion zum Ausschußbericht in der Fassung vom 23. Oktober 1990.
2. Die Ergänzung des Berichts wird wie folgt festgestellt:

   Als Ergänzung des Berichts des Untersuchungsausschusses werden
   - der ergänzende Bericht der Berichterstatter der Fraktionen von CDU/CSU und FDP und
   - die abweichende Auffassung der Mitglieder der SPD-Fraktion zum Ausschußbericht

   festgestellt.
3. Die Ergänzung des Berichts wird dem Deutschen Bundestag zusammen mit dem am 5. Oktober 1990 festgestellten Bericht mit der Beschlußempfehlung vorgelegt, sie zur Kenntnis zu nehmen.

Ergänzender Bericht der Berichterstatter der Fraktionen von CDU/CSU und FDP

Inhaltsübersicht

1. Verfahren bis zum Ergänzungsbericht

Der Untersuchungsausschuß hatte in seiner Sitzung am 13. September 1990 einstimmig beschlossen, am 5. Oktober 1990 den Gesamtbericht des Ausschusses mit Mehrheits- und Minderheitsvoten festzustellen. Weiterhin hatte der Ausschuß einstimmig beschlossen, am Montag, dem 22. Oktober 1990, eine weitere Anhörung von Ministerialdirektor Teltschik vorzunehmen und am 23. Oktober 1990 einen zusätzlichen Bericht zu behandeln, dies alles mit dem Ziel, eine Plenardebatte am 25. Oktober 1990 zu ermöglichen, die dann tatsächlich für den 26. Oktober 1990 im Ältestenrat vereinbart worden ist.

Dementsprechend hat der Untersuchungsausschuß am 5. Oktober 1990 den Bericht des Ausschusses einschließlich eines abweichenden Votums der Berichterstatterin der Fraktion DIE GRÜNEN festgestellt (BT-Drucksache 11/8109). Ein Minderheitenbericht der SPD war zwar angekündigt, hat aber nicht vorgelegen. Der SPD-Obmann hat mitgeteilt, daß sein Bericht nicht fertig geworden sei.

2. Geheimhaltungszusage der Bundesregierung für Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse

Mit Beschluß vom 13. September 1990 hatte der Ausschuß die Bundesregierung zur Stellungnahme aufgefordert, ob und ggf. aus welchen Gründen sie den betroffenen Unternehmen HDW und IKL zugesagt hat, Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse durch Einstufung in den Geheimhaltungsgrad GEHEIM gegen „unbefugte Offenbarung" zu schützen. Darauf hat der Staatssekretär im Bundesministerium der Finanzen Dr. Peter Klemm unter dem 1. Oktober 1990 (Anlage 1) geantwortet, daß eine entsprechende Zusage aufgrund des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 17. Juli 1984 zur Wahrung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen der genannten Unternehmen erfolgt sei.

3. Hinderungsgründe gegen die Vorlage der staatsanwaltlichen Ermittlungsakten durch die Oberfinanzdirektion Kiel

Der Untersuchungsausschuß hatte am 13. September 1990 beschlossen, die Ermittlungsakten bei der Oberfinanzdirektion Kiel beizuziehen (Beweisbeschluß 11-196), die die Staatsanwaltschaft Kiel entsprechend ihrer Ankündigung gegenüber dem Untersuchungsausschuß in ihrem Schreiben vom 17. August 1990 an die Oberfinanzdirektion Kiel zur Ahndung einer Ordnungswidrigkeit gemäß § 33 AWG abgegeben hatte. Darauf hat der Staatssekretär im Bundesministerium der Finanzen Dr. Peter Klemm unter dem 15. Oktober 1990 dem Ausschuß mit ausführlicher Begründung mitgeteilt, daß das Bundesministerium der Finanzen derzeit aus rechtlichen Gründen gehindert sei, dem Ausschuß jene Akten vorzulegen. Die rd. 150 Aktenordner zuzüglich 400 Asservate sowie neun Umzugskartons mit technischen Dokumentationshandbüchern würden derzeit von der OFD zur Vorbereitung der Entscheidung über die Einleitung von Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts einer Ordnungswidrigkeit nach dem Außenwirtschaftsgesetz überprüft. Gleichzeitig werde geprüft, ob kurzfristig unaufschiebbare Ermittlungshandlungen zur weiteren Aufklärung des Sachverhalts erforderlich seien. Erst danach könne die Frage der Vorlage an den Untersuchungsausschuß geprüft werden, wobei auch zu berücksichtigen sei, daß das Verfahren noch nicht abgeschlossen sei. Gegen eine Weitergabe an den Untersuchungsausschuß gäbe es Einwände der Betroffenen. Im übrigen müßte Blatt für Blatt geprüft werden, inwieweit die Unterlagen vom Untersuchungsauftrag erfaßt würden; vorzulegende Unterlagen müßten unter Umständen entsprechend dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 17. Juli 1984 als Verschlußsachen eingestuft werden, weil sie Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse enthielten (Anlage 2).

Der Untersuchungsausschuß hat keine Veranlassung gesehen, wegen der Nichtvorlage der Akten durch die OFD Kiel von der Feststellung des Berichts und des ergänzenden Berichts Abstand zu nehmen.

4. Nichtvorlage von für den Ausschuß beschlagnahmten Akten

Die im Beschlagnahmeverfahren des Untersuchungsausschusses beschlagnahmten Unternehmensakten hatte der Ausschuß — wie in seinem am 5. Oktober 1990 festgestellten Bericht unter A V 5 b bd dargelegt — nicht erhalten. Da in der Besetzung des Untersuchungsausschusses bis zur Feststellung dieses Ergänzungsberichtes keine Änderungen eingetreten waren — insbesondere hat die Fraktion DIE GRÜNEN von einem Auswechseln ihrer Mitglieder abgesehen —, hat das Amtsgericht Bonn bis zum heutigen Tage dem Ausschuß die beschlagnahmten Unternehmensakten nicht zur Verfügung gestellt.

5. Bemühungen der Landesregierung Schleswig-Holstein um Aufhebung der Geheimeinstufung des Beschlusses des Landgerichts Kiel vom 4. Juli 1990

Mit Schreiben vom 6. Juli 1990 war die III. Große Wirtschaftsstrafkammer des Landgerichts Kiel gebeten worden, dem Ausschuß den Beschluß vom 4. Juli 1990, dessen Begründung die Kammer GEHEIM eingestuft hatte, zu überlassen. Wie in dem am 5. Oktober 1990 festgestellten Bericht bereits dargelegt (A III 2 b), hatte die Vorsitzende der III. Großen Strafkammer wegen der in der Vergangenheit erfolgten wiederholten Verletzungen von Geheimhaltungspflichten durch Mitglieder des Untersuchungsaus-

schusses die Übersendung des Beschlusses abgelehnt.

Unter dem 14. September 1990 hat das Land Schleswig-Holstein, vertreten durch die Landesregierung, diese vertreten durch den Ministerpräsidenten, der sich seinerseits allerdings bei der Zeichnung des Antrags durch den Innenminister, Professor Dr. Hans-Peter Bull, vertreten ließ, bei der III. Großen Strafkammer des Landgerichts Kiel beantragt, den Beschluß über die Einstufung der Beschlußbegründung als GEHEIM aufzuheben. Die Landesregierung begründete dies damit, daß das Land Schleswig-Holstein durch die Einstufung in seinen Rechten beeinträchtigt sei, weil das Wohl des Landes Schleswig-Holstein der Landesregierung anvertraut sei, nach den bisher vorliegenden vorläufigen Stellungnahmen der beteiligten Landesministerien aber keine Gefährdung der Interessen oder des Ansehens des Landes Schleswig-Holstein bei einer Bekanntgabe des Inhalts der Beschlußbegründung zu erkennen sei (Anlage 3). Mit Beschluß vom 24. September 1990 hat die III. Große Strafkammer des Landgerichts Kiel diesen Antrag des Landes Schleswig-Holstein als unzulässig verworfen (Anlage 4). Zur Begründung hat die Kammer ausgeführt, daß dem Land Schleswig-Holstein ein Antragsrecht nicht zustehe und für die Kammer auch nicht nachvollziehbar sei, inwiefern das Wohl des Landes durch die Einstufung als „GEHEIM" beeinträchtigt sein soll, denn das Wohl des Landes könne bereits denkgesetzlich durch die Einstufung des Beschlusses, dessen vollständige Begründung der Landesregierung bekannt sei, nicht beeinträchtigt werden.

Wie der Presseerklärung der Landesregierung Schleswig-Holstein vom 18. Oktober 1990 (Anlage 5) zu entnehmen ist, hat die Landesregierung gegen diesen Beschluß Beschwerde eingelegt. Danach begründet die Landesregierung ihre Beschwerde u. a. damit, sie könne ihren Informationspflichten gegenüber dem Landtag wegen der Geheimhaltung nur unvollständig nachkommen. Auch einer Amtshilfebitte des Bonner Untersuchungsausschusses könne nicht entsprochen werden, womit die Erfüllung des verfassungsrechtlichen Auftrags des Ausschusses in Frage gestellt werde.

Tatsächlich hat es eine solche Amtshilfebitte des Untersuchungsausschusses an die Landesregierung nicht gegeben. Es gibt auch keinen Beschluß des Ausschusses, den Beschluß der III. Großen Strafkammer vom 4. Juli 1990 beizuziehen. Eine Entscheidung des Beschwerdegerichts ist dem Ausschuß bis zu diesem Zeitpunkt nicht bekannt geworden.

6. Begehren der Fraktion DIE GRÜNEN auf Fortsetzung der Beweisaufnahme

Die Fraktion der GRÜNEN hat nach Feststellung des Ausschußberichts und des Sondervotums der GRÜNEN sowie der Terminierung der abschließenden Vernehmung eines Zeugen und der Vereinbarung des Sitzungstermins des Ausschusses zur Feststellung dieses Ergänzungsberichts unter Wiederholung früherer Erwägungen unter dem 10. Oktober 1990 förmlich mitgeteilt, daß sie sich nicht in der Lage sähe, einem Abschluß der Ausschußarbeit Ende Oktober 1990 zuzustimmen, solange die Akten der Oberfinanzdirektion Kiel dem Ausschuß nicht vorgelegt würden; solange sei auch die Anhörung des betreffenden Zeugen wenig sinnvoll. Mit Antrag vom 22. Oktober 1990 hat sie beantragt, daß der Untersuchungsausschuß bis zum Ende der Legislaturperiode weiterarbeiten solle. Der Ausschuß hat sich diesen Erwägungen nicht angeschlossen. Die Vorlage des Berichts erfolgt, um dem Plenum des Deutschen Bundestages und der Öffentlichkeit über die Erledigung des Untersuchungsauftrages nach knapp vierjähriger Ausschußarbeit zu berichten und eine förmliche Kenntnisnahme dieses Untersuchungsausschußberichts durch den Deutschen Bundestag nach Durchführung einer Plenardebatte zu ermöglichen. Ein Widerspruchsrecht der Fraktion der GRÜNEN gegen diese Verfahrensweise des Ausschusses besteht nach der Geschäftsordnung und der Rechtslage nicht. Insbesondere werden durch die Verfahrensweise des Ausschusses keine Beweiserhebungsrechte verkürzt. Das Beweiserhebungsrecht auf Grund eines Untersuchungsausschusses steht nur dem Untersuchungsausschuß insgesamt zu; der Ausschuß hat, wie auch durch die IPA-Regeln in Fortsetzung des Minderheitenrechts nach Artikel 44 Abs. 1 des Grundgesetzes für das Verfahren des Untersuchungsausschusses festschreiben, Pflichtbeschlüsse zur Beweisaufnahme nur auf Grund eines Antrages von mindestens einem Viertel seiner Mitglieder zu treffen. Diese Voraussetzungen erfüllt die nur mit einem Mitglied im Untersuchungsausschuß vertretene Fraktion DIE GRÜNEN nicht.

Unabhängig davon obliegt dem Ausschuß wegen des bevorstehenden Endes der Legislaturperiode eine Verpflichtung, dem Bundestag zu berichten. Diese hat Vorrang vor der Frage, ob Mitglieder des Ausschusses eine Fortsetzung der Beweisaufnahme — sei es aus sachlichen, sei es aus politischen Gründen — für wünschenswert halten. Solche Ausschußmitglieder sind im übrigen nicht gehindert — wie es die Fraktion DIE GRÜNEN und die SPD-Fraktion in ihren Sondervoten getan haben —, im Bericht darzulegen, daß und warum ihnen an einer Fortsetzung der Beweisaufnahme liegt und welcher Beitrag damit zur Erfüllung des Untersuchungsauftrags geleistet werden könnte.

Soweit die GRÜNEN sich das Recht vorbehalten wollen, ihren Entwurf eines Abschlußberichts anhand der Akten der Oberfinanzdirektion Kiel entsprechend zu überarbeiten, bleibt ihnen unbenommen, nachdem ihr Sondervotum als Teil des Untersuchungsausschußberichts festgestellt ist, im Plenum durch einen entsprechenden Antrag klarzustellen, daß sie ihr Sondervotum zurückziehen.

7. Rechtswahrende Erklärung zu den abweichenden Berichten

In jener Sitzung über die Feststellung des Berichts am 5. Oktober 1990 war seitens der Koalition von CDU/CSU und FDP angekündigt worden, daß zur Feststellung des abweichenden Berichts der GRÜNEN

eine rechtswahrende Erklärung abgegeben werden würde, die allerdings die Feststellung selbst nicht tangiert.

In der Sitzung am 23. Oktober 1990 haben die Obleute von CDU/CSU und FDP folgende Erklärung abgegeben:

„Der Untersuchungsausschuß hat in seiner Sitzung am 5. Oktober 1990 auch den abweichenden Bericht der Berichterstatterin der Fraktion DIE GRÜNEN festgestellt, obwohl zu diesem Teil des Berichts des Untersuchungsausschusses in nicht unwesentlichen Teilen Zulässigkeitsbedenken bestehen könnten. Als Maßstab für die Bejahung der Zulässigkeit von Sondervoten ist der im Bericht unter V 3b ba wiedergegebene Beschluß des Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung vom 30. November 1989 anzulegen. Nach der — auch vom Ausschuß für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung in dem erwähnten Beschluß hervorgehobenen — Ausgangslage gehören zu einem Untersuchungsausschußbericht auch abweichende Voten; auch sie sind als Teil der Erfüllung des Untersuchungsauftrages anzuerkennen und dienen dem Plenum des Deutschen Bundestages als Grundlage für Erörterungen und gegebenenfalls Folgerungen und der Öffentlichkeit zur Unterrichtung. Nach dem Beschluß besteht die Freiheit zur Gestaltung eines Untersuchungsausschußberichts in allen seinen Teilen, also auch bezüglich der Sondervoten, nur im Rahmen der Zulässigkeit, deren Schranken sich insbesondere aus dem Untersuchungsauftrag, Verfassungsrecht, Gesetz und Geschäftsordnungsrecht ergeben; außerdem dürfen geheimhaltungsbedürftige Angelegenheiten in einem öffentlichen Untersuchungsbericht nicht enthalten sein. Nach diesem Beschluß gehört zur Feststellung des Gesamtberichts durch den Ausschuß, daß auch Sondervoten, die von einzelnen oder mehreren Ausschußmitgliedern abgegeben werden, auf ihre Zulässigkeit hin überprüft werden. Sondervoten werden von deren Verfasser formuliert und verantwortet; jeder Verfasser von Berichtsteilen, auch von Sondervoten, darf nur im Rahmen des Zulässigen berichten.

Wegen der grundsätzlichen Verantwortung der Verfasser für ihre Berichtsteile, insbesondere auch der Verfasser von Sondervoten für diese, und der Verpflichtung eines jeden Verfassers von Berichtsteilen, nur im Rahmen des Zulässigen zu berichten, gehen die Fraktionen von CDU/CSU und FDP im 1. Untersuchungsausschuß davon aus, daß die Zulässigkeitskontrolle von Ausführungen in Sondervoten zunächst einmal durch die jeweiligen Ausschußmitglieder selbst in deren Eigenverantwortung wahrgenommen wird. Angesichts dessen kann es nicht Aufgabe des Ausschusses bzw. der Mehrheit sein, ohne zwingende Gründe wie der Unabweisbarkeit von Zulässigkeitsbedenken oder der Offensichtlichkeit von Zulässigkeitsüberschreitungen Sondervoten von Ausschußmitgliedern bis ins einzelne auf die Zulässigkeit einer jeden Ausführung hin zu überprüfen; eine solche Aufgabenverteilung würde dem wechselseitigen Verantwortungsbereich der einzelnen Ausschußmitglieder im Verhältnis zum gesamten Ausschuß nicht gerecht. Auch nach den praktischen Folgen würde eine solche ins Einzelne gehende Zulässigkeitsprüfung von Sondervoten zu unzuträglichen Ergebnissen führen; zwangsläufig wäre mit erheblichen zeitlichen Verzögerungen bei der Klärung der häufig streitigen Zulässigkeitsfragen und im Ergebnis mit weitgehender Eliminierung von Berichtsteilen in dem Gesamtbericht zu rechnen, obwohl die entsprechenden Ausführungen nicht nur außerhalb, sondern auch innerhalb des Deutschen Bundestages, beispielsweise bei Plenardebatten, vorgebracht werden könnten.

Bei dieser Sachlage kann nicht davon ausgegangen werden, daß alle Zulässigkeitsbedenken an dem abweichenden Bericht der Berichterstatterin der Fraktion DIE GRÜNEN bei seiner Festlegung durch den Ausschuß geprüft und als ausgeräumt anzusehen sind. Ob bei dieser Sachlage auch für unzulässige Teile von abweichenden Meinungen der Minderheit oder einzelner Mitglieder des Ausschusses die Schutzwirkung des Artikels 44 Abs. 4 Satz 1 GG, wonach Beschlüsse von Untersuchungsausschüssen der richterlichen Erörterung entzogen sind, Geltung beanspruchen kann, kann der Untersuchungsausschuß dahinstehen lassen. Diese Frage muß von den Gerichten und letztlich vom Bundesverfassungsgericht entschieden werden. Nach dem Prinzip der praktischen Konkordanz von möglicherweise im Einzelfall widerstreitenden Verfassungsbestimmungen kann es eigentlich nicht angehen, daß unter dem Schutz des Artikels 44 Abs. 4 Satz 1 GG Rechtsverletzungen, speziell zu Lasten Dritter, verübt werden, ohne daß dies gerichtlich überprüfbar wäre.

Eine Lösung dieser Konfliktsituation liegt nach Auffassung der Fraktionen von CDU/CSU und FDP im 1. Untersuchungsausschuß darin, Artikel 44 Abs. 4 Satz 1 GG so auszulegen, daß den Schutz der richterlichen Unangreifbarkeit Untersuchungsausschußberichte oder Teile davon dann nicht mehr genießen, wenn sie unzulässig sind. Dies ist der Fall, wenn sie außerhalb des Untersuchungsauftrages liegen, verfassungsrechtliche Grenzen überschreiten oder Gesetze verletzen, beispielsweise gegen Strafgesetze, das Ordnungswidrigkeitengesetz sowie das Recht der unerlaubten Handlungen oder des Persönlichkeitsschutzes verstoßen, oder Geschäftsordnungsrecht verletzen. Als überschritten erscheinen rechtliche Grenzen auch dann, wenn die nach dem Grundgesetz für die Beweiserhebung von Untersuchungsausschüssen maßgeblichen Vorschriften für die Tatsachenfeststellung nicht eingehalten werden. Rechtsverletzungen sind auch denkbar — und dazu bieten die abweichenden Meinungen von SPD und GRÜNEN sowohl im Zwischenbericht des Untersuchungsausschusses auf Drucksache 11/6141 als auch die bislang bekannte abweichende Meinung der Berichterstatterin der GRÜNEN für den Bericht des Untersuchungsausschusses genügend Beispiele —, wenn im Deckmantel der tatsächlichen Beweiswürdigung Tatsachen bewußt verfälschend geschildert werden oder vorsätzlich gegen die Denkgesetze verstoßen wird."

Am 23. Oktober 1990 hat die SPD-Fraktion ihren abweichenden Bericht zur Feststellung dem Ausschuß vorgelegt. Soweit die Voraussetzungen obiger Erklärung auch dafür gegeben sind, gilt sie auch für den SPD-Bericht.

8. Berichtsfeststellung

Als Ergänzung zu dem Bericht des 1. Untersuchungsausschusses vom 5. Oktober 1990 — BT-Drucksache 11/8109 — ist der ergänzende Bericht der Berichterstatter der Fraktionen der CDU/CSU und der FDP festgestellt worden. Außerdem ist festgestellt worden der abweichende Bericht der SPD-Fraktion.

9. Erneute zeugenschaftliche Vernehmung von Ministerialdirektor Teltschik

In seiner Sitzung am 22. Oktober 1990 hat der Untersuchungsausschuß erneut Ministerialdirektor Teltschik als Zeugen gehört. Dabei spielten eine Rolle diejenigen Unterlagen, die die Staatsanwaltschaft Bonn zunächst GEHEIM eingestuft dem Untersuchungsausschuß zur Verfügung gestellt hat, die dem Untersuchungsausschuß auch bei der Vernehmung Ministerialdirektor Teltschiks am 13. September 1990 vorlagen, die aber auf Wunsch der Opposition nach der Aufhebung der Geheimhaltung Gegenstand einer Vernehmung in öffentlicher Sitzung sein sollten. Einen Tag nach der Vernehmung Teltschiks, nämlich am 14. September 1990, hat die Staatsanwaltschaft dann die Geheimhaltung aufgehoben, ohne daß für die Veränderung in der diesbezüglichen Auffassung ein Rechtsgrund zu erkennen wäre. Der einstimmige Beschluß des Ausschusses, um eine Aufhebung der Geheimhaltung zu bitten, ist kein solcher Grund im Sinne der vom Bundesverfassungsgericht aufgestellten Grundsätze.

Die am 22. Oktober 1990 durchgeführte Vernehmung von Ministerialdirektor Teltschik als Zeugen ergab in der Sache nichts Neues, sondern bestätigte lediglich die bisherigen Aussagen.

Eine Änderung der Beurteilung, daß für das U-Boot-Blaupausengeschäft eine Genehmigung weder beantragt noch erteilt und auch kein „grünes Licht" gegeben wurde, ist nicht veranlaßt.

Anlage 1

DER BUNDESMINISTER DER FINANZEN
Staatssekretär Dr. Peter Klemm
III A 7 — A 3022 — 323/90

5300 Bonn 1, 1. Oktober 1990

Vorsitzender des
1. Untersuchungsausschusses
der 11. Wahlperiode
Herrn Horst Eylmann
Mitglied des Deutschen Bundestages
Bundeshaus

5300 Bonn 1

Sehr geehrter Herr Vorsitzender!

Ich danke für Ihr Schreiben vom 13. September 1990 an Herrn Bundesminister Seiters zum Beschluß 11-195.

Die Bundesregierung hat den betroffenen Unternehmen HDW und IKL auf deren Bitte seinerzeit zugesagt, Akten und Aktenteile aus den Bußgeldvorgängen der Oberfinanzdirektion Kiel und aus den Unterlagen der Bundesregierung vor unbefugter Offenbarung zu schützen. Sie hat zu diesem Zweck diese Unterlagen unter den Geheimhaltungsgrad „Geheim" gestellt.

Diese Maßnahme erfolgte aufgrund des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 17. Juli 1984 (BVerfG 67, 100ff.). Nach dieser Entscheidung sind die Grundrechte auch von parlamentarischen Untersuchungsausschüssen zu beachten und können insbesondere das Beweiserhebungsrecht und das Recht auf Aktenvorlage einschränken. Im vorliegenden Fall war die Geheimhaltung zur Wahrung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen der genannten Unternehmen geboten.

Mit freundlichen Grüßen

Anlage 2

DER BUNDESMINISTER DER FINANZEN
Staatssekretär Dr. Peter Klemm
III A 7 — A 3022 — 355/90

5300 Bonn 1, 15. Oktober 1990

Vorsitzender des
1. Untersuchungsausschusses
der 11. Wahlperiode des
Deutschen Bundestages
Herrn Horst Eylmann
Mitglied des Deutschen Bundestages
Bundeshaus

5300 Bonn 1

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

ich danke Ihnen für Ihr Schreiben vom 13. September 1990 zum Beschluß 11-196 an Bundesminister Dr. Waigel und teile dazu folgendes mit:

Das Bundesministerium der Finanzen ist derzeit aus rechtlichen Gründen gehindert, dem Ausschuß die von der Staatsanwaltschaft Kiel an die Oberfinanzdirektion Kiel abgegebenen umfangreichen Ermittlungsakten und Asservate vorzulegen.

Die OFD Kiel hat von der Staatsanwaltschaft Kiel rd. 150 Aktenordner zuzüglich 400 Asservate (Ordner, Hefte, Blätter und Tagebücher in einem Gesamtumfang von ca. 50 bis 80 Ordner) sowie 9 Umzugskartons mit technischen Dokumentationshandbüchern erhalten. Diese Unterlagen werden z. Zt. von der OFD zur Vorbereitung der Entscheidung über die Einleitung von Ermittlungsverfahren wegen Verdachts einer Ordnungswidrigkeit nach dem Außenwirtschaftsgesetz überprüft. Außerdem untersucht die OFD Kiel, ob kurzfristig unaufschiebbare Ermittlungshandlungen zur weiteren Aufklärung des Sachverhalts erforderlich sind. Erst nach dem z. Zt. nicht absehbaren Abschluß dieser Arbeiten könnten die Unterlagen dem Untersuchungsausschuß vorgelegt werden. Andernfalls würden die Ermittlungen der OFD gehemmt und erschwert und der Ermittlungserfolg ggfs. vereitelt, was nach den Grundsätzen, die von Rechtsprechung und Lehre zum Verhältnis von parlamentarischen Untersuchungsverfahren zu noch nicht abgeschlossenen Straf- oder Ordnungswidrigkeitenverfahren entwickelt worden sind, unzulässig ist. Auf die Ausarbeitung der Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages vom 09. 06. 1987 (Ausschuß-Drucksache Nr. 016a des 1. Untersuchungsausschusses, 11. Wahlperiode) darf ich in diesem Zusammenhang hinweisen.

Davon abgesehen haben nunmehr die Rechtsvertreter der betroffenen Unternehmen HDW und IKL dem BMF und der OFD Kiel gegenüber einer Vorlage der Akten an den Untersuchungsausschuß nachdrücklich widersprochen und u. a. unter Hinweis auf die Entscheidungen der Landgerichte Kiel vom 04. 07. 1990 und Bonn vom 30. 07. 1990 und des Amtsgerichts Bonn vom 16. 07. 1990 geltend gemacht, daß durch die Vorlage an den Untersuchungsausschuß Grundrechte und grundlegende Verfahrensrechte ihrer Mandanten verletzt würden. Dies wird damit begründet, daß der Untersuchungsausschuß in seiner gegenwärtigen Zusammensetzung die nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts gebotenen wirksamen Vorkehrungen für den Geheimschutz nicht gewährleiste. Die Unternehmen haben angekündigt, daß sie beabsichtigten, die Aktenvorlage durch Inanspruchnahme gerichtlicher Hilfe abzuwenden. Die Zollabteilung des Bundesministeriums der Finanzen hat deshalb zu prüfen, ob der Ausführung des Beweisbeschlusses nicht auch dauernde rechtliche Hinderungsgründe entgegenstehen. Bei dieser Prüfung werden die genannten gerichtlichen Entscheidungen nicht unberücksichtigt bleiben können. Es ist in diesem Zusammenhang auch von Bedeutung, daß auch die Staatsanwaltschaft Kiel in ihrer Abgabeverfügung vom 17. 08. 1990, die ich in Ablichtung beifüge, es für erforderlich gehalten hat, „auf einen geeigneten Kompromiß mit dem Ausschußvorsitzenden zur Gewährleistung eines effektiven Geheimschutzes" hinzuwirken. Die Staatsanwaltschaft weist in diesem Zusammenhang auf die Entschei-

dung des Landgerichts Bonn ausdrücklich hin. Ich wäre Ihnen deshalb für entsprechende Vorschläge dankbar.

Ich möchte in diesem Zusammenhang aber auch darauf hinweisen, daß selbst bei Ausräumung der z. Zt. einer Aktenvorlage noch entgegenstehenden Hinderungsgründe die Vorbereitung der Vorlage an den Untersuchungsausschuß nicht unerhebliche Zeit in Anspruch nehmen würde. Die von der Staatsanwaltschaft übernommenen Unterlagen müßten zuvor Blatt für Blatt durch die mit der Angelegenheit vertrauten Beamten der OFD, die z. Zt. durch die Vorermittlungen gebunden sind, gesichtet werden, um die Unterlagen auszusortieren bzw. zu schwärzen, die vom Untersuchungsauftrag nicht erfaßt werden. Vorzulegende Unterlagen müßten u. U. entsprechend dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 17. 07. 1984 (BVerfGE 67, 100ff.) als Verschlußsachen eingestuft werden, soweit sie Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse enthalten. Der dafür erforderliche Zeitbedarf könnte möglicherweise reduziert werden, wenn der Untersuchungsausschuß sein Ersuchen auf einzelne Aktenstücke beschränken würde.

Mit freundlichen Grüßen

Anlage 3

DER MINISTERPRÄSIDENT
DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN

14. September 1990

An das
Landgericht Kiel
III. Große Strafkammer
Schützenwall 31/35

2300 Kiel 1

Antrag

des Landes Schleswig-Holstein,
vertreten durch die Landesregierung,
diese vertreten durch den Ministerpräsidenten

Az. 33 QS 8, 9 und 16/90

In dem Ermittlungsverfahren gegen Verantwortliche der Firma HDW und IKL wegen illegalen Blaupausenexports nach Südafrika wegen des Verdachts des Verstoßes gegen § 34 AWG stelle ich namens der Landesregierung des Landes Schleswig-Holstein den Antrag,

> den Beschluß der III. Großen Strafkammer des Landgerichts Kiel vom 04. Juli 1990 — 33 Qs 8, 9 und 16/90 —, mit dem die Gründe des Beschlusses der Kammer vom selben Tage als Verschlußsache mit dem Geheimhaltungsgrad „geheim" eingestuft worden ist, aufzuheben.

Begründung:

Das Land Schleswig-Holstein ist durch die Einstufung vorgenannter Beschlußgründe als „geheim" in seinen Rechten beeinträchtigt. Das folgt zum einen aus der allgemeinen Erwägung, daß das Wohl des Landes Schleswig-Holstein, das eines der Schutzobjekte dieser Einstufung bildet, neben dem Schleswig-Holsteinischen Landtag der Landesregierung — wie das Wohl des Bundes der Bundesregierung und dem Bundestag — anvertraut ist (BVerfGE 67, 100, 136). Des weiteren folgt es aus dem Wortlaut der maßgeblichen Vorschrift der Verschlußsachenanweisung für das Land Schleswig-Holstein (VS-Anweisung) vom 09. 11. 1982, die die bundeseinheitliche Regelung übernommen hat. Die Geltung der VS-Anweisung auch für gerichtliche Entscheidungen ist anerkannt (BGHSt 18, 369, 371). § 7 Nr. 2 der VS-Anweisung lautet:

> „VS sind je nach dem Schutz, dessen sie bedürfen, in folgende Geheimhaltungsgrade einzustufen:
>
> . . .
>
> 2. Geheim,
> wenn die Kenntnisnahme durch Unbefugte die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder gefährden, ihren Interessen oder ihrem Ansehen schweren Schaden zufügen kann."

Eine solche Gefährdung ist nach den mir bisher vorliegenden Stellungnahmen der beteiligten Landesministerien nicht gegeben. Die abschließende Stellungnahme werde ich nachreichen, sobald alle Stellungnahmen dazu vorliegen.

Des weiteren weise ich zur Begründung meines Antrages auf folgendes hin:

Nach § 9 Abs. 1 Satz 1 der VS-Anweisung hat die herausgebende Stelle den Geheimhaltungsgrad einer VS zu ändern oder aufzuheben, sobald die Gründe für die bisherige Einstufung weggefallen sind. Die in dem Aktenvermerk des Berichterstatters vom 04. 07. 1990 dargestellte Begründung des Einstufungsbeschlusses wird unter mehreren Gesichtspunkten der Rechtslage nicht gerecht.

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 2 der VS-Anweisung ist von Einstufungen in einen Geheimhaltungsgrad nur der notwendige Gebrauch zu machen. Für Zweckmäßigkeitserwägungen, wie sie in Nr. 2 des Begründungsvermerks angeführt worden sind, ist daher kein Raum.

Des weiteren richtet sich nach § 8 Abs. 2 Satz 2 der VS-Anweisung der Geheimhaltungsgrad einer VS nach dem Inhalt und nicht nach dem Geheimhaltungsgrad des Vorganges, zu dem sie gehört oder auf den sie sich bezieht. Aus den unter Nr. 1 a in dem Begründungsvermerk zitierten Unterlagen ist indessen in den Beschlußgründen kein geheimhaltungsbedürftiger Inhalt wiedergegeben worden, sie sind im wesentlichen nur erwähnt oder in nicht geheimhaltungsbedürftigen Inhalten wiedergegeben worden.

Soweit unter 1 b der Gründe die von der OFD Kiel in der ersten Phase des Bußgeldverfahrens angeordnete Einstufung in Bezug genommen wird, ist diese durch Aktenverfügung vom 12. 12. 1989 der Staatsanwaltschaft Kiel in den hier in Betracht kommenden Teilen aufgehoben worden. Formal war die Staatsanwaltschaft Kiel dazu befugt, da sie als Strafverfolgungsbehörde in vollem Umfang an die Stelle der vormals zuständigen Bußgeldbehörde getreten ist, was sich aus § 40 OWiG sowie dem Evokationsrecht des § 42 OWiG ergibt. Eine „beschränkte Aufhebung" einer Einstufung kennt die VS-Anweisung nicht. Die von der Staatsanwaltschaft Kiel in der entsprechenden Verfügung gewählte Formulierung „zur Vorlage bei Gericht" kann daher nur als die Wiedergabe der Motivation der Staatsanwaltschaft angesehen werden.

Schließlich kann auch die Bezeichnung schriftlicher Unterlagen durch Mitarbeiter der Firma HDW oder IKL als „geheim" nicht als Begründung einer entsprechenden Einstufung nach der VS-Anweisung herangezogen werden. Nach § 5 Abs. 1 Satz 1 ist eine VS-Sache, „was im staatlichen Interesse durch besondere Sicherheitsmaßnahmen vor Unbefugten geheimgehalten werden muß". Es kommt also wesentlich auf eine amtliche Veranlassung an, eine private Veranlassung reicht in keinem Falle aus. Darüber hinaus wäre auch das Ergebnis nicht hinzunehmen, daß der Verdächtige eines rechtswidrigen Tuns die schriftlichen Beweisstücke dafür durch die Bezeichnung als geheim einer besonderen Sachbehandlung zuführen könnte (etwa die Erörterungen in öffentlicher Hauptverhandlung zu verhindern).

Soweit die entsprechenden Belange des Bundes — namentlich die Sicherheitsinteressen — berührt sein können, ist mit Schreiben vom 19. 07. 1990 eine Stellungnahme der Bundesregierung erbeten worden. Die in dem zitierten Vermerk festgehaltenen Gründe über die Einstufung des Beschlusses der Strafkammer sind der Bundesregierung übermittelt worden. Diese Stellungnahme werde ich sogleich nach Eingang vorlegen.

In Vertretung des Ministerpräsidenten

Prof. Dr. Hans Peter Bull
— Innenminister —

Anlage 4

33 Qs 8, 9 und 16/90

591 Js 9809/89

Beschluß

In dem Ermittlungsverfahren gegen

I. Klaus Ahlers u. a.

II. Beteiligte und Beschwerdeführerinnen:

1. Howaldtswerke-Deutsche Werft AG Kiel,
   Werftstraße 112—114, 2300 Kiel 1,

   — Verfahrensbevollmächtigter:
   Rechtsanwalt Michael Kohlhaas, Lorentzendamm 26, 2300 Kiel 1 —,

2. Ingenieur-Kontor Lübeck Prof. Gabler Nachf. GmbH,
   Nils-Bohr-Ring 5, 2400 Lübeck,

   — Verfahrensbevollmächtigter:
   Rechtsanwalt Dr. S.-J. Zoglmann, Maximiliansplatz 18,
   8000 München 2 —

hat die III. große Strafkammer des Landgerichts Kiel am 24. September 1990 beschlossen:

Der Antrag des Landes Schleswig-Holstein, den Einstufungsbeschluß der Kammer vom 4. Juli 1990 aufzuheben, wird als unzulässig verworfen.

Gründe:

Dem Land Schleswig-Holstein steht ein Antragsrecht nicht zu. Weder ist das Land Verfahrensbeteiligter noch ist eine sonstige gesetzliche Grundlage vorhanden, die dem Land die Befugnis gibt, in einem Ermittlungsverfahren Anträge zu stellen oder gerichtliche Entscheidungen anzufechten.

Insbesondere gewährt die Verschlußsachenanweisung vom 9. 11. 1982 dem Land keinerlei Antragsrechte. Dies folgt u. a. nicht nur aus dem Fehlen einer dem Land in dieser Anweisung eingeräumten Kompetenz, sondern insbesondere daraus, daß es sich bei dem Beschluß der Kammer vom 4. Juli 1990 über die Einstufung um eine gerichtliche Entscheidung und nicht um eine Verwaltungsentscheidung handelt.

Andere Rechtsgrundlagen, die dem Land ein Antragsrecht gewähren könnten, sind nicht vorhanden. Insbesondere vermag nicht die einfache Behauptung der Landesregierung, das Land sei in seinen Rechten durch die Einstufung beeinträchtigt, ein Antrags- oder Beschwerderecht zu begründen. Davon abgesehen ist für die Kammer auch nicht nachvollziehbar, inwiefern das Wohl des Landes durch die Einstufung als „Geheim" beeinträchtigt sein soll, wie die Landesregierung offensichtlich geltend machen will. Das Wohl des Landes kann bereits denkgesetzlich durch die Einstufung des Beschlusses — dessen vollständige Begründung der Landesregierung bereits bekannt ist, wie sich aus dem Antrag ergibt — nicht beeinträchtigt werden. Das Wohl des Landes erfordert keine Veröffentlichung weitergehender Einzelheiten der Beschwerdebegründung, als durch die Presseerklärung des Landgerichts vom 4. Juli 1990 bekanntgegeben worden sind; hierdurch würden außerdem Rechte der Verfahrensbeteiligten verletzt.

Der Antrag des Landes kann daher rechtlich lediglich als eine „Anregung" an die Kammer verstanden werden. Mit dieser Anregung hat sich die Kammer befaßt; sie sieht jedoch keinen Anlaß für eine Änderung ihrer Entscheidung.

Unabhängig von dieser Anregung wird die Kammer von Amts wegen, falls sie dazu Veranlassung sehen wird, gemäß § 9 Verschlußsachenanweisung die Frage einer Aufhebung in Zukunft prüfen.

Röhl	Scheffler	Hoops
Vorsitzende Richterin am Landgericht	Richter am Landgericht	Richter am Landgericht

Anlage 5

PRESSESTELLE
DER LANDESREGIERUNG SCHLESWIG-HOLSTEIN

18. Oktober 1990

U-Boot-Affäre:

Landesregierung legt Beschwerde gegen „Geheim"-Beschluß des Landgerichts ein

Die Landesregierung hat gegen den Beschluß der III. Großen Strafkammer des Landgerichts Kiel vom 24. September 1990 Beschwerde eingelegt. Mit dem Beschluß hatte das Gericht den Antrag abgelehnt, die Einstufung der Gründe seines Beschlusses vom 4. Juli 1990 in der U-Boot-Affäre als „Geheim" aufzuheben. Die Landesregierung will die Offenlegung der Gründe des Gerichts erreichen, mit denen der Anfangsverdacht von Straftaten verneint worden ist.

Zur Frage der Zulässigkeit der jetzt beim Landgericht eingelegten Beschwerde führt die Landesregierung aus, daß das Land zwar nicht Verfahrensbeteiligter sei, § 304 Abs. 2 der Strafprozeßordnung jedoch ausdrücklich die Beschwerde aller — auch juristischer — Personen zulasse, sofern sie durch die genannten Verfügungen und Beschlüsse betroffen seien.

Über das rechtliche Interesse an der ordnungsgemäßen Anwendung der Verschlußsachenanweisung für das Land Schleswig-Holstein vom 9. November 1982 (VS-Anweisung) hinaus sieht das Land sich durch die „Geheim"-Einstufung in weiteren Rechten verletzt.

So könne u. a. das Land insbesondere den Informationspflichten, die sich aus dem Artikel 23 der Landesverfassung ergeben, nicht in der gebotenen Form nachkommen. Fragen im Innen- und Rechtsausschuß des Landtages z. B. könnten nur unvollständig beantwortet werden. Das habe gerade in diesem, in der Öffentlichkeit sehr kontrovers diskutierten Verfahren erhebliche nachteilige Konsequenzen. Unrichtige oder mißverständliche Darlegungen über Personen wie über die Arbeit der Justiz oder Angriffe auf Mitarbeiter könnten nicht klargestellt werden. Auch einer Amtshilfebitte des Bonner Untersuchungsausschusses könne nicht entsprochen werden. Damit werde die Erfüllung des verfassungsrechtlichen Auftrags des Ausschusses in Frage gestellt.

Abschließend wird darauf hingewiesen, daß jedenfalls jetzt Gründe zur „Geheim"-Einstufung nicht mehr bestünden, da Teile des Beschlusses bereits veröffentlicht seien.

SPD-Fraktion im Deutschen Bundestag

Bonn, 23. Oktober 1990

Abweichende Auffassung der Mitglieder der SPD-Bundestagsfraktion im 1. Untersuchungsausschuß zum Ausschußbericht

Inhaltsübersicht

Vorbemerkung

Der Untersuchungsausschuß hat in der Sitzung vom 5. Oktober 1990 den von den Berichterstattern der Fraktionen der CDU/CSU und FDP eingebrachten Bericht (Mehrheitsbericht) mit dem abweichenden Bericht der Berichterstatterin der Fraktion DIE GRÜNEN als Ausschußbericht bei Stimmenthaltung der Fraktionen der SPD und DIE GRÜNEN festgestellt. Die SPD-Fraktion hat in derselben Sitzung angekündigt, ihren abweichenden (Minderheits-)Bericht nach Abschluß der Vernehmungen von Ministerialdirektor Teltschik zur Feststellung als Teil des Ausschußberichts vorzulegen.

Am Montag, dem 8. Oktober 1990, berichteten DER SPIEGEL und die KIELER NACHRICHTEN Einzelheiten aus dem GEHEIM eingestuften Beschluß der III. Großen Wirtschaftsstrafkammer des Landgerichts Kiel vom 4. Juli 1990, mit dem sie die Beschwerden u. a. der Firmen HDW und IKL gegen die bei ihnen zu Beginn dieses Jahres erfolgten Durchsuchungen und Beschlagnahmen im Zusammenhang mit dem Südafrika-Geschäft zum überwiegenden Teil verworfen hatte. Die Kammer hatte den Beschluß insgesamt für GEHEIM erklärt und es abgelehnt, ihn dem Untersuchungsausschuß zur Verfügung zu stellen. Aus den Presseberichten ergibt sich, daß die Gerichtsentscheidung und die ihr zugrundeliegenden Ermittlungsergebnisse der Staatsanwaltschaft Kiel für die Arbeit des Untersuchungsausschusses von entscheidender Bedeutung sind. Ohne Auswertung des Landgerichtsbeschlusses bzw. seine wesentlichen Teile und der dem Ausschuß bis jetzt von der Bundesregierung vorenthaltenen Unterlagen aus den Beschlagnahmemaßnahmen der Staatsanwaltschaft Kiel kann die Untersuchung nicht in einer Weise abgeschlossen werden, die dem Untersuchungsauftrag gerecht wird.

Zu den zentralen Fragen, die der Untersuchungsausschuß zu klären hat, gehören,

1. ob die Bundesregierung für das Rüstungsexportgeschäft mit Südafrika den Firmen „grünes Licht" gegeben hat;

2. in welchem Umfang Lieferungen von Fertigungsunterlagen für den Bau von U-Booten nach Südafrika erfolgt sind und ob dabei nicht nur das Außenwirtschaftsrecht der Bundesrepublik Deutschland sondern auch das deutsch-indische Geheimschutzabkommen verletzt worden ist;

3. ob die Lieferungen im Jahre 1985, wie von den Firmen und der Bundesregierung behauptet, eingestellt oder ob sie entgegen diesen Erklärungen fortgesetzt worden sind;

4. ob im Zuständigkeitsbereich der Bundesregierung alles Erforderliche zur Aufklärung des U-Boot-Geschäftes geschehen ist und ob insbesondere die insoweit der Fach- und Rechtsaufsicht des Bundesfinanzministeriums unterstellte Oberfinanzdirektion Kiel allen Verdachtsmomenten für ein rechtswidriges Verhalten von HDW und IKL nachgegangen ist.

Die bruchstückhaften Zitate der Presse aus der Begründung der Entscheidung der III. Großen Wirtschaftsstrafkammer enthalten Erkenntnisse zu diesen vier zentralen Fragen, für die dem Untersuchungsausschuß nur Teile des Beweismaterials zur Verfügung gestanden haben, die das Gericht für seine Entscheidung auswerten konnte.

zu 1:

Während die Ausschußmehrheit in ihrem Bericht feststellt, daß „sich aus den Unternehmensakten eindeutig ergibt, daß grünes Licht von den Unternehmen zwar ständig erwartet, aber tatsächlich nie gegeben wurde", kommt das Gericht zu der Feststellung, die Schuld der Firmenvertreter sei „im unteren Rahmen anzusiedeln", da „sie erst nach dem ihnen anfänglich übermittelten grünen Licht der Bundesregierung" intensiv tätig geworden seien (zitiert in DER SPIEGEL vom 8. Oktober 1990).

zu 2:

Während dem Untersuchungsausschuß keine Unterlagen über die Fortsetzung der Lieferungen nach dem 19. Juni 1985 vorliegen, kommt das Gericht zu dem Ergebnis, daß die Lieferungen von Unterlagen „nach Lage der Akten vorsätzlich" fortgeführt worden sei, deren Beendigung „nicht vor Januar/Februar 1987 anzunehmen" sei (zitiert in DER SPIEGEL vom 8. Oktober 1990).

zu 3:

Zum Umfang der Lieferungen hat das Gericht festgestellt, daß u. a. geliefert worden seien:

„... die endgültige Stabilitätsberechnung des Bootes 186, die Unterlagen für die Abgasanlagen 186 und 187, die kompletten Fertigungsunterlagen für die Torpedorohrsektionen und die Torpedorohre, die endgültigen Erprobungsprotokolle, Fabrikabnahmetest, Hafenabnahmetest, Seeabnahmetest U-Boot 186 und die vom Germanischen Lloyd geprüften logistischen Dokumentationen des Typs 1500"
(zitiert in den KIELER NACHRICHTEN vom 18. Oktober 1990).

Da es sich bei den Booten 186 und 187 um die Bau-Nummer von HDW für die für Indien gebauten U-Boote handelt, kann kein Zweifel daran bestehen, daß Südafrika insbesondere durch die Lieferung der Testprotokolle in den Besitz von Kenntnissen ge-

kommen ist, die durch das deutsch-indische Geheimschutzabkommen geschützt sind.

zu 4:

Während im Mehrheitsbericht die Auffassung vertreten wird, daß die OFD Kiel bei ihren Ermittlungen bis zur Einstellung des Verfahrens allen Hinweisen nachgegangen sei, kommt das Gericht zu dem Ergebnis, Anhaltspunkte für eine „heimliche Fortführung des Geschäfts" habe es nach dem 18. Juni 1985 schon vor den Durchsuchungs- und Beschlagnahmebeschlüssen der Staatsanwaltschaft Kiel vom 18. Dezember 1989 gegeben (zitiert nach KIELER NACHRICHTEN vom 8. Oktober 1990).

Die Landesregierung Schleswig-Holstein hat zwischenzeitlich beim Oberlandesgericht Schleswig beantragt, die GEHEIM-Einstufung des Kammerbeschlusses aufzuheben. Der Untersuchungsausschuß hat mit Beweisbeschluß vom 13. September 1990 die Beiziehung der von der Staatsanwaltschaft Kiel an die OFD Kiel abgegebenen Ermittlungsakten einschließlich der beschlagnahmten und von der Kammer ausgewerteten Firmenunterlagen beschlossen. Sie lagern bei der OFD Kiel zur Entscheidung über die Einleitung von Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts einer Ordnungswidrigkeit nach dem Außenwirtschaftsgesetz (AWG). Die Herausgabe der Akten ist von einer Entscheidung der Bundesregierung abhängig. Der Bundesminister der Finanzen hat erst mit Schreiben vom 15. Oktober 1990 geantwortet, das Ministerium sei „derzeit aus rechtlichen Gründen gehindert", dem Ausschuß die rd. 150 Aktenordner zuzüglich 400 Aktenteile (Ordner, Hefte, Blätter und Tagebücher in einem Gesamtumfang von ca. 50 Ordner) sowie neun Umzugskartons mit technischen Dokumentationshandbüchern vorzulegen. Zur Begründung verweist der Bundesfinanzminister auf notwendige rechtliche Prüfungen, Widersprüche der Rechtsvertreter von HDW und IKL sowie auf die Sichtung der Unterlagen nach Maßgabe des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 17. Juli 1984 bezüglich der Einstufung als GEHEIM, soweit Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse enthalten seien. Abschließend fordert der Bundesfinanzminister den Ausschuß auf, sich wegen des erforderlichen Zeitbedarfs auf einzelne Aktenstücke zu beschränken. Diese Forderung stellt tatsächlich keinen echten Vorschlag dar. Wie soll der Ausschuß eine Entscheidung über eine Beschränkung treffen, wenn er den Akteninhalt nicht kennt?

Unter diesen Umständen kann von einem ordentlichen Abschluß der Untersuchungsarbeit des Ausschusses nicht die Rede sein. Die SPD-Fraktion beschränkt sich daher auf ein abweichendes Votum zum Mehrheitsbericht, in dem sie neben einer Kritik an wesentlichen Punkten der Darstellung des Untersuchungsverfahrens sowie der Feststellungen zur Rechtslage und zum Sachverhalt eine politische Bewertung vornimmt, soweit sie zum jetzigen Zeitpunkt möglich ist.

Es wird Aufgabe des 12. Deutschen Bundestages sein zu entscheiden, ob die Untersuchungen mit Aussicht auf weitere Klärung fortgeführt werden können.

A. Verlauf des Verfahrens

1. Darstellung des Untersuchungsverfahrens

Entgegen der Darstellung, die die Ausschußmehrheit ihrem Bericht als Vorbemerkung voranschickt, gibt es an der Rechtmäßigkeit der vorgenommenen Beweisaufnahme keinen Zweifel. Die Fraktionen von CDU/CSU und FDP versuchen mit ihrer Vorbemerkung die Verfolgung etwaiger Falschaussagen von Zeugen vor dem Ausschuß zu erschweren.

Das Amtsgericht Bonn hatte nicht über die Verfassungsgemäßheit des Untersuchungsauftrages zu entscheiden, sondern ausschließlich über die vom Untersuchungsausschuß beantragte Beschlagnahme von Firmenakten. Die SPD-Fraktion im Untersuchungsausschuß hat stets erklärt, die vom Grundgesetz vorgegebene Bund-Länder-Kompetenzverteilung strikt zu beachten. Sie ist in jeder Phase der Beweisaufnahme eingehalten worden.

Nachdem es die Mehrheit der Koalitionsfraktionen am 8. Dezember 1988 abgelehnt hatte, gegen die Entscheidung des Amtsgerichts Bonn vom 23. September 1988 das Rechtsmittel der Beschwerde einzulegen, um ein für sie ungünstiges Ergebnis zu verhindern, ist eine Beweiserhebung durch Zeugenvernehmungen zunächst nicht mehr durchgeführt worden. Die SPD-Fraktion versuchte unverzüglich, im Deutschen Bundestag eine Korrektur des Untersuchungsauftrages — auch in dem vom Amtsgericht Bonn angesprochenen Sinne — durchzusetzen. Die Mehrheit verschweigt in ihrem Bericht, daß sie bereits bei der Einsetzung des Untersuchungsausschusses verpflichtet gewesen wäre, ihre Bedenken hinsichtlich der Verfassungswidrigkeit des Untersuchungsauftrages nicht nur zu äußern, sondern diesen Zweifeln — notfalls durch eine Überweisung des Einsetzungsantrages an die zuständigen Bundestagsausschüsse — nachzugehen und sie entweder ausräumen zu lassen oder für den Fall ihrer Bestätigung, im Plenum den Antrag insgesamt abzulehnen. Dadurch, daß sie diesen Weg nicht beschritten und auch die Korrekturanträge der Minderheitsfraktionen abgelehnt haben, tragen die Mehrheitsfraktionen eine Mitverantwortung für den Untersuchungsauftrag und seine verfassungskonforme Handhabung.

2. Parallelverfahren

Der Mehrheitsbericht stellt nicht alle Parallelverfahren dar, die im Zusammenhang mit dem Untersuchungsgegenstand bzw. -verfahren stehen. Es handelt sich zusätzlich zu den im Mehrheitsbericht genannten Verfahren insbesondere um

- Vorermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft Bonn gegen Bundeskanzler Dr. Helmut Kohl wegen des Verdachts der falschen uneidlichen Aussage gemäß § 153 StGB,
- Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft Bonn gegen Ministerialdirektor Horst Teltschik wegen des Verdachtes des Verwahrungsbruchs gemäß § 133 StGB,
- Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft Bonn gegen Ministerialdirektor Horst Teltschik wegen des Verdachts der falschen uneidlichen Aussage gemäß § 153 StGB,
- Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft Kiel gegen Amtsträger der Oberfinanzdirektion Kiel (Präsident Svend Olaf Hansen und Regierungsdirektor Manfred Budrat) wegen des Verdachts der Rechtsbeugung gemäß § 336 StGB,
- Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft Kiel gegen Verantwortliche der Firmen HDW und IKL wegen des Verdachts der Untreue gem. § 266 StGB,
- Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft Bonn gegen Siegfried Zoglmann wegen des Verdachts der Steuerhinterziehung,
- Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft Lübeck wegen des Verdachts der Steuerhinterziehung durch unbekannte Dritte.

Die angeführten Ermittlungsverfahren sind — soweit hier bekannt — zum großen Teil eingestellt worden.

Bei der Darstellung der Parallelverfahren verschleiert der Mehrheitsbericht mit seinen Hinweisen auf zahlreiche OFD-Kontakte zur Staatsanwaltschaft Kiel den tatsächlichen Sachverhalt. Es soll offenbar der Eindruck erweckt werden, die OFD Kiel habe der Staatsanwaltschaft Kiel die Übernahme des Verfahrens praktisch „angedient". Das BMF hat am 15. Mai 1990 dem Untersuchungsausschuß zwar eine Auflistung von 50 Kontakten zwischen den Behörden vorgelegt, der Mehrheitsbericht erwähnt jedoch die ebenfalls beigezogene Stellungnahme des Justizministers des Landes Schleswig-Holstein vom 26. Juni 1990 zu diesen Kontakten nicht. Zur Bedeutung dieser aufgelisteten Kontakte wies der Justizminister des Landes Schleswig-Holstein darauf hin, daß es sich dabei auch um „eher belanglose Telefonate zwischen Oberstaatsanwalt Schwab und Mitarbeitern der OFD Kiel" gehandelt habe.

Bei den Ausführungen über das Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft Kiel gegen HDW und IKL wegen des Verdachts der Verletzung besonderer Geheimhaltungspflichten fehlt die Darstellung der internen Vorklärung zwischen den beteiligten Ressorts, die der Entscheidung des BMWi vom 27. Juni 1989 vorausging, die über den Justizminister des Landes Schleswig-Holstein beantragte Strafverfolgungsermächtigung nicht zu erteilen. In dem im Zwischenbericht von der SPD-Fraktion bereits zitierten und als Anlage beigefügten internen Vermerk („Goerdel-Vermerk") vom 24. Mai 1990 heißt es u. a.:

> *„Interesse der Firmen und Belange der Rüstungswirtschaft*
>
> ... Zwar müsse damit gerechnet werden, daß auch eine Verweigerung der Ermächtigung eine negative Publizität auslösen könne, weil dann der in der Öffentlichkeit bereits bekannte Verdacht eines Verstoßes gegen § 353 b Abs. 2 StGB nicht ausgeräumt werden kann. Diese Folge sei aber bei Abwägung aller Umstände eher hinzunehmen ...
>
> ...
>
> *— Außenpolitische Aspekte*
>
> Der Vertreter des AA hielt es nicht für ausgeschlossen, daß Indien auf eine Verweigerung der Ermächtigung negativ reagieren werde, und daß diese außerdem zu Angriffen aus den Kreisen der Apartheitgegner gegen die Bundesregierung führen könne ...
>
> ...
>
> *— Rechtspolitische Aspekte*
>
> Von Vertretern des Verteidigungsministeriums und ZB (Referat des BMWi) wurde darauf hingewiesen, daß die mit einer Verweigerung der Ermächtigung zwangsläufig verbundene Durchbrechung des Legalitätsprinzips hingenommen werden könne, weil der Unrechtsgehalt, der mit einer Weitergabe von VS-Sachen an Südafrika verbunden wäre, verhältnismäßig gering zu bewerten ist ..."

Dieser Vermerk macht offenkundig, daß bei der Verweigerung der Strafverfolgungsermächtigung nicht Recht und Gesetz ausschlaggebend waren, sondern ausschließlich politische Aspekte. Auffällig ist zudem, daß bei dieser Besprechung das BMVg durch Ministerialrat Dipl.-Ing. Dreher vertreten war, der vor dem Untersuchungsausschuß mehrfach als sachverständiger Zeuge aussagte und auch dem Landgericht Kiel für Fragen des Geheimschutzes bezüglich der nach Südafrika gelieferten Unterlagen diente. Daraus ergeben sich Zweifel an der Unbefangenheit dieses Gutachters.

Die Darstellung des Mehrheitsberichts zur Übernahme der Verfahren bei der OFD Kiel durch die Staatsanwaltschaft Kiel ab November 1989 gibt ein schiefes Bild von den tatsächlichen Abläufen wieder.

Es wird der Eindruck vermittelt, daß die Staatsanwaltschaft Kiel die bereits am 24. November 1989 vom AA erbetene Stellungnahme zur Frage der erheblichen Störung der auswärtigen Beziehungen bewußt nicht abwarten wollte. In Wirklichkeit drohte nach Auffassung der Staatsanwaltschaft am 19. Dezember 1989 der Eintritt der Verjährung hinsichtlich des Bußgeldtatbestandes nach § 33 AWG. Die Staatsanwaltschaft

hatte am 12. Dezember 1989 Anträge auf Vornahme von Ermittlungshandlungen beim zuständigen Amtsrichter gestellt. Die Stellungnahme des AA datiert demgegenüber vom 15. Dezember 1989 und ging erst am 19. Dezember 1989, also am Tag der möglichen Verjährung nach mehreren Anmahnungen beim AA bei der Staatsanwaltschaft Kiel ein. Die Staatsanwaltschaft Kiel war damals und ist auch noch heute der Überzeugung, daß „die tatsächlichen Voraussetzungen für eine erhebliche Störung der auswärtigen Beziehungen im Sinne des § 34 AWG gegeben sind".

Der Grund dafür liegt nicht zuletzt in der am 22. November 1989 von der UN-Generalversammlung verabschiedeten Resolution. Der Resolutions-Entwurf vom 9. November 1989 wurde nach Intervention des Ständigen Vertreters der Bundesrepublik Deutschland bei den UN in einer revidierten Fassung vom 21. November 1989 am 22. November 1989 vor der Generalversammlung der Vereinten Nationen zur Abstimmung gestellt.

Mit der Resolution mißbilligt die Generalversammlung in § 1 nachdrücklich die Verstöße von solchen Staaten oder Organisationen, die direkt oder indirekt damit fortfahren, das Rüstungsembargo zu verletzen und mit Südafrika auf militärischen, nuklearen, nachrichtendienstlichen und technischen Gebieten zusammenzuarbeiten, „insbesondere zwei in der Bundesrepublik Deutschland ansässige Firmen, die Blaupausen für den Bau von U-Booten und anderem verwandten militärischem Material geliefert hätten". Die Bundesrepublik Deutschland wird aufgefordert, ihren Verpflichtungen aus der Resolution 418 dadurch nachzukommen, daß sie die Firmen gerichtlich verfolgt.

Die Resolution endet mit dem Auftrag an das Special Committee against Apartheid, die Angelegenheit ständig zu beobachten und hierüber der Generalversammlung und dem Sicherheitsrat zu berichten.

Die bundesdeutsche Delegation bei den Vereinten Nationen versuchte, mit einer Empfehlung die namentliche Erwähnung der Bundesrepublik Deutschland aus der Resolution vom 21. November 1989 gänzlich entfernen zu lassen. In einer Abstimmung über diese Empfehlung unterlag sie jedoch mit 45 Stimmen gegen 53 Stimmen, die für die Beibehaltung der Benennung der Bundesrepublik Deutschland eintraten, bei 38 Enthaltungen. Auch ein Versuch, § 1 der Resolution geteilt zur Abstimmung zu stellen, scheiterte mit 45 gegen 58 Stimmen bei 26 Enthaltungen.

Die Abstimmung über die Resolution der Vereinten Nationen zur militärischen Zusammenarbeit mit Südafrika unter namentlicher Benennung der Bundesrepublik Deutschland hatte in der 63. Sitzung der 44. Generalversammlung am 22. November 1989 folgendes Ergebnis:

106 Staaten stimmten der Resolution zu, 17 Staaten waren dagegen und 26 Staaten enthielten sich der Stimme.

Eine derartige Schuldzuweisung, wie sie die Bundesrepublik Deutschland durch die Resolution vom 22. November 1989 erfahren hat, ist auch bei den Vereinten Nationen ein einmaliger Vorgang. Anbahnung und Durchführung des sogenannten Blaupausen-Geschäftes haben dem Ansehen der Bundesrepublik Deutschland in der internationalen Staatengemeinschaft einen schweren Schaden zugefügt. Unabhängig von der Verwicklung der Bundesregierung in dieses Geschäft muß sich die Bundesrepublik Deutschland das Verhalten der Firmen zurechnen lassen, was beweist, daß sie die Einhaltung des UN-Embargos nicht hat sicherstellen können. Durch die Verurteilung, wie sie am 22. November 1989 von der UNO-Generalversammlung ausgesprochen wurde, wird auch attestiert, daß die auswärtigen Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland zur internationalen Staatengemeinschaft eine erhebliche Störung erlitten haben.

3. Beschlagnahmeverfahren

Der Verfahrensbevollmächtigte des Untersuchungsausschusses im Aktenbeschlagnahmeverfahren beim Amtsgericht Bonn, Prof. Dr. Hans-Peter Schneider, wird von den Mehrheitsfraktionen mehrfach dann zitiert, wenn es ihnen ins Bild paßt. Daraus erklärt sich, daß die nachfolgende Bewertung, die Prof. Dr. Schneider am 6. August 1988 abgegeben hat, fehlt:

> „Im übrigen zeigt der Vorgang des vergeblichen Konkretisierungsversuchs in der Plenarsitzung am 4. Februar 1988 sehr deutlich, daß die Koalitionsmehrheit — wie in ähnlichen Fällen auch — ein ganz natürliches Interesse hat, jede wirksame Kontrolle der eigenen Regierung zu verhindern, und deshalb gar nicht auf die Idee gekommen ist, ihren eigenen verfassungsrechtlichen Bedenken entsprechend den Einsetzungsbeschluß konstruktiv zu verändern. Sie hat verständlicherweise aus rein politischer Opportunität gehandelt, indem sie einerseits verfassungsrechtliche Gründe vorschob, um nicht nur die Arbeit des Ausschusses zu erschweren, sondern seine Existenzberechtigung insgesamt in Frage zu stellen, und sich andererseits weigerte, den eigenen Bedenken gemäß zu handeln und wenigstens die beantragten Änderungen derjenigen Passagen mitzubeschließen, die sie permanent als verfassungswidrig gerügt hatte. Um nicht mißverstanden zu werden: Dieses Verhalten wird der Mehrheit keineswegs zum Vorwurf gemacht; vielmehr dient dieser Hinweis lediglich einer objektiven Klarstellung der politischen Interessenlage innerhalb des Plenums ebenso wie des Ausschusses und zum Beleg dafür, daß die Regierungsmehrheit stets bestrebt war, das Risiko des Scheiterns eines Beschlagnahmeantrages so hoch wie möglich zu treiben."

4. Organstreitverfahren vor dem Bundesverfassungsgericht

Die Mehrheitsfraktionen haben die Argumente der SPD-Fraktion im Organstreitverfahren vor dem Bundesverfassungsgericht so stark verkürzt wiedergegeben, daß das Anliegen des Klageantrages nicht deutlich wurde. Im Gegenzug fand allerdings die Argu-

mentationsfolge des eigenen Antrages breite Berücksichtigung.

Auffällig ist auch, daß im Mehrheitsbericht die zu diesem Organstreitverfahren entwickelten Erwägungen des Bundesverfassungsgerichts vom 21. Januar 1990 zwar dokumentiert, nicht aber kommentiert werden. Die Ausschußmehrheit verschweigt, daß das Bundesverfassungsgericht bewußt eine Stellungnahme zur Art der Enquete vermieden hat. Gleichwohl stellt die Mehrheit an anderer Stelle ihres Verfahrensteils ausdrücklich fest, daß es sich bei dem Untersuchungsverfahren allein um eine Regierungsenquete und nicht um eine Skandalenquete handele.

Das Bundesverfassungsgericht hat — wenn auch nur als vorläufige Ansicht — Untersuchungen, die sich auf den nichtstaatlichen Bereich erstrecken, also auch auf private Unternehmen, „jedenfalls insoweit als zulässig angesehen, ... als sie zur Aufklärung des in den Nrn. I, III und IV genannten Sachverhalts nach dem jeweiligen Stand des Verfahrens notwendig werden".

5. Behinderung der Ausschußarbeit

Die Arbeit des Untersuchungsausschusses ist nicht nur von der Bundesregierung, sondern auch von der Ausschußmehrheit in einer in der Geschichte des Deutschen Bundestages einmaligen Weise erschwert und verzögert worden. Die SPD-Fraktion hat Ziele und Taktik dieses Verhaltens in ihrem Zwischenbericht (BT-Drucksache 11/6141, Seite 130ff.) ausführlich dokumentiert.

Nach der allein durch die Einschaltung des Bundesverfassungsgerichts möglich gewordenen Korrektur des Untersuchungsauftrages konnte die Beweisaufnahme zwar fortgesetzt werden, die Ausschußmehrheit hat aber weiter bei der Ansetzung von Zeugenvernehmungen auf Zeit gespielt und immer wieder zeitliche Begrenzungen von Zeugenvernehmungen durchgesetzt. Beweisanträge der Minderheit wurden rechtlich willkürlich als unzulässig mit dem Hinweis verworfen, der Minderheit stehe es frei, vor dem Bundesverfassungsgericht zu klagen.

Charakteristisch für diese Haltung ist der Satz im Mehrheitsbericht: „Festzuhalten ist, daß SPD und GRÜNE letztlich die Richtigkeit der von der Mehrheit im Untersuchungsausschuß verfolgten rechtsstaatlichen Linie dadurch eingeräumt haben, daß sie hiergegen keinerlei Schritte beim Bundesverfassungsgericht eingeleitet haben."

Es gehörte zur Taktik der Ausschußmehrheit, Zeit und zusätzliche Optionen zu gewinnen, indem der Ausschuß in möglichst viele gerichtliche Auseinandersetzungen hineingezogen werden sollte.

Die SPD-Fraktion hat deshalb bis auf zwei Fälle davon abgesehen, ihre Minderheitenrechte auf dem Klagewege geltend zu machen.

6. Einwirkung Dritter

Der Mehrheitsbericht behandelt im verfahrensrechtlichen Teil auch „Aktivitäten Dritter im Zusammenhang mit der Durchführung der Untersuchung". Dabei geht es im wesentlichen um eine Intervention des Vorstandsvorsitzenden der SALZGITTER AG und Aufsichtsratsvorsitzenden von HDW, Ernst Pieper, der vor dem Ausschuß als Zeuge nicht vernommen werden konnte, weil die Ausschußmehrheit ihm ein generelles Auskunftsverweigerungsrecht zubilligte. Da die Darstellung der Ausschußmehrheit unvollständig und einseitig ist, verweist die SPD-Fraktion auf ihre Darstellung im Zwischenbericht (BT-Drucksache 11/6141, Seite 128ff.). Sie wird ihrer Bedeutung wegen im nachfolgenden ausnahmsweise dokumentiert:

> „Der 4. UA-10. WP lud Ernst Pieper als Zeugen vor. Wegen einer Reise zu Wirtschaftsgesprächen nach Moskau ließ er sich entschuldigen und konnte wegen des Ablaufs der Legislaturperiode nicht mehr vernommen werden.
>
> Ernst Pieper wurde vom 1. UA-11. WP erneut als Zeuge geladen und erschien in der 21. Sitzung am 24. Februar 1988. Nach Belehrung durch den Vorsitzenden, verweigerte er jede Auskunft unter Hinweis auf § 55 der Strafprozeßordnung (StPO). Sein Beistand, Rechtsanwalt Neumann begründete dies damit, daß der Aufsichtsratsvorsitzende zu den ‚verantwortlichen Personen' gehöre, gegen die sich das Ermittlungsverfahren der OFD Kiel gerichtet habe. Es sei aktenkundig, in welcher Weise der Aufsichtsratsvorsitzende in diesem Zusammenhang in Ausübung seiner Kontrollpflichten tätig geworden sei. Er habe zudem ‚Kenntnis von den Umständen' des Geschäftes gehabt. Auf die Frage des Ausschußvorsitzenden, ob Herr Pieper sich über das bloße passive Kenntnisnehmen hinaus auch ‚aktiv in diese Angelegenheit eingeschaltet' habe, bejahte der Rechtsanwalt dies mit dem Hinweis, daß sei ‚aus der Natur der Sache heraus' geschehen.
>
> Die SPD-Fraktion beantragte daraufhin, der Zeuge solle ‚die von ihm behaupteten Tatsachen, auf die er sein Auskunftsverweigerungsrecht gemäß Artikel 44 GG, § 55 StPO stützt, durch eidliche Versicherung gemäß Artikel 44 GG, § 56 StPO glaubhaft' machen. Auf Antrag des Obmanns der CDU/CSU-Fraktion, Abg. Bohl, billigte die Geschäftsordnungsmehrheit im 1. UA-11. WP dem Zeugen ein generelles Zeugnisverweigerungsrecht zu. In einer anschließenden nichtöffentlichen Sitzung wurde der SPD-Antrag abgelehnt.
>
> Im Frühjahr 1988 traten der Vorstand und der Aufsichtsratsvorsitzende von HDW an den Betriebsrat mit dem Verlangen heran, auf den Verlauf im 1. UA-11. WP einzuwirken. Dem Betriebsrat wurde mitgeteilt, daß Kundenaufträge, die nach abgeschlossenen Verhandlungen zur Unterschrift vorlägen, ins Ausland vergeben würden und deshalb die Arbeitsplätze akut gefährdet seien. Dies gelte insbesondere aktuell für Aufträge der israelischen Reederei ZIM. Die zur Durchführung dieses zivilen Projektes erforderliche Genehmigung eines Ver-

lustauftrages im Handelsschiffbau werde vom Aufsichtsratsvorsitzenden verweigert, weil aufgrund von Pressemitteilungen und durch das Verhalten des Obmanns der SPD-Fraktion im 1. UA–11. WP Kunden im Bereich des Marinebaus ihre Aufträge an HDW-Konkurrenten vergäben. Dies bedeute für den Handelsschiffbau, daß eine finanzielle Unterstützung nicht mehr erfolge.

Der Betriebsratsvorsitzende von HDW teilte diese Tatsachen mit Schreiben vom 20. April 1988 dem Vorsitzenden der SPD, Dr. Hans Jochen Vogel, mit. In dem Brief heißt es weiter:

> ,Wir, die Interessenvertretung, werden also in unverantwortlicher Weise unter Druck gesetzt.'

Am selben Tag, dem 20. April 1988, schrieb der Vorstand von HDW an ,Herrn Dipl.-Kfm. Ernst Pieper, Vorsitzender des Aufsichtsrates' einen Brief und teilte mit, daß der israelische Vertragspartner auf eine Entscheidung des Aufsichtsrates dränge und damit drohe, den Auftrag anderweitig zu vergeben. Bevor die HDW-Vorstandsmitglieder Neitzke und Rohde ihren Aufsichtsratsvorsitzenden um die Erteilung der ,Genehmigung des Aufsichtsratspräsidiums' zu dem Auftrag bitten, teilen sie ihm mit:

> ,Wir haben den Vorsitzenden unseres Betriebsrates, Herrn Baresel, noch einmal dringlichst aufgefordert, den Einfluß der Arbeitnehmer von HDW gegenüber der SPD-Fraktion geltend zu machen, um den für HDW belastenden Untersuchungsausschuß ,Südafrika' zu beenden.'

Nachdem dieser Vorgang in die Öffentlichkeit gelangt war, gab der HDW-Betriebsrat in einem Flugblatt am 10. Mai 1988 folgende Stellungnahme ab (s. Anlage 18):

> ,Der Betriebsrat von HDW und insbesondere der Betriebsratsvorsitzende, Koll. Herbert Baresel, wurde von seiten des Vorstandes der HDW und dem HDW-Aufsichtsratsvorsitzenden, Ernst Pieper, massiv unter Druck gesetzt, um auf die Arbeit im parlamentarischen Untersuchungsausschuß ,Südafrika' Einfluß zu nehmen. Der Betriebsrat sollte auf den Bundestagsabgeordneten Norbert Gansel einwirken, damit dieser dort seine Arbeit einstellt.
>
> Es wird versucht, die Angst um den Erhalt der Werft-Arbeitsplätze zu benutzen. Konkret: die Finanzierung von Containerschiffen für die israelische ZIM-Reederei wird von Herrn Pieper in Frage gestellt, wenn der Betriebsrat der HDW nicht seinem Verlangen, auf Herrn Gansel einzuwirken, nachkommen sollte.
>
> Dazu erklären wir:
>
> 1. Der Betriebsrat wird nicht auf die Arbeit des parlamentarischen Untersuchungsausschusses ,Südafrika' einwirken.
> 2. Der Betriebsrat fordert vom Untersuchungsausschuß eine schnelle und lückenlose Aufklärung.
>
>   Dazu ist nach Auffassung des Betriebsrates sowohl die Vereinbarung eines schnellen und umfassenden Sitzungs- und Vorladungsplanes durch den Ausschuß erforderlich, als auch die lückenlose Aufklärung der Vorgänge durch die HDW.
>
>   Da der Vorstand immer betont hat, daß ein Vorwurf die HDW und ihre Organe nicht trifft, ist es gerade Verpflichtung des Vorstandes und des Aufsichtsrates, alles zur Beendigung der Tätigkeit des Untersuchungsausschusses Notwendige zu tun.
> 3. Unsere Sorgen um den Erhalt der Arbeitsplätze auf der Werft wurden dem Parteivorsitzenden der SPD, Dr. Hans-Jochen Vogel, mitgeteilt. Wir werden mit ihm in der nächsten Zeit ein Gespräch führen.
>
>   Wir lassen zwischen uns und denen, die in der Vergangenheit mit uns um den Erhalt unserer Arbeitsplätze gekämpft haben, keinen Keil treiben!
> 4. Finanzierungsfragen und letztendlich der Erhalt der Arbeitsplätze auf der Werft dürfen nicht von politischen Wohlverhaltenserklärungen abhängig gemacht werden.'

Die SPD-Fraktion im 1. UA–11. WP hat mit Ausschußdrucksache 11-129 beantragt, zum Beweis der versuchten Einflußnahme auf Mitglieder des Untersuchungsausschusses bzw. den weiteren Fortgang der Arbeit des Untersuchungsausschusses insgesamt verschiedene beigefügte Dokumente und Briefe zu dem Vorgang beizuziehen. Über diesen Antrag ist bisher nicht befunden worden.

Von Mitgliedern der Regierungsfraktionen im Untersuchungsausschuß ist ebenfalls in auffälligem Gleichklang mit Verantwortlichen der betroffenen Firmen mehrfach öffentlich behauptet worden, die Arbeit an dem vom Bundestagsplenum beschlossenen Untersuchungsauftrag gefährde Arbeitsplätze in der Werftindustrie.

So hat der CDU/CSU-Abgeordnete Börnsen (Bönstrup) in der Aktuellen Stunde des Bundestages am 21. Januar 1988 erklärt:

> ,Doch ich will Ihnen schon zu Gute halten, Sie haben einen Erfolg gehabt: Der Ruf deutscher Firmen, deutscher Werften wird von Ihnen systematisch ruiniert.
>
> Daß HDW den 4-Milliarden-DM-Australien-Auftrag nicht erhalten hat, geht auf dieses Erfolgskonto.'

Aus den dem 1. UA–11. WP vorliegenden Akten des Generalstaatsanwaltes in Schleswig (Materialie A 20 d) ergibt sich aus einem Bericht des AA vom 26. Februar 1987 über die Reaktionen im Ausland auf das Bekanntwerden des U-Boot-Geschäftes bezüglich der australischen Regierung folgendes:

> Der folgende Text (17 Zeilen) ist als ,VS-Nur für den Dienstgebrauch' eingestuft. Er kann von den Berechtigten bei den aktenführenden Stellen eingesehen werden.

Das Verhalten der für das Südafrika-Geschäft Verantwortlichen bei HDW hat eine schwere Schädigung des internationalen Ansehens dieses Unternehmens verursacht, die nur durch zügige Aufklärung zu begrenzen gewesen wäre. Diese ist nicht zuletzt daran gescheitert, daß die Firmen-Manager sich geweigert haben, insbesondere vor dem 1. UA— 11. WP auszusagen. Nach dem bisherigen Ergebnis der Ermittlungen bleibt die Frage offen, ob durch das Bekanntwerden des Südafrika-Projektes ein Vertragsabschluß mit der australischen Regierung zerschlagen worden ist. In diesem Zusammenhang muß darauf verwiesen werden, daß die indische Regierung ebenfalls vom Kauf weiterer U-Boote bei HDW Abstand genommen hat.

Für die SPD-Fraktion hat der Abgeordnete Gansel schon in der Debatte um die Einsetzung des 4. UA— 10. WP am 10. Dezember 1986 insoweit ausgeführt:

> ‚Es geht dabei nicht um die Ausforschung von Wirtschaftsunternehmen, auch wenn wir bei ihnen unvermeidliche Untersuchungen werden anstellen müssen. Wir werden dabei behutsam sein, weil wir Arbeitsplätze schützen wollen, an denen zu zivilem Nutzen und für die militärische Notwendigkeit unserer eigenen Sicherheit anständig gearbeitet wird. Arbeitnehmer müssen wir vor den Folgen der Verfehlungen einiger Spitzenmanager und Politiker schützen' (Stenografischer Bericht der 255. Sitzung, S. 19971 D)."

7. Anschuldigungen gegen den Obmann der SPD-Fraktion im Untersuchungsausschuß

Die Mehrheit versucht den Eindruck zu vermitteln, daß der Obmann der SPD-Fraktion, Abg. Gansel, gegen Geheimschutzvorschriften verstoßen und sich deshalb strafbar gemacht habe. Als Beweis wird auf ein Schreiben des Präsidenten des Deutschen Bundestages vom 26. Mai 1988 und eine Ausarbeitung des Wissenschaftlichen Dienstes (Anhang 1.12) vom 5. Mai 1988 Bezug genommen, in denen der Verstoß festgestellt sein soll.

Allerdings trafen sowohl der Präsident des Deutschen Bundestages als auch der Gutachter lediglich eine abstrakte Feststellung darüber, ob das Behalten einer schriftlichen Notiz aus GEHEIM eingestuften Unternehmensakten und die Übergabe dieser Notiz einen Verstoß gegen die Geheimhaltungsvorschriften des Deutschen Bundestages beinhaltet. Tatsächlich fertigte Abg. Gansel keine Kopie oder Abschrift aus GEHEIM-Unterlagen an. Er hatte sich Anfang des Jahres 1987 lediglich Stichworte für Vorbereitungen auf eine Vernehmung gefertigt, die er in einer GEHEIM-Sitzung als Gedächtnisstütze verwandte, weil sich Hinweise für die Lieferung von Teilplänen deutscher U-Boote ergeben hatten. Anhand dieser Stichworte informierte er Ende des Jahres 1987 einen GEHEIM verpflichteten Beamten der Staatsanwaltschaft Kiel, als die Einstellung der Ordnungswidrigkeitsverfahren gegen HDW und IKL angekündigt worden war.

Dieser Vorgang war der Staatsanwaltschaft Kiel also von Anfang an bekannt und war weder dort noch bei einer anderen Strafverfolgungsbehörde Anlaß, ein Ermittlungsverfahren einzuleiten.

Die SPD-Fraktion im Untersuchungsausschuß hält es für berechtigt und geboten, daß Abgeordnete gegenüber den zuständigen Staatsanwaltschaften Mitteilungen machen, wenn der Verdacht von Straftaten vorliegt, die die äußere Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland gefährden würden.

Die SPD-Fraktion weist entschieden die auch in anderen Zusammenhängen im Mehrheitsbericht gegen ihren Obmann und andere SPD-Abgeordnete erhobenen Anschuldigungen zurück, die bis zur persönlichen Verunglimpfung reichen und in Inhalt und Stil ein Novum für den Bericht eines Untersuchungsausschusses darstellen. Untersuchungsausschüsse haben ihre Untersuchung nach dem ihnen vom Deutschen Bundestag gegebenen Auftrag durchzuführen und nicht das Verhalten der von den Fraktionen benannten Mitglieder zu untersuchen.

B. Feststellungen des Ausschusses

1. Rechtslage

1.1 UN-Resolution und Kriegswaffenkontrollgesetz

Die Darstellung des Mehrheitsberichts zum Rechtscharakter der UN-Resolution 418 sowie zur Rechtslage nach dem Kriegswaffenkontrollgesetz (KWKG) ist im wesentlichen zutreffend. Es ist richtig, daß die „Lieferung von Fertigungsunterlagen" nicht ausdrücklich in der UN-Resolution aufgeführt ist. In der Sache ist sie von dem weiteren Begriff „licensing arrangement" (engl. Urfassung der UN-Resolution) erfaßt, die sich auf die „Herstellung und Wartung (der in der Resolution genannten) Rüstungsgegenstände" beziehen. Aus dem im Mehrheitsbericht zitierten Wortlaut der UN-Resolution ergibt sich auch, daß das von der UNO verhängte Embargo im Gegensatz zu der von der Ausschußmehrheit vertretenen Meinung, ein Rüstungsembargo und nicht nur ein „Waffen-Embargo" ist.

Eine Genehmigung zum Export von U-Booten, wesentlichen Bestandteilen von U-Booten (z. B. Rümpfen) und Teilen der U-Boot-Ausrüstung (z. B. Torpedos) ist nach dem KWKG zwingend zu versagen, wenn Grund zu der Annahme besteht, daß die Ertei-

lung der Genehmigung völkerrechtliche Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland verletzen oder deren Erfüllung gefährden würde. Dies bedeutet, daß aufgrund des völkerrechtlich verbindlichen UN-Rüstungsembargos die Lieferung kompletter U-Boote, wie sie der Bundeskanzler erwogen hat, gesetzlich verboten ist.

1.2 Außenwirtschaftsrecht

Die Darstellung des Mehrheitsberichts zur Rechtslage nach AWG und AWV ist nicht vollständig und vermittelt einen unzutreffenden Eindruck.

§ 5 Abs. 1 AWV erfaßte bereits in seiner ursprünglichen Fassung Fertigungsunterlagen nach Maßgabe der Ausfuhrliste, also auch Unterlagen zum Bau von U-Booten. § 45 Abs. 3 AWV ist eine Erweiterung des geltenden Genehmigungsvorbehalts, allein veranlaßt durch die UN-Resolution 418. Diese Bestimmung unterstellt zusätzlich die Erteilung von Lizenzen an Patenten sowie die Weitergabe von nicht allgemein zugänglichen Kenntnissen in Bezug auf die Republik Südafrika einem Genehmigungsvorbehalt.

Die Vorschriften unterscheiden sich nicht „geringfügig sprachlich" (§ 5 Abs. 1 S. 1: „Unterlagen zur Fertigung"; § 45 Abs. 3: „soweit die Kenntnisse die Fertigung betreffen"), wie es der Bundeswirtschaftsminister vorgibt. Die Vorschriften enthalten vielmehr wesentliche materielle Unterschiede. Der Gesetzgeber wollte bei dem Erlaß von § 45 Abs. 3 AWV verhindern, daß jede Form von „nicht allgemein zugänglichen Kenntnissen" (ob schriftlich oder mündlich) nach Südafrika gelangt, die „die Fertigung oder Instandhaltung" von Kriegswaffen betreffen. Gerade die Formulierung am Ende des Absatzes zeigt, daß diese Art von Kenntnissen nicht „zur Fertigung der Waffen" dienen müssen, sondern es ausreicht, wenn sie die Fertigung oder auch nur die Instandhaltung betreffen. Wegen des weitgehenden Rüstungsembargos sollte der entsprechende Genehmigungsvorbehalt so weitgehend formuliert und gleichzeitig durch einen Erlaß sichergestellt werden, daß eine Genehmigung nicht erteilt wird.

Die eigens für dieses Rüstungsexportgeschäft für den Fall der Lieferung unvollständiger Fertigungsunterlagen im Verlauf der Ordnungswidrigkeitsverfahren vom BMWi entwickelte Rechtskonstruktion für die Beurteilung wesentlicher Teile („spezifisch militärisch-strategischer Gehalt") ist verfehlt. Sie höhlt Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung aus. Würde dieser Rechtsansicht gefolgt, wäre Umgehungsgeschäften über verschiedene Lieferanten jeweils von Teilunterlagen Tür und Tor geöffnet. Sie verstößt gegen Wortlaut, Zweck und Entstehungsgeschichte der Bestimmungen.

1.3 Straftat nach § 34 AWG

Zum Tatbestandsmerkmal der Strafvorschrift des § 34 AWG, „erhebliche Störung der auswärtigen Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland" fehlt im Mehrheitsbericht zumindest ein Hinweis auf das „Rheinmetall"-Urteil, das neben dem „Migule"-Urteil von grundsätzlicher Bedeutung ist.

Das Amtsgericht Freiburg hat am 11. März 1985 in dem sogenannten „Migule"-Urteil eine Freiheitsstrafe wegen des Verstoßes gegen das AWG verhängt. In dem seit dem 24. Juni 1985 rechtskräftigen Urteil heißt es zu der Frage der Auslegung von § 34 Abs. 1 Nr. 3 AWG, eine Störung der auswärtigen Beziehungen liege deswegen vor, weil die Bundesrepublik Deutschland sich angesichts ihrer völkerrechtlichen Verpflichtungen (hier aus dem Nichtverbreitungsvertrag für Kernwaffen) ein Vollzugsdefizit vorhalten lassen müsse, da das gesetzwidrige Verhalten eines ihrer Bürger ihr „zumindest politisch zugerechnet" werde. Als „erheblich" sei eine solche Störung der auswärtigen Beziehungen einzustufen, wenn sie einen vertrauensbildenden völkerrechtlichen Vertrag betreffe, der aufgrund der Tragweite seines Regelungsgegenstandes als besonders bedeutsam einzustufen sei.

Das Landgericht Düsseldorf hat am 27. Mai 1986 vier Verantwortliche der Firma Rheinmetall u. a. wegen eines gemeinschaftlichen Vergehens nach § 34 AWG mit Freiheitsstrafen belegt. Das Urteil ist rechtskräftig seit dem 30. Mai 1986.

Das Gericht hat eine erhebliche Störung der auswärtigen Beziehungen darin gesehen, daß die unerlaubte Lieferung einer Munitionsabfüllanlage nach Südafrika die Bundesregierung in den Verdacht gebracht habe, sowohl das von den Vereinten Nationen 1963 beschlossene freiwillige Waffenembargo gegen Südafrika als auch das von ihr mitbeschlossene bindende Rüstungsembargo aus der UN-Resolution 418 zu unterlaufen. Es seien durch das Verhalten der Angeklagten Zweifel an der Zuverlässigkeit der Bundesrepublik Deutschland im Völkerrechtsverkehr aufgetreten. Erklärungen u. a. des damaligen Bundeskanzlers gegenüber verschiedenen afrikanischen Politikern, in denen der Wille der Bundesregierung, das Embargo einzuhalten, nachdrücklich betont worden sei, seien durch die illegale Lieferung ins Zwielicht gerückt worden.

Dabei hält das Gericht es zur Bejahung des Tatbestandes für ausreichend, daß ein einziges Land aufgrund des Vorfalles nicht bereit war, die Bemühungen der Bundesregierung auf einer internationalen Konferenz zu unterstützen, auf der sich die Bundesrepublik Deutschland gegen die zu erwartenden Verdächtigungen, das Waffenembargo nicht eingehalten zu haben, verteidigen wollte. Zudem habe die Bundesregierung es zur Wiederherstellung ihrer Glaubwürdigkeit als notwendig erachtet, den Sanktionenausschuß der VN zu informieren, Anfragen der brasilianischen Regierung nach dem Ergebnis der Ermittlungen zu beantworten und die Botschaften in London und Moskau im Zusammenhang mit Pressekampagnen bzw. einem Zeitungsartikel anzuweisen, nicht selbst aktiv zu werden, sondern lediglich zurückhaltend zu reagieren.

Die Staatsanwaltschaft Kiel sieht das Tatbestandsmerkmal des § 34 AWG (erhebliche Störung der auswärtigen Beziehungen) — auch noch in der Abgabeverfügung an die OFD Kiel — nach Verabschiedung der UN-Resolution vom 23. November 1989 — als ge-

geben an. Dadurch wird die von der SPD-Fraktion vertretene Auffassung eindeutig bestätigt, — auch vor dem Hintergrund der oben wiedergegebenen Gerichtsentscheidungen. Bei der Erfüllung des Tatbestandes kann es nicht entscheidend sein, daß — wie von den Mehrheitsfraktionen immer besonders herausgestellt — die Bundesrepublik Deutschland in der UN-Resolution nicht ausdrücklich verurteilt wird.

Im übrigen sind im abweichenden Zwischenbericht der SPD-Fraktion die zahlreichen Reaktionen im Ausland aufgelistet, soweit sie dem Ausschuß bekannt bzw. offen zur Verfügung gestellt wurden. Über weitere Reaktionen, die für die Beurteilung des Straftatbestandes gem. § 34 AWG bedeutsam wären, wurde der Untersuchungsausschuß von der Bundesregierung nicht fortlaufend unterrichtet.

2. Sachverhalt

Im Abschnitt „Sachverhalt" hat die Ausschußmehrheit die nach ihrer Auffassung ermittelten Tatsachen festgestellt.

Diese Darstellung des Sachverhaltes kann schon aus objektiven Gründen nicht vollständig sein. Wie die umfangreichen Funde der Staatsanwaltschaft Kiel im Frühjahr 1990 bei den Firmen und Firmenangehörigen zeigen, sind nicht alle für den Sachverhalt bedeutsamen Akten von HDW und IKL zur Verfügung gestellt worden. Aus dem Bereich der Firmen konnte kein einziger Zeuge vernommen werden, weil die Mehrheitsfraktionen ihnen in allen Fällen ein generelles Auskunftverweigerungsrecht zubilligten. Wichtige schriftliche Unterlagen aus dem Bundeskanzleramt wurden vor Aufnahme der Ausschußarbeit im Reißwolf vernichtet. Die Bundesregierung hat bis zum Ende der Beweisaufnahme die umfangreichen von der Kieler Staatsanwaltschaft beschlagnahmten Firmenakten, die sich zur Zeit „in Verwahrung" der OFD Kiel befinden, nicht für die Arbeit des Untersuchungsausschusses freigegeben.

Ein objektives Hindernis für Sachverhaltsfeststellungen in einem öffentlichen Ausschußbericht besteht auch darin, daß wesentliche Beweismittel von der Bundesregierung oder von der Ausschußmehrheit GEHEIM eingestuft worden sind. Dabei handelt es sich zum Teil um Regierungsakten, deren Geheimhaltung durch die Bundesregierung verfügt worden ist. Zu einem anderen Teil hat die Ausschußmehrheit beschlossen, die Firmenakten generell GEHEIM zu klassifizieren und sie nur in Ausnahmefällen zu entsperren. Das ist durch Mehrheitsentscheidungen des Ausschusses nach Auffassung der SPD-Fraktion nur dann geschehen, wenn eine Entsperrung der Firmenakten dazu beitragen konnte, die Firmen bzw. die Bundesregierung zu entlasten.

Insbesondere wegen der politisch motivierten und rechtlich willkürlichen Handhabung der Geheimhaltungsbestimmungen verzichtet die SPD-Fraktion darauf, den Sachverhalt in der Gesamtheit so zu schildern, wie er sich nach ihrer Überzeugung als Ergebnis der öffentlichen und geheimen Beweisaufnahme darstellt.

Wir weisen darauf hin, daß die Sachverhaltsfeststellungen der Mehrheit neben Lücken insbesondere zum Ende subjektive Wertungen und Verdächtigungen enthält. Dabei ist die Mehrheit nicht davor zurückgeschreckt, in ihre Sachverhaltsfeststellungen auch persönliche Diffamierungen von Mitgliedern des Untersuchungsausschusses einzufügen.

Im Sachverhalt des Mehrheitsberichts sind aber auch Passagen enthalten, die nie Gegenstand der Beweiserhebung im Untersuchungsausschuß waren. Dies gilt insbesondere für die Reise, die Mitglieder der CDU-Fraktion 1990 während der Osterferien nach Südafrika unternommen haben. Abgesehen davon, daß eine Reisegruppe von Parlamentariern kaum dazu in der Lage ist, in einem Staat wie Südafrika, der seine Aufrüstung unter strengster Geheimhaltung betreibt, Rüstungskontrolle vor Ort vorzunehmen, war es auch nicht Gegenstand des Untersuchungsauftrages, zu klären, ob in Südafrika tatsächlich U-Boote gebaut werden. Diese Frage ist zwar von politischer Bedeutung, aber für die Klärung der Frage, ob die Bundesregierung für die Lieferung von U-Boot-Plänen nach Südafrika grünes Licht gegeben hat, irrelevant.

Die Korrekturen und Ergänzungen, die die SPD-Fraktion in bezug auf die Sachverhaltsdarstellung der Mehrheit für unverzichtbar hält, verbinden sich in den wesentlichen Punkten mit der Bewertung der Beweisaufnahme. Wir haben sie deshalb im folgenden Abschnitt dargestellt.

C. Ergebnis der Untersuchung — Beantwortung der Fragen des Untersuchungsauftrages

1. Verstöße gegen das Rüstungsembargo der Vereinten Nationen gegenüber Südafrika, gegen das Außenwirtschaftsrecht der Bundesrepublik Deutschland und gegen das deutsch-indische Geheimschutzabkommen

Mit Vertrag vom 15. Juli 1984 vereinbarten die Unternehmen HDW und IKL mit dem südafrikanischen Unternehmen LSMT die Lieferung von Fertigungsunterlagen für U-Boote des Typs 1500 und technische Hilfe für den Bau dieser U-Boote an Südafrika. Der Gesamtwert der Vereinbarung belief sich auf 116 Mio. DM, davon 60 Mio. DM für die Fertigungsunterlagen und die Baulizenz für das erste U-Boot sowie 56 Mio. DM für die Umkonstruktion und die zum Bau erforderliche technische Hilfe. Im Vertrag wurden auch Lizenzvereinbarungen für den Bau weiterer U-Boote für Südafrika und für den Fall des Exportes von U-Booten aus Südafrika in Drittländer getroffen.

Gemäß § 5 AWV und § 45 Abs. 3 AWV bedarf die Lieferung von Fertigungsunterlagen für U-Boote und die Übermittlung nicht allgemein zugänglicher Kenntnisse nach Südafrika, die die Fertigung von U-Booten betreffen, der Genehmigung der Bundesregierung. Am 6. August 1984 setzten die Vertragspartner den Vertrag, der unter einem achtwöchigen Vorbehalt geschlossen war, vorzeitig in Kraft, nachdem sie die Zustimmung der Bundesregierung in ausreichender Weise als vorhanden ansahen.

Die bisherige Beweisaufnahme hat keine Klarheit darüber geschaffen, in welchem Umfang Fertigungsunterlagen und Kenntnisse für den Bau von U-Booten nach Südafrika übermittelt worden sind. Nach Feststellungen der OFD Kiel vom 11. Januar 1988 sind bis zum 19. Juli 1985 Teile der gesamten Fertigungsunterlagen an Südafrika ausgeliefert worden. Nach Feststellungen der III. Großen Wirtschaftsstrafkammer des Landgerichts Kiel vom 5. Juli 1990 ist die Lieferung weiterer Fertigungsunterlagen und die Übermittlung nicht allgemein zugänglicher Kenntnisse nach Südafrika „vorsätzlich fortgeführt" worden, deren Beendigung nach Feststellung der Kammer „nicht vor Januar/Februar 1987 anzunehmen" ist. Die SPD-Bundestagsfraktion schließt sich der Auffassung der Kammer an, daß die Lieferung von Fertigungsunterlagen und die Übermittlung nicht allgemein zugänglicher Kenntnisse für den U-Boot-Bau in einem solchen Umfang erfolgt sind, daß sie nach §§ 5 Abs. 1 Satz 1, 45 Abs. 3 AWV genehmigungspflichtig waren.

Nach § 30 Abs. 2 AWG bedarf die Genehmigung immer der Schriftform. Eine solche schriftliche Genehmigung der Bundesregierung ist nicht erteilt worden. Die Bundesregierung hätte bei einer schriftlichen Genehmigung auch gegen das die Bundesrepublik Deutschland völkerrechtlich verpflichtende UN-Rüstungsembargo gegen Südafrika (Resolution 418) verstoßen. Aus diesem Grunde hatte sie durch einen Erlaß das Bundesamt für Wirtschaft angewiesen, keinerlei Genehmigungen bei Rüstungsexporten nach Südafrika zu erteilen. Bundesminister Genscher hat vor dem Untersuchungsausschuß bestätigt, daß es bei der Lieferung von Fertigungsunterlagen und Übermittlungen nicht allgemein zugänglicher Kenntnisse für den Bau von U-Booten nach Südafrika „keinen Ermessensspielraum" für die Bundesregierung gab.

Bei den U-Booten vom Typ 1500 handelte es sich um U-Boote, die nach Plänen von IKL und HDW Anfang der 80er Jahre bei HDW gebaut und nach Indien geliefert wurden. Die Firmen sind berechtigt, bei Vorliegen der erforderlichen Genehmigungen die Fertigungsunterlagen dieses U-Boot-Typs auch an andere Staaten zu liefern. Zwischen der Bundesregierung und der Regierung Indiens wurde aber unter dem 10. Juli 1981 ein Geheimschutzabkommen getroffen, durch das sich die Bundesregierung verpflichtete, bestimmte Leistungsdaten der für Indien zu bauenden U-Boote vor der Weitergabe an Dritte in geeigneter Weise zu schützen. Dieser Schutz erfolgt, wie auch bei anderen vergleichbaren Waffenexporten ins Ausland, auf der Grundlage von Regierungsabkommen. Die Bundesregierung unterstellt durch entsprechende Maßnahmen diese Daten dem gleichen strafrechtlichen Schutz wie militärische Geheimnisse. § 353b StGB sichert diesen Schutz strafrechtlich ab.

Dem Untersuchungsausschuß ist nicht bekannt, welche Maßnahmen die Bundesregierung zur Gewährleistung des mit der Regierung Indiens vereinbarten Geheimschutzes getroffen hat. Es besteht aber kein Zweifel daran, daß der südafrikanischen Seite Daten bekannt geworden sind, die durch das deutsch-indische Geheimschutzabkommen geschützt werden sollten. Die III. Große Wirtschaftsstrafkammer des Landgerichts Kiel hat nämlich festgestellt, daß an Südafrika „die endgültigen Stabilitätsberechnungen des Bootes 186, die Unterlagen für die Abgasanlagen 186 und 187, die kompletten Fertigungsunterlagen für die Torpedorohrsektionen und die Torpedo-Rohre, die endgültigen Erprobungsprotokolle, Fabrikabnahmetest, Hafenabnahmetest, Seeabnahmetest U-Boot 186 und die vom Germanischen Lloyd geprüften logistischen Dokumentationen des Typs 1500" (zitiert in Kieler Nachrichten vom 8. Oktober 1990) ausgeliefert worden sind. Bei den U-Booten von HDW 186 und 187 handelt es sich um die Baunummern von HDW für die an Indien ausgelieferten U-Boote. Die südafrikanische Seite hat damit Kenntnis erhalten von den wesentlichen Leistungsdaten der für Indien gebauten

U-Boote, insbesondere ihrer Geschwindigkeit und ihrer Tauchtiefe.

Es steht somit fest, daß die Bundesrepublik Deutschland durch die Lieferung von Fertigungsunterlagen, durch die Weitergabe von nicht allgemein zugänglichen Kenntnissen für den U-Boot-Bau und die Übermittlung von geschützten Daten der Indien-U-Boote nach Südafrika gegen die Verpflichtungen verstoßen hat, die ihr durch das völkerrechtlich verbindliche UN-Rüstungsembargo gegen Südafrika auferlegt waren, und die sie durch völkerrechtliche Vertragsvereinbarungen gegenüber Indien eingegangen war.

Soweit damit zugleich gegen Gesetze der Bundesrepublik Deutschland verstoßen worden ist, ist es Sache der zuständigen Ermittlungsbehörden, der Oberfinanzdirektion bzw. der Staatsanwaltschaften gegen die Unternehmen, gegen ihre Verantwortlichen und ggfs. gegen Mitglieder und Mitarbeiter der Bundesregierung wegen Mittäterschaft oder Beihilfe zu ermitteln. Aufgabe des Untersuchungsausschusses ist es, das Verhalten der Mitglieder und Mitarbeiter der Bundesregierung beim Zustandekommen und der Ausführung des Rüstungsexportgeschäfts zu untersuchen und zu bewerten.

2. Verantwortung der Bundesregierung bei der Anbahnung des Rüstungsexportgeschäftes

2.1 Verantwortung von Bundesminister Dr. Stoltenberg

Die Bundesregierung trägt die Verantwortung dafür, daß das Rüstungsgeschäft nicht schon im Sommer 1983 verhindert worden ist, als Staatssekretär Tietmeyer und Bundesminister Stoltenberg die ersten Pläne von HDW bekannt wurden, sich am U-Boot-Bau in Südafrika zu beteiligen. Tietmeyer und Stoltenberg erhielten ihre Informationen in sog. Eigentümer-Gesprächen, da HDW zu dieser Zeit eine 75%ige Tochter der Salzgitter AG war, die im 100%igen Eigentum des Bundes stand.

Die SPD-Fraktion ist zu der Auffassung gelangt, daß die Reaktionen von Tietmeyer und Stoltenberg zu diesem Zeitpunkt nicht entschieden genug waren, um weitere Aktivitäten des im öffentlichen Eigentum stehenden Unternehmens zur Durchführung des Rüstungsgeschäfts mit Südafrika von vornherein zu unterbinden. Für eine weitere Befassung mit dem geplanten Rüstungsgeschäft durch Mitglieder der Bundesregierung bestand kein rechtmäßiger Raum. Daß es aber trotzdem zu einer solchen Befassung gekommen ist, beweist nicht nur der Auszug aus dem Protokoll der HDW-Vorstandssitzung vom 27. Juni 1983, sondern auch der Brief des HDW-Aufsichtsratsvorsitzenden und Salzgitter-Vorstandsvorsitzenden, Ernst Pieper, an Bundesminister Stoltenberg vom 23. Oktober 1983.

Bundesminister Stoltenberg trägt die Verantwortung dafür, daß keine wirksamen Maßnahmen getroffen worden sind, um die Aktivitäten von HDW zu unterbinden, als für ihn aufgrund des „persönlich-vertraulich" adressierten Briefes von Pieper und der beigefügten Notiz „Argumente IK 97" von Dipl.-Ing. Nohse erkennbar sein mußte, daß die Unternehmen das Rüstungsgeschäft in Kenntnis des UN-Embargos ohne behördliche Genehmigung auf verdecktem Wege durchführen wollten. Die Behauptung Stoltenbergs, die Firmen wollten sich um eine Genehmigung bemühen, ist durch den Wortlaut des Briefes und der Notiz nicht gedeckt, in der ausdrücklich von „Rückendekkung" und „regierungsseitiger Zustimmung" die Rede ist mit Hinweis auf den illegalen Export von U-Boot-Plänen für Israel nach England Anfang der 70er Jahre. Der Minister wäre verpflichtet gewesen, statt des Anrufs StS Tietmeyers an den HDW-Aufsichtsratsvorsitzenden „der Minister rät dringend, die Finger davon zu lassen", den HDW-Aufsichtsratsvorsitzenden schriftlich auf die Rechtswidrigkeit seines Vorhabens hinzuweisen. Er wäre darüber hinaus verpflichtet gewesen, das seinem Ministerium angehörende Mitglied des Aufsichtsrats zu informieren, das im Aufsichtsrat von HDW die Interessen des Bundes zu vertreten hatte. Weder Stoltenberg noch Tietmeyer haben erklären können, warum dieses Aufsichtsratsmitglied von dem Südafrika-Rüstungsgeschäft erst im November 1986 durch die Presse erfahren mußte.

In Anbetracht der schriftlichen Informationen Piepers und Nohses, daß die Unterlagen „als Mikrofilm im Diplomatengepäck über die Grenze" gehen und in den U-Boot-Plänen die Aufbauten verändert werden sollten, „um deutsches Design zu vermeiden", daß der Rüstungexport also in kaschierter Weise durchgeführt werden sollte, wäre es notwendig gewesen, das Bundesamt für Wirtschaft, das Zollkriminalinstitut und die Zollausfuhrstellen über die Pläne der Unternehmen zu informieren.

2.2 Verantwortung von Bundesminister Wörner

Eine Mitverantwortung für unterlassene Maßnahmen im Planungsstadium des Rüstungsgeschäfts trifft auch den damaligen Bundesverteidigungsminister Wörner. Er wurde durch einen Brief des ehemaligen FDP- und späteren CSU-Abgeordneten Zoglmann am 3. November 1983 mit den „Argumenten IK 97" des IKL-Geschäftsführers Nohse vertraut gemacht. Da in der Nohse-Notiz ausdrücklich darauf hingewiesen wurde, daß Südafrika „einen Satz Fertigungsunterlagen der Boote, die bei HDW nach IKL-Zeichnungen für Indien im Bau sind", kaufen wollte, wäre es Aufgabe des Bundesverteidigungsministers gewesen, die Firmen auf die mögliche Verletzung des deutsch-indischen Geheimschutzabkommens aufmerksam zu machen, das unter Federführung des Verteidigungsministeriums mit der indischen Regierung ausgehandelt worden war. Bundesverteidigungsminister Wörner entschied sich Anfang 1984, auf das Schreiben nicht zu reagieren. Damit ist er seiner Obhutspflicht aus dem Abkommen nicht nachgekommen.

2.3 Verantwortung von Bundesminister Genscher

Die SPD-Bundestagsfraktion sieht es nicht als bewiesen an, daß die Nohse-Notiz „Argumente IK 97" auch Bundesminister Genscher zugegangen ist. Es steht aber fest, daß sie im Frühjahr 1984 sowohl Abteilungen des Bundeswirtschaftsministeriums wie des Auswärtigen Amtes vorgelegen hat. Die Reaktionen der damals damit befaßten Beamten können nur als ungenügend bezeichnet werden. Auch in diesen Fällen gab es keine schriftlichen Antworten und Verwarnungen an die Unternehmen.

3. Verantwortung von Bundeskanzler Dr. Kohl beim Zustandekommen des Rüstungsexportgeschäftes

3.1 Wohlwollende Prüfung im Kanzleramt

Die Hauptverantwortung dafür, daß überhaupt am 15. Juni 1984 ein Vertrag zwischen Unternehmen aus der Bundesrepublik Deutschland und Südafrika abgeschlossen wurde, trägt Bundeskanzler Kohl. Kohl hätte in dem Gespräch vom 5. Juni 1984, in dem ihn der südafrikanische Premierminister Botha über Einzelheiten der beabsichtigten Zusammenarbeit der westdeutschen und südafrikanischen Unternehmen im U-Boot-Bau unterrichtete und an den Bundeskanzler appellierte, „baldmöglichst eine positive Entscheidung zu treffen", unmißverständlich deutlich machen müssen, daß das Rüstungsgeschäft wegen des UN-Embargos rechtlich nicht zulässig sei und von den Unternehmen nicht weiter verfolgt werden könne.

Eine solche Reaktion hätte von Bundeskanzler Kohl insbesondere deshalb erwartet werden müssen, weil er von MD Teltschik aufgrund dessen Gesprächs mit Siegfried Zoglmann darüber unterrichtet worden war, daß Premierminister Botha bei seinem bevorstehenden Besuch das Rüstungsgeschäft ansprechen wollte. Es ist unerklärlich und unentschuldbar, daß der Bundeskanzler als Ergebnis seines Gesprächs mit dem südafrikanischen Premierminister an StS Schreckenberger den Auftrag gab, die Lieferung kompletter U-Boote „wohlwollend" zu prüfen. Bundeskanzler Kohl hat damit persönlich die Weichen gestellt für die darauffolgenden Verhandlungen zwischen Vertretern der westdeutschen Unternehmen und Mitarbeitern des Bundeskanzleramtes, die schließlich dazu führten, daß „grünes Licht der Bundesregierung" für das Inkraftsetzen des Vertrages gegeben wurde.

3.2 „Grünes Licht"

Aufgrund der bisherigen Beweisaufnahme im 4. Untersuchungsausschuß der 10. Wahlperiode und im 1. Untersuchungsausschuß der 11. Wahlperiode kommt die SPD-Fraktion zu dem Ergebnis, daß HDW und IKL für die vorzeitige Inkraftsetzung des Vertrages am 6. August 1984 das „grüne Licht der Bundesregierung" vermittelt worden ist. Dieses Ergebnis deckt sich mit den Erkenntnissen der III. Großen Wirtschaftstrafkammer des Landgerichts Kiel, der die umfangreichen von der Staatsanwaltschaft Kiel beschlagnahmten Firmenunterlagen zur Verfügung gestanden haben, deren Auswertung dem Untersuchungsausschuß von der Bundesregierung bis heute verwehrt wird. Die Kammer ist in der Begründung ihres Beschlusses vom 5. Juli 1990 davon ausgegangen, daß die Schuld der Firmenvertreter „im unteren Rahmen anzusiedeln" sei, da sie „erst nach dem ihnen anfänglich übermittelten ‚grünen Licht' der Bundesregierung intensiv tätig geworden seien" (zitiert nach DER SPIEGEL 41/1990).

Es bedarf weiterer Ermittlungen, um aufzuklären, ob es zutrifft, daß StS Schreckenberger und MD Teltschik den Firmenvertretern am 17. Oktober 1984 von dem Rüstungsgeschäft abgeraten haben, oder ob es zutrifft, daß Teltschik den Firmenvertretern am 22. Januar 1985 das definitive Nein im Auftrag der Bundesregierung übermittelt hat. Tatsache ist, daß die erste Lieferung von U-Boot-Unterlagen bereits am 10. Oktober 1984 erfolgte. Tatsache ist ferner, daß die Firmenvertreter den unter Vorbehalt abgeschlossenen Vertrag mit Südafrika vorzeitig am 6. August 1984 in Kraft setzten, nachdem sie ihren südafrikanischen Partnern erklärt hatten, daß die Zustimmung der Bundesregierung nun in ausreichender Weise zur Verfügung stünde. Die Firmenvertreter bezogen sich dabei auf Telefonate mit StS Schreckenberger vom 31. Juli 1984.

Aus den Aktenvermerken, die von den Firmenvertretern (Ahlers und Rohde bei HDW und Nohse bei IKL) zu diesen beiden zeitlich nur wenige Minuten auseinanderliegenden Telefonaten angefertigt wurden, ergibt sich, daß die Firmen von StS Schreckenberger unter Berufung auf Bundeskanzler Kohl und dem damaligen Bayerischen Ministerpräsidenten Strauß die Zustimmung für ihr Geschäft erhalten haben, die in anderen Firmenunterlagen als „grünes Licht" bezeichnet wird.

Die Auffassung Schreckenbergers, daß die Firmen in Absprache untereinander in den Vermerken eine falsche Darstellung der Telefonate vorgenommen haben, ist nicht überzeugend. Schreckenberger hat die Firmenvermerke als eine Interpretation bezeichnet, die er nicht billige. Er hat eingeräumt, daß er zu dem Geschäft keine Absage, sondern eine „echte" Vertagung übermittelt habe. Er hat auch die Möglichkeit eines Mißverständnisses auf seiten der Firmen zugegeben. Schreckenbergers Aussagen sind insgesamt nicht widerspruchsfrei und ungenau. In Anbetracht der eindeutigen Aktenvermerke ist deshalb der Auffassung des Landgerichts Kiel zu folgen, daß den Firmenvertretern das „grüne Licht" der Bundesregierung übermittelt worden ist.

Nach der bisherigen Beweisaufnahme muß offen bleiben, ob für die Telefonate von Schreckenberger ein Brief des Bayerischen Ministerpräsidenten ausschlaggebend war, der dem Büro Strauß in Bonn von der Bayerischen Staatskanzlei zwei Stunden vor diesen Telefonaten per Telefax übermittelt wurde und der dem Bundeskanzler sofort durch Boten zugestellt werden sollte.

Es ist auch offen geblieben, ob die Darstellung von Strauß in einem weiteren Brief an den Bundeskanzler

vom 5. November 1984 zutrifft, daß Schreckenberger „auf Grund meines Schreibens noch am 31. Juli 1984 Herrn Nohse vom IKL in Lübeck und auf dessen Bitte auch anschließend Herrn Ahlers von HDW angerufen hat".

Schließlich bleibt offen, ob die Aussagen von StS Schreckenberger und Bundeskanzler Kohl zutreffend sind, daß der Strauß-Brief für die Telefonate am 31. Juli 1984 keine Rolle gespielt hat. Der Bundeskanzler muß sich das Verhalten seines Amtschefs jedenfalls politisch zurechnen lassen.

StS Schreckenberger hat in einer Vernehmung erklärt, er sei sicher, daß der Bundeskanzler „sich dieses Gespräch zurechnen läßt, auch wenn er nicht ausdrücklich dazu ermuntert hat; jedenfalls kann ich mich daran nicht erinnern".

StS Schreckenberger hat in einer schriftlichen Ergänzung zu seiner Vernehmung am 12. September 1990 zu seinen Anrufen bei HDW und IKL am 31. Juli 1984 eingeräumt: „Ich will nicht ausschließen, daß ich in verkürzter Weise erklärt habe, im Auftrag des Bundeskanzlers zu handeln bzw. anzurufen."

Es ist nicht Aufgabe des Untersuchungsausschusses, eine Schuldzuweisung im strafrechtlichen Sinne vorzunehmen, wie es einem Gericht obliegt. Für die politische Bewertung des Verhaltens der Bundesregierung ist es aber entscheidend, daß beim Zustandekommen und bei der Durchführung des Rüstungsexportgeschäfts die politische Verantwortung der Bundesregierung in dem Maße zunimmt, wie die strafrechtliche Schuld der Firmen aufgrund der formlosen und rechtswidrigen Genehmigung durch die Bundesregierung abnimmt.

4. Unterlassungen der Bundesregierung nach Vertragsabschluß

Die Bundesregierung trägt nicht nur die Verantwortung dafür, daß die Unternehmen mit den Lieferungen am 10. Oktober 1984 begonnen haben, sondern auch dafür, daß die Lieferungen jedenfalls bis Anfang des Jahres 1987 fortgeführt wurden. Sie hat nämlich keine wirksamen Maßnahmen getroffen, um Lieferungen zu verhindern, nachdem ihr bekannt geworden war, daß die Unternehmen vertragliche Vereinbarungen geschlossen und mit den Lieferungen begonnen hatten.

Nach dem Ergebnis der bisherigen Beweisaufnahme muß offen bleiben, ob StS Schreckenberger und MD Teltschik schon bei einem Gespräch im Bundeskanzleramt am 17. Oktober 1984 mit Nohse, Ahlers und Zoglmann die Mitteilung erhalten haben, daß der Vertrag in Kraft getreten und mit Lieferungen begonnen worden war.

Schreckenberger hat sich darauf berufen, daß ihm nur der Abschluß eines Vertrages unter Vorbehalt bekannt geworden sei. Obwohl ihm mitgeteilt worden ist, daß die Unternehmen sich dabei auf die Telefonate mit ihm beriefen, hat er keine Maßnahmen ergriffen, die zur Auflösung des Vertrages hätten führen können. Teltschik hat seine Kenntnis von der Lieferung von Fertigungsunterlagen insoweit eingeräumt, als es sich nach seinem Kenntnisstand nur um die Lieferung noch nicht genehmigungspflichtiger Unterlagen gehandelt haben könnte. Auch Teltschik hat keinerlei Maßnahmen getroffen, um weitere Lieferungen unterbinden zu lassen. Beide Mitarbeiter des Bundeskanzleramtes wären aber zumindest verpflichtet gewesen, den zuständigen Stellen im BMWi und im BMF Mitteilung zu machen.

Durch die Beweisaufnahme konnte auch nicht geklärt werden, welche Bedeutung der Protokollauszug aus der HDW-Vorstandsitzung vom 29. Oktober 1984 hat, demzufolge das IKL aufgefordert werden sollte, „daß keine Unterlagen an den Kunden weitergeliefert werden dürfen, da das grüne Licht noch fehle". Tatsache ist jedenfalls, daß am 10. Oktober die erste Übergabe von Fertigungsunterlagen an Vertreter der südafrikanischen Botschaft in Lübeck erfolgte.

Es ist offen geblieben, ob sich die Firmen bei ihren Gesprächen mit den Mitarbeitern des Bundeskanzleramtes, mit Bundesminister Genscher, mit Bundesminister Schäuble und mit dem späteren Bundesminister Waigel um eine „justiziable Fassung" des „grünen Lichts" bemühten, oder ob es ihnen darum ging, nach dem „grünen Licht" für den ersten Teil der „erweiterten kleinen Lösung" in Höhe von 116 Mio. DM nun auch „grünes Licht" für den zweiten Teil zu erhalten, wie aus dem Brief des Bayerischen Ministerpräsidenten Strauß an Bundeskanzler Kohl vom 5. November 1984 geschlossen werden könnte.

Dem Bundeskanzler ist vorzuwerfen, daß er nach dem Brief des Bayerischen Ministerpräsidenten vom 5. November 1984 keine Maßnahmen veranlaßt hat, um Lieferungen nach Südafrika zu verhindern, obwohl sich aus dem Brief ergibt, daß die „kleine Lösung" rechtswirksam zustandegekommen ist und die erste Lieferung am 6. Oktober 1984 erfolgen sollte. Die Beweisaufnahme hat keinen Aufschluß darüber gegeben, warum der Bundeskanzler nicht wenigstens den im Bundeskanzleramt für Rüstungsexporte zuständigen MD Teltschik vom Inhalt dieses Briefes informiert hat, obwohl Teltschik in seinem Auftrag in der Angelegenheit bereits tätig war. Die Beweisaufnahme hat auch keine Erklärung darüber gebracht, warum Teltschik nicht vom Chef des Bundeskanzleramtes, Bundesminister Schäuble, vom Inhalt seines Gespräches vom 11. Dezember 1984 mit dem CSU-Landesgruppenvorsitzenden Waigel und Zoglmann über das U-Boot-Geschäft informiert worden ist. Die Folgen, die sich aus diesen Unterlassungen ergeben, hat der Bundeskanzler zu verantworten.

Tatsache ist, daß nach dem 10. Oktober 1984 mehrfach Teillieferungen von Fertigungsunterlagen für den U-Boot-Bau von IKL an Kuriere der südafrikanischen Botschaft übergeben wurden. Nach den Feststellungen der OFD Kiel erfolgte die letzte Lieferung am 19. Juli 1985. Nach den Feststellungen der III. Großen Wirtschaftsstrafkammer des Landgerichts Kiel hat es weitere Lieferungen gegeben, die „vorsätzlich fortgeführt" worden seien und deren Beendigung „nicht vor Januar/Februar 1987 anzunehmen" sei.

Tatsache ist, daß Nohse und Zoglmann bei einem Gespräch am 18. Juni 1985 Bundeswirtschaftsminister Bangemann und StS von Würzen mitteilten, daß der Vertrag über die kleine Lösung nach Rücksprache mit dem Bundeskanzleramt abgeschlossen und zum Teil auch durchgeführt sei. Der Hinweis des Bundeswirtschaftsministers „Soweit das Embargo reiche, würden Genehmigungen nicht erteilt", war nicht ausreichend, um die Unternehmen von weiteren Lieferungen abzuhalten.

Die Bundesregierung wäre verpflichtet gewesen, durch konkrete Anweisungen an das Zollkriminalinstitut und an die für die Ausfuhrkontrollen zuständigen Zollämter sicherzustellen, daß keine weiteren Lieferungen erfolgen. Allgemeine Hinweise an die Firmenvertreter und ein einziger allgemeiner Hinweis an das BAW am 9. Juli 1985, das ja nur für die Prüfung von eingereichten Genehmigungsanträgen zuständig ist, die die Firmen erkennbar nicht stellen wollten, waren völlig ungeeignet, um weitere Lieferungen zu verhindern. Das ergibt sich aus der Tatsache der bis Anfang 1987 fortgesetzten Lieferungen. Daß solche allgemeinen Hinweise nicht ausreichend sein würden, war angesichts der von den Firmen entwickelten Pläne und Aktivitäten auch voraussehbar. Die Verantwortung für diese Pflichtverletzung und ihre Folgen tragen das BMWi und das BMF auf Grund ihrer Zuständigkeiten, aber auch das Bundeskanzleramt auf Grund seiner vorausgegangenen Einlassungen und Zuständigkeit für die Koordination der Ministerien.

Dem BMWi ist darüber hinaus vorzuwerfen, daß es nicht unverzüglich sein Mitglied im Aufsichtsrat von HDW über die erfolgten Lieferungen informiert hat, der auf der Unternehmensebene für die notwendigen Maßnahmen hätte Sorge tragen können.

Das BMWi hat es auch versäumt, unverzüglich das BMF zu unterrichten, das ebenfalls auf der Unternehmensebene hätte tätig werden können. Solche Maßnahmen wären insbesondere deshalb angezeigt gewesen, weil das Ermittlungsverfahren der OFD Kiel erst im November 1985 aufgenommen wurde.

5. Provisionsvereinbarungen

Die Beweisaufnahme hat keine Klarheit darüber gebracht, aus welchen Gründen sich Mitglieder der Bundesregierung überhaupt auf Verhandlungen über das Rüstungsgeschäft mit Südafrika eingelassen haben. Es gibt aber schwerwiegende Indizien dafür, daß dabei die Zahlung von Provisionen in den politischen Raum eine gewichtige Rolle gespielt haben könnte.

Der Umstand, daß der Bundeskanzler in dem Gespräch mit dem südafrikanischen Premierminister Botha über das U-Boot-Geschäft geäußert hat, er werde sich selbst um die Angelegenheit kümmern und von sich hören lassen, ist zunächst mit diplomatischer Höflichkeit erklärt worden. In Anbetracht der klaren Rechtslage nach Völkerrecht und deutschem Recht und der von der Bundesregierung öffentlich vertretenen Südafrika-Politik war für eine solche Höflichkeit jedoch kein Raum.

Als Schutzbehauptung muß auch die Aussage des Bundeskanzlers bezeichnet werden, ihm sei es bei seinem Auftrag an das Kanzleramt, die Lieferung kompletter U-Boote wohlwollend zu prüfen, um die notleidende Werftindustrie der Bundesrepublik Deutschland gegangen. Sie erscheint wenig glaubwürdig, da die Bundesregierung zur gleichen Zeit in ihrem Haushaltsentwurf Schiffbauhilfen unter Berufung auf die sich konsolidierende Lage bei den Werften erheblich gekürzt hatte. Wahrscheinlich spielte insbesondere im Entscheidungsprozeß des Bundeskanzleramtes der Druck des Bayerischen Ministerpräsidenten Strauß und das Interesse an Provisionen für das Rüstungsgeschäft eine entscheidende Rolle.

Der Untersuchungsausschuß hat zu diesem Thema keine Beweise erheben können, da die Ausschußmehrheit die Auffassung vertrat, „das Provisionsthema" sei durch den Untersuchungsauftrag nicht gedeckt. Aus den dem Untersuchungsausschuß vorgelegten Firmenunterlagen ergibt sich aber, daß sowohl ein südafrikanischer Agent wie auch der ehemalige FDP- und CSU-Abgeordnete Zoglmann mit 5 % bzw. 3,5 % Provisionen, also mit insgesamt 8,5 %, am Umsatzvolumen des U-Boot-Geschäftes beteiligt werden sollten. Da es zwischen einem Firmenvertreter und Zoglmann Unstimmigkeiten gab über die Höhe der Provision bei einem Auftragsvolumen von mehr als 60 Mio. DM, soll Zoglmann auf „Schwierigkeiten" hingewiesen haben. Man solle es nicht riskieren, daß das „unmittelbare Interesse" seiner Freunde erlösche. Zoglmann soll Wert darauf gelegt haben, daß bis etwa Mitte 1985 alle Zahlungen geleistet seien. „Politische Ämter sind oft kurzlebig", heißt es in dem einschlägigen Firmenvermerk. Es muß offen bleiben, ob mit diesem Hinweis auf „politische Ämter" die Empfänger von Provisionen gemeint sind oder die mit dem Procedere des Rüstungsgeschäfts beschäftigten politischen Funktionsträger.

6. Keine Beendigung des Rüstungsexportgeschäftes nach Gespräch mit Bundesminister Bangemann

Bei dem Gespräch vom 18. Juni 1985 zwischen Zoglmann und Nohse auf der einen Seite und Bundesminister Bangemann und StS von Würzen auf der anderen Seite handelte es sich nicht um eine „Selbstanzeige" oder „Quasi Selbstanzeige".

Eine solche Bewertung des Gesprächs, die die Unternehmen entlasten könnte, wurde vom Präsidenten der OFD Kiel, Hansen, und Bundesminister Stoltenberg in Vernehmungen vor dem Untersuchungsausschuß vorgenommen. Zoglmann und Nohse informierten die Leitung des BMWi vielmehr davon, daß sie „nach Rücksprache mit dem Bundeskanzleramt den Vertrag über die kleine Lösung im Juli 1984 abgeschlossen und zum Teil auch durchgeführt" hätten. „Das Bundeskanzleramt hätte sie jedoch darüber unterrichtet, daß es nunmehr politische Schwierigkeiten für diese Ausfuhr gäbe. Sie beabsichtigten daher, den Rest des

Vertrages über die Türkei abzuwickeln. Dazu sei eine Änderung der Verfahrensvorschriften beim BAW nötig."

Die Beweisaufnahme hat nicht klären können, ob und ggf. welche Teile des Vertrages später über die Türkei abgewickelt worden sind. Soweit diesbezügliche Beweismittel zu verwerten gewesen wären, sind sie von der Staatsanwaltschaft Kiel GEHEIM eingestuft worden und den Mitgliedern des Untersuchungsausschusses nur für wenige Stunden zugänglich gewesen.

Festzuhalten bleibt, daß eine Abwicklung des Südafrika-Geschäftes über die Türkei genauso gegen das UN-Embargo verstoßen hätte wie eine direkte Lieferung. Die Bundesregierung hatte deshalb in einem Erlaß an das BAW bei Rüstungsexporten in NATO-Staaten eine Endverbleibsklausel vorgeschrieben, die einen Transfer nach Südafrika ausschloß.

In der Beweisaufnahme konnte auch nicht geklärt werden, ob die von Nohse und Zoglmann vorgetragene Absicht, den Rest des Vertrages über die Türkei abzuwickeln, auf einem möglichen Meinungswandel im Bundeskanzleramt beruhte, oder ob nach dem für die Fertigungsunterlagen vorgesehenen direkten Weg des Transports der Mikrofilme im Diplomatengepäck nun für die Lieferung von U-Boot-Komponenten über die Türkei ein zusätzlicher Transportweg eröffnet werden sollte.

Die Beweisaufnahme hat im übrigen zwar Anhaltspunkte, aber keine Beweise dafür erbracht, daß auch Teile von U-Booten nach Südafrika geliefert worden sind. Nach den Ermittlungen der OFD Kiel steht aber fest, daß von HDW nach Südafrika am 10. Oktober 1985 5,34 Tonnen HY-80-Spezialstahl ausgeliefert wurde. Dieser Stahl findet beim Bau von U-Booten Verwendung. Empfänger war die Firma Sandock in Südafrika, mit der am 29. April 1985 ein Cover-Vertrag von den westdeutschen Firmen abgeschlossen worden war, um den am 15. Juni 1984 mit LSMT abgeschlossenen Vertrag zu tarnen.

7. Keine Einleitung von Strafverfolgungsmaßnahmen durch die Bundesregierung

Die Bundesregierung trägt die politische Verantwortung dafür, daß nicht unmittelbar nach dem Gespräch bei Bundesminister Bangemann Ermittlungen einer zuständigen Staatsanwaltschaft oder OFD gegen die Unternehmen aufgenommen werden konnten. Sie hat die Unternehmen damit für viele Monate vor Ermittlungsmaßnahmen geschützt und auch dadurch die Weiterführung des Rüstungsexportgeschäfts möglich gemacht.

Es wäre eine rechtmäßige Ermessensausübung gewesen, angesichts der Wahrscheinlichkeit des Eintritts einer erheblichen Störung der auswärtigen Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland, wenn das BMWi unverzüglich die Staatsanwaltschaft eingeschaltet hätte. Verdachtsmomente für einen Verstoß ergaben sich hinreichend aus dem Gespräch bei Bundesminister Bangemann von HDW und IKL — Vollendung bzw. Versuch — gegen das Außenwirtschaftsrecht. Es ist unerklärlich, warum im BMWi statt dessen drei Gutachten darüber angefertigt wurden, ob es eine Anzeigepflicht des Ministeriums bei Kenntnis von möglichen Verstößen gegen das Außenwirtschaftsrecht und gegen das Kriegswaffenkontrollgesetz gäbe.

Selbst für eine kursorische Prüfung des Sachverhaltes ließ sich das BMWi mehr als zwei Monate Zeit, bis der Vorgang am 9. September von Bundesminister Bangemann persönlich an Bundesminister Stoltenberg übergeben wurde. Dieser benötigte nach einer internen Prüfung weitere zwei Monate, um den Vorgang durch seinen Staatssekretär persönlich dem Präsidenten der OFD Kiel zu übergeben.

Im Juli 1985 wurden Bundesaußenminister Genscher und der zuständige StS im Auswärtigen Amt, Bundesminister Schäuble und Bundeskanzler Kohl über den Vorgang informiert. Kein beteiligtes Mitglied der Bundesregierung hat auf eine unverzügliche Ermittlung durch die zuständige Staatsanwaltschaft oder die zuständige Ordnungswidrigkeitsbehörde gedrängt.

8. Untätigkeit der Bundesregierung in der Eigentümerverantwortung

Bundesminister Stoltenberg und sein für die Bundesunternehmen zuständiger StS Tietmeyer tragen die politische Verantwortung dafür, daß im Unternehmensbereich der Salzgitter AG und der HDW nicht unverzüglich nach Kenntniserlangung Maßnahmen ergriffen worden sind, um die Fortführung des Rüstungsexportgeschäftes zu verhindern und die für seine Aufnahme verantwortlichen Vorstandsmitglieder zur Rechenschaft zu ziehen.

Stoltenberg und Tietmeyer haben ihr Verhalten damit erklärt, daß eine Beteiligung von HDW zunächst nicht absehbar gewesen sei und daß aus rechtsstaatlichen Gründen eine Paralleluntersuchung im Unternehmensbereich unterblieben sei. Diese Erklärungen sind unglaubwürdig.

Aus den Akten des BMWi vom August 1985 ergibt sich, daß HDW und IKL das Rüstungsgeschäft gemeinschaftlich betrieben haben. Durch eine einfache Nachfrage hätte festgestellt werden können, daß Zoglmann in dem Gespräch bei Bundesminister Bangemann als Interessenvertreter von HDW auftrat. Zudem wußten Stoltenberg und Tietmeyer seit 1983 von den Südafrika-Plänen der HDW. Für ein Parallelverfahren war zumindest vor Aufnahme der OFD-Ermittlungen Raum. Im Gegensatz zu den Erklärungsversuchen Stoltenbergs und Tietmeyers steht insbesondere die Tatsache, daß Tietmeyer im Auftrage Stoltenbergs Anfang 1986 den Aufsichtsratsvorsitzenden von HDW Ernst Pieper telefonisch mitgeteilt hat, daß auch HDW in ein Ermittlungsverfahren der OFD Kiel involviert werden könne. Dieser Anruf erfolgte vor der Aufnahme von Ermittlungen gegen HDW.

Bundesminister Schäuble hat am 28. November 1986 in der Bundespressekonferenz auf Fragen von Journa-

listen, warum nicht die Aufsichtsratsmitglieder aus den Bundesministerien den Auftrag erhalten hätten, sich über das Rüstungsexportgeschäft zu erkundigen, geantwortet: „... wenn eine solche Weisung nach dem Gespräch vom Juni 1985 erteilt worden wäre, dann müßte sich derjenige, der eine solche Weisung erteilt hätte, möglicherweise den Vorwurf der Begünstigung einhandeln, denn man kann ja, wenn sie denjenigen, gegen den sich ein vielleicht einzuleitendes Verfahren richtet, vorher informieren, möglicherweise den Erfolg des Verfahrens beeinträchtigen. Dies nennt man in der Sprache unseres Strafgesetzbuches Begünstigung, möglicherweise sogar Beihilfe."

In der Beweisaufnahme konnte nicht geklärt werden, woher Stoltenberg und Tietmeyer die Informationen über die bevorstehende Aufnahme von Ermittlungen gegen HDW erhalten hatten. Die Beweisaufnahme hat aber ergeben, daß der Präsident der OFD Kiel Hansen im Sommer 1987 die Einschaltung der Zollfahndung im Ermittlungsverfahren gegen HDW als wenig aussichtsreich ansah, da HDW durch den Anruf Tietmeyers vorgewarnt sei.

9. Rechts- und Ermittlungsfehler der Oberfinanzdirektion Kiel

Bundesminister Stoltenberg trägt die politische Verantwortung für die Rechts- und Ermittlungsfehler in den Ermittlungsverfahren der OFD Kiel, die insoweit der Rechts- und Fachaufsicht seines Ministeriums unterstellt ist. Er trägt auch die politische Verantwortung für die zahlreichen Unregelmäßigkeiten dieser Verfahren. Die Verfahren sind insgesamt so geführt worden, daß sich die Unternehmen vor intensiven Nachforschungen sicher fühlen konnten. Auch dadurch ist die Weiterführung des Rüstungsexportgeschäfts mit Südafrika erklärbar.

— Die im BMWi und BMF angefallenen Akten wurden nicht auf dem Dienstweg, sondern von Hand zu Hand von Bundesminister Bangemann zu Bundesminister Stoltenberg, von Bundesminister Stoltenberg zu StS Obert, von StS Obert an den OFD-Präsidenten weitergegeben.

— Eine ordentliche Registratur der im BMF vorhandenen Akten wurde erst vorgenommen, nachdem die Ermittlungen der OFD Kiel Ende November 1986 bekannt wurden.

— Die Ermittlungen wurden zunächst unter Aussparung von HDW durchgeführt.

— Die Betriebsprüfung bei IKL wurde nach vorhergehender telefonischer Anmeldung durchgeführt.

— Dem BMF wurde von der OFD Kiel der Abschluß der Ermittlungen vorgeschlagen, bevor HDW mitgeteilt wurde, daß gegen sie ein Ermittlungsverfahren eröffnet worden sei.

— Die OFD kam zunächst zu dem Ergebnis, daß ein Verstoß gegen das Außenwirtschaftsrecht erwiesen sei und setzte gegen die einzelnen Unternehmen eine Geldbuße von nur 50 000 DM fest, obwohl sich aus den Ermittlungen ergab, daß der Gewinn der Firmen über 40 Mio. DM lag.

— Eine gutachterliche Stellungnahme des AA zum außenpolitischen Schaden wurde erst nach den ersten Presseveröffentlichungen angefordert.

— Erst nach den ersten Presseveröffentlichungen wurde das BMVg mit der Prüfung beauftragt, ob auch militärische Geheimnisse verraten sein könnten. Die daraufhin vom BMVg durchgeführte Prüfung beruhte ausschließlich auf freiwilligen Angaben der Firmen. Der vom BMVg bestellte Gutachter, Ministerialrat Dreher, hat bei Vernehmungen wiederholt darauf hingewiesen, daß er mit den Firmen immer vertrauensvoll zusammengearbeitet habe und daß er sich seine Arbeit — er ist im BMVg für die U-Boote der Bundesmarine zuständig — nicht ohne die Firmen vorstellen könne.

— Das BAW wurde erst nach den ersten Presseveröffentlichungen im Dezember 1986 von dem Ermittlungsverfahren informiert.

— Nachdem es die ersten internationalen Reaktionen gab, die zur Annahme des Tatbestandsmerkmals des § 34 AWG, „erhebliche Störung der auswärtigen Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland", und damit zur Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft führen konnten, änderte die OFD unter Anleitung des BMWi ihre Rechtsauffassung und sah aus rechtlichen, nicht aus tatsächlichen Gründen die Voraussetzungen des § 45 Abs. 3 AWV nicht mehr als erfüllt an.

— Das für die Beurteilung der Absichten der Unternehmen bedeutsame Beweismittel „Argumente IK 97", das sich im Besitz von vier Bundesministerien befand, wurde der OFD erst im Verlauf der Arbeit des Untersuchungsausschusses zur Verfügung gestellt.

— Nie hat die OFD ein Mitglied oder einen Mitarbeiter der Bundesregierung als Zeugen gehört oder um Auskunft gebeten, auf deren Zustimmung zu dem Rüstungsexportgeschäft sich die Firmenvertreter gegenüber der OFD berichten.

— Eine Betriebsprüfung wurde bei HDW erst im Jahre 1987 durchgeführt.

— Die Zollfahndung wurde in keiner Phase der Ermittlungen eingeschaltet, unter anderem, weil OFD-Präsident Hansen im Sommer 1987 kein öffentliches Aufsehen wegen der bevorstehenden schleswig-holsteinischen Landtagswahlen auslösen wollte.

— Die Ermittler übersahen, daß während der Ermittlungen 2 Mio. DM eingegangen waren, die nach Feststellungen des schleswig-holsteinischen Finanzministeriums für die Lizenz des ersten U-Bootes gezahlt wurden.

— Die Ermittler verwechselten den Cover-Vertrag mit dem echten Vertrag, obwohl im Cover-Vertrag die Firma Sandock und nicht die Firma LSMT als Vertragspartner genannt wurde.

— Bei den Ermittlungen der OFD Kiel ist nicht erkannt worden, daß es sich bei dem Briefwechsel

um den angeblichen Abbruch des Rüstungsgeschäftes vom August 1985 um einen getarnten Schriftverkehr handelte.

— Das beim BAW angeforderte technische Gutachten war — so die Überzeugung der SPD-Fraktion — aus tatsächlichen Gründen — falsch. Die in diesem Zusammenhang nach Aussage des Gutachters eigens entwickelten rechtlichen Kriterien für die Auslegung des Außenwirtschaftsrechtes waren rechtlich falsch. Nur mit dieser Auslegung war aber eine Einstellung des Verfahrens durch die OFD Kiel auch in Bezug § 5 Abs. 1 Satz 1 AWV möglich.

— Die Ermittler der OFD haben nicht entdeckt, daß das Geschäft von Verantwortlichen der Unternehmen noch während der Ermittlungen (Einstellung 11. Januar 1988!) weitergeführt wurde, wie sich nach der Aufnahme der Ermittlungen durch die Kieler Staatsanwaltschaft im Frühjahr 1990 herausstellte.

— Die Strafbarkeit eines Versuchs des Verstoßes gegen Außenwirtschaftsrecht hat die OFD Kiel zunächst überhaupt nicht geprüft. Sie ist später mit rechtsfehlerhafter Begründung verworfen worden.

— Nachdem die Zahlung der zusätzlichen 2 Mio. DM an HDW in der OFD bekannt wurde, wurden die eingestellten Ermittlungen nicht wieder aufgenommen. OFD-Präsident Hansen setzte sich vielmehr für die Rückzahlung dieses Betrages an Südafrika ein, weil eine Lizenzgebühr zu Unrecht gezahlt sei, da Südafrika ja mit den unvollständigen Fertigungsunterlagen keine U-Boote bauen könne.

Die SPD-Fraktion ist im Rahmen ihrer Beweiswürdigung zu dem Ergebnis gekommen, daß diese Rechts- und Ermittlungsfehler sich nicht zufällig gehäuft haben können, sondern Ausdruck des Bestrebens waren, das Verfahren gegen die Firmen und die Verantwortlichen einzustellen.

In einer handschriftlichen Notiz hat das damalige HDW-Vorstandsmitglied Hansen-Wester am 8. Januar 1986 festgehalten, Zoglmann habe ihm nach einem Gespräch mit Teltschik mitgeteilt, dieser halte es für die „eleganteste Lösung", den „Vorgang über Strafbefehl offiziell zum Abschluß zu bringen". In einem weiteren persönlichen Vermerk hat Hansen-Wester am 31. Oktober 1986 über seine informatorische Anhörung durch die OFD vom Tag zuvor notiert: „Sofern die ‚politische Beerdigung' des Projekts über ein Ordnungswidrigkeitsverfahren bewerkstelligt werden kann, ist dies für HDW/IKL akzeptabel. Voraussetzung hierfür ist allerdings, daß die Höhe des Bußgeldes akzeptabel ist." — Beide Aufzeichnungen weisen darauf hin, daß es den Beteiligten bei den Ermittlungsverfahren zunächst nicht um ein faires Verfahren oder vordringlich um eine Einstellung gegangen ist, sondern vor allem um den Verbrauch des staatlichen Strafverfolgungsanspruchs, um sich vor weiterreichenden Strafverfolgungsmaßnahmen zu schützen.

Es ist in der Beweisaufnahme bislang offengeblieben, ob die Einstellung des OFD-Verfahrens schließlich nur deshalb erstrebt und erfolgt ist, weil nach dem Bekanntwerden des Rüstungsexportgeschäftes durch die Presse Ende des Jahres 1986 der Eintritt der „erheblichen Störung der auswärtigen Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland" und damit die Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft zu erwarten war.

10. Behinderungen der Aufnahme staatsanwaltschaftlicher Ermittlungen durch die Bundesregierung

Die Bundesregierung hat mehrfach zu den Ermittlungsverfahren Entscheidungen getroffen oder Stellung genommen mit der Wirkung, daß die Aufnahme staatsanwaltschaftlicher Ermittlungen verhindert oder erschwert wurden.

10.1 Erhebliche Störung der auswärtigen Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland

Das AA hat im Frühjahr 1987, als die OFD Kiel bei ihren Ermittlungen noch von einer Verletzung des einschlägigen Tatbestandes nach AWV und AWG ausging, eine Abgabe an die Staatsanwaltschaft dadurch verhindert, daß es den Eintritt einer „erheblichen Störung der auswärtigen Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland" verneint hat. Die SPD-Fraktion ist der Auffassung, daß nach der bis dahin üblichen Bewertungspraxis der Bundesregierung das Tatbestandsmerkmal als erfüllt hätte angesehen werden müssen.

Das AA war bei der Abgabe seines Gutachtens nach Auffassung der SPD-Fraktion in zweifacher Weise befangen: Durch die Arbeit des Untersuchungsausschusses der vorangegangenen Legislaturperiode war festgestellt worden, daß Bundesminister Genscher mehrfach von Vertretern von HDW wegen des beabsichtigten U-Boot-Geschäfts mit Südafrika angesprochen worden war. Er war also selbst in die Angelegenheit involviert, auch wenn die Beweisaufnahme später ergeben hat, daß die Reaktionen Bundesminister Genschers eindeutig ablehnend waren. Er hatte allerdings seinerseits nichts unternommen, um ggf. durch Nachfragen sicherzustellen, daß das Rüstungsgeschäft nicht doch in Gang gesetzt worden war.

Bundesminister Genscher wäre aber auch dann in einer politisch schwierigen Lage gewesen, wenn die zuständige Fachabteilung seines Amtes im Februar 1987 die erhebliche Störung der auswärtigen Beziehungen bejaht hätte. Im Rahmen staatsanwaltschaftlicher Ermittlungen wäre es unvermeidbar gewesen, zumindest im Rahmen der Prüfung der Schuld der für das Rüstungsgeschäft Verantwortlichen auch Mitglieder der Bundesregierung zu vernehmen, auf deren Zustimmung sich die Beschuldigten hätten berufen können. Staatsanwaltschaftliche Ermittlungen hätte also auch die Politiker in strafrechtliche Ermittlungen einbeziehen können, mit denen Bundesminister Gen-

scher gerade über die Fortsetzung der Regierungskoalition verhandelte und auf deren Zusammenarbeit er auch in Zukunft angewiesen sein würde.

Die SPD-Fraktion verkennt nicht, daß sich das AA bei jeder gutachterlichen Tätigkeit im Rahmen des § 34 AWG in einer Interessenkollision befinden muß. Während das AA im internationalen Bereich darauf hinwirken muß, auch bei illegalen Rüstungsgeschäften den außenpolitischen Schaden möglichst zu begrenzen, muß sich eine solche Tätigkeit gleichzeitig dahingehend auswirken, daß bei einer erfolgreichen Begrenzung des auswärtigen Schadens das Tatbestandsmerkmal nicht erfüllt werden kann, so daß die Täter eines rechtswidrigen Rüstungsexports nicht wegen einer Straftat, sondern nur wegen einer Ordnungswidrigkeit belangt werden können.

Die SPD-Fraktion hat deshalb im Bundestag eine Neufassung des § 34 AWG vorgeschlagen, in dem auf dieses Tatbestandsmerkmal verzichtet wird.

Obwohl kein Rüstungsgeschäft so lange und so intensive Reaktionen im internationalen Bereich ausgelöst hat, also die auswärtigen Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland gestört hat wie das U-Boot-Geschäft mit Südafrika, hat das AA bis in die Gegenwart die Auffassung vertreten, daß eine erhebliche Störung der auswärtigen Beziehungen noch nicht eingetreten sei.

Die SPD-Fraktion hat in ihrem Zwischenbericht die internationalen Reaktionen aufgelistet, soweit sie dem Untersuchungsausschuß bekannt geworden sind. Dabei fällt besonders ins Gewicht die mehrmalige Befassung der VN und insbesondere der Beschluß der UN-Generalversammlung vom 22. November 1989, mit dem die Bundesrepublik aufgefordert wird, ihren Verpflichtungen aus der Resolution 418 dadurch nachzukommen, daß sie die „zwei in der Bundesrepublik Deutschland ansässigen Firmen, die Blaupausen für den Bau von U-Booten ... geliefert haben" gerichtlich verfolgt. Dabei war der Generalversammlung noch nicht bekannt, daß die Lieferungen bis in das Jahr 1987 fortgesetzt worden sind.

Die SPD-Fraktion hält es für unwahrscheinlich, daß dieser Beschluß der Generalversammlung der VN dadurch ausgelöst worden sein soll, daß der Obmann der SPD-Fraktion im Untersuchungsausschuß auf Einladung des für die Einhaltung des Südafrika-Embargos zuständigen Unterausschusses des Sicherheitsrates in einem „Statement" zu dem U-Boot-Geschäft mit Südafrika Stellung genommen hat.

Es war die Pflicht des Abgeordneten, dieser Einladung Folge zu leisten. Er hat bei seinem Statement im Rahmen des Artikel 38 GG gehandelt. Eine korrekte Information des Unterausschusses des Sicherheitsrates lag im Interesse der Bundesrepublik Deutschland, die 1977 als Mitglied des Sicherheitsrates am Zustandekommen des UN-Rüstungsembargos gegen Südafrika aktiv mitgewirkt hatte. Da die Bundesrepublik dem Sicherheitsrat nicht mehr angehörte und der Unterausschuß vertraulich tagte, hat der Abg. Gansel sein Statement unmittelbar nach der Sitzung der Ständigen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland bei den VN und auch dem Bundesaußenminister zur Verfügung gestellt. Beanstandungen des AA an der Korrektheit der Ausführungen des Abg. Gansel sind nicht bekannt geworden.

10.2 Strafverfolgungsermächtigung nach § 353b StGB

Die Bundesregierung hat auch dadurch staatsanwaltschaftliche Ermittlungen verhindert, daß sie es abgelehnt hat, im April 1989 dem Antrag der Kieler Staatsanwaltschaft stattzugeben, eine Ermächtigung zur Strafverfolgung nach § 353b StGB zu erteilen.

Eine solche Ermächtigung war von der Kieler Staatsanwaltschaft beantragt worden, weil sich Verdachtsmomente für die Verletzung des deutsch-indischen Geheimschutzabkommens ergeben hatten. Aus der regierungsinternen Begründung der Ablehnung der Ermächtigung, die auch dem Untersuchungsausschuß bekannt geworden ist, ergibt sich, daß die Bundesregierung aus politischen Motiven und im Interesse der Unternehmen handelte. Von Vertretern des Verteidigungsministeriums, zu denen der mehrfach als Gutachter aufgetretene MR Dreher gehörte, wurde in der Ressortabstimmung darauf hingewiesen, „daß die mit einer Verweigerung der Ermächtigung zwangsläufig verbundene Durchbrechung des Legalitätsprinzips hingenommen werden könne, weil der Unrechtsgehalt, der mit einer Weitergabe von VS-Sachen an Südafrika verbunden wäre, verhältnismäßig gering zu bewerten ist ..."

Die Bundesregierung hat zwar ein Jahr später, nachdem die Staatsanwaltschaft Kiel erneut einen Antrag für eine Strafverfolgungsermächtigung gestellt hat, diesem Antrag zugestimmt. Zu diesem Zeitpunkt waren aber schon staatsanwaltschaftliche Ermittlungen wegen des Verdachts des Verstoßes gegen § 34 AWG aufgenommen worden, so daß Ermittlungen einer Strafverfolgungsbehörde durch die Bundesregierung nicht mehr verhindert werden konnten und nur noch die Erweiterung der Ermittlungen zur Entscheidung stand.

11. Unvollständige Information des UN-Sicherheitsrates

Dem AA ist vorzuwerfen, daß es den mit der Einhaltung des Rüstungsembargos gegen Südafrika betrauten Unterausschuß des Sicherheitsrates erst von einem möglichen Verstoß gegen das Rüstungsembargo informiert hat, als Ende November 1986 die ersten Berichte in der Presse erschienen. Das AA wäre bereits im Juli 1985 verpflichtet gewesen, dem Unterausschuß unverzüglich Mitteilung zu machen.

Auch später hat die Ständige Vertretung der Bundesrepublik Deutschland bei den VN den Unterausschuß des Sicherheitsrates nicht korrekt informiert.

Mit Schreiben vom 15. Januar 1988 wurde den VN mitgeteilt, die Bundesregierung habe „nachdem sie Kenntnis von dem Geschäft erlangt hatte, jede weitere Lieferung von Konstruktionsunterlagen an Südafrika sofort gestoppt und dadurch entscheidende Teile des Geschäfts verhindert". Dadurch seien die Firmen an

Handlungen gehindert worden, die gegen das AWG verstoßen hätten. Die Bundesregierung bezog sich dabei auf Lieferungen bis zum 19. Juni 1985.

Tatsächlich hat die Bundesregierung keine wirksamen Maßnahmen zur Verhinderung der Fortsetzung von Lieferungen ergriffen. Der Untersuchungsausschuß hat keine Kenntnis davon, ob die Bundesregierung zwischenzeitlich die VN von den Feststellungen der III. Großen Wirtschaftsstrafkammer des Landgerichts Kiel unterrichtet hat, aus denen sich ergibt, daß Lieferungen bis in das Jahr 1987 fortgesetzt worden sind.

Im übrigen widerspricht die Darstellung der Bundesregierung auch den Ermittlungsergebnissen der OFD Kiel, die in ihrer Einstellungsverfügung zu dem Ergebnis gekommen war, daß die Firmen nicht bereit gewesen wären, das Geschäft auch ohne Genehmigung zu Ende zu führen. Aus diesem Grunde hatte die OFD Kiel nämlich den Tatbestand eines Versuches des Verstoßes gegen außenwirtschaftliche Bestimmungen verneint.

12. Verletzung des deutsch-indischen Geheimschutzabkommens

Es besteht der begründete Verdacht, daß die Bundesregierung ihre Verpflichtungen aus dem deutsch-indischen Geheimschutzabkommen vom 10. Juli 1981 nicht oder nur zum Teil erfüllt hat.

Nach den vom Bundesverteidigungsminister unterzeichneten Vereinbarungen mit der Regierung Indiens ist das BMVg verpflichtet, bei Verdacht der unbefugten Preisgabe von Verschlußsachen der Geheimhaltungsgrade VS-Vertraulich und höher die indische Regierung unverzüglich auf dem diplomatischen Wege zu unterrichten. Eine solche Unterrichtung ist nach den dem Untersuchungsausschuß zur Verfügung stehenden Informationen nicht erfolgt. Die Bundesregierung hat im Jahr 1989 die Auffassung vertreten, daß es auf der Grundlage der Ermittlungen der OFD Kiel keine Anhaltspunkte für die Weitergabe der durch das deutsch-indische Geheimschutzabkommen geschützten Daten an Südafrika gebe.

Diese Auffassung war schon zum damaligen Zeitpunkt zweifelhaft. Sie ist nach den Ermittlungsergebnissen der Staatsanwaltschaft Kiel und den Feststellungen in der Begründung des Beschlusses der III. Großen Wirtschaftsstrafkammer des Landgerichts gänzlich unhaltbar geworden.

Der Untersuchungsausschuß hat keine Erkenntnis darüber gewonnen, ob und in welcher Weise das BMVg in Zusammenarbeit mit dem BMWi die Verpflichtungen aus den Vereinbarungen mit der Regierung Indiens in bezug auf die am U-Boot-Bau für Indien beteiligten Unternehmen HDW und IKL umgesetzt hat. Die III. Große Wirtschaftsstrafkammer des Landgerichts Kiel hat einen Anfangsverdacht der Verletzung einer besonderen Geheimhaltungspflicht gemäß § 353b StGB verneint. Die Presseerklärung des Landgerichts vom 5. Juli 1990 läßt aber offen, ob die Unternehmen und ihre Mitarbeiter von der Bundesregierung unter Hinweis auf die Strafbarkeit der Verletzung der Geheimhaltungspflicht im Zusammenhang mit dem deutsch-indischen Geheimschutzabkommen förmlich verpflichtet worden sind. Da weitere Einzelheiten aus dem Beschluß der Wirtschaftsstrafkammer bislang nicht bekannt geworden sind und auch Bundesverteidigungsminister a. D. Wörner als Zeuge vor dem Ausschuß nicht gehört werden konnte, bleibt ungeklärt, ob die Entscheidung des Gerichts darauf beruht, daß die Bundesregierung die erforderlichen förmlichen Verpflichtungen im Zusammenhang mit dem deutsch-indischen Geheimschutzabkommen vertragswidrig unterlassen hat.

Der Chef der südafrikanischen Marinestreitkräfte, Vizeadmiral Glenn Syndercombe, hat in einem Zeitungsaufsatz 1987 seine strategische Analyse im Südpazifik damit beschrieben, „daß die kampfkräftigen Schiffe und U-Boote der indischen Marine in keinem Verhältnis zu irgendwelchen Gefahren stehen, die Indien beispielsweise von Pakistan oder einem anderen Küstenstaat des Indischen Ozeans drohen könnten." Sein Aufsatz schließt mit der Feststellung, „... die südafrikanische Marine wird diese Entwicklungen sicherlich mit großem Interesse beobachten." Die südafrikanische Marine war also auch an den Leistungsdaten der indischen U-Boote interessiert. In diesem Zusammenhang liegt auch die Erklärung dafür, daß in dem Vertrag zwischen HDW/IKL und LSMT nicht nur die Lieferung der für südafrikanische Anforderungen modifizierten U-Boot-Pläne vereinbart wurde, sondern auch die Lieferung der Originalpläne der für Indien gebauten U-Boote.

13. Keine Maßnahmen wegen Kurierdiensten der südafrikanischen Botschaft

Die Bundesregierung hat keine Maßnahmen gegen die Angehörigen der südafrikanischen Botschaft veranlaßt, die die Fertigungsunterlagen für den U-Boot-Bau entgegengenommen haben.

Die Bundesregierung hat auch nicht darauf reagiert, daß sich Südafrika unter Verletzung des Außenwirtschaftsrechts der Bundesrepublik Deutschland bis in das Jahr 1987 hinein weitere Fertigungsunterlagen für den Bau von U-Booten beschafft hat. Sie hat dadurch in Kauf genommen, daß auch bei anderen Staaten, die sich auf illegale Weise aus der Bundesrepublik Deutschland Kriegswaffen und Rüstungsgüter beschaffen wollen, der Eindruck entsteht, sie würden dadurch keine Störung in den bilateralen Beziehungen mit der Bundesrepublik Deutschland riskieren.

Anfragen des AA bei der Botschaft Südafrikas und Erklärungen, daß die Bundesregierung einen Mißbrauch des Diplomatengepäcks nicht dulden werde, können keine ausreichende Reaktion sein. Die Bundesregierung hätte selbst Ermittlungen vornehmen müssen, um zu klären, ob die Fertigungsunterlagen tatsächlich durch südafrikanische Kuriere „im Diplomatengepäck über die Grenze" gebracht worden sind, wie es die westdeutschen Unternehmen von Anfang an beabsichtigten. Sie hätte die südafrikanischen

Kuriere, die der Botschaft Südafrikas und der Bundesregierung namentlich bekannt sind, gegebenenfalls zur „persona non grata" erklären müssen.

Daß die Bundesregierung dies alles nicht getan hat, ist nur dadurch erklärbar, daß anfänglich „grünes Licht" von der Bundesregierung an die Unternehmen übermittelt worden ist und dies der südafrikanischen Seite bekannt war.

Nur dadurch ist auch erklärbar, warum die Bundesregierung bei der Regierung Südafrikas nicht wenigstens dann formellen Protest erhoben hat, nachdem sie erfuhr, daß das Geschäft trotz der aufgenommenen Ermittlungen der OFD Kiel und der begonnenen Arbeit des Untersuchungsausschusses der vorangegangenen Legislaturperiode bis in das Jahr 1987 fortgesetzt worden ist.

14. Die Bundesregierung und das Recht

Die Bundesregierung trägt die Verantwortung dafür, daß durch ihre Behandlung und Interpretation des mandatorischen Rüstungsembargos der UNO, des AWG und der AWV die Respektierung und Einhaltung völkerrechtlich verbindlicher Beschlüsse der UNO und deutscher Gesetze erschwert und in Frage gestellt werden. Sie hat damit die Wirksamkeit eines entscheidenden Instruments der UNO zur Durchsetzung der Beschlüsse des Sicherheitsrates untergraben.

Es ist unentschuldbar, daß der Bundeskanzler nicht schon in dem Gespräch mit dem südafrikanischen Premierminister Botha eine klare Absage für den südafrikanischen Wunsch zur militärischen Zusammenarbeit beim Bau von U-Booten gegeben hat. Es ist gänzlich unentschuldbar, daß der Bundeskanzler seinerseits im Bundeskanzleramt eine wohlwollende Prüfung in Auftrag gegeben hat, ob der Bau kompletter U-Boote für Südafrika rechtlich zulässig sein könnte. Vom Bundeskanzler der Bundesrepublik Deutschland, der sich für ein politisches Gespräch mit dem südafrikanischen Regierungschef vorbereitet, ist zu erwarten, daß er zumindest die Grundzüge des Rüstungsembargos der UNO gegen Südafrika kennt. Es ist von ihm zu verlangen, daß er nicht nach Möglichkeiten suchen läßt, dieses Embargo zu umgehen, sondern es im vollen Umfang aufrechtzuerhalten.

Für die vielen Verhandlungen und Gespräche zwischen Mitgliedern und Mitarbeitern der Bundesregierung und den Vertretern der Unternehmen über das Rüstungsgeschäft mit Südafrika gab es keinen rechtlich zulässigen und politisch vertretbaren Raum. Selbst die nicht glaubwürdige Einlassung StS Schrekkenbergers, er habe bei seinen Telefonaten mit den Unternehmen am 31. Juli 1984 in der Sache nur eine echte Vertagung der Entscheidung der Bundesregierung übermittelt, wäre vorwerfbar, wenn seine Darstellung zutreffend wäre, weil es selbst für eine Vertagung in Anbetracht der klaren Rechtslage keine Begründung gab.

Eine Erteilung „grünen Lichts" durch das Bundeskanzleramt wäre selbst dann rechtswidrig gewesen, wenn die Bundesregierung für eine Genehmigung des Rüstungsexportgeschäftes mit Südafrika einen rechtlichen Ermessensspielraum gehabt hätte. Nach dem AWG können nämlich Genehmigungen für Rüstungsexporte nur in schriftlicher Form und durch das zuständige BMWi erteilt werden.

Das BMWi und das BMF haben zunächst auch die Teillieferungen von U-Boot-Unterlagen nach Südafrika für rechtswidrig gehalten. Das entspricht dem Wortlaut von AWG und AWV und das entsprach der bisherigen Rechtspraxis. Das entspricht auch dem Sinn und Zweck der außenwirtschaftlichen Bestimmungen und der in Hinblick auf die völkerrechtliche Verpflichtung des UN-Embargos geänderten AWV. Wären Teillieferungen nämlich genehmigungsfrei und erlaubt, so könnte der Empfänger aus mehreren Teillieferungen das Ganze zusammenfügen und das Embargo unterlaufen.

Die OFD Kiel hat dann in Abstimmung mit dem BMWi und mit Zustimmung des BMF die einschlägigen außenwirtschaftsrechtlichen Regelungen eigens zur Bewertung des U-Boot-Geschäfts neu interpretiert. Danach besteht eine Genehmigungspflicht nur und erst dann, wenn die wesentlichen Teile geliefert werden. Bei der Frage, ob es sich um wesentliche Teile handelt, soll es entscheidend darauf ankommen, ob die gelieferten Teile ihrem eigentlichen Zweck, nämlich ihrer militärisch-strategischen Zielsetzung entsprechen. Auf der Grundlage dieser Interpretation hat das BAW die Lieferungen von U-Boot-Plänen dann nicht als wesentlich betrachtet, wenn sie beim Empfänger in der Rüstungsproduktion nur zu einer Zeitersparnis von mehreren Jahren führt. Diese Rechtsauffassung ist sowohl von der Staatsanwaltschaft Kiel wie auch von der III. Großen Wirtschaftsstrafkammer des Landgerichts Kiel verworfen worden.

Wenn die OFD Kiel bei ihren neuerlichen Ermittlungen ihre bereits schon einmal geänderte Rechtsauffassung nicht wieder ändert, könnten die mandatorischen Beschlüsse der UNO gegen den Irak in unverantwortlicher Weise unterlaufen werden. Deutsche Rüstungsfirmen könnten dann zunächst einmal beginnen, Unterlagen und Erkenntnisse für die Produktion von Giftgas, von biologischen und atomaren Waffen zu liefern, und sich bei einer vorzeitigen Entdekkung darauf berufen, sie hätten nur unwesentliche Teile geliefert. Der Irak hätte mit den gelieferten Unterlagen und übermittelten Kenntnissen nur wenige Jahre bei der Produktion von Massenvernichtungsmitteln gespart. Zwar hat die gerade in Kraft getretene Änderung des Kriegswaffenkontrollgesetzes nach einem Einspruch der Mehrheit der SPD-Länder im Bundesrat ein solches Verhalten zum Teil mit Strafe bedroht. Westdeutsche Firmen, die vor dem Inkrafttreten der Neufassung des Kriegswaffenkontrollgesetzes entsprechende Lieferungen an den Irak geleistet haben, könnten sich aber auf die Rechtsauffassung der Bundesregierung berufen. Lückenhaft bleibt nach dieser Rechtsauffassung in jedem Fall das Rüstungsembargo gegenüber dem Irak in Bezug auf Fertigungsunterlagen für die Produktion von konventionellen Waffen.

15. Fatale Folgen

Die Bundesregierung hat in ihrem gesamten Zuständigkeitsbereich bis heute keine einzige Konsequenz aus dem Rüstungsgeschäft mit Südafrika gezogen und keine Maßnahme gegen die Verantwortlichen getroffen, außer daß sie 1985 die Einleitung von Ermittlungsverfahren der OFD Kiel veranlaßt hat, die wiederum auf Grund der von ihr eigens für dieses Geschäft entwickelten Auslegung des Außenwirtschaftsrechts eingestellt wurden.

Es fehlt auch jede Reaktion der Bundesregierung auf die Feststellung der III. Großen Wirtschaftsstrafkammer des Landgerichts Kiel, daß Unterlagen für den Bau von U-Booten „jedenfalls bis Anfang 1987 an die Republik Südafrika ohne die erforderliche schriftliche Genehmigung" geliefert worden sind.

Das Schweigen und Stillhalten der Bundesregierung ist um so schwerwiegender, als zur Vorbereitung des U-Boot-Geschäfts von den Unternehmen mit folgenden Mitgliedern und Mitarbeitern der Bundesregierung Gespräche und Schriftverkehr geführt worden waren: mit dem Bundesfinanzminister und seinem Nachfolger im Amt, dem Bundeswirtschaftsminister, dem Bundesaußenminister, dem Bundesverteidigungsminister, dem Chef des Bundeskanzleramtes und seinem Nachfolger im Amt, weiteren leitenden Mitarbeitern im Bundeskanzleramt, im BMF, im BMWi und im AA.

Die Beweisaufnahme hat zwar nicht ergeben, daß der Bundeskanzler mit den Firmenvertretern gesprochen hat, oder daß ihm Unterlagen der Unternehmen vorgelegen haben, er war aber mit der Angelegenheit durch Gespräche mit seinen Mitarbeitern, dem südafrikanischen Premierminister, dem Bundesaußenminister und dem Bayerischen Ministerpräsidenten Strauß und dessen persönlichen Briefen vom Frühjahr 1984 bis zum Januar 1985 mehr als zehnmal befaßt.

Die Bundesregierung hätte im Unternehmensbereich auf die Ablösung der Verantwortlichen drängen können, so lange die Salzgitter AG noch nicht privatisiert war, die 75 % der Anteile von HDW besitzt. Die Bundesregierung hätte auch die Zuverlässigkeit der Unternehmen im Sinne des Kriegswaffenkontrollgesetzes überprüfen lassen können. Sie hätte die Aufnahme von Ermittlungen von Staatsanwaltschaften unterstützen können, die nicht wie eine OFD von Weisungen der Bundesregierung abhängig sind. Sie hätte dem Untersuchungsausschuß alle erforderlichen Unterlagen zur öffentlichen Beweiserhebung zur Verfügung stellen können. Statt dessen hat die Bundesregierung über Jahre auf ein schwebendes Verfahren verwiesen, für dessen Schwebezustand sie selbst Verantwortung trägt.

Die Unternehmen haben ihrerseits darauf verzichtet, durch Aussagen ihrer Vertreter und Verantwortlichen vor dem Untersuchungsausschuß sich öffentlich zu entlasten. Die Beweisaufnahme hat bislang nicht die Beweise dafür liefern können, daß dieses Verhalten zwischen der Bundesregierung und den Unternehmen abgestimmt worden ist. Die Bundesregierung hat sich aber durch ihr Verhalten selbst in einen solchen Verdacht gebracht und ihn nicht entkräften können.

Die Mitglieder der SPD-Fraktion im Untersuchungsausschuß haben Zweifel daran, ob die Aussagen von Regierungsmitgliedern, insbesondere von MD Teltschik, StS a. D. Schreckenberger und Bundeskanzler Kohl vollständig und wahrheitsgemäß waren. Die Widersprüche zwischen ihren Aussagen und anderen Beweismitteln sind vielfältig. Die Erinnerungslücken sind angesichts der Tatsache, daß sie sich alle über einen längeren Zeitraum und mehrfach mit dem U-Boot-Geschäft befaßt haben, unglaubwürdig.

16. Zusammenfassende Bewertung

Die Bundesregierung hatte noch im Dezember 1983 auf eine Große Anfrage der SPD-Fraktion „zur Politik der Bundesregierung im südlichen Afrika" erklärt,

> „daß sie sich strikt an das gegen Südafrika verhängte Embargo des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen vom 4. November 1977 hält, an dessen Ausarbeitung die Bundesrepublik Deutschland als Mitglied des Sicherheitsrates beteiligt war . . .
>
> Wenn der Bundesregierung bekannt wird, daß unter Verletzung des Außenwirtschaftsgesetzes oder des Kriegswaffenkontrollgesetzes ohne Genehmigung Waffen ausgeführt werden, deren Ausfuhr einer Genehmigung bedarf, wird dieses Vorgehen strafrechtlich oder als Ordnungswidrigkeit verfolgt . . ."

Tatsächlich war die Bundesregierung bereit, an einer Umgehung und einer Verletzung des UN-Rüstungsembargos mitzuwirken. Sie hat die Verantwortlichen des illegalen Rüstungsgeschäfts mit Südafrika geschützt, ihre Verfolgung nach Straf- bzw. Ordnungswidrigkeitsrecht verzögert und erschwert und ihre Mitverantwortung für die erfolgten Lieferungen zu verdecken versucht.

Die Bundesregierung hat hinter den Kulissen eine andere Politik gemacht, als sie sie in der Öffentlichkeit vertritt.

Die Bundesregierung hat die Autorität der VN beschädigt. Sie hat sich so verhalten, daß das Apartheid-Regime Südafrikas militärisch und politisch daraus Nutzen ziehen konnte.

Die Bundesregierung hat durch eine neue Auslegung des Außenwirtschaftsrechts die Kontrolle von Rüstungsexporten und die Einhaltung gegenwärtiger und zukünftiger Embargobeschlüsse der VN erheblich erschwert.

Sie hat dem internationalen Ansehen und den Interessen der Bundesrepublik Deutschland schweren Schaden zugefügt. Sie hat das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in den Rechtsstaat erschüttert.

D. Dokumentation

Da die abweichende Auffassung der Mitglieder der SPD-Bundestagsfraktion im 1. Untersuchungsausschuß zum Ausschußbericht aus technischen Gründen als eine gesonderte Bundestagsdrucksache erscheint, werden im folgenden einige wichtige Beweismittel und Unterlagen dokumentiert. Diese Dokumentation ist notwendig zum Verständnis der Darstellungen der SPD-Fraktion.

Seite

Dokument 1

UNITED NATIONS
SECURITY COUNCIL

Distr. GENERAL
S/RES/418 (1977)
4 November 1977

Resolution 418 (1977)

Adopted by the Security Council at its 2046th meeting on 4 November 1977

The Security Council,

Recalling its resolution 392 (1976) strongly condemning the South African Government for its resort to massive violence against and killings of the African people, including schoolchildren and students and others opposing racial discrimination, and calling upon that Government urgently to end violence against the African people and take urgent steps to eliminate *apartheid* and racial discrimination,

Recognizing that the military build-up and persistent acts of aggression by South Africa against the neighbouring States seriously disturb the security of those States,

Further recognizing that the existing arms embargo must be strengthened and universally applied, without any reservations or qualifications whatsoever, in order to prevent a further aggravation of the grave situation in South Africa,

Taking note of the Lagos Declaration for Action against *Apartheid* (S/12426),

Gravely concerned that South Africa is at the threshold of producing nuclear weapons,

Strongly condemning the South African Government for its acts of repression, its defiant continuance of the system of *apartheid* and its attacks against neighbouring independent States,

Considering that the policies and acts of the South African Government are fraught with danger to international peace and security,

Recalling its resolution 181 (1963) and other resolutions concerning a voluntary arms embargo against South Africa,

Convinced that a *mandatory arms embargo* needs to be universally applied against South Africa in the first instance,

Acting therefore under Chapter VII of the Charter of the United Nations,

1. *Determines,* having regard to the policies and acts of the South African Government, that the acquisition by South African of arms and related matériel constitutes a threat to the maintenance of international peace and security;

2. *Decides* that all States shall cease forthwith any provision to South Africa of arms and related matériel of all types, including the sale or transfer of weapons and ammunition, military vehicles and equipment, paramilitary police equipment, and spare parts for the aforementioned, and shall cease as well the provision of all types of equipment and supplies, and grants of licensing arrangements, for the manufacture or maintenance of the aforementioned;

3. *Calls* on all States to review, having regard to the objectives of this resolution, all existing contractual arrangements with and licences granted to South Africa relating to the manufacture and maintenance of arms, ammunition of all types and military equipment and vehicles, with a view to terminating them;

4. *Further decides* that all States shall refrain from any co-operation with South Africa in the manufacture and development of nuclear weapons;

5. *Calls upon* all States, including States non-members of the United Nations, to act strictly in accordance with the provisions of this resolution;

6. *Requests* the Secretary-General to report to the Council on the progress of the implementation of this resolution, the first report to be submitted not later than 1 May 1978;

7. *Decides* to keep this item on its agenda for further action, as appropriate, in the light of developments.

Resolution 418 (1977) — dt. Übersetzung
Angenommen vom Sicherheitsrat in seiner 2046. Sitzung am 4. November 1977

Der Sicherheitsrat,

— unter Hinweis auf seine Resolution 392 (1976), in der er die südafrikanische Regierung wegen ihrer Zuflucht zu massiven Gewaltakten und zur Tötung von afrikanischen Menschen, darunter auch von Schulkindern und Studenten sowie anderen, die ihre Ablehnung der rassischen Diskriminierung zum Ausdruck brachten, aufs schärfste verurteilte und diese Regierung aufforderte, die Gewaltakte gegen das afrikanische Volk unverzüglich einzustellen und umgehend Maßnahmen zur Beseitigung der Apartheid und der rassischen Diskriminierung zu ergreifen,

— in der Erkenntnis, daß die Stärkung des militärischen Potentials und die anhaltenden Angriffshandlungen Südafrikas gegen die Nachbarstaaten die Sicherheit dieser Staaten ernsthaft beeinträchtigen,

— in der Erkenntnis ferner, daß das bereits bestehende Waffenembargo verstärkt und ohne irgendwelche Vorbehalte oder Einschränkungen universell angewendet werden muß, wenn eine weitere Verschärfung der ernsten Lage in Südafrika verhindert werden soll,

— in Kenntnisnahme der Erklärung von Lagos über Maßnahmen gegen die Apartheid (S/12426),

— zutiefst besorgt darüber, daß Südafrika an der Schwelle zur Herstellung von Kernwaffen steht,

— unter scharfer Verurteilung der südafrikanischen Regierung wegen ihrer repressiven Maßnahmen, ihrer herausfordernden Fortsetzung des Apartheidsystems und ihrer Angriffe auf benachbarte unabhängige Staaten,

— in der Auffassung, daß die Politiken und Handlungen der südafrikanischen Regierung Gefahren für den Weltfrieden und die internationale Sicherheit in sich bergen,

— unter Hinweis auf seine Resolution 181 (1963) und andere Resolutionen über ein freiwilliges Waffenembargo gegen Südafrika,

— in der Überzeugung, daß ein bindendes Waffenembargo gegen Südafrika in erster Linie universell angewendet werden muß,

— deshalb aufgrund von Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen tätig werdend.

1. stellt fest, daß der Erwerb von Waffen und dazugehörigem Material durch Südafrika angesichts der Politik und der Handlungen der südafrikanischen Regierung eine Bedrohung der Aufrechterhaltung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt;

2. beschließt, daß alle Staaten ab sofort die Lieferung von Waffen und dazugehörigem Material aller Art nach Südafrika einzustellen haben, einschließlich des Verkaufs oder der Weitergabe von Waffen und Munition, von Militärfahrzeugen und -ausrüstungen, von paramilitärischer Polizeiausrüstung sowie von Ersatzteilen für die vorgenannten Gegenstände, und daß sie gleichermaßen sowohl die Bereitstellung aller Arten von Ausrüstungen und Materialien als auch die Gewährung von Lizenzvereinbarungen für die Herstellung oder Wartung der vorgenannten Rüstungsgegenstände einzustellen haben;

3. fordert alle Staaten auf, angesichts der Ziele dieser Resolution alle in bezug auf die Herstellung und Wartung von Waffen, von Munition aller Art und von militärischen Ausrüstungen und Fahrzeugen mit Südafrika bestehenden vertraglichen Vereinbarungen und Südafrika dafür gewährten Lizenzen im Hinblick auf deren Beendigung zu überprüfen;

4. beschließt ferner, daß sich alle Staaten jeglicher Zusammenarbeit mit Südafrika bei der Herstellung und Entwicklung von Kernwaffen zu enthalten haben;

5. fordert alle Staaten einschließlich der Nichtmitgliedstaaten der Vereinten Nationen auf, strikt in Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieser Resolution zu handeln;

6. ersucht den Generalsekretär, dem Rat über die Fortschritte bei der Verwirklichung dieser Resolution zu berichten und den ersten Bericht spätestens am 1. Mai 1978 vorzulegen;

7. beschließt diesen Punkt im Hinblick auf weitere, ggf. angesichts der Entwicklung der Dinge erforderlichen Maßnahmen auf seiner Tagesordnung zu belassen.

Glen Syndercombe

Dokument 2

Die südafrikanische Marine — ein Überblick

In dieser Kolumne nehmen prominente Persönlichkeiten aus der Politik, den Streitkräften, der Wirtschaft, der Technik und der Wissenschaft regelmäßig zu aktuellen Fragen ihres Bereiches Stellung. Über die Marinestreitkräfte Südafrikas, ihre wechselvolle Geschichte und heutige Aufgaben berichtet ihr Chef, Vizeadmiral Glen Syndercombe.



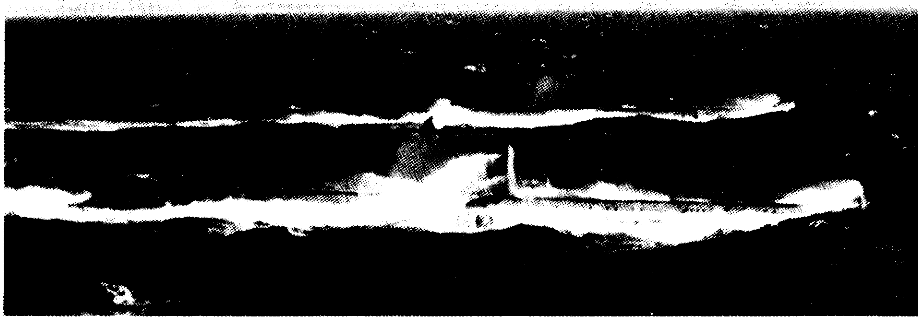
Vizeadmiral Glen Syndercombe, Chef der Marine Südafrikas.

Der früheste Bericht, der in irgendeiner Form über den Aufbau der Marine in Südafrika geschrieben wurde, ist der über den Zusammenschluß der Marinefreiwilligen aus der Provinz Natal (Natal Naval Volunteers — NNV) 1889 in Durban. Dieser war eine Freiwilligenorganisation, die später, am 1. Juli 1913, in die Freiwilligen-Reserve der Royal Navy (Royal Naval Volunteer Reserve — RNVR — Südafrika-Division) eingegliedert wurde.

Im Ersten Weltkrieg wurde die RNVR (Südafrika-Division) mobilisiert und 267 Mann der Britischen Admiralität zur Verfügung gestellt. Diese Männer dienten bis 1919 auf allen Kriegsschauplätzen sowohl an Land als auch auf See. Dann wurde die RNVR (Südafrika-Division) wieder zu der Organisation, die sie vor dem Kriege war und erfreute sich weiterhin großer Unterstützung von seiten der Bevölkerung.

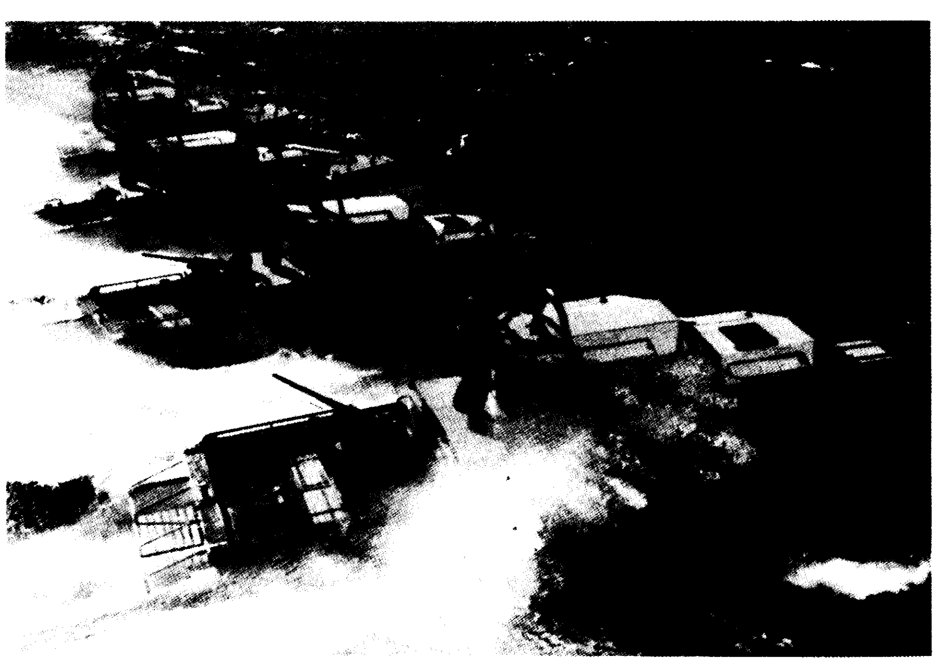
Der Marinestützpunkt Simons Bay, im Hintergrund die Marineschiffswerft.





Zwei U-Boote des französischen Typs Daphné, seit über 15 Jahren im Dienst. Über ihren Ersatz gab es in der Vergangenheit auch in der Bundesrepublik Spekulationen — und gibt es — noch — einen parlamentarischen Untersuchungsausschuß.

Kleine Schnellboote der Namacurra-Klasse bei Formationsübungen.



Gründung der Marine: 1. April 1922

Der erste Versuch, eine eigene Marine aufzubauen, geht auf die britische Empire-Konferenz zurück, die 1921 in London stattfand. Damals wurde beschlossen, die „Südafrikanische Marine" (South African Naval Services — SANS) zu gründen. Sie wurde am 1. April 1922 realisiert und zuerst mit einem Vermessungsschiff und zwei Minensuchern ausgerüstet.

Die Schiffe wurden umbenannt in HMSAS *Protea, Sonneblom* und *Immortelle;* erst nach und nach wurden die Royal Navy-Besatzungen durch Südafrikaner ersetzt. Südafrika übernahm ebenfalls die Vermessung der Küstengewässer der Südafrikanischen Union.

Jedoch wurde die südafrikanische Marine bei Beginn der großen Weltwirtschaftskrise 1929 zahlenmäßig reduziert. Ungefähr im März 1934 wurden die drei Schiffe der Royal Navy zurückgegeben und die Besatzungen aufgelöst. Damit war die SANS als Seestreitkraft nicht mehr vorhanden, während ihr Hauptquartier, das sich in erster Linie mit der Ausbildung der Südafri-

ka-Division befaßte, bestehen blieb. Dies galt ebenso für die Verbindung zum britischen Marine-Oberkommando, zum Standort Südatlantik wie für die Vermessung der Küstengewässer.

Bis zum Ausbruch des Zweiten Weltkrieges blieb diese Situation unverändert. Die Wiedergeburt der südafrikanischen Marine erfolgte am 10. November 1939 als Seeverteidigungsstreitkraft. 1942 wurde der Name wieder in „Südafrikanische Marine" (South African Naval Forces — SANF) umgeändert.

Während dieser Zeit der massiven Ausweitung konzentrierte sich die SANF verstärkt auf U-Boot- und Minenabwehr. Offensichtlich hatten spätere Regierungen — trotz eines bemerkenswerten Eifers der Bevölkerung, in der RNVR zu dienen und trotz des Bewußtseins von Südafrikas Erbe und Bedeutung als Seemacht es versäumt, eine Marine aufzubauen.

Die Rolle Großbritanniens basierte natürlich auf deren Eigeninteressen: Herrschaft über die Kap-Route und Zugang zu den südafrikanischen Häfen wurden für die Existenz des Empire und für den Sieg über die Achsenmächte als lebensnotwendig erkannt. Diese Haltung spiegelte sich auch mit Nachdruck beim Schutz der Handelsschiffe und der Vermessung von Küstengewässern wider. Bei der entstehenden Marine setzte die Royal Navy die Hauptkomponente beim Minenkampf (MCM) und U-Bootabwehr (ASW); Schutz der Handelsschiffahrt war oberstes Gebot.

Am Ende des Zweiten Weltkrieges war die südafrikanische Regierung entschlossen, eine nationale Marine am Leben zu erhalten.

Vermessungsschiff SAS Protea *(A 324), gebaut von der britischen Weft Yarrow, Scotstoun, befindet sich seit 1971 im Dienst.*

Veränderungen durch Expansion

Die Zeit nach dem Zweiten Weltkrieg war ebenfalls gekennzeichnet durch viele Veränderungen, die von der Marine eine große Anpassungsfähigkeit erforderten. 1948 zog sich die SANF vom Kap zurück; während ihr Hauptquartier in Pretoria stationiert wurde, wurden die Schiffe mit der gesamten Infrastruktur nach Salisbury Island in Durban verlegt. Diese Verlegung ermöglichte der SANF tatsächlich, erste behutsame Schritte hin zu einer eventuellen Unabhängigkeit von der Royal Navy einzuleiten, da sie jetzt ihre eigene Basis mit Einrichtungen zur Ausbildung und Unterkünfte besaß. 1951 wurde auch ihr Name endgültig in „Südafrikanische Marine" umgeändert.

Der Standort Salisbury Island sollte jedoch nur neun Jahre bestehen. 1955 wurde zwischen Südafrika und Großbritannien das „Abkommen von Simon's Town" geschlossen. Als direkte Folge hiervon zog sich die SANF im Jahre 1957 vollständig aus Salisbury Island zurück und wählte als Standort Simon's Town, da die Royal Navy aus Simon's Town abzog. Leider wurde das Hauptquartier ebenfalls von Pretoria nach Simon's Town verlegt, ein Fehler, der erst zwanzig Jahre später berichtigt werden konnte. Trotzdem hatte die SANF mit dem Abzug der letzten Royal Navy-Einheiten und deren Zivilpersonal einen weiteren Schritt auf dem Weg zur Unabhängigkeit zurückgelegt.

In dieser Zeit wurde das südafrikanische Marine-Korps gegründet; für eine kurze Zeit war die charakteristische blaue Uniform mit den orangefarbigen Streifen auf den Uniformhosen und dem weißen Helm bei der Bevölkerung sehr beliebt. Die Marines bemannten die Küstenbatterien und dienten auch als Schützen auf einigen Schiffen der SANF. Das Korps bestand nur vier Jahre. 1955 wurde es aufgelöst, und viele seiner Offiziere sowie einfache Soldaten wurden in die Marine eingegliedert.

Am Ende des Zweiten Weltkrieges war die Marine mit drei U-Jagdfregatten und ungefähr einem Dutzend verschiedener kleinerer Schiffe ausgerüstet; 1947 folgten zwei Hochseeminensucher und ein Vermessungsschiff und 1950 der Zerstörer *Jan Van Riebeeck* und im Jahre 1952 ein weiterer Zerstörer, *Simon Van Der Stel.*

Damit hatte die SANF nach acht Jahren praktisch ihre Seestreitkräfte verdreifacht und sich den Stützpunkt Salisbury Island einverleibt. Personell führte dies bei den Streitkräften zu einem Zuwachs von 60 Offizieren und 806 einfachen Soldaten am Ende des Krieges auf 103 Offiziere und 1 134 einfache Soldaten 1955.

Bis zu diesem Zeitpunkt hatte das Abkommen von Simon's Town weitere Verstärkungen zur Folge. Der Marine wurden 1965 vier zusätzliche moderne U-Jagdfregatten, zehn Küstenminensucher und fünf Küstenwachboote zur Verfügung gestellt. Die Folge war eine wachsende Unabhängigkeit im Denken, die bei den Vorhaben zu einem neuen Bewußtsein „Südafrika zuerst" führte. Vorher noch war die SANF, ohne zu fragen, der Richtung gefolgt, die ihr von der Royal Navy angegeben wurde.

Diese neue Orientierung fand ihren Ausdruck darin, daß in Simon's Town die zwei Zerstörer zu Hubschrauberträgern umgebaut wurden sowie in der Anschaffung eines Versorgungsschiffes und inbesondere in dem Entschluß, U-Boote zu kaufen. Dies führte 1972 zu drei Booten und dem Bau einer eigenen U-Boot-Basis.

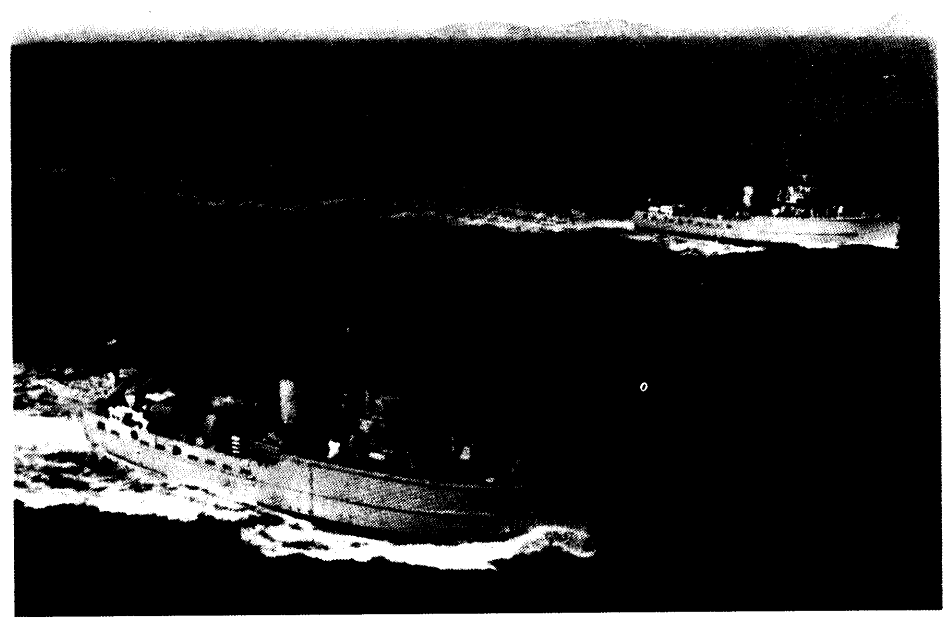
Eigenständigkeit und erste Bewährung

Damit wurde das erste größere Projekt ohne die Unterstützung der Royal Navy realisiert. Auch die Übernahme des Flottillensystems sollte sich in den kommenden Jahren verstärkt auf die künftige Organisation der Marine auswirken.

Die SANF hatte von 1953 bis zu diesem Zeitpunkt stets den gleichen Kommandeur: Vizeadmiral H.H. Bierman war 19 Jahre lang Befehlshaber der Marine; in den folgenden zwölf Jahren wechselten diese dann mindestens viermal.

Die Savanah-Operation 1975 in Angola war seit dem Zweiten Weltkrieg für die Marine die erste Gelegenheit, an gemeinsamen Operationen in feindlichen Territorien/Gewässern teilzunehmen. Für die Moral der SANF ausgezeichnet, versetzte sie der Sehnsucht nach den „guten alten Tagen" den Gnadenstoß und schärfte das Bewußtsein, in Zukunft auf sich selbst achten zu müssen.

Im gleichen Jahr kam es durch Großbritannien zur einseitigen Beschränkung des Abkommens von Simon's Town und zum endgültigen Zerreißen der Nabelschnur



Zwei Minensucher der Kaapstad-*Klasse 4 (Typ brit.* Ton*) bei Minenräumübungen.*

zwischen der SANF und der Royal Navy. Dieser stufenweise Prozeß hatte bereits zehn Jahre vorher begonnen, aber endlich war die SANF frei, um über ihr eigenes Schicksal und die Prioritäten entscheiden zu können.

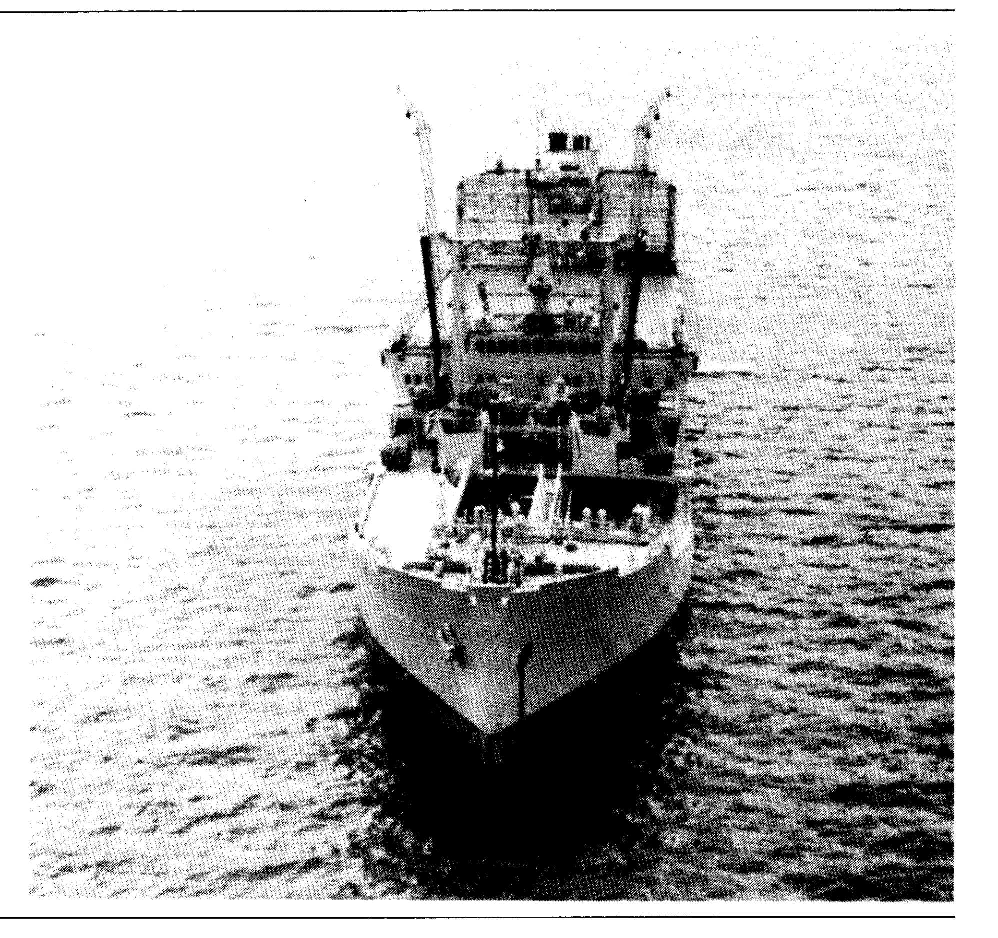
Da viele der älteren Schiffe am Ende ihrer Einsatzzeit angelangt waren, wurde ein weiterer Ausbau beschlossen. In Frankreich wurden zwei kleine U-Boot-Abwehrkorvetten der Klasse *A-69* und zwei U-Boote der Klasse *Agosta* bestellt. Sechs Kampfschiffe wurden bei Werften in der Republik Südafrika in Auftrag gegeben; erstmalig konnten auch Kriegsschiffe in Südafrika gebaut werden.

In letzter Minute weigerten sich die Franzosen, die Korvetten und U-Boote zu liefern; eine große Enttäuschung, doch die SANF zeigte erneut ihre Flexibilität und gab dem eigenen Kampfschiff-Programm erste Priorität.

Obwohl von vielen skeptisch betrachtet, überraschten sie schließlich jeden. Sicherlich weit davon entfernt, komfortabel zu sein, konnten sie jedoch trotzdem alle Operationen ausführen, für die sie vorgesehen waren.

Von ihrem Einsatz haben wir eine Menge gelernt; sie haben Leistungsdruck und Einsatzbewußtsein in die Marine gebracht, die offensichtlich vorher auf Überwasserschiffen gefehlt haben. Wir sind damit auf die brandneue Welt des Lenkwaffen-Krieges auf See mit dem hiermit verbundenen Bedarf an neuen Fertigkeiten, neuen Lehren und neuen Taktiken zugegangen.

Mit den Kampfschiffen wurde — wie mit den U-Booten — eine Flottille gebildet, jedoch mit einem Unterschied: Man verlor den Kontakt zum Rest der Flotte, man bekam ein Übergewicht und verdoppelte sich enorm.



Der 1958 gebaute 12 499 BRT große Versorger Tafelberg *(ex Annam) wurde modernisiert.*

Gleichzeitig wurde der strategische Entschluß gefaßt, die alte Basis Salisbury Island in Durban wieder einzurichten. Damit konnten wir die „Alle-Eier-in-einem-Korb"-Situation, die noch in Simon's Town bestanden hatte, beseitigen.

Beim Bau dieser Flottillenbasis gab es viele Probleme; große persönliche Anstrengungen, innovatives Denken und Opfer von seiten aller Betroffenen waren gefordert. In der Rückschau war es jedoch zweifellos die richtige Entscheidung gewesen.

Verbesserung maritimer Infrastruktur

In dieser Zeit begann man auf Salisbury Island in Durban mit der Ausbildung freiwilligen Personals, das aus Indern bestand. Anfänglich als Südafrika/Indien-Korps-Ausbildungsbataillon bezeichnet, wurde es später unter dem Namen SAS JALSENA bekannt. Viele dieser jungen Männer sind seitdem Offiziere und Unteroffiziere geworden.

Der Ausbau von Salisbury Island umfaßte den Bau einer Marinespezialwerft, die

Modernisierung alter und den Bau neuer Werkstätten sowie die Errichtung ortsfester Anlagen für Versorgungs- und Ausbildungszwecke.

Gegen Ende des Jahres 1979 war die Kampfschiff-Flottille auf fünf Schiffe, die von der südafrikanischen Werft Sandock-Austral geliefert worden waren, angewachsen. Diese Werft hatte sich schon damals als eine höchst leistungsfähige Werft für den Kriegsschiffbau etabliert.

Die Stationierung des Marine-Hauptquartiers 1977 in Pretoria hatte zur besseren Zusammenarbeit mit dem Marinestab, den Stäben anderer Streitkräfte sowie dem Stab des Chefs der südafrikanischen Verteidigungsstreitkräfte geführt.

Schließlich wurde die Marine 1979 als Schutzmacht für die acht größten Häfen Südafrikas bestimmt. Dies gab der Marine die Möglichkeit, in sichtbarer Weise endlich in den Kampf gegen Aufrührer eingreifen zu können.

Um die für den Hafenschutz erforderlichen speziellen Fertigkeiten zu erwerben, schulte die Marine das Personal nach 30 Jahren um und übernahm es, Organisation, Taktik und Infrastruktur für diese neue Aufgabe auszuarbeiten.

Die Matrosen waren anders als ihre Vorgänger von 1951—1955. Zunächst bildeten sie nicht wie früher ein separates Korps mit eigenen Uniformen, sondern stellten nach der jetzigen Zusammensetzung einen Teil der eigentlichen Marine dar; man würde sie wahrscheinlich besser als „Marineinfanterie“ bezeichnen.

Heute dienen sie als Streitkräfte im Kampf gegen Aufrührer mit der speziellen Aufgabe zum Schutz der größten Häfen und Einrichtungen der Marine. 1980 wurde der kühne Entschluß gefaßt, ein Marinekorps zusammenzustellen, das im Gebiet Südafrika/Namibia Dienst tun sollte. Es sollte dort Einsatzerfahrungen gewinnen und — wichtiger noch — als ein Symbol für die Bereitschaft der Marine gelten, alles zu tun, um Invasoren abzuwehren.

Rückschläge

Die Schiffswerften lieferten weiterhin Kampfschiffe. Aber es wurde bald klar, daß neben ihrer unerheblichen, überholten Ausstattung und begrenzten Feuerstärke sowie der allgemeinen Verwundbarkeit — andere ernst zu nehmende Faktoren ins Spiel kamen: die SADF geriet unter heftigen finanziellen Druck. Die Kosten für den Einsatz von „kraftstoffhungrigen“ und personalintensiven Fregatten waren nicht mehr zu rechtfertigen.

Die Situation löste sich gewissermaßen von selbst durch den tragischen Verlust der SAS *President Kruger*, die in den frühen Morgenstunden des 28. Februar 1982 mit der SAS *Tafelberg* kollidierte. Die SAS *President Steyn* wurde nicht mehr in Dienst gestellt; das Fregattengeschwader war somit auf ein Schiff reduziert worden, die SAS *President Pretorius*. Mut und Opfergeist, der von Offizieren und Besatzung des havarierten Schiffes gezeigt wurde, gehört zu den besten Überlieferungen unserer Marine. 1983 mußte die SANF, kaum ein Jahr nach dem Verlust der SAS *President Kruger*, noch einen zweiten Schlag gegen ihre Moral und ihren Stolz hinnehmen: Geschwaderchef Dieter Gerhardt, Kommandant der Marinewerft in Simon's Town, wurde in Haft genommen und des Verrats angeklagt.

Diese beiden unglücklichen Ereignisse sowie das hieraus resultierende Gerichtsverfahren, das sich über mehr als ein Jahr hinschleppte, warfen für lange Zeit Schatten auf die Marine. Trotzdem fiel die Marine mit bemerkenswerter Elastizität wieder „auf ihre Füße“. Ungeachtet dieser Rückschläge und des zunehmenden finanziellen Drucks begann man zu planen, wie man zukünftige Herausforderungen meistern könnte.

Kurz danach wurden Bauaufträge für ein weiteres Kampfschiff und einen Flottentanker erteilt. Angesichts der bei Einsätzen gewonnenen Erfahrungen wurden bei letzterem Veränderungen vorgenommen, um auch „Puma“-Hubschrauber transportieren zu können.

Suche nach Alternativen

Das zur Reform der schwerfälligen Organisation eingesetzte Komitee schlug eine einfache geographische Teilung der Verantwortungsbereiche in ein östliches und ein westliches Marinekommando vor, wobei deren Grenzen mit denen der betreffenden Heereskommandos zusammenfallen würden. Im Falle eines Krieges wären dann die Befehlshaber dieser beiden Kommandos auch die maritimen Äquivalente zu den regionalen Heeresbefehlshabern der östlichen und westlichen Einsatzräume.

Dieser Schritt ebnete den Weg für eine umfassende Rationalisierung der gesamten Marine; er sollte eine Verdoppelung der Streitkräfte und unwirtschaftliche Aktivitäten vermeiden.

Gleichzeitig wurde, unter Zugrundelegung der Einsatzstrategie und der für die SANF vorgesehenen Aufgaben, die Truppenstärke für die folgenden fünf Jahre festgelegt: Demzufolge konnte die Marine unnötiges Gerät aussondern und die Rationalisierung verfügbarer Mittel auf logische Art und Weise planen.

Eine interessante Neuerung waren die größeren Umbauarbeiten an dem Versorgungsschiff SAS *Tafelberg*, die von der Schiffswerft in Simon's Town ausgeführt wurden. Der Umbau wurde dadurch ausgelöst, daß der Marine-Fernaufklärer „Shackleton“, der einen großen Aktionsradius hatte, 1984 außer Dienst gestellt wurde. Damit waren die Möglichkeiten der Luftunterstützung für die Marine sehr reduziert worden. Erst der Umbau hatte es ermöglicht, „Super Frelon“- und „Puma“-Hubschrauber auf See zu transportieren und somit — bordgestützt — „Augen am Himmel“ und mehr Möglichkeiten für Such- und Rettungsaktionen zu haben. Mit einem voll eingerichteten Operationsraum und einem Lazarett sowie bequemen Unterkünften für zusätzliches Personal und Ausrüstung wurde ein vielseitg verwendbares Schiff geschaffen.

Schutz maritimer Interessen

Obwohl die südafrikanische Marine sich selbst mit Sicherheit nicht speziell als Schutzherr der Schiffahrt auf dem Seeweg um das Kap betrachtet, besteht kein Zweifel, daß sich durch ihre Aufgabe, die maritimen Interessen der Republik Südafrika, deren Wirtschaftsgüter und ortsfeste Anlagen entlang dieses Seeweges zu beschützen, die Autorität des Staates innerhalb seiner Hoheitsgewässer und Fischereizonen stärkt. Allein durch ihre Präsenz gewährt die Marine ein hohes Maß an Schutz, eben durch das Prinzip einer „Fleet in being“.

Haben Feindseligkeiten erst einmal begonnen, wird jedoch selbst dieser „Schutz“ nur geringe Bedeutung haben, es sei denn, daß sich die Republik Südafrika für den Westen entscheidet und Zugang zu deren Schiffen, Flugzeugen und Waffen haben würde, was ihr zur Zeit allerdings noch versagt ist.

Schiffe können irgendwo auf dem Seeweg Verbote erhalten. Eines der Argumente, das bei dieser Denkweise zum Ausdruck kommen könnte, ist, daß der Gegner ein Schiff eher bei Fahrtantritt als bei der Fahrt auf dem Seeweg um das Kap stoppen würde.

Jeder Gegner, der diese Strategie anwendet, fordert Schwierigkeiten heraus, indem er grundsätzliche Prinzipien eines Seekrieges ignoriert. Hierdurch kann der Gegner seine Streitkräfte auf ein begrenztes Gebiet konzentrieren, um sich den Bemühungen des Feindes, eine Blockade herbeizuführen zu widersetzen. Der „Möchte-gern-Blockadeur“ selbst kann somit keinen Überraschungsangriff vornehmen und ist gezwungen, gegen einen Feind zu kämpfen, der sich am Ort eigener Wahl konzentriert hat, frisch und wachsam ist und noch nicht den Unbilden und der Langeweile vieler Tage und Nächte auf See ausgesetzt ist. Es kann keinerlei Zweifel bestehen, daß vom Standpunkt des Verteidigers eine kurze Zeit extrem harter Kämpfe zu Beginn oder am Ende der Fahrt einen weitaus größeren Vorteil bietet gegenüber zeitweise aussetzenden und nicht vorherzusagenden Angriffen und ständigen Überfällen über viele tausend Meilen. Dieses gilt besonder

dann, wenn die gewählte Route durch geographische Besonderheiten und Witterungsverhältnisse eingeschränkt ist, wie es z.B. auf die Kap-Route zutrifft. Eine solche Situation würde noch verschlimmert, wenn es entlang der Route keinen Zugang zu befreundeten Häfen, Flugplätzen und ortsfesten Anlagen gibt, von wo aus Einsätze zum Schutz der Handelsschiffahrt durchgeführt werden könnten und wo Möglichkeiten zur Versorgung, Ausrüstung und Reparatur gegeben wären.

Ausreichender Schutz der Kap-Route?

Ich glaube, daß hier hauptsächlich der Mangel an Verständigung mit den Völkern der westlichen Welt herrührt. Sie sind von den Politikern davon überzeugt worden, daß die Schiffahrt auf der Kap-Route auch ohne Zugang zur Republik Südafrika ausreichend geschützt werden kann. Ein Hauptfaktor in dieser Argumentation ist die US-Basis Diego Garcia. Als ob ein Korallenatoll, das selbst völlig abhängig von der Versorgung aus dem Westen und verwundbar gegen Angriffe ist, sich mit den acht größten Tiefwasserhäfen der Republik Südafrika mit ihren hochentwickelten ortsfesten Anlagen für Verladung, Versorgung sowie Reparatur- und Wartungsmöglichkeiten vergleichen könnte! Hier müssen noch die bedeutenden industriellen, technologischen, landwirtschaftlichen, militärischen und verkehrstechnischen Mittel und das Menschenmaterial Südafrikas erwähnt werden. All dieses würde dem Westen zur Verfügung stehen und — noch besser — Südafrika wäre aufgrund dieser Möglichkeiten weitgehend in der Lage, sich selbst zu verteidigen. Diego Garcia muß vergleichsweise eher als Passivposten denn als Aktivposten betrachtet werden. Ein Passivposten überdies, der eine größere Kampagne erfordern und wertvolle Kampfkräfte nur von wichtigeren Aktionen abhalten würde, um deren Verteidigung und laufende Versorgung zu sichern. Diego Garcia liegt auf jeden Fall 1 500 Seemeilen von den Punkten der Route entfernt, die dem Persischen Golf am nächsten gelegen sind.

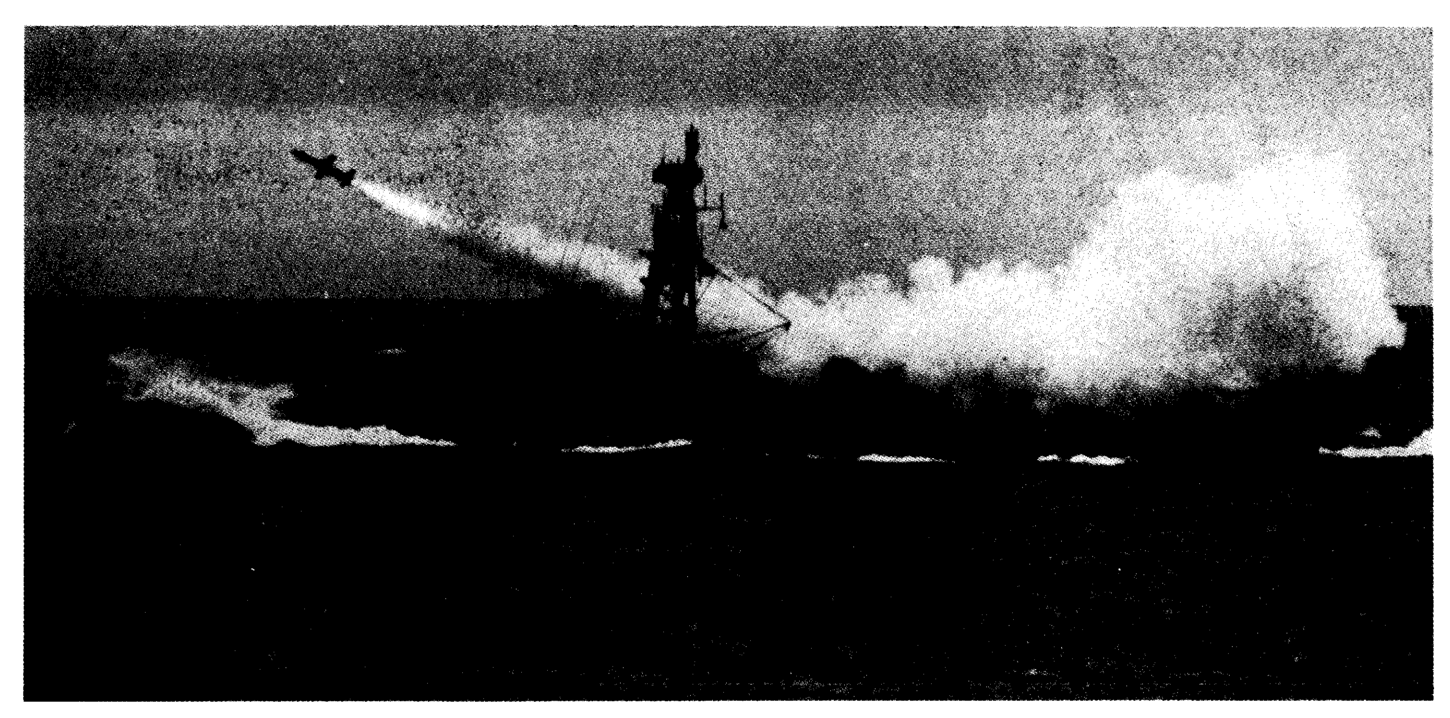
Da Diego Garcia 3 500 Seemeilen von dem Teil der Route, die um das Kap führt, entfernt ist, ist es verständlicherweise belanglos, in diesem Gebiet Schutzmaßnahmen zu treffen. Welche anderen Möglichkeiten gibt es? Die Insel St. Helena, 1 800 Seemeilen entfernt? Réunion oder Mauritius, fast 2 000 Seemeilen weit weg? Madagaskar möglicherweise, wobei die Südspitze 1 500 Seemeilen vom Kap entfernt liegt? Aus meiner Sicht sehen diese Möglichkeiten für den Westen nicht vielversprechend aus. Um die Sache noch zu verdeutlichen: Die Küstengewässer Südafrikas sind wegen ihrer schlechten Sonarbedingungen bekannt, was wiederum günstig für den Einsatz von U-Booten ist und daher auch für die Führung eines Krieges gegen die lebenswichtigen Seeverbindungswege rund um das Kap.

Dort gibt es die Republik Südafrika mit all den zuvor erwähnten Vorteilen, zusätzlich jedoch noch mit ihrem Vorrat an Edelmineralien, ohne die der Westen nicht in der Lage ist, sich selbst zu erhalten.

Der Bedarf an den dort vorhandenen lebenswichtigen Mineralien wird in Kriegszeiten zehnmal höher sein, was die rasche Erschöpfung aller Reservevorräte, die noch vor Eintreten von Feindseligkeiten an Bord genommen werden können, zur Folge hätte.

Eine weitere Überlegung, die bis zum heutigen Tage nur wenig Aufmerksamkeit hervorgerufen hat, ist die ziemlich bemerkenswerte Expansion der indischen Marine. Diese Streitkraft sucht im Gebiet des Indischen Ozeans ihresgleichen. Laut einiger Verteidigungspublikationen beabsichtigt sie, noch weiter zu expandieren, um den Status von zwei Trägergruppen zu erreichen.

Es scheint dem Autor, daß die kampfkräftigen Schiffe und U-Boote der indischen Marine in keinem Verhältnis zu irgendwelchen Gefahren stehen, die Indien beispielsweise von Pakistan oder einem anderen Küstenstaat des Indischen Ozeans drohen könnten. Doch was ist dann der Zweck? Ich wage es darauf zu schließen, daß Indien vielleicht die Hoffnung hegt, den Status einer Weltmacht zu erreichen, mit Sicherheit aber eine regionale Vorherrschaft. Gewiß besteht die Möglichkeit, daß Indien — von der Sowjetunion ermutigt und unterstützt — zunehmend versucht, Einfluß auf die Küstenstaaten des Indischen Ozeans auszuüben. Ich bezweifle, daß Indiens oft ausgesprochener Wunsch nach einer „Friedenszone" im Indischen Ozean sehr gut mit dem Wunsch nach einer Vorherrschaft in diesem Gebiet übereinstimmt. Die südafrikanische Marine wird diese Entwicklungen sicherlich mit großem Interesse beobachten, aber ich empfehle auch ernsthaft, daß andere, die dadurch erheblich in Mitleidenschaft gezogen werden könnten, das gleiche tun sollten.



FK-Schnellboot beim Abschuß eines Seezielflugkörpers; es ähnelt im Äußeren dem israelischen Reshef-*Typ. Von diesen noch relativ modernen Booten, die seit etwa 10 Jahren im Dienst sind, besitzt die Marine acht Stück.*
Alle Fotos: S.A.N.

Dokument 3

ERNST PIEPER
Vorsitzender des Vorstandes der Salzgitter AG

3320 Salzgitter 41, 28. Okt. 1983

Persönlich-vertraulich!

Herrn
Dr. Gerhard Stoltenberg
Bundesminister der Finanzen
Graurheindorfer Str. 108

5300 Bonn 1

Sehr geehrter Herr Minister,

absprachegemäß übersende ich Ihnen in der Anlage einen Vermerk über das südafrikanische Projekt, das bei uns unter der Bezeichnung „IK 97" läuft.

Ein gleichlautender Vermerk ist Herrn Minister Genscher vor wenigen Tagen übergeben worden.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Ernst Pieper

Vertraulich

Notiz

6. 10. 1983
Ho/B.

Argumente IK 97

1. Aufgrund schlechter Erfahrungen (Frankreich) will der Kunde die Fahrzeuge im eigenen Land bauen. Voruntersuchungen haben ergeben, daß er hierzu in der Lage ist. Auch die Lieferung von Booten oder Sektionen über Drittländer wird vom Kunden abgelehnt. Der Kunde ist lediglich bereit, in geringerem Umfang Stahlbauteile und evtl. einige nackte Sektionen zu kaufen, sofern im Hinblick auf die schlechte Beschäftigung der deutschen Werften uns hiermit ein „Gefallen" getan wird.
2. Die Einbauteile werden zum größten Teil im eigenen Land hergestellt oder aus anderen Ländern importiert.
3. Gespräche auf Ministerebene haben ergeben, daß die Mittel in den nächsten Haushalten vorhanden sind.
4. Die gleichen Gespräche haben ergeben, daß man jetzt nur noch exclusiv mit IKL/HDW verhandelt.
5. Man will einen Satz Fertigungsunterlagen der Boote, die bei HDW nach IKL-Zeichnungen für Indien im Bau sind, kaufen.
6. Die Unterlagen gehen als Mikrofilme im Diplomatengepäck über die Grenze (werden abgeholt).
7. 40 Mio. DM gehen an HDW. HDW will sich damit Handelsschiffsaufträge zur Sicherung von Arbeitsplätzen „kaufen".
8. 10 Mio. DM gehen an IKL. IKL will damit vor allem Eigenentwicklungen für deutschen Ubootbau (Bundesmarine und Export) finanzieren.

9. Es ist außerdem erforderlich: eine begrenzte Umkonstruktion des obengenannten Bootes durch IKL, weil man Komponenten aus dem Kundenland einzubauen hat. Außerdem würde das IKL die Aufbauten verändern, um „deutsches Design" zu vermeiden.

10. Diese Unterlagen würden in gleicher Weise, wie unter Punkt 6 erwähnt, abgeholt werden.

11. HDW und IKL müßten durch Entsendung von Spezialisten im begrenzten Umfang Bauhilfe geben.

12. Verwiesen wird auf § 5 Abs. 1 und § 45 Abs. 3 der Verordnung zur Durchführung des Außenwirtschaftsgesetzes (s. Anlagen).

13. Anfang der 70er Jahre sind in England (bei Vickers) 3 Unterseeboote für Israel ähnlich der deutschen Bundesmarine-Klasse 206 gebaut worden. IKL hat hierfür die Entwürfe und Bauzeichnungen geliefert. Die damalige Bundesregierung hat das IKL hierzu mündlich aufgefordert und „Rückendeckung" zugesichert, für den Fall, daß sich Schwierigkeiten ergeben würden. Dieser Fall ist dann später auch eingetreten, und das Bauprogramm wurde ohne weitere Schwierigkeiten abgewickelt.

14. Im Falle einer regierungsseitigen Zustimmung zu dem neuen Bedarfsfall würde es für IKL ausreichend sein, wenn ein leitender Beamter eine ähnliche Erklärung, wie seinerzeit im Falle Israel, dem IKL gegenüber abgeben würde.

15. Die mit dem Kunden geführten Gespräche haben ergeben, daß man gegebenenfalls in Anbetracht der besonderen und beim Kunden bekannten Problematik bis zu einer endgültigen Entscheidung mehrere Monate Geduld zeigen würde.

Anlagen *)



*) Anlagen nicht beigefügt

Dokument 4

Niederschrift

15. 10. 1984
Ingw/E

1K 91/OP — Typ 1650 M

Besprechung vom 01. bis 10. 10. 84

Erl. d.:

Der Besprechung lag ein Programmvorschlag zugrunde, der als Anlage 1 der Niederschrift beigefügt wird. Aus diesem Programm sind auch die einzelnen Teilnehmer zu ersehen.

zu 1. Inhalt des „grünen Lichts"

Hierzu wurde auf das Gespräch am 20. und 21. 09. 84 verwiesen, dessen Ergebnisse in der Niederschrift vom 28. 09. 84 Ingw/Pe festgehalten sind. Es wurde erläutert, was im einzelnen die mittlere Lösung bedeutet und hierbei auf die Anlage 2 der o. g. Niederschrift verwiesen. Die dort aufgeführte Liste of Equipment and Components including Logistic Support wurde kurz erläutert und als Kopie übergeben. Hierzu wurden noch einige Festlegungen erläutert:

- die Lieferung dieser Komponenten muß ausschließlich aus Sicherheitsgründen über LAOCOON erfolgen
- wir gehen davon aus, daß in der von der Bundesregierung zu erteilenden Genehmigung der Logistic Support und ebenfalls eine evtl. spätere Lizenz-Fertigung mitenthalten ist
- die Industrial Participation Study sollte mit Ausnahme des LAOCOON-Anteils gestoppt werden. Die von DECOTOR bis Mitte Oktober durchgeführten Arbeiten werden mit einem Zwischenbericht abgeschlossen
- alle von LAOCOON oder DECOTOR durchgeführten Aktionen in den nächsten Monaten gehen davon aus, daß die angestrebte mittlere Lösung genehmigt wird.

zu Security Classification Procedure

Hierzu wurde die Anlage 3 der o. g. Niederschrift durchgesprochen. Eine List of Security Classification wurde dem Kunden zweifach übergeben. CATALOG wird diese Liste überprüfen und uns evtl. Änderungen beim nächsten Projekt Meeting mitteilen.

zu 2. Feasibility Study/Industrial Participation Study

DECOTOR gab durch die Herren Voigt bzw. Becker einen kurzen Zwischenbericht, der in schriftlicher Form am Ende des Besuches ausgehändigt wurde.

Bei beiden Berichten kam deutlich heraus, daß eine Produktion in KARATE in allen Fällen 20 bis 50 % mehr Zeit beanspruchen wird. Dieses gilt zumindest für den Bau einer ersten Komponente. Danach kann man sich schrittweise den in TJELLO erforderlichen Zeiten nähern. CATALOG ist weiterhin aufgefordert, sich Gedanken darüber zu machen, welche Firmen noch besucht werden sollten, wenn kurzfristig diese Aktivität wieder aufgenommen werden kann.

KARATE

LAOCOON gab einen ersten Zwischenbericht und wird ihn in schriftlicher Form Ende Oktober/Anfang November ausliefern. Der Bericht wird 2 oder 3 Produktionsmöglichkeiten enthalten. Die Auswertung der ersten Reise hat bisher folgendes ergeben: Druckkörpersektion sowie allgemeine Stahlstruktur kann entweder von der sogenannten heavy industry oder EYE BOLT ausgeführt werden. Die eigentliche Ausrüstung der Sektionen sollte zum größten Teil von EYE BOLT ausgeführt werden, mit Ausnahme des Waffen- und Führungssystems, welches von GOOSEBERRY

installiert werden sollte. Für die Beteiligung von GOOSEBERRY, besonders auf diesem Sektor, spricht die Tatsache, daß umfangreiche Testeinrichtungen mit einem sehr hohen Standard in GOOSEBERRY vorhanden sind.

Auf der Basis des von CATALOG erstellten Zeitplanes wurde die erforderliche Bauzeit diskutiert, wobei sich herausstellte, daß die angenommenen Zeiten wahrscheinlich zu pessimistisch angenommen worden sind. Es wurde dann gemeinsam ein erster Zeitplan mit allen notwendigen Aktivitäten aufgestellt, der von LAOCOON in einer mit DECOTOR abgestimmten Form im Zwischenbericht Ende Oktober/Anfang November enthalten sein soll. Als feste Zeitvorgabe für diesen Zeitplan sollte das erste Boot am 01. 07. 1992 der Marine zulaufen können. Dieser Zeitplan könnte dann beim Ende November vorgesehenen Besuch von LAOCOON in KARATE gemeinsam mit DECOTOR diskutiert werden. LAOCOON

zu 2.3. Task of the yard design office (LSM)

LAOCOON erläuterte kurz, welche Aufgaben von LSM im Rahmen dieses Projektes übernommen werden könnten und wird dieses in schriftlicher Form im Rahmen der Fessibility Study eingehender erläutern. Hierzu gehört, wieviel Leute LSM zur Verfügung stellen müßte, wie die Ausbildung dieser Leute sein müßte, und inwieweit LSM bei der Prüfung von Werkstattzeichnungen, die von DECOTOR erstellt werden, eingesetzt werden kann. Vertraglich gesehen ist es wahrscheinlich am günstigsten, wenn LSM einen Vertrag mit EYE BOLT hat, damit sie gemeinsam gegenüber LAOCOON auftreten können. LAOCOON

zu 4. Technical Assistance und Training

zu 4.1 Training of KARATE Construction and Assembly Personnel

LAOCOON gab eine Übersicht über das notwendige Trainingsprogramm, welches absolviert werden muß, wenn der Kunde beabsichtigt, einen Nachbau selbständig auszuführen. Das übliche Trainingsprogramm sieht folgendermaßen aus:

1 — Planning

2 — Shipbuilding

3 — Shipbuilding Outfitting

2 — Painter/Coating

2 — Joiner

4 — Engineering (Outfitting)

4 — Pipe Fitting

3 — Electric/Electronic

2 — Material/Store System

3 — Quality Control (for all above mentioned jobs)

1 — Welder (HY 80 — Cu Ni 10 Fe — stainless steel — aluminium)

Die links genannten Zahlen stellen einen Schwierigkeitsgrad dar, wie er aus der Sicht von LAOCOON-Erfahrungen gesehen wird. Diese Einstufung beruht besonders auf der Tatsache, daß dieses Training durchgeführt werden muß, ohne daß ein lead ship bei LAOCOON gebaut wird. 1 und 2 bedeuten ein relativ leichtes Training, während 3 und 4 einen höheren Schwierigkeitsgrad darstellen. Um dieses Programm unter besonders schwierigen Bedingungen durchführen zu können, sollten zwei Wege berücksichtigt werden:

1. Ein Spezialisten-Team von LAOCOON wird nach KARATE/EYE BOLT gesendet und nimmt das Training vor Ort vor.
2. EYE BOLT-Personal kommt zu LAOCOON und wird dort ausgebildet. Die EYE BOLT-Leute müßten dann als LAOCOON-Beschäftigte gelten, so daß der Betriebsrat von LAOCOON eingeschaltet werden muß. Welche der beiden Möglichkeiten weiterverfolgt werden sollte und ob eine Mischung zwischen beiden möglich ist, wird von LAOCOON geklärt. LAOCOON

zu 4.2. Assistance to Construction and Assembly on Yard

LAOCOON gab einen kurzen Überblick, wie diese Assistenz aussieht, wenn bei LAOCOON das erste Schiff gebaut wird und erst die Nachfolgebauten beim Kunden. Der Repräsentant von LAOCOON — möglichst ein Ingenieur — bleibt etwa für 60 Monate im Lande des Kunden. Darüber hinaus werden noch in etwa 6—12 Ingenieure eingesetzt, die sich auf folgende Gewerke verteilen, zwar nacheinander, aber zum großen Teil überlappend:

Gruppe 1 Shipbuilding

Gruppe 2 Engineering/Pipe

Gruppe 3 Electrician/Electronic

Darüber hinaus werden noch über den gesamten Zeitraum einzelne Spezialisten eingesetzt. Dieses Gesamt-Team übt eine beratende Funktion aus und übernimmt nicht die Verantwortung für die Einhaltung der Leistungsdaten des Ubootes.

In der Diskussion wurden zwei weitere mögliche Aktivitäten von LAOCOON erwähnt.

1. Assistance for erection of yard
2. Assistance for construction of jiggs

In beiden Fällen sollte LAOCOON EYE BOLT behilflich sein und entsprechende Lösungen vorschlagen.

LAOCOON

zu 4.3. Package — Components

LAOCOON gab einen Überblick, was üblicherweise in einem Package-Lieferumfang enthalten ist. Einige Einzelheiten davon werden hier festgehalten:

1. 80 000 bis 90 000 Stunden werden gebraucht, um so ein Package zu händeln.
2. Das gesamte Package wird auf 6 Lieferungen verteilt.
3. Es erfordert eine Unterteilung zwischen Stock-Material und Order-Material.
4. Insgesamt werden etwa 8 000 verschiedene Dinge geliefert. Davon sind 3 000 dem Order-Material und 5 000 dem Stock-Material zuzuordnen.
5. Ein Zertifikat über die Qualitätskontrolle wird kurz vor Absendung des Packages dem Kunden ausgeliefert, so daß es bei der Eingangskontrolle verwendet werden kann.
6. Beim Stock-Material, wie Schrauben und Bolzen, wird von einem Spielraum von 10% ausgegangen.
7. Ein On Board Spare Part Set, basierend auf 50 Tagen, ist in der Lieferung eingeschlossen.
8. Ein Depot Spare Part Set wird als Option jeweils angeboten.
9. Das Package wird üblicherweise in Containern verladen.
10. Die Part Lists werden als Tape geliefert. Die verwendete Software sollte bei LAOCOON und EYE BOLT möglichst die gleiche sein.

zu 5. Training of CATALOG Personal — Navy

CATALOG hatte zu diesem Thema einen ersten Vorschlag unterbreitet, der gemeinsam diskutiert wurde. LAOCOON beantwortete im einzelnen die dort aufgetretenen Fragen und trug danach detailliert vor, wie im einzelnen das Crew Training-Programm bei LAOCOON durchgeführt wird. Die Diskussion zeigte dann aber, daß hier unter besonderen Bedingungen neue Wege bezüglich des Trainings-Programms gegangen werden müssen. Ein Vorschlag zum Trainings-Programm muß deshalb auf folgenden Annahmen beruhen:

— Generelle Besuche bei Unterlieferanten wie bisher üblich, sind nicht möglich

— das Training an Maschinen und Geräten muß zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen. Erst wenn Fehler auftreten, kann der Unterlieferant Personal nach KARATE senden und gleichzeitig mit der Reparatur ein Trainings-Programm ausführen

— nur eine begrenzte Anzahl von Leuten kann das Trainings-Programm in TJELLO durchführen.

— Ein lead ship wird in TJELLO zur Verfügung stehen

— der Mehreinsatz von Simulatoren für Trainingszwecke sollte forciert werden.

Da nur ein Teil des Trainings-Programms in TJELLO durchgeführt werden kann, sollte LAOCOON überlegen, ob nicht z. B. 10 Mann Personal für Trainingszwecke nach KARATE gehen können. LAOCOON

zu 6.1. List of Test Facilities and Equipment

LAOCOON führte aus, daß diese Liste noch nicht erstellt worden ist, sagte aber zu, sie im Rahmen ihrer Feasibility Study zu erstellen und die Budget-Kosten abzuschätzen.

zu 8. Overall Project Plan and Budget

Ein erster Entwurf über den Gesamtablauf des Projektes wurde gemeinsam erarbeitet und wird im Rahmen der Feasibility Study von DECOTOR/LAOCOON detaillierter dargestellt und dem Bericht beigefügt. DECOTOR LAOCOON

zu 9. Design and Modifications

Der vom Kunden vorgelegte Fragenkatalog wurde von DECOTOR eingehend beantwortet und im einzelnen jeweils die Einflüsse auf den Entwurf dargestellt. Das Endergebnis wurde in einer Liste, die als Anlage 2 zu dieser Niederschrift beigefügt ist, aufgezeichnet. Die Liste enthält Hinweise auf die einzelnen Aktivitäten, und eine Einstufung hinsichtlich des Einflusses auf den Entwurf ist ebenfalls enthalten. CATALOG DECOTOR

zu 13. Diving Safety Simulator

Von DECOTOR wurden die verschiedenen Varianten eines „diving simulator" vorgetragen und Lösungsmöglichkeiten aufgezeigt. Ergänzend zu den genannten Ausführungen wurde die Ausarbeitung:

„MBB — Marine and special products"

an CATALOG überreicht. CATALOG wird aufgrund des Gespräches und anhand der überreichten Unterlage über die eigene Aufgabenstellung nachdenken, und DECOTOR das Ergebnis im nächsten Gespräch mitteilen.

zu 14. Propulsion Training System

Von DECOTOR wurden die Aufgaben und Möglichkeiten des in TJELLO vorhandenen „Propulsion Training System" vorgetragen und erläutert. Eine zusammenfassende kurze technische Beschreibung der Anlage wurde von DECOTOR an CATALOG überreicht. Weiterhin wurde die Möglichkeit diskutiert, ein „Propulsion Training System" mit

— Propellermotor

— Hauptschalttafel

— Hilfsschalttafel

— 1—2 Satz Ladegeneratoren

— 1—2 Teilbatterien

aufzubauen einschl. der entsprechenden Überwachungseinrichtungen.

Parallel dazu wurde überlegt, ob es sinnvoll ist, nur eine Ladeanlage als Trainingssystem aufzubauen.

Von DECOTOR wurde darauf hingewiesen, daß das „Propulsion Training System" für folgende Aufgaben eingesetzt werden kann:

- Schulung
- Testaufgaben
- Störungssuche
- Instandsetzung

Neben der genannten Schulungsanlage wurde in TJELLO über viele Jahre hinweg mit einer „Shore Test Plant" gearbeitet.

Am Ende des Gesprächs wurde gemeinsam festgestellt, daß CATALOG die Aufgabenstellung und die weiteren Schritte überlegen muß.

MES-Anlage

Auf Wunsch von CATALOG wurde das Thema „Magnetic signature" diskutiert. Von DECOTOR wurden die folgenden Möglichkeiten vorgetragen:

- Entmagnetisierung
- streufeldarme Bauweise
- Einsatz verschiedener MES-Anlagen

CATALOG wurden die zur Entscheidungsfindung wesentlichen Daten übergeben, so daß nach einer Überprüfung der taktischen Forderungen von CATALOG eine Stellungnahme an DECOTOR abgegeben werden kann.

zu 12. Offices/Security

DECOTOR hat dazu ein Papier erarbeitet, welches in abgestimmter Form an KARATE ausgeliefert worden ist (Anlage 3 zur ausgehändigten Niederschrift vom 28. 09. 84). Bei der Durchsprache dieses Konzeptes wurden einige Festlegungen getroffen:

- Das Büro sollte ca. ab Januar 85 gemietet werden — DECOTOR
- das Büro muß mit einer Cover Story abgesichert werden — KARATE/ DECOTOR
- ist eine Handelskammer-Anmeldung notwendig? — DECOTOR

  Erste Budget-Preise für die Einrichtung solch eines Büros sowie die laufend anfallenden Kosten wurden ermittelt und ABDOMEN übergeben.
- ABDOMEN empfiehlt, für Reisen nach KARATE einen zweiten sauberen Paß zu benutzen. Das zu beantragende Besuchsvisum sollte als Einlegeblatt beantragt werden. — DECOTOR
- Wenn Unterlagen mitgenommen werden, die einen direkten oder indirekten Bezug auf den Ubootsbau haben, kann bei ABDOMEN ein Guide beantragt werden, so daß der dortige Zoll keine Einsicht in die Papiere nehmen kann.
- Die neuen Zeichnungen, hervorgegangen aus der Aktivität 10, sind hinsichtlich der Hinweise auf LAOCOON/DECOTOR sauber, während der Zeichnungssatz Typ 1650 direkte Hinweise enthält. Es muß noch ein Verfahren erdacht werden, wie die alten Zeichnungen „gereinigt" werden können. — ABDOMEN/ LAOCOON
- Bei Besuchen in TJELLO wird die Hotel-Buchung durch ABDOMEN wahrgenommen.
- In KARATE wird das Projekt aus Sicherheitsgründen in verschiedene Tochterprojekte unterteilt.
- Bezüglich des ABDOMEN-Büros in TJELLO sind Fragen für Aufenthaltsgenehmigung sowie Arbeitsgenehmigung ebenfalls zu klären. — DECOTOR

zu 10. CWCS

DECOTOR gab einen kurzen Überblick über die bisher durchgeführten Arbeiten und erläuterte die Geräteanordnung in der CIC. Folgende Unterlagen wurden übergeben:

- CIC-Anordnung
- Anordnung eines Überwasserfahrstandes für Typ 1650 M
- Anordnung eines Brückenfahrstandes für die Klasse 205
- Übersicht über internes Kommunikationssystem für Typ 1650 M sowie für Typ 1650
- Handschriftliche Kommentare — STREC. Zum Broadcast System sowie zum Sound Power Telephone System wurde jeweils ein Blockdiagramm von CATALOG übergeben.

Mit diesen Arbeiten gilt die Aktivität 10 als abgeschlossen, und es kann die Endrechnung gestellt werden. DECOTOR

zu 11. Package — Technical Documents

Übergabe der Building Specification, General Terms of Order.

Diese Unterlagen wurden von ABDOMEN auf Vollständigkeit überprüft und bis auf eine Zeichnung bestätigt vorgefunden. Da Schwierigkeiten bezüglich der Auslieferung bestanden, wurden die Unterlagen verpackt und versiegelt und bei DECOTOR in einem Safe gelagert. Durch das Siegel sind die Vollständigkeit und die Unversehrtheit der Unterlagen gewährleistet. Wird die Genehmigung demnächst erteilt, so kann der bisher vorgesehene Weg bezüglich der Auslieferung zur Anwendung kommen. DECOTOR

Bezüglich des Vorgehens wurden weitere folgende Termine abgesprochen:

- KATALOG/ABDOMEN kommen am 05. 11. 84 nach TJELLO zu DECOTOR, um die Werkstattzeichnungen nach Anlage D zu übernehmen. Die Überprüfung wird ca. 1 Woche dauern. Danach sind noch 2 Besprechungstage für das Projekt vorgesehen.
- Ein LAOCOON-Besuch bei EYE BOLT in KARATE ist für den 21. und 22. 11. 84 vorgesehen. Am 23. 11. 84 sollte dann ein gemeinsames Projekt-Gespräch mit DECOTOR stattfinden. Am 26. 11. 84 beginnt dann die eigentliche Projekt-Besprechung über das Projekt 1650 M unter Teilnahme von Herrn Raab. Diese Termine sollen am 05. 11. 84 beim Besuch von CATALOG in TJELLO bestätigt werden.
- Der nächste LAOCOON-Besuch im Rahmen der Aktivität 11 ist dann für Januar 1985 geplant.
- Der nächste Besuch eines CATALOG-Teams in TJELLO ist für Februar 85 geplant.
- Nach Ansicht von CATALOG sollten 4 Design Reviews und 1 Final Design Review abgehalten werden.
  1. 45. Woche in TJELLO
  2. 48. Woche in KARATE
  3. 3. Januar-Woche 85 in KARATE
  4. 10. Woche 85 in TJELLO
  5. 17. Woche 85 in KARATE

In diesem Zusammenhang führte CATALOG noch aus, daß die Navy Staff Requirements Ende November festgeschrieben werden. Danach wird CATALOG ein Papier definieren, in dem die Functionally Capability sowie die Performance Capability beschrieben werden.

Aktivität 11 — Vertragliche Regelung:

Da der DECOTOR-Anteil absprachegemäß vorerst beendet ist, und der LAOCOON-Anteil bis zum Ende durchgeführt wird, muß eine neue Regelung getroffen werden.

Nachtrag:

Auswirkungen der vorgesehenen Modifizierungen auf die Konstruktionskosten (Änderungen an den Werkstattzeichnungen).

Auf Befragen erläuterte DECOTOR folgende Schätzkosten:

— 15 Mio. DM für 8 Modifizierungen Std. 1/84

— 25 Mio. DM für zusätzliche Änderungen entsprechend der Liste Nr. 1 vom 15. 08. 84

— 30 Mio. DM für eine total neue Konstruktion

Basierend auf diesen Kostenschätzungen stellten der Kunde und DECOTOR die Frage, ob es dann noch sinnvoll ist, die vielen Modifizierungen in einem Typ 1650 M zu realisieren.

Auch ein modifizierter Bootstyp 1650 M wird nicht alle Kundenwünsche erfüllen können, während ein absoluter Neuentwurf als maßgeschneiderte Lösung diesem Ziel sehr viel näher kommen kann. Es wurde deshalb beschlossen, für das nächste Treffen — in Abhängigkeit vom „grünen Licht" — 2 Angebote für die Projektüberarbeitung vorzubereiten. Beginn Mitte Oktober 84:

a) Typ 1650 M up daten entsprechend Liste 1

b) Typ 1650 als Neuentwurf

In beiden Fällen soll eine Beratertätigkeit für das CWCS miteingeplant werden.

Eine erste überschlägige Kostenschätzung hat ergeben, daß für das Angebot a) die Restgelder aus der Aktivität 11 verwendet werden können und dafür auch ausreichen. Sollte das Angebot b) zur Anwendung kommen, sollte ABDOMEN noch ca. 300 TDM zusätzlich einplanen.

ABDOMEN

2 Anlagen

1. Typ 1650 M — 91

2. Remarks to
„Design queries and possible modifications",
List No. 1 from 15. 08. 84

Vert.:
I
KP

Dokument 5

Vertraulich!
Herrn Minister Dr. [illegible]

Der Bayerische Ministerpräsident

8000 München 22
Prinzregentenstraße 7
Tel. (089) 21650 · FS 05-23809

Vorab per Telekopie:
====================

An den
Bundeskanzler der Bundes-
republik Deutschland
Herrn Dr. Helmut Kohl
Bundeskanzleramt

5300 Bonn

SOFORT AUF DEN TISCH

	- 2. AUG. 1984
[illegible]	
Kopie an [illegible]	z. K. [illegible]
Anlage erh.	
Erledigung durch	

Sehr geehrter Herr Bundeskanzler!
Lieber Helmut Kohl!

Wir haben uns mehrmals über Aufträge aus Südafrika unterhalten. Ich habe das letzte Mal bei unserem gemeinsamen Spaziergang darauf hingewiesen, daß der Vertrag über Software in der Höhe von etwa 116 Millionen DM zwischen dem südafrikanischen Partner und IKL/HDW mit der Klausel abgeschlossen worden ist, daß er nur wirksam wird, wenn bis 15. August der Sicherheitsrat die Genehmigung erteilt. Daher ist größte Eile geboten!

Du hast sowohl bei dem Dreiergespräch am 1. Juni wie auch bei unserem Spaziergang darauf hingewiesen, daß Dir eine große Lösung mit Lieferung von Hardware, die nicht nur finanzielle Entlastung, sondern auch Produktionsaufträge mit sich bringen würde, lieber wäre.

- 2 -

Premierminister Botha beruft sich darauf, daß er Dir überhaupt kein Schreiben zu schicken braucht, weil Du dem Vorhaben - offengelassen ob dem kleineren oder größeren - zustimmst. Dieselbe Meinung scheint auch Ministerialdirektor Teltschik gegenüber Herrn Zoglmann vertreten zu haben. Vor unserem Spaziergang habe ich, wie ich Dir auch berichtet habe, von den Schwierigkeiten berichtet, die anscheinend abermals das Auswärtige Amt mit Auswirkungen auf das Kanzleramt macht. Du wirst Dich erinnern, daß seinerzeit auch der Außenminister bei unserem Dreiergespräch am 1. Juni alle möglichen Vorwände gebraucht hat.

Ich halte die große Lösung, genauso wie Du natürlich, für die bessere. Sie ist auch erzielbar. Ihr Vertragswert ist etwa 475 Millionen DM, ein namhafter Auftrag in unserer Wirtschaftslage.

Ich bitte Dich, sich dieser Angelegenheit anzunehmen und das weitere zu veranlassen.

Mit freundlichen Grüßen

Dein

F. J. Strauß

Dokument 6

INGENIEURKONTOR LÜBECK
Prof. Gabler Nachf. GmbH

31. 07. 1984
No/Pe.

Verteiler: HDW-Vorstand
I

z. K.: GF 3, Ga, GF 2

Telefonnotiz

IK 97/GF
Anruf von Staatssekretär Prof. Dr. Waldemar Schreckenberger, Chef des Bundeskanzleramtes, am 31. 07. 1984, um 12.30 Uhr

Prof. Schreckenberger hat folgende Unterlagen vorliegen:

1. Meinen Vermerk vom 16. 07. 1984,

2. Unseren Vertrag vom 15. 06. 1984

Ergebnis des Gespräches (alle Punkte wurden angesprochen):

1. Bundeskanzler und Min. Präsident Strauß haben ein Interesse daran, daß HDW und IKL den Vorgang IK 97 ausführen können, und zwar aus folgenden Gründen:

   1.1 Finanzielle Situation im Schiffbau und bei HDW speziell;

   1.2 Beschäftigungslage in der Zulieferindustrie und dabei in speziellen Bereichen mit hoher Arbeitslosenquote;

   1.3 Strategische Bedeutung für die Bundesmarine.

2. Entsprechend meinem Papier vom 16. 07. 1984 sollte die große Lösung nicht verfolgt werden, dagegen die mittlere.

3. Der im Vertrag vom 15. 06. 1984 genannte Termin für das Rechtskräftigwerden (15. 08. 84) muß auf Grund der besonderen Situation beim Kunden (negative Goldpreisentwicklung; wirtschaftliche Lage beim Kunden; Haushaltsplanungen) unbedingt eingehalten werden.

4. Dementsprechend haben Herr Ahlers und ich uns am 28. 07. 84 in Hamburg auf Grund von Meldungen, die uns aus München zugegangen sind, dem Kunden gegenüber positiv bezgl. Regierungsgenehmigung geäußert. Eine ergänzende Äußerung wird von Herrn Ahlers bei seiner Reise zum Kunden in der 32. Woche erwartet.

5. Eine endgültige Genehmigung, für die sich der Bundeskanzler und Min. Präsident Strauß einsetzen werden, kann erst nach den Parlamentsferien und nach Durchsprache im Bundessicherheitsrat erteilt werden.

VERTRAULICH

31. 07. 1984
No/Pe.

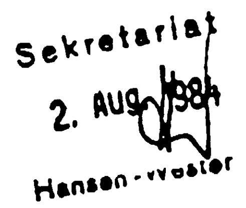
Abschließend habe ich folgendes Prof. S. gesagt, welcher dieses zustimmend zur Kenntnis nahm:

1. Die Erklärungen von Prof. S. seien für uns die ersten direkten Erklärungen von höchster Stelle, die uns ermutigten.
2. Wir werden — vorausgesetzt, daß unser Partner HDW zustimmt — dieses Telefongespräch und die Nachricht vom 28. 07. 1984 aus München zum Anlaß nehmen, dem Kunden gegenüber zu erklären, daß für uns der Vertrag rechtskräftig geworden ist und daß wir jetzt die Arbeiten aufnehmen.
3. Ich bat Prof. S., anschließend Herrn Ahlers anzurufen und diesem das Ergebnis unseres Gespräches mitzuteilen.

Prof. S. betonte mehrfach während des Telefongesprächs, das Äußerste für HDW/IKL in der Angelegenheit IK 97 zu tun. Seine Aussage in diesem Gespräch könnte jedoch für uns nicht Grundlage sein, die Bundesregierung schadenersatzpflichtig zu machen.



Dokument 7



Kiel, den 31. Juli 1984
D/Ah/mg

Herrn Nohse, IKL (p. Tel.)
C, M, F, CB, MV

Aktennotiz

Anruf von Herrn Staatssekretär Dr. Schreckenberger, Bundeskanzleramt, am 31. 7. 1984, 13.00 Uhr

Herr Staatssekretär Dr. Schreckenberger hat uns im Auftrage von Herrn Bundeskanzler Kohl telefonisch mitgeteilt, daß der Bundeskanzler und Franz Josef Strauß unserem Projekt IK 97 in der mittleren Lösung, d. h. Blaupausen-Export und Zulieferung von Teilen ihre Zustimmung verleihen.

Eine entsprechende Entscheidung im BSR könne aus technischen Gründen erst im September herbeigeführt werden.

Im Hinblick auf die Terminlage der Erklärungsfrist zum 15. 8. 1984 hat es Herr Staatssekretär Dr. Schreckenberger als sein ausdrückliches Anliegen bezeichnet, die positive Einstellung des Herrn Bundeskanzlers und des Ministerpräsidenten Strauß zu betonen, um die Einleitung des Geschäftes zu ermöglichen.

Über die Ingangsetzung des Vertrages anläßlich der Reise von D vom 4. — 11. 8. 1984 nach Südafrika erbittet Staatssekretär Dr. Schreckenberger eine Information wegen seiner Urlaubsabwesenheit an Staatssekretär Teltschik.

Dokument 8

Termine:

Landesjustizprüfungsamt ☐ Ja ☐ Nein
Staatsarchiv ☐ Ja ☐ Nein
(Unterschrift des Richters/Staatsanwalts)

Mitteilungen nach Nrn. ______ MiStra
Benötigt werden ______ Abschriften von

Zählkarte Nr.
StA
AG
LG
OLG

1. Untersuchungsausschuß

Eingang	Anlg.	
14.9.90		
Vorsitzender	Sekretariat	Erledigung
	Akz 14/9	Vert. II

Staatsanwaltschaft
Bonn
Strafsache/Bußgeldsache

Deutscher Bundestag 1. UA – 11 – Anl. 03 zu ... 90 gel.

UNGÜLTIG

10. Sep. 90

bei

gegen Min. Dir. Teltschik

Verteidiger: Vollmacht: zum Pflichtverteidiger bestellt:

RA ______ Bl. zu

RA ______ Bl.

RA ______ Bl.

MATERIALIE A 70
(Antwort auf Beweisbeschluß 11-17
Ziff. —)

wegen Verd. d. falschen uneidl. Aussage

Nebenkläger: ______ zugelassen Bl. ______

Vertreter: ______ Vollmacht Bl. ______ beigeordnet Bl. ______

Haftbefehl Bl. ______ aufgehoben Bl. ______

Steckbrief Bl. ______ erledigt Bl. ______

Bußgeldbescheid Bl. ______ Einspruch Bl. ______ 50 Js 146/90

Anklage/Strafbefehl ... Gemäß Schreiben ...

Eröffnungsbeschluß/Einspruch Bl. ______ vom: 13. Sep. 90

Hauptverhandlung Bl. ______ auf VS-Vertr. / NfD / offen

Entscheidung I. Instanz Bl. ______ herabgestuft

Berufung Bl. ______ Bonn, den 14. Sep. 90

Entscheidung über die Berufung Bl. ______

Revision Bl. ______ Rechtsbeschwerde Bl. ______

Entscheidung über die Revision/Rechtsbeschwerde Bl. ______

Strafvollstreckung Bl. ______

– In den Vollstreckungsheften –

Anzahl der Vollstreckungshefte:

Fristen: 10/5 ... 30/7

Deutscher Bundestag Geheimregistratur
08. SEP. 1990
Tgb. ... 11 ... geh.
... Ausf. 25. Blatt
Anlg.

UNGÜLTIG

Weggelegt 19
Aufzubewahren bis 19 – dauernd –

Geheim – VS
amtlich geheimgehalten
UNGÜLTIG

50 Js 146/90

... 42/90 – 2/90 VS-Geh.

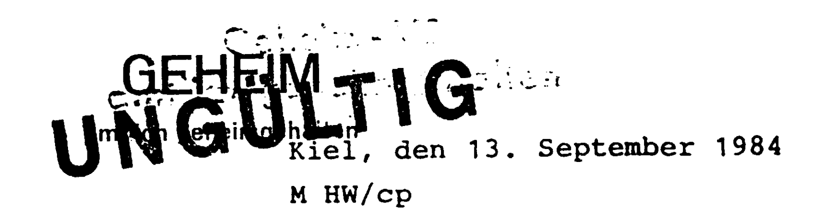
VRs

GStA

Legende

M	Hansen-Wester (HW) HDW-Vorstand bis Ende 1985, dann Mitarbeiter bei IKL und HDW
D	Ahlers, HDW-Vorstandsvorsitzender bis Ende 1986
C	Rohde, HDW-Vorstandsmitglied
G F1	Nohse, Geschäftsführer bei IKL
K	Kohl
Zo	Zoglmann
Zo jr	Zoglmann jr., Rechtsanwalt Zoglmann, Anwalt bei IKL
G	Genscher
B	Bangemann
Anliegen	U-Boot-Geschäft
betreffendes Land	Südafrika

"erweiterte kleine Lösung"	116 Mio DM, kleine Lösung und Umkonstruktion und technische Hilfe
"mittlere Lösung"	400 - 475 Mio DM, wie oben und hardware (U-Boots-Komponenten verschiedener Firmen)
kleine Lösung	60 Mio DM, Fertigungsunterlagen, Konstruktionsmodell und Baulizenz



Kiel, den 13. September 1984

M HW/cp

Von M

An D, C, F, MV

Streng vertraulich

Betreff: IK 97

Bezug: -Gespräch Zoglmann/M am 12.09.84 in Düsseldorf

-M-Vermerk 04.07.84

1. Sachstand:

a) Das Gespräch Zo./Teltschik am 10.09.84 hat stattgefunden.
Ergebnis:
In der nächsten Woche wird K. uns bzw. Zo. über Teltschik darüber informieren, wie das Procedere bezüglich der Genehmigung ablaufen soll.

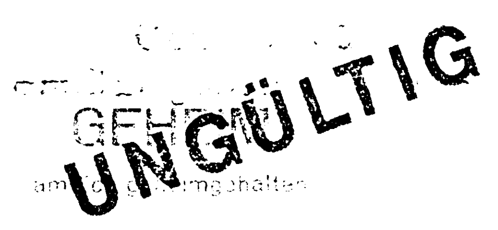
In der darauffolgenden Woche (39. Wo.) sollen Dr. Abels/Nohse sowie D/M nach Bonn zitiert werden. Es ist vorgesehen, daß uns das Einverständnis des BSR durch einen Staatssekretär (Rühl?) und Teltschik mitgeteilt wird.

Bei der Zustimmung des BSR werden sich G. und B. der Stimme enthalten.

b) Die Genehmigung für die "mittlere Lösung" soll erst vorangetrieben werden, wenn die Genehmigung für die "kleine Lösung" unter Dach und Fach ist. Andernfalls befürchtet Zo. weitere Verzögerungen: Sofern beide Genehmigungen gleichzeitig erteilt werden sollen, wird man uns auffordern, einen Vorvertrag mit dem Kunden auch für die "mittlere Lösung" vorzulegen. Den haben wir aber noch nicht.

Dieser Beurteilung habe ich mich - ebenso wie das IKL - angeschlossen.

K. hat sich bereits dahingehend geäußert, daß wir auch mit der Genehmigung für die "mittlere Lösung" rechnen können.



-2-



- 2 -

c) Ich habe Zo. nochmals auf die entscheidenden Ecktermine hingewiesen:
   - am 06.08.84 Wirksamwerden des Vertrages
   - am 06.10.84 Beginn der Lieferungen, ferner auf den Kundenbesuch 18.09.

   T. und auch K. sind diese Termine bekannt.

   Zo. wies darauf hin, daß wir trotz der Aussagen gemäß 1.b) damit rechnen müssen, daß wir die Genehmigung erst in der letzten Minute erhalten, d.h. kurz vor dem 06.10.

   Als ständiger Drängler im Hintergrund betätigt sich FJS, insbesondere bei K. FJS kennt die o.g. Terminsituation und die wesentlichen Zusammenhänge genau.

2. <u>Provision:</u>

a) Die Provision in Höhe von 3,5 % auf den Vertragspreis von 60 Mio. DM habe ich Zo. definitiv bestätigt. Zo. will hierüber keinerlei schriftliche Bestätigung haben. Zo.: "Ich habe Ihr (M!) Wort, darauf vertraue ich!"

   Zo. geht davon aus, daß die Provisionszahlungen auf ein ausländisches Konto (Schweiz oder Liechtenstein) geleistet werden, d.h. es dürfen keine Steuern anfallen. Das Konto wird Zo. uns noch aufgeben. Ich habe ihn nochmals darauf hingewiesen, das diesbezügliche Procedere direkt mit C abzustimmen.

   Bezüglich des Auszahlungsmodus wird Zo. von seinen Freunden bedrängt, die vielen kleinen Raten zusammenzufassen zu möglichst 2, max. 3 größeren Raten. Vor allem aber möchte man, daß bis etwa Mitte 1985 alle Zahlungen geleistet sind: "Politische Ämter sind oft kurzlebig."

   Ich habe dies entgegengenommen und zugesagt, mit meinen Kollegen darüber zu sprechen, inwieweit eine Bündelung der Provisionszahlungen sowie ein Vorziehen der letzten Raten möglich ist.

b) Für Lieferungen für die "erweiterte kleine Lösung" (derzeit 116 - 60 = 56 Mio. DM) erwarten Zo. und seine Freunde ebenfalls eine Provision, ebenso für die "mittlere Lösung".

-3-

UNGÜLTIG
geheimgehalten

UNGÜLTIG

Ich habe Zo. klargemacht, daß für die "mittlere Lösung" bei einem Volumen in der Größenordnung von 400 Mio. DM ein Satz von 3,5 % nicht zur Diskussion stehen könne. Dies hat Zo. bestätigt.

Ferner habe ich Zo. erklärt, daß wir bisher davon ausgegangen sind, daß die "erweiterte kleine Lösung" in der Provision für den 60 Mio. DM-Vertrag eingeschlossen ist.

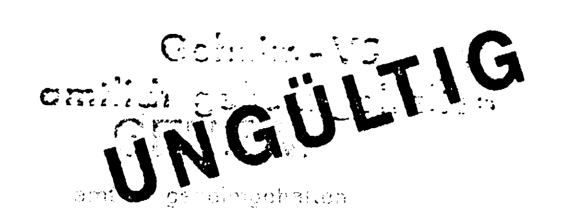
Zo. sieht hierbei Schwierigkeiten. Wir sollten es nicht riskieren, daß das "unmittelbare Interesse" seiner Freunde erlischt.

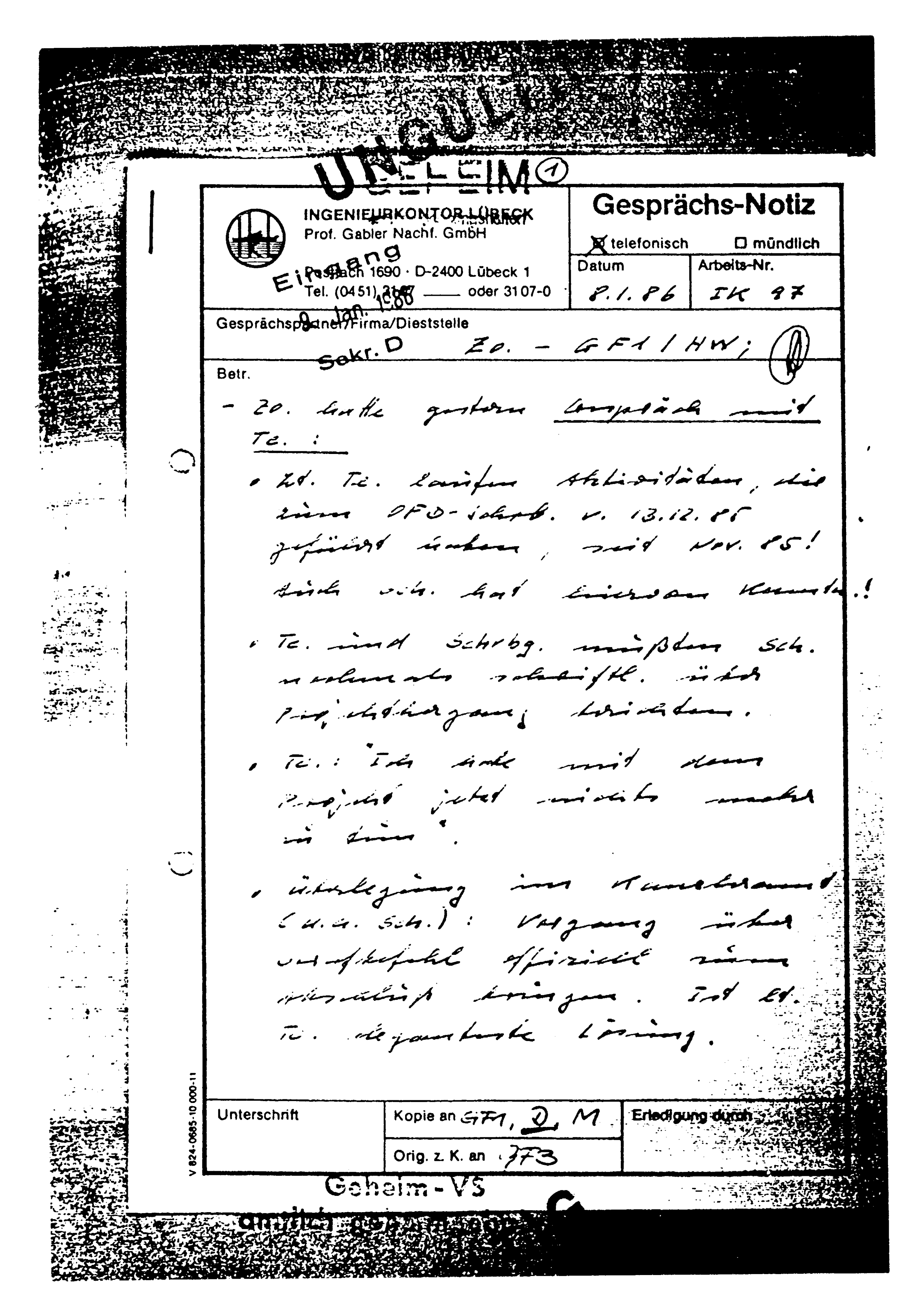
Ich habe Zo. dann folgenden Vorschlag gemacht:
HDW wird mit dem IKL überlegen, ob wir Zo. für alle Lieferungen, die über den Betrag von 60 Mio. DM hinausgehen, d.h. also für die "erweiterte kleine Lösung" und für die "mittlere Lösung" eine Provision von 1 % bezahlen.
Dies bezeichnete Zo. mit dem Hinweis auf die zusätzlichen Linien als nicht ausreichend. Schließlich hielt er 1,5 % für auskömmlich.

Ich sagte Abstimmung mit meinen Kollegen und dem IKL zu.

Anmerkung M:
Ich schlage vor, den Satz von 1,5 %, wie vorstehend beschrieben, zu akzeptieren. Sofern D/C einverstanden sind, bitte ich um Einholung des Einverständnisses des AR-Vorsitzenden.

M





UNGÜLTIG

GEHEIM ①

INGENIEURKONTOR LÜBECK
Prof. Gabler Nachf. GmbH
Postfach 1690 · D-2400 Lübeck 1
Tel. (0451) 3107 —— oder 3107-0

Eingang 9. Jan. 1986 Sekr. D

Gesprächs-Notiz

☒ telefonisch ☐ mündlich

Datum	Arbeits-Nr.
8.1.86	IK 97

Gesprächspartner/Firma/Dienststelle: Zo. – GF1/HW; ⓓ

Betr.

- Zo. hatte gestern Gespräch mit Te.:
  - Zt. Te. laufen Aktivitäten, die zum OFD-Schreib. v. 13.12.85 geführt haben, seit Nov. 85! Auch Sch. hat einen Kunden!
  - Te. und Schrbg. müßten Sch. nochmals schriftl. über Projektfortgang berichten.
  - Te.: „Ich habe mit dem Projekt jetzt nichts mehr zu tun".
  - Überlegung im Kanzleramt (u.a. Sch.): Vorgang über Weisungsbefehl offiziell zum Abschluß bringen. Ist lt. Te. eleganteste Lösung.

Unterschrift	Kopie an GF1, D, M	Erledigung durch
	Orig. z. K. an TF3	

V 824-0685-10 000-11

Geheim - VS

amtlich geheimgehalten (2) GEHEIM UNGUELTIG

INGENIEURKONTOR LÜBECK
Prof. Gabler Nachf. GmbH

Postfach 1690 · D-2400 Lübeck 1
Tel. (0451) 3107 ____ oder 3107-0

Gesprächsnotiz

☐ telefonisch ☐ mündlich

Datum	Arbeits-Nr.

Gesprächspartner/Firma/Dieststelle

Betr.

o Zo. ist Verstimmung bei Te. bezügl. GF1 ausgeräumt: GF1-Kritik bezog sich nicht auf Te., sondern auf Landratsamt (Schrbg.!).

- Zo. will, gemeinsam mit Wai; Inspt. mit Sch. führen, um genauere Hintergründe für o.g. Aktivitäten zu erfahren sowie eine Procedere zu besprechen. Hierzu u.a. Gelegenheit anläßl. Kreuth-Treffen.

- GF1 wird Zo. am 15.1. abends in Bonn treffen.

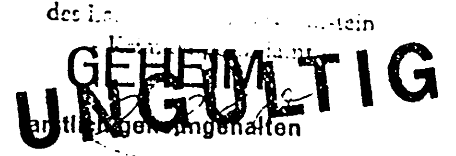
- Zo. wird Zo. jr. bitten, am 16.1. f. Gespräche im WD zur Verfügung zu stehen.

- Zo. wird OFD-Brief u. Hin[illegible] an Harms [illegible]

Unterschrift	Kopie an GF1 [illegible]	Erledigung durch
[Unterschrift]	Orig. z. K. an [illegible]	

V 824-0665-10 000-11

Geheim-VS



Dr. h. c. Franz Josef Strauß
Bayerischer Ministerpräsident

5. 11. 1984

22. Nov. 1984
Hansen-Wester

An den
Bundeskanzler der
Bundesrepublik Deutschland
Herrn Dr. Helmut Kohl
Bundeskanzleramt
5300 Bonn

Eingang
24. Nov. 1984
Sekr. D

vertraulich!

Sehr geehrter Herr Bundeskanzler,
lieber Helmut!

In meinem Schreiben an Dich vom 31. Juli 1984 habe ich darauf hingewiesen, daß Du mit mir der Auffassung warst, das Anliegen, das Dir und mir von dem damaligen Ministerpräsidenten und jetzigen Staatspräsidenten des betreffenden Landes vorgetragen wurde, positiv zu entscheiden, wobei es nur noch offen war, ob es zu einer kleinen (soft ware) oder zu einer größeren (hard ware) Lösung kommt.

Prof. Schreckenberger hat aufgrund meines Schreibens noch am 31. Juli 1984 Herrn Nohse von IKL in Lübeck und auf dessen Bitte auch anschließend Herrn Ahlers von HDW angerufen.

Dabei wurde vereinbart:

1. größere Lösung anstreben,
2. "kleine Lösung" vereinbarungsgemäß rechtswirksam werden zu lassen,
3. nach den Parlamentsferien, also vor 1. Lieferung am 6. Oktober 1984, soll endgültige Genehmigung erfolgen.
4. Dieses Gesprächsergebnis kann nicht die Grundlage für eine evtl. Schadenersatzklage gegen die Bundesregierung sein.



UNGÜLTIG

GEHEIM

amtlich geheimgehalten

In weiteren Gesprächen mit Prof. Schreckenberger und Herrn Teltschik haben beide schließlich empfohlen, Herrn Genscher noch einmal direkt anzusprechen. In einem Gespräch mit Herrn Ahlers am 12. 10. 1984 und einem weiteren Gespräch mit Herrn Zoglmann am 14. 10. 1984 hat Herr Genscher auch die kleine Lösung, die er in früheren Gesprächen allenfalls als möglich bezeichnet hat, nun abgelehnt. Die beiden Herren dargelegte Begründung ist derart abwegig, daß sie nicht ernsthaft sein kann. Die Vermutung liegt nahe, daß der Zustand der FDP dafür entscheidend sein könnte.

Da die Auswirkungen des Rücktrittes vom Vertrag im Kundenland - Dein Gesprächspartner hat sich vor kurzem erneut persönlich in die Sache eingeschaltet - schwerwiegende Folgen auslösen würden, haben die Herren Nohse und Ahlers Prof. Schreckenberger und Herrn Teltschik vorgeschlagen, die endgültige Genehmigung zwar jetzt in Aussicht zu stellen, aber erst nach Ablauf eines halben Jahres vorzunehmen. Beide Herren glauben, daß sie die auftretenden Probleme bei einer derartigen Lösung auffangen können. Das könnte auch bedeuten, daß in der Zwischenzeit soft ware geliefert werden könnte.

Ich halte dies für einen Weg, die Sache zu einem guten Abschluß zu bringen. Auch Herr Genscher kann einer solchen Lösung zustimmen.

Die Angelegenheit eilt sehr. Bitte informiere mich über den Fortgang.

Mit freundlichen Grüßen

[F. J. Strauß]

UNGÜLTIG

GEHEIM

Dokument 9

StS

Bonn, den 1. Juli 1985

Vertraulich

Vermerk

Betr.: Gespräch BM mit Herrn Zoglmann und Herrn Nohse (Geschäftsführender Gesellschafter Ingenieurkontor Lübeck) am 18. Juni 1985

Am 18. Juni 1985 suchten Herr Zoglmann und Herrn Nohse (Ingenieurkontor Lübeck) den Minister auf, um über das Projekt Fregatte Portugal zu sprechen. Sie benutzten die Gelegenheit, über eine beabsichtigte Ausfuhr nach Südafrika folgendes vorzutragen:

Südafrika wünsche seit längerem die *Lieferung von U-Booten. Drei* Lösungen seien im Gespräch:

- *kleine* Lösung: Lieferung von *soft-ware* (Fertigungsunterlagen und Lizenzen) Gesamtwert: 160 Mio, davon 60 Mio DM Lizenzen;
- *mittlere* Lösung: wie oben und Komponentenlieferung. Gesamtwert 1,7 Mrd. DM;
- *große* Lösung: Lieferung von ganzen U-Booten.

Der Sachverhalt sei im BK (StS Schreckenberger, MinDir Teltschik), im *BMVg* und in der *bayerischen Staatskanzlei* bekannt. Nach Rücksprache mit dem Bundeskanzleramt hätten sie den Vertrag über die kleine Lösung im Juli 1984 abgeschlossen und z. T. auch durchgeführt. Das Bundeskanzleramt hätte sie jedoch darüber unterrichtet, daß es nunmehr politische Schwierigkeiten für diese Ausfuhr gäbe. Sie beabsichtigen daher, den Rest des Vertrages über die *Türkei* abzuwickeln. Dazu sei eine Änderung der Verfahrensvorschriften beim BAW nötig.

Unsere Frage, ob das BAW den 1. Teil der Lieferung genehmigt habe, wurde verneint.

BM Bangemann und ich haben auf folgendes hingewiesen:

Der Export von U-Booten, U-Bootteilen und Fertigungsunterlagen für U-Boote nach Südafrika sei genehmigungspflichtig. Soweit das Embargo reiche, würden Genehmigungen nicht erteilt. Soweit das Embargo reiche, kämen *auch* Genehmigungen *über* die *Türkei nicht* in Betracht. Welche Teile des Vertrages über die sogenannte kleine Lösung genehmigungspflichtig seien, könnten wir mangels Kenntnis des Sachverhaltes nicht beurteilen. Die genannten Ressorts hätten uns konkret mit der Sache nicht befaßt. Wir könnten zu Gesprächen, an denen wir nicht beteiligt gewesen seien, keine Stellung nehmen.

Dr. von Würzen

Dokument 10

- S 2 - Bonn, den 08. Juli 1985

1. Vermerk:

Ich habe Herrn MinRat Haase über den Inhalt meines Vermerks vom 01. Juli 1985 über die Exportwünsche des Ingenieurkontor Lübeck und über mein Schreiben in dieser Sache an Herrn Minister Schäuble vom 08. Juli 1985 unterrichtet.
Ich habe Herrn Haase gebeten,

- mit der Firma die Sach- und Rechtslage zu erörtern und darauf hinzuweisen, daß Ausnahmen von Südafrika-Embargo nicht in Betracht kommen.

- das BAW zu bitten,

  - bei Genehmigungsanträgen der Firma insbesondere den Endverbleib genau zu prüfen;

  - die Ausfuhrkontrollstellen zu ersuchen, bei der Abfertigung von Ausfuhren der o.a. Firma besonders sorgfältig vorzugehen.

Dr. von Würzen

2. Kopie Herrn Haase, V A 4

Dokument 11

U-Boot-Pläne der HDW an Pretoria

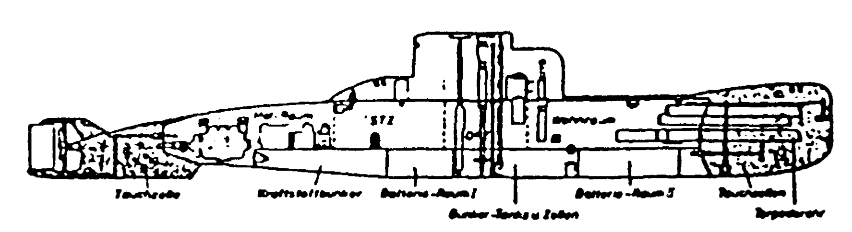
Geschäft über 46 Millionen Mark angeblich ohne Bonner Genehmigung

PETER HÖVER Kiel

Die Howaldtswerke/Deutsche Werft AG (Kiel) haben nach Informationen der Kieler Nachrichten Konstruktionspläne für den Bau von U-Booten, sogenannte Blaupausen, nach Südafrika verkauft. Die von HDW entwickelten konventionellen U-Boote gelten weltweit als Spitzenprodukt der Rüstung und ein Waffensystem, das kaum von gegnerischen Schiffen zu orten ist.

Wie aus gut unterrichteten Kreisen verlautete, kassierte das Unternehmen dafür rund 46 Millionen Mark. Das Geschäft ist nach diesen Informationen ohne die notwendige Ausnahmegenehmigung zum Außenwirtschaftsgesetz abgewickelt worden.

Eine solche Ausnahmegenehmigung war dem Vernehmen nach vom bayerischen Ministerpräsidenten Franz Josef Strauß angeregt worden. Sie ist beim Export von Waffen in Länder, die nicht der Nato angehören, beim Bundeswirtschaftsministerium zu beantragen und wird dann im Einvernehmen mit dem Auswärtigen Amt der Bundesregierung zur Entscheidung vorgelegt. In besonders „heiklen" Fällen wird



Spitzentechnologie aus Kiel: U-Boot vom Typ 206.

auch das Urteil des Bundessicherheitsrats hinzugezogen. Strauß gilt als Befürworter von Lockerungen der Bestimmungen beim Waffenexport. Indirekt bekräftigte der CSU-Chef diese Position am Rande seines gegenwärtigen Besuchs in Saudi-Arabien, wo er für verstärkte bundesdeutschen Waffenlieferungen ins Ausland eintrat.

Die Genehmigung zum Export der Blaupausen nach Südafrika war nach KN-Informationen zwar im Bundeskabinett beraten worden; unter dem Eindruck der sich zuspitzenden Lage am Kap und des Drucks der EG gegen die Apartheidpolitik war ein Beschluß in dieser Frage jedoch nicht gefaßt worden.

Offen ist bislang ein Zusammenhang zwischen der Personaldiskussion um der HDW-Spitze und dem nicht genehmigten Waffengeschäft. Nach bisher unbestätigten Informationen sollen Bußgeldverfahren gegen den HDW-Vorstandvorsitzenden Klaus Ahlers und das Unternehmen laufen. Dabei geht es dem Vernehmen nach um Bußgelder von bis zu 100 000 Mark.

Die Landesregierung zeigte sich gestern überrascht über den angeblichen Waffenhandel. Seite 4

Barschel: Von HDW-Geschäft mit Pretoria nichts bekannt

Ministerpräsident offensichtlich überrascht

höv Kiel

Schleswig-Holsteins Ministerpräsident Uwe Barschel hat sich überrascht über die Informationen über das HDW-Geschäft mit Südafrika geäußert. Auf Anfrage der Kieler Nachrichten sagte Barschel gestern, ihm sei von dem Vorgang „nichts bekannt". Das Land Schleswig-Holstein ist an HDW zu 25,1 Prozent beteiligt. Die Mehrheit der Anteile liegt beim bundeseigenen Salzgitter-Konzern.

Wirtschaftsminister Manfred Biermann erklärte vor dem Kieler Landtag auf die Frage des SPD-Abgeordneten Klaus Klingner „ob etwas Illegales" vorliege als Grund für die Absicht, dem „bisher hochgelobten HDW-Chef so Knall auf Fall den Stuhl vor die Tür zu setzen", das Land als Minderheitsaktionär habe mit dem Vorsitzenden des Vorstands von Salzgitter, Ernst Pieper, eine „einvernehmliche Lösung" gefunden, „ohne alle diese Dinge, die Sie da hineingeheimnissen wollen".

Entgegen der ursprünglichen Ankündigung hielt Pieper als HDW-Aufsichtsratsvorsitzender den Inhalt dieser Lösung gestern weiter zurück. Er kündigte die Bekanntgabe der Verabredungen nun für „voraussichtlich Mittwoch" an. Wahrscheinlich hätten die von Pieper zu befragenden Gremien noch nicht restlos konsultiert werden können, hieß es aus Expertenkreisen. Bei dem Gespräch zwischen Pieper und Barschel war es auch um Spekulationen über eine Ablösung des HDW-Chefs Klaus Ahlers durch den ausgeschiedenen Vorstandsvorsitzenden der Werft Blohm und Voss, Michael Budzcies, gegangen.

Dokument 12

OBERFINANZDIREKTION KIEL
A 2010 B — Z 32

Kiel, 28. November 1986
Adolfstraße 14—28

An den
Bundesminister der Finanzen
z. Hd. Herrn Ministerialdirektor Dr. Schmutzer
— o. V. i. A. —

Bonn

Betrifft: Vorlage eines Prüfungsberichts der BpZ Kiel 68/86 über die Firma Ingenieur Kontor Lübeck am 30. 05. 1986 und Aufklärungsmaßnahmen bei dieser Firma sowie der Firma Howaldtswerke Deutsche Werft AG Kiel wegen evtl. Embargoverstöße (VSF A 2010 Abs. 31)

Bezug:
a) Schreiben des Herrn Abteilungsleiters III an die Oberfinanzdirektion Kiel vom 14. 11. 1985
b) Bericht der Oberfinanzdirektion Kiel vom 30. 05. 1986 — A 2010 B — Z 32

Anlagen:
1 Bp-Bericht
1 Bußgeldakte A 3022 B — Z 322/BL 3/86
1 Heft U-Boote Südafrika
1 Vermerk v. 30. 10. 1986 und 1 Beschluß v. 4. 11. 1986

Berichterstatter: Oberregierungsrätin Franke

I.

1. Am 10. 02. 1986 wurde gegen den Geschäftsführer der Fa. Ingenieur Kontor Lübeck GmbH (IKL), Herrn Lutz Nohse, und den Leiter des Vertragswesens, Verkauf und Werbung der Firma IKL, Herrn Klaus Evers, im Rahmen einer Außenwirtschaftsprüfung das Bußgeldverfahren eingeleitet wegen Verdachts der ungenehmigten Ausfuhr von in § 7 AWG i. V. m. § 5 Abs. 1, § 45 Abs. 3 AWV bezeichneten Unterlagen und Weitergabe von nicht allgemein zugänglichen Kenntnissen über Herstellungsverfahren in Bezug auf die Fertigung von in Teil I Abschnitt A der Ausfuhrliste genannten Waren an Gebietsfremde in der Republik Südafrika (Ordnungswidrigkeit nach § 70 Abs. 1 Nr. 1 a und 1 f AWV i. V. m. § 33 Abs. 1 AWG).

Bußgeldakte 30/86

Band 1

Blatt 40 R bis Blatt 42

III A 7 — /88 — geh.

siehe Beiheft B

Bei dem Südafrikaprojekt sei man sich der Genehmigungsbedürftigkeit durchaus bewußt gewesen. Man habe im Jahre 1984 die Verhandlungen unter Zeitdruck führen müssen. Deshalb seien die nötigen Vorgespräche auf politischer Ebene geführt worden. Hätte man die Entwicklung vorausgesehen, wäre dieses Projekt nicht in Angriff genommen worden. Nach endgültiger Gewißheit, daß eine Genehmigung nicht mehr erteilt werden würde, habe man im Jahre 1985 das Geschäft mit Südafrika nicht weiterverfolgt. Man habe vielmehr versucht, die bereits gelieferten Unterlagen von den Südafrikanern zurückzubekommen. Das sei jedoch gescheitert.

III.

Die rechtliche Würdigung des Inhalts des Bp-Berichts 68/86 und der von den Vertretern der Firmen IKL und HDW dazu abgegebenen Erklärungen führt zu folgendem Ergebnis:

1. a) Mit der Lieferung eines Teils der am 15. Juni 1984 vertraglich vereinbarten Unterlagen haben die Firmen IKL und HDW nicht allgemein zugängliche Kenntnisse i. S. des § 7 Abs. 1 AWG i. V. m. § 45 Abs. 3 AWV an Gebietsfremde weitergegeben, die in der Republik Südafrika ansässig sind. Diese Kenntnisse betreffen die Fertigung von U-Booten, also Waren, die in § 5 Abs. 1 AWV i. V. m. Nr. 0009 Buchst. a des Teils I Abschn. A der Ausfuhrliste genannt sind. Eine Ausfuhrgenehmigung hat nicht vorgelegen. Rechtfertigungsgründe sind nicht erkennbar. Die ungenehmigte Weitergabe von Kenntnissen für den Bau von U-Booten in die Republik Südafrika erfüllt damit den Tatbestand einer Ordnungswidrigkeit nach § 33 Abs. 1 AWG i. V. m. § 70 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. f AWV.

   b) Dieses Verhalten ist den Vertretern der Firmen IKL und HDW vorwerfbar. Sie handelten zumindest bedingt vorsätzlich.

Der Einwand, daß sie sich aufgrund der Vorgespräche mit kompetenten Vertretern bestimmter Ministerien zu einem solchen Handeln ermächtigt gesehen haben, vermag sie nicht zu entlasten.

Die Gespräche, auf die sich die Vertreter der Firmen beziehen, haben zwar vor dem Vertragsabschluß am 15. Juni 1984 mit der Firma L&S Maritime Technologies, Pretoria Südafrika, stattgefunden. Spätestens im Oktober 1984 mußten die Vertreter beider Firmen jedoch erkennen, daß eine Genehmigung für die Durchführung dieses Geschäfts kaum möglich sei. Wenn sie trotz der im Bundeskanzleramt geäußerten Bedenken und des deutlichen Hinweises, daß bei der gegebenen Sach- und Rechtslage von dem Projekt abzuraten sei, danach dennoch Unterlagen lieferten und damit nicht allgemein zugängliche Kenntnisse weitergaben, haben sie billigend in Kauf genommen, daß sie gegen Bestimmungen des Außenwirtschaftsrechts verstoßen würden.

2. Die Voraussetzungen einer ungenehmigten Ausfuhr von Unterlagen zur Fertigung von U-Booten bzw. Teilen von Schiffskörpern gemäß § 7 AWG i. V. m. § 5 Abs. 1 Satz 1 AWV und Nr. 0009 a des Teils I Abschn. A der Ausfuhrliste liegen nicht vor.

Die gelieferten Unterlagen einschließlich der Vorstudien lassen nach glaubhafter Einwendung der Vertreter der Firmen IKL und HDW den Bau eines U-Boots bzw. eines schwimmfähigen U-Boot-Rumpfes nicht zu.

Zwar steht fest, daß Unterlagen in die Republik Südafrika geliefert wurden. Ob diese Unterlagen jedoch die Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 AWV erfüllen, hängt weitgehend von der Interpretation dieses Begriffes ab. Der Begriff „Unterlagen zur Fertigung der Ware nach Teil I Abschn. A der Ausfuhrliste" ist weder im AWG noch in der AWV näher erläutert. Im Fachteil des Außenwirtschaftsrechts A 0603 werden beispielhaft aufgeführt: Entwürfe, technische Zeichnungen, Planpausen, Patentschriften und sonstige Fertigungsunterlagen. Wäre der Südafrikavertrg voll erfüllt worden, so hätten die lt. Vertrag vom 15. Juni 1984 vereinbarten Lieferungen von Unterlagen die Voraussetzungen des § 5 AWV erfüllt. Es sind jedoch nur Teile dieser Unterlagen nach Südafrika verbracht worden.

Nach Teil I Nr. 2 der Anmerkungen zur Ausfuhrliste fallen Bestandteile einer Ware nicht wie die Ware selbst unter Teil I der Ausfuhrliste, wenn deren Wert oder Menge im Verhältnis zur Hauptsache unbedeutend ist, es sei denn, daß durch diese Bestandteile besondere technische Kenntnisse vermittelt werden. Unterlagen sind in diesem Zusammenhang zwar nicht genannt. Aus dem Sachzusammenhang heraus muß jedoch diese Erläuterung entsprechend gelten für Unterlagen zur Herstellung von Waren oder Teilen von Waren, die in Teil I der Ausfuhrliste genannt sind. Die Bedingung, daß die ausgeführten Unterlagen im Verhältnis zur Hauptsache, d. h. im Verhältnis zur Gesamtheit der vertragsmäßig vereinbarten Unterlagen, als unbedeutend zu betrachten sind, ist hier gegeben. Der für die gelieferten Unterlagen gezahlte hohe Betrag von rd. 42 Mio. DM steht dem nicht entgegen. Denn Orientierungsgrundlage ist der Wert in bezug auf die Hauptsache und nicht der Preis. Wert und Preis haben i. S. der Definition der Volkswirtschaftslehre unterschiedliche Inhalte. Bei Anwendung des Wertbegriffs nach der Anmerkung zur Ausfuhrliste kann deshalb nicht die Bedeutung des Preises für die Bezugswaren unmittelbar maßgebend sein.

Unter Wert im volkswirtschaftlich-ökonomischen Sinne versteht man die Bedeutung, die ein Gut für die Bedürfnisbefriedigung der Menschen hat unter Berücksichtigung der Nützlichkeit, der Wichtigkeit und Tauschkraft. Bei verständiger Auslegung und angesichts des Schutzzwecks des Außenwirtschaftsrechts erscheint es sinnvoll, dem Gebrauchswert bei Auslegung des Wertbegriffs erhebliche Bedeutung beizumessen.

Legt man die glaubhaften Aussagen der Vertreter der beiden Firmen zugrunde, so kann die unvollständige Lieferung der Unterlagen in bezug auf die Hauptsache, d. h. Unterlagen zur Fertigung von U-Booten bzw. U-Boot-Teilen, noch nicht als bedeutend angesehen werden, weil entscheidende Unterlagen, nämlich diejenigen des Sicherheitsbereichs, das Konstruktionsmodell usw. fehlten. Ohne diese weiteren Unterlagen ist die Nützlichkeit, die Wichtigkeit und auch der Tauschwert der gelieferten Unterlagen erheblich eingeschränkt.

Der Gebrauchswert im Verhältnis zu dem Wert der gesamten Unterlagen ist als gering zu betrachten. Deshalb sind die gelieferten Unterlagen als unbedeutend anzusehen. Die weitere Voraussetzung, daß mit den Unterlagen besondere technische Kenntnisse vermittelt worden sein müssen, ist auch nicht erfüllt.

Im vorliegenden Fall sind hiernach Unterlagen i. S. des § 5 Abs. 1 Satz 1 AWV noch nicht geliefert worden.

Es bleibt damit als einziger ahndbarer außenwirtschaftsrechtlicher Bußgeldtatbestand die ungenehmigte Weitergabe von Kenntnissen nach § 33 Abs. 1 AWG i. V. m. § 70 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. f AWV.

IV.

1. Ich beabsichtige, gegen die Firmen IKL und HDW unter Anordnung der Nebenbeteiligung der juristischen Personen und unter Einstellung der Verfahren gegen die betroffenen natürlichen Personen (§ 30 Ordnungswidrigkeitengesetz) wegen der ungenehmigten Weitergabe von Kenntnissen für die Fertigung von U-Booten in die Republik Südafrika — Ordnungswidrigkeit nach § 33 Abs. 1 AWG i. V. m. § 70 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. f AWV und § 7 Abs. 1 AWG i. V. m. § 45 Abs. 3 AWV — das Bußgeldverfahren durchzuführen. Sollten sich nach

der gemäß § 55 Abs. 1 OWiG i. V. m. § 163a StPO vorgesehenen Anhörung der betroffenen Vertreter der Firmen keine veränderten Gesichtspunkte ergeben, erscheinen mir Geldbußen in Höhe von je 50 000 DM gegen die Firmen angemessen.

2. Die nach § 43 Abs. 5 AWG vorgeschriebene Beteiligung des Bundesamtes für gewerbliche Wirtschaft beabsichtige ich nach Anhörung der Betroffenen in die Wege zu leiten.

3. Es kann nicht von vornherein ausgeschlossen werden, daß auch ein Straftatbestand des § 34 Abs. 1 AWG erfüllt ist. Dagegen spricht jedoch m. E., daß lediglich Unterlagen von untergeordneter Bedeutung geliefert und mit ihnen keine Spezialkenntnisse vermittelt worden sind.

   Ich bitte, ggf. von dort aus das Auswärtige Amt zu dieser Frage Stellung nehmen zu lassen. Für diesen Fall bittet RA Zoglmann, Interessenvertreter der Fa. IKL, ihm zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu diesem Fragenkomplex zu geben.

4. Ich bitte um Mitteilung, ob gegen die von mir beabsichtigten Maßnahmen Bedenken bestehen.

   Für die Rückgabe der Bußgeldakte und den Hefts „U-Boote Südafrika" wäre ich dankbar.

Hansen

OBERFINANZDIREKTION KIEL
A 2010 B — Z 32

Kiel, 28. November 1986

Der Bericht ist am 1.12.86 dem Bundesfinanzministerium durch den hiesigen Bediensteten Hermann [illegible] übergeben worden. [illegible] 1/12.86

1. Vermerk:

Betrifft: Ausfuhr von in § 5 Abs. 1 AWV bezeichneten Unterlagen und Weitergabe von nicht allgemein zugänglichen Kenntnissen über Herstellungsverfahren in Bezug auf die Fertigung von in Teil I Abschnitt A der Ausfuhrliste genannten Waren an Gebietsfremde in der Republik Südafrika (§ 45 Abs. 3 AWV) durch die Firma Howaldts-Werke Deutsche Werft AG, Kiel

Bezug: Schreiben des Herrn Abteilungsleiters III im BMF an die OFD Kiel vom 14. 11. 1985

Am 30. 10. 1986 fand in den Geschäftsräumen des Vorstandsvorsitzenden der Howaldts-Werke Deutsche Werft AG, Kiel, Herrn Ahlers, ein informatorisches Gespräch über möglicherweise ungenehmigte Ausfuhren von Konstruktionsunterlagen durch die HDW nach Südafrika statt.

An dem Gespräch nahmen teil:

1. der Vorstandsvorsitzende der HDW Kiel, Herr Ahlers — zeitweise —
2. das ehemalige Vorstandsmitglied der HDW, Herr Hansen-Wester
3. Regierungsdirektor Budrat, OFD Kiel — Z 3
4. Oberregierungsrätin Franke, OFD Kiel — Z 32.

Herr Ahlers beauftragte Herrn Hansen-Wester, das Gespräch mit den Vertretern der OFD Kiel zu beginnen und weiterzuführen, da Herr Ahlers mehrfach aus der Besprechung wegen dringender anderweitiger geschäftlicher Tätigkeit abgerufen wurde. Herr Hansen-Wester teilte mit, daß er nicht mehr der Firma HDW Kiel angehöre. Er sei seinerzeit jedoch der verantwortliche Sachgebietsleiter für Außenwirtschaftsfragen bei den HDW, Kiel, gewesen, als die Geschäftsbeziehungen zu Südafrika angebahnt wurden. Dieser Komplex sei bereits Gegenstand der Außenwirtschaftsprüfung bei der Firma Ingenieur-Kontor Lübeck (IKL) gewesen. Aus diesem Grunde nehme er als maßgebliche Auskunftsperson an der Besprechung teil.

Herr Ahlers und Herr Hansen-Wester wurden darauf hingewiesen, daß die Ausfuhr auch von Teilen von Fertigungsunterlagen den Tatbestand der ungenehmigten Ausfuhr von Fertigungsunterlagen für genehmigungsbedürftige Waren (§ 7 AWG i. V. m. § 5 Abs. 1, § 45 Abs. 3 AWV) erfüllen könne. Sie wurden von Z 3 diesbezüglich belehrt, daß, da die Einleitung eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens auf Grund der bisherigen Erkenntnisse nicht ausgeschlossen werden könne, sie schon jetzt zur Sache nicht aussagen müßten, sofern sie sich selbst belasten könnten. Es könne möglicherweise auch ein Straftatbestand des § 34 AWG erfüllt sein.

Beide Herren waren bereit, zur Aufklärung des Sachverhalts beizutragen, und bekundeten ihr nachhaltiges Interesse an einer möglichst zügigen Abwicklung und Beendigung der Angelegenheit.

Herrn Hansen-Wester und Herrn Ahlers ist der Inhalt des Betriebsprüfungsberichts — erstellt in bezug auf die Firma IKL GmbH, Lübeck — bekannt. Sie erkennen die Richtigkeit des Inhalts an, soweit in diesem Bericht Bereiche der HDW Kiel behandelt worden sind.

Herr Hansen-Wester führte aus:

Federführend bei der Anbahnung des Südafrika-Geschäfts sei die IKL gewesen. Die HDW-Teilnahme habe erst mit Abschluß des Liefervertrages mit der Firma L. & S. Maritime Technologies (Pty) Ltd. Praetoria/RSA-LSMT am 15. 06. 1984 begonnen.

Die Zusammenarbeit mit der IKL sei verständlicherweise sehr eng gewesen. Da die Geschäftsabwicklung in der Hand der IKL bleiben sollte, habe man bewußt keine doppelte Aktenführung gewollt. Die Unterlagen, die im Zusammenhang mit dem Südafrikageschäft erstellt worden seien, lägen bei der Firma IKL.

Naturgemäß sei bei der Inangriffnahme eines solchen Projekts eine Vorbereitungsphase erforderlich, in der alle . . .

Bußgeldakte 30/86

Band 1

Blatt 27

III A 7 — /88 — geh.

siehe Beiheft B

. . .

daß das Südafrikaprojekt in ähnlicher Weise auf Regierungsebene abgedeckt werden würde. Der Genehmigungsbedürftigkeit des Südafrikaprojekts sei man

sich voll bewußt gewesen. Deshalb habe man auch die nötigen Vorgespräche geführt, weil auch hier mit einer routinemäßigen Erteilung einer Ausfuhrgenehmigung wie im Israelgeschäft nicht gerechnet werden konnte. Herr Hansen-Wester hob hervor, daß von dem geplanten Südafrikageschäft vor allem als Käufer des Boots-Typs 1650 nichts habe erfahren dürfen.

Erst nach den Äußerungen maßgeblicher Personen auf Regierungsebene sei der Vertrag mit dem südafrikanischen Partner abgeschlossen worden. Bei Firmenentscheidungen sei in diesem Bereich bisher das Interesse der Bundesregierung berücksichtigt worden; es seien sogar Lieferungen vorgenommen worden, die Einbußen bei anderen Vertragspartnern zur Folge gehabt hätten.

Den Herren Ahlers und Hansen-Wester wurde eröffnet, daß aller Voraussicht nach ein Ordnungswidrigkeitenverfahren eingeleitet werden müsse, unter evtl. Anordnung der Nebenbeteiligung der HDW-AG, Kiel. Nach Einleitung des Ermittlungsverfahrens würden sie Gelegenheit zur schriftlichen oder auch mündlichen Stellungnahme erhalten.

2. Beschluß:

Gegen den Vorstand der Firma Howaldtswerke Deutsche Werft AG, Kiel, und das ehemalige Vorstandsmitglied Herrn Hansen-Wester wird wegen Verdachts der Ausfuhr von in § 5 Abs. 1 AWV i. V. m. § 7 AWG genannten Unterlagen und der Weitergabe von nicht allgemein zugänglichen Kenntnissen über Herstellungsverfahren in bezug auf die Fertigung von den in Teil I Abschn. A der Ausfuhrliste genannten Waren an Gebietsfremde in der Republik Südafrika (§ 45 Abs. 3 AWV) — Ordnungswidrigkeit nach § 70 Abs. 1 Nr. 1a und 1f AWV i. V. m. § 33 Abs. 1 AWG — ein Bußgeldverfahren eingeleitet und gem. § 30 Abs. 1 OWiG die Nebenbeteiligung der Firma Howaldtswerke Deutsche Werft AG, Kiel angeordnet.

Dokument 13

BUNDESAMT FÜR WIRTSCHAFT
I 3 b — 1106/86

Eschborn, 13. 08. 87

Betr.: Überwachung des Außenwirtschaftsverkehrs
hier: Firma Ingenieur-Kontor Lübeck Prof. Gabler Nachf. GmbH

Bezug: Ihr Schreiben A 3022 B — Z 32 — BL 3/86 vom 19. 06. 1987

Ich danke Ihnen für Ihr o. a. Schreiben und nehme hierzu wie folgt Stellung:

Mit Schreiben vom 19. 12. 1986 hatten Sie mir gemäß der Verwaltungsanweisung „Außenwirtschaftsverkehr, Überwachung" vom 19. 09. 1969 Gelegenheit zur Äußerung zu Ihrem Bericht über das Bußgeldverfahren gegen das Ingenieur-Kontor Lübeck gegeben. Im Hinblick darauf, daß gleichzeitig der BMWi vom BMF um eine außenwirtschaftsrechtliche Stellungnahme zu dem OFD-Bericht gebeten worden ist, habe ich meine Äußerung auf die durch das Ermittlungsergebnis aufgeworfenen technischen Aspekte beschränkt.

Die Beantwortung der von Ihnen in Ihrem o. a. Schreiben gestellten Fragen geht über die dem BAW durch den o. a. Erlaß eingeräumte Mitwirkungsmöglichkeit hinaus. Mit ihrer Beantwortung würde das BAW die Ihnen nach §§ 35, 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG, § 43 Abs. 3 Satz 1 AWG obliegende Subsumtion des ermittelten Sachverhalts unter die Bußgeld- oder Strafvorschrift des AWG (§§ 33, 34) vollständig vorwegnehmen. Mit Recht geht daher die o. a. Verwaltungsanweisung davon aus, daß die Verwaltungsbehörde dem BAW zunächst eine „eigene Bewertung des Tatbestandes" übermittelt, die dann Grundlage für die Stellungnahme des BAW ist. Die rechtliche Würdigung des Sachverhaltes ist von Ihnen in eigener Verantwortung vorzunehmen.

Vorsorglich ergänze ich die Ihnen mit Schreiben vom 2. 06. 1987 übersandte technische Stellungnahme wie folgt:

Die für den Schiffskörper gelieferten Fertigungsunterlagen reichen nicht aus, um dessen Funktion zu gewährleisten. Außerdem entsprechen sie weitgehend und prinzipiell denen für ein ziviles, ausfuhrgenehmigungsfreies Tauchboot. Deshalb kann nicht davon ausgegangen werden, daß sie besondere technische Kenntnisse oder besondere Konstruktionsmerkmale im Sinne des Teils I Nr. 2 u. 3 der Vorbemerkung zur Ausfuhrliste vermitteln. Bei einem Vergleich der gelieferten mit den nicht gelieferten Fertigungsunterlagen (s. auch die technische Stellungnahme vom 22. 05. 1987) ergibt sich, daß die gelieferten Fertigungsunterlagen noch keine spezifisch-militärisch-strategische Nutzung erlauben und insoweit nicht als wesentlich für den Bau eines U-Boot-Schiffskörpers oder von dessen Teilen angesehen werden können.

Im übrigen könnte der Empfänger der Unterlagen den Bau des U-Bootes ohne weitgehende fachgerechte Unterstützung von außen nicht durchführen. Nur ein erfahrener U-Boot-Bauer wäre, auf den vorhandenen Unterlagen aufbauend, in der Lage, die Konzeption des U-Bootes nachzuvollziehen, die fehlenden Unterlagen zu erstellen und damit am Ende das Boot selbst zu bauen. Voraussetzung wäre weiter, daß er sich die für den Bau benötigten Komponenten außerhalb Südafrikas beschaffen könnte. Inwieweit dies möglich ist, kann von hier aus nicht beurteilt werden. Setzt man die fachgerechte Unterstützung und die Beschaffung der erforderlichen Komponenten voraus, ließe sich aufgrund der gelieferten Unterlagen für eine südafrikanische Eigenentwicklung eine Zeitersparnis von schätzungsweise zwei Jahren veranschlagen. Im Vergleich dazu war für den ursprünglich vorgesehenen Vertragsablauf vom Entwurf bis zur Auslieferung eine Gesamtdauer von etwa achteinhalb Jahren in Ansatz gebracht worden.

Ich hoffe, daß die Ihnen nunmehr vorliegende umfassende technische Stellungnahme eine Grundlage für Ihre Entscheidung sein kann.

Im Auftrag

Heinrich

Dokument 14

Teil 1

OBERFINANZDIREKTION KIEL
A 3022 B — BL 3/68 — Z 32

Kiel, den 11. Januar 1988

Verfügung

Das Ermittlungsverfahren gegen

a) Lutz Nohse, geb. am . . .

— als Betroffenen --

b) die Firma Ingenieur-Kontor-Lübeck Prof. Gabler Nachf. GmbH, Niels-Bohr-Ring 5, 2400 Lübeck 1,

— als Nebenbeteiligte —

wegen des Verdachts des Verstoßes gegen Außenwirtschaftsbestimmungen wird gemäß § 46 Abs. 1 OWiG i. V. m. § 170 Abs. 2 StPO eingestellt.

I. Gegenstand des Verfahrens

Dem Betroffenen wurde zur Last gelegt, ohne die erforderliche Genehmigung Fertigungsunterlagen für den Bau von U-Booten in die Republik Südafrika ausgeführt sowie nicht allgemein zugängliche Kenntnisse in bezug auf die Fertigung von U-Booten an Gebietsfremde in der Republik Südafrika weitergegeben zu haben (Ordnungswidrigkeit nach § 33 Abs. 1 Außenwirtschaftsgesetz — AWG —, § 70 Abs. 1 Nr. 1 a) und 1 f), § 5 Abs. 1, § 45 Abs. 3 Außenwirtschaftsverordnung — AWV — i. V. m. Teil I Abschn. A Nr. 0009 Buchst. a) und f) der Ausfuhrliste).

II. Sachverhalt

Durch die Ermittlungen ist folgender Sachverhalt festgestellt worden:

1. Am 15. 6. 1984 schloß die Nebenbeteiligte gemeinsam mit der Firma Howaldtswerke Deutsche Werft AG, Kiel — HDW — mit der Firma L & S Maritime Technologies (Pty) Ltd. in Pretoria/Republik Südafrika — LSMT — einen Vertrag. Gegenstand des Vertrages war die Lieferung von Fertigungsunterlagen und eines Konstruktionsmodells im Maßstab 1:5 und die Erteilung von Baulizenzen für vier U-Boote nach Südafrika. Im Vertrag wurde außerdem die Umkonstruktion der gelieferten Unterlagen und die Durchführung technischer Hilfe vereinbart. Der Gesamtwert der Vereinbarung belief sich auf ca. 116 Mio. DM, davon 60 Mio. DM für die Fertigungsunterlagen, das Konstruktionsmodell und die Baulizenz für das erste U-Boot sowie ca. 56 Mio. DM für die Umkonstruktion und die technische Hilfe. Der Vertrag wurde unter dem Vorbehalt abgeschlossen, daß die außenwirtschaftsrechtlichen Genehmigungen erteilt würden. In Erwartung einer Genehmigung („approval . . . now is at hand in a sufficient manner") erklärten die Vertragspartner am 6. 8. 1984 den Vertrag für wirksam.

Aufgrund dieses Vertrages wurden in der Zeit vom 10. 10. 1984 bis 19. 6. 1985 über Angehörige der Botschaft der Republik Südafrika in Bonn folgende Unterlagen in die Republik Südafrika ausgeführt:

- die Bauanweisung (ohne Überwachungsinstruktionen und Toleranzen);
- Order-Dokumente als Unterlagen für die Bestellung der Schiffsausrüstung;
- Berechnungen für Festigkeit, Gewicht, Masse, Schwerpunkt u. a. (soweit nicht als „geheim" eingestuft);

— Zeichnungen und Stücklisten für Bauvorrichtungen und Bauwerkzeuge (sog. jigs);

— Normen zur Erstellung von Werkstattzeichnungen und Stücklisten;

— Richtlinien für Qualitätssicherung;

— Terminpläne für die Produktionsplanung;

— ca. 4 700 (von insgesamt ca. 5 000) Werkstattzeichnungen und Stücklisten für den U-Boot-Schiffskörper auf Mikro-Film.

Eine Ausfuhrgenehmigung lag nicht vor.

Es konnte kein Nachweis dafür erbracht werden, daß über die festgestellten und von dem Betroffenen eingeräumten Lieferungen hinaus weitere Waren, Unterlagen oder Kenntnisse, die einer Ausfuhrgenehmigungspflicht unterliegen, — unmittelbar oder über ein drittes Land — in die Republik Südafrika übermittelt worden. Die Überprüfung von Betrieben, die als Zulieferbetriebe für den U-Boot-Bau in Betracht kommen, hat ergeben, daß in dem in Frage kommenden Zeitraum keine ausfuhrgenehmigungspflichtigen Waren, Unterlagen oder Kenntnisse für den U-Boot-Bau unmittelbar oder über die Nebenbeteiligte oder die Firma HDW in die Republik Südafrika gelangt sind.

Auch die Prüfung der Möglichkeit einer Datenfernübermittlung im on-line-Verfahren hat keine Erkenntnisse darüber gebracht, daß auf diesem Wege Daten nach Südafrika übermittelt wurden.

Eine Reihe von Unterlagen, deren Lieferung im Vertrag vom 15. 6. 1984 vorgesehen war, wurde nicht geliefert, nämlich:

— die als „geheim" eingestuften Unterlagen;

— Schweißvorschriften für HY-80-Stahl und für Schiffsbaustähle;

— Überwachungsinstruktionen und Toleranzen für den Bau eines U-Boot-Druckkörpers;

— Berechnungen für Tolerierungsverfahren für den Druckkörper;

— das als Einbauunterlage für Rohrleitungen, Kabel- und Lüftungsleitungen dienende Konstruktionsmodell im Maßstab 1:5;

— Unterlagen über Gewichts-, Volumen-, Stabilitäts- und Trimmberechnungen;

— Unterlagen über Qualitätssicherungsmaßnahmen.

Für die gelieferten Unterlagen zahlte die südafrikanische Firma LSMT an ihre beiden Vertragspartner insgesamt 42,6 Mio. DM. Davon sind zunächst 13,738 Mio. DM der Nebenbeteiligten zugeflossen; nach Abzug von Zahlungen für Provisionen und Drittleistungen verblieb ihr ein Betrag von rd. 9,929 Mio. DM. Von diesem Betrag hat die Nebenbeteiligte laut Jahresabschluß 1985 3,5 Mio. DM als „Rückstellung für Risiken" aus diesem Geschäft ausgewiesen. Verhandlungen zwischen den Vertragspartnern über eine Rückabwicklung oder Beendigung des Vertrages haben noch zu keinem Ergebnis geführt.

III. Beweismittel

Dieser Sachverhalt wurde festgestellt aufgrund des Ergebnisses des Betriebsprüfungsberichts der Betriebsprüfungsstelle Zoll der Oberfinanzdirektion Kiel vom 25. 4. 1986 mit ergänzenden Feststellungen vom 16. 2. 1987, der technischen Stellungnahmen des Bundesamtes für Wirtschaft vom 2. 6. 1987 und vom 13. 8. 1987, des Prüfberichts des Bundesministeriums für Verteidigung vom 14. 1. 1987 sowie der Einlassungen des Betroffenen.

IV. Rechtliche Würdigung

Die rechtliche Würdigung des Sachverhalts hat ergeben, daß ein Verstoß gegen außenwirtschaftsrechtliche Bestimmungen nicht vorliegt.

1. Ausfuhr von Unterlagen i. S. von § 5 Abs. 1 Satz 1 AWV

Nach § 5 Abs. 1 Satz 1 AWV bedarf die Ausfuhr der in Teil I Abschn. A, B und C der Ausfuhrliste genannten Waren und von Unterlagen zur Fertigung dieser Waren der Genehmigung. Daraus folgt, daß Fertigungsunterlagen für die im Teil I Abschn. A Nr. 0009 Buchst. a) genannten U-Boote sowie Schiffskörper und Teile von Schiffskörpern für U-Boote unter die Genehmigungspflicht fallen.

Außerdem sind Bestand- und Einzelteile, soweit sie für ein U-Boot besonders konstruiert sind — und damit auch die Fertigungsunterlagen hierfür — über Nr. 0009 Buchst. f) der Ausfuhrliste von der Genehmigungspflicht des § 5 Abs. 1 Satz 1 AWV umfaßt.

a) Nr. 0009 Buchst. a) der Ausfuhrliste ist auf den vorliegenden Fall nicht anwendbar, weil die darin genannten Waren (U-Boot, Schiffskörper und Teil eines Schiffskörpers) mit den gelieferten Unterlagen nicht gefertigt werden können.

   Von den gelieferten, oben unter II. 1 genannten Unterlagen sind nur die Werkstattzeichnungen und Stücklisten Fertigungsunterlagen i. S. des § 5 Abs. 1 Satz 1 AWV. Diese Fertigungsunterlagen betreffen ausschließlich den konstruktiven Aufbau des U-Boot-Schiffskörpers.

   Von den insgesamt ca. 5 000 Zeichnungen und Stücklisten wurden die für die Fertigung entscheidend wichtigen 280 Exemplare, die alle Hauptbauabschnitte betreffen, nicht geliefert. Außerdem fehlen die für den Bau eines Schiffskörpers oder von Teilen davon wesentlichen Schweißvorschriften für HY-80-Stahl und andere Schiffsbaustähle, die Überwachungsinstruktionen und Toleranzen, die Berechnungen für Tolerierungsverfahren für den Druckkörper, das als Einbauunterlage für die Rohrleitungen, Kabel- und Lüftungsleitungen dienende Konstruktionsmodell im Maßstab 1:5 — dieses muß als wichtige dreidimensionale Werkstattzeichnung aufgefaßt werden und verkörpert bzw. ersetzt eine Fülle von für die Fertigung unerläßlichen Werkstattzeichnungen —, die zusammenfassenden Gewichts-, Volumen-, Stabilitäts- und Trimmberechnungen sowie die Unterlagen für die erforderlichen Qualitätssicherungsmaßnahmen in Form von Tests. Das Fehlen dieser entscheidenden Unterlagen hat zur Folge, daß weder ein U-Boot noch der Schiffskörper eines U-Bootes noch Teile davon mit den notwendigen, geforderten Eigenschaften komplett und funktionsfähig gebaut werden können.

   Vor allem können die Schweißarbeiten von Beginn der Fertigung an nicht den Anforderungen entsprechend ausgeführt werden. Für die Festigkeit wichtige Toleranzen können nicht eingehalten werden, ihre Korrektur kann nicht vorgenommen werden. Auch die fertigungsbegleitenden Gewichts-, Volumen-, Stabilitäts- und Trimmberechnungen zur Gewährleistung der einwandfreien Tauchfähigkeit können nicht durchgeführt werden. Auch wenn hiernach davon auszugehen ist, daß mit den gelieferten Unterlagen nicht einmal ein funktionsfähiger Teil des Schiffsrumpfes eines U-Bootes gebaut werden kann, ist zu prüfen, ob nicht auch die Lieferung von unvollständigen Unterlagen den Tatbestand des § 5 Abs. 1 Satz 1 AWV erfüllt. Aus dem Wortlaut des § 5 Abs. 1 Satz 1 AWV ergibt sich nicht eindeutig, ob auch bereits Teil-Lieferungen der Genehmigungspflicht unterliegen. In Übereinstimmung mit der rechtlichen Stellungnahme des Bundesministeriums für Wirtschaft vom 10. 2. 1987 ist davon auszugehen, daß bei Lieferung einer unvollständigen Ware oder unvollständiger Unterlagen zur Fertigung einer Ware die Genehmigungspflicht nur und erst dann besteht, wenn die *wesentlichen* Teile geliefert werden. Bei Fertigungsunterlagen für den U-Boot-Bau kommt es für die Frage, ob es sich um wesentliche Teile handelt, entscheidend darauf an, ob die gelieferten Teile ihrem eigentlichen Zweck, nämlich ihrer militärisch-strategischen Zielsetzung, entsprechen. Erst dann sind sie als wesentlich anzusehen.

Die im vorliegenden Fall gelieferten Teil-Unterlagen erfüllen diese Voraussetzung nicht. Wie bereits ausgeführt, kann aufgrund der gelieferten Unterlagen weder ein U-Boot noch der Schiffskörper eines U-Bootes noch auch nur der Teil eines U-Boot-Schiffskörpers komplett und funktionsfähig gebaut werden. Nach den Gutachten des Bundesamtes für Wirtschaft vom 2. 6. 1987 und vom 13. 8. 1987 entspricht das mit den gelieferten Unterlagen Baubare — nämlich ein qualitativ unzureichender und festigkeitsmäßig undefinierter Druckkörper — weitgehend und prinzipiell einem zivilen, ausfuhrgenehmigungsfreien Tauchboot. Für die spezifisch militärisch-strategische Nutzbarkeit fehlt es insbesondere an sämtlichen als „geheim" eingestuften Unterlagen. Mit einem Waffensystem hätte das, was gebaut werden kann, nichts zu tun.

Die Unterlagen sind somit nicht als wesentlich für den Bau eines U-Boot-Schiffskörpers oder von dessen Teilen anzusehen.

Dieses Ergebnis deckt sich mit den Aussagen des Prüfberichts des Bundesministers der Verteidigung vom 14. 1. 1987.

b) Nr. 0009 Buchst. f) der Ausfuhrliste findet auf die in Rede stehenden Unterlagenlieferungen keine Anwendung. Unterlagen sind nämlich nur für den Schiffskörper, nicht aber für die sonstigen Teile eines Bootes i. S. des Buchst. f) — die Einrichtungen, Geräte und Maschinen — geliefert worden. Es können somit mit den gelieferten Unterlagen auch keine „Bestand- und Einzelteile, Zubehör und Zusatzgeräte" für U-Boote gefertigt werden. Dabei sind unter solchen Waren, wie die Beispiele „Geschütztürme, Schiffsgeschützfundamente, U-Boot-Batterien und Katapulte" zeigen, größere in sich geschlossene Einheiten von militärisch-strategischer Bedeutung zu verstehen.

Somit bedurfte die Ausfuhr der aufgrund des Vertrages vom 15. 6. 1984 gelieferten Fertigungsunterlagen keiner Genehmigung nach § 5 Abs. 1 Satz 1 AWV.

2. Weitergabe von Kenntnissen i. S. von § 45 Abs. 3 AWV

Es konnte nicht festgestellt werden, daß der Betroffene über die aufgrund des Vertrages vom 15. 6. 1984 gelieferten Unterlagen hinaus „nicht allgemein zugängliche Kenntnisse" i. S. von § 45 Abs. 3 AWV nach Südafrika übermittelt hat.

Soweit in den gelieferten Unterlagen Kenntnisse i. S. des § 45 Abs. 3 AWV enthalten sind, sind diese bereits durch § 5 Abs. 1 Satz 1 AWV erfaßt. Da diese Unterlagen eine Fertigung ausfuhrgenehmigungspflichtiger Waren nicht ermöglichen, können in ihnen auch keine diesbezüglichen Kenntnisse, d. h. „Kenntnisse, die die Fertigung betreffen", enthalten sein.

In Übereinstimmung mit der Stellungnahme des Bundesministeriums für Wirtschaft vom 10. 2. 1987 muß die Weitergabe von Kenntnissen i. S. des § 45 Abs. 3 AWV nach denselben Maßstäben wie die Weitergabe von Unterlagen i. S. des § 5 Abs. 1 Satz 1 AWV beurteilt werden, so daß, wenn im Falle einer Unterlagenausfuhr der Tatbestand des § 5 Abs. 1 AWV nicht erfüllt ist, auch der Tatbestand des § 45 Abs. 3 AWV nicht bejaht werden kann.

Die beiden genannten Vorschriften ähneln sich in ihrem materiell-rechtlichen Gehalt und verfolgen im Hinblick auf § 7 Abs. 1 Nr. 2 und 3 AWG denselben Schutzzweck. Die geringe sprachliche Abweichung in § 45 Abs. 3 AWV („Kenntnisse, die die Fertigung der Waren betreffen") gegenüber der Fassung in § 5 Abs. 1 Satz 1 AWV („Unterlagen zur Fertigung dieser Waren") begründet keinen materiellen Unterschied. In beiden Bestimmungen geht es um die Möglichkeit der Fertigung von Embargo-Waren. Im Hinblick auf den Grundsatz der Freiheit des Außenwirtschaftsverkehrs (§ 1 AWG) wäre eine extensive Auslegung des § 45 Abs. 3 AWG nicht erlaubt. Die freiheitliche Konzeption des Außenwirtschaftsgesetzes gebietet es, die ohnehin als Ausnahme vom Freiheitsgrundsatz gedachten Beschränkungen des Außenhandels eng zu interpretieren. Eine Auslegung des § 45 Abs. 3 AWV im Unterschied zur Auslegung des § 5 Abs. 1 Satz 1 AWV in dem Sinne, daß schon unwesentliche Kenntnisse zur Tatbestandserfüllung des § 45 Abs. 3 AWV ausreichen, wäre rechtlich nicht vertretbar. Es kann auch vom Gesetzgeber nicht gewollt sein, daß die bloß mündliche und damit ungenauere und harmlosere Weitergabe strenger geahndet würde als die den Schutzzweck der Norm weitaus mehr gefährdende Weitergabe in Form von Unterlagen.

Der Tatbestand des § 45 Abs. 3 AWV ist hiernach, soweit es um die Übermittlung von Kenntnissen geht, nicht erfüllt.

3. Erteilung von Lizenzen an Patenten i. S. des § 45 Abs. 3 AWV

Die Erteilung von Lizenzen an Patenten an Gebietsfremde in der Republik Südafrika bedarf der Genehmigung nach § 45 Abs. 3 AWV. Durch den Vertrag vom 15. 6. 1984 werden jedoch keine Lizenzen an Patenten erteilt. Der Vertrag enthält in Nr. 9 zwar zugunsten des südafrikanischen Vertragspartners die Gewährung einer „einfachen Lizenz" zum Bau von U-Booten des Typs 1650 und in Nr. 10 die Verpflichtung, für das zweite, dritte und jedes folgende U-Boot bestimmte Lizenzgebühren zu zahlen. Bei dieser Art von Lizenz handelt es sich jedoch nicht um „Lizenzen *an Patenten*" i. S. des § 45 Abs. 3 AWV.

Der Tatbestand des § 45 Abs. 3 AWV ist danach auch insoweit nicht erfüllt.

4. Versuch i. S. von § 33 Abs. 6 AWG

Das Verhalten des Betroffenen stellt auch keinen Versuch eines ordnungswidrigen Handelns im Sinne von § 33 Abs. 6 AWG i. V. m. § 70 Abs. 1 Nr. 1 a) und 1 f), § 5 Abs. 1, Satz 1, § 45 Abs. 3 AWV dar. Ein Versuch in diesem Sinne käme nur in Betracht, wenn der Betroffene Vollendungswillen gehabt hätte, die Vorstellung und den Willen also, das Geschäft notfalls auch ohne die erforderliche Genehmigung durchzuführen. Ein solcher Beweis konnte nicht erbracht werden. Gegen einen Vollendungsvorsatz spricht das Verhalten des Betroffenen selbst, insbesondere seine gemeinsam mit Vertretern der Firma HDW schon lange vor Vertragsabschluß begonnenen und über mehr als ein Jahr andauernden Bemühungen um Genehmigung durch die Bundesregierung sowie das Zurückhalten von wichtigen, insbesondere von sämtlichen als geheim eingestuften Unterlagen. Hinzu kommt, daß der Betroffene, als die Lieferung von Unterlagen nach Südafrika noch nicht bekannt war, von sich aus das Bundesministerium für Wirtschaft am 18. 6. 1985 davon in Kenntnis setzte, daß mit der Lieferung von Unterlagen nach Südafrika bereits begonnen worden war. Die gesamten Umstände sprechen gegen die Annahme, daß der Betroffene notfalls auch ohne Genehmigung das Geschäft hätte zu Ende führen wollen.

V. Ergebnis

Nach alledem war das Bußgeldverfahren gegen den Betroffenen sowie gegen die Nebenbeteiligte gem. § 46 Abs. 1 OWiG i. V. m. § 170 Abs. 2 StPO einzustellen.

Im Auftrag

Budrat

Anlage 2

Teil 2

OBERFINANZDIREKTION KIEL
A 3022 B — BL 30/86 — Z 32

Kiel, den 11. Januar 1988

Verfügung

Das Ermittlungsverfahren gegen

a) Klaus Ahlers, geb. am . . .

b) Peter Hansen-Wester, geb. am . . .

— als Betroffene —

c) die Firma Howaldtswerke-Deutsche-Werft AG, Kiel, in 2300 Kiel 14

— als Nebenbeteiligte —

wegen des Verdachts des Verstoßes gegen Außenwirtschaftsbestimmungen wird gemäß § 46 Abs. 1 OWiG i. V. m. § 170 Abs. 2 StPO eingestellt.

I. Gegenstand des Verfahrens

Den Betroffenen wurde zur Last gelegt, ohne die erforderliche Genehmigung Fertigungsunterlagen für den Bau von U-Booten in die Republik Südafrika ausgeführt sowie nicht allgemein zugängliche Kenntnisse in Bezug auf die Fertigung von U-Booten an Gebietsfremde in der Republik Südafrika weitergegeben zu haben (Ordnungswidrigkeit nach § 33 Abs. 1 Außenwirtschaftsgesetz — AWG —, § 70 Abs. 1 Nr. 1 a) und 1 f), § 5 Abs. 1, § 45 Abs. 3 Außenwirtschaftsverordnung — AWV — i. V. m. Teil I Abschn. A Nr. 0009 Buchst. a) und f) der Ausfuhrliste).

II. Sachverhalt

Durch die Ermittlungen ist folgender Sachverhalt festgestellt worden:

1. Am 15. 6. 1984 schlossen die Nebenbeteiligte gemeinsam mit der Firma Ingenieur-Kontor Lübeck Prof. Gabler Nachf. GmbH — IKL — mit der Firma L & S Maritime Technologies (Pty) Ltd. in Pretoria/Republik Südafrika — LSMT — einen Vertrag. Gegenstand des Vertrages war die Lieferung von Fertigungsunterlagen und eines Konstruktionsmodells im Maßstab 1:5 und die Erteilung von Baulizenzen für vier U-Boote nach Südafrika. Im Vertrag wurde außerdem die Umkonstruktion der gelieferten Unterlagen und die Durchführung technischer Hilfe vereinbart. Der Gesamtwert der Vereinbarung belief sich auf ca. 116 Mio. DM, davon 60 Mio. DM für die Fertigungsunterlagen, das Konstruktionsmodell und die Baulizenz für das erste U-Boot sowie ca. 56 Mio. DM für die Umkonstruktion und die technische Hilfe. Der Vertrag wurde unter dem Vorbehalt abgeschlossen, daß die außenwirtschaftsrechtlichen Genehmigungen erteilt würden. In Erwartung einer Genehmigung („approval . . . now is at hand in a sufficient manner") erklärten die Vertragspartner am 6. 8. 1984 den Vertrag für wirksam.

   Aufgrund dieses Vertrages wurden in der Zeit vom 10. 10. 1984 bis 19. 6. 1985 über Angehörige der Botschaft der Republik Südafrika in Bonn folgende Unterlagen in die Republik Südafrika ausgeführt:

   - die Bauanweisung (ohne Überwachungsinstruktionen und Toleranzen);
   - Order-Dokumente als Unterlagen für die Bestellung der Schiffsausrüstung;
   - Berechnungen für Festigkeit, Gewicht, Masse, Schwerpunkt u. a. (soweit nicht als „geheim" eingestuft);
   - Zeichnungen und Stücklisten für Bauvorrichtungen und Bauwerkzeuge (sog. jigs);
   - Normen zur Erstellung von Werkstattzeichnungen und Stücklisten,
   - Richtlinien für Qualitätssicherung;
   - Terminpläne für die Produktionsplanung;
   - ca. 4 700 (von insgesamt ca. 5 000) Werkstattzeichnungen und Stücklisten für den U-Boot-Schiffskörper auf Mikro-Film.

   Eine Ausfuhrgenehmigung lag nicht vor.

   Es konnte kein Nachweis dafür erbracht werden, daß über die festgestellten und von den Betroffenen eingeräumten Lieferungen hinaus weitere Waren, Unterlagen oder Kenntnisse, die einer Ausfuhrgenehmigungspflicht unterliegen, — unmittelbar oder über ein drittes Land — in die Republik Südafrika übermittelt wurden. Die Überprüfung von Betrieben, die als Zulieferbetriebe für den U-Boot-Bau in Betracht kommen, hat ergeben, daß in dem in Frage kommenden Zeitraum keine ausfuhrgenehmigungspflichtigen Waren, Unterlagen oder Kenntnisse für den U-Boot-Bau unmittelbar oder über die Nebenbeteiligte oder die Firma IKL in die Republik Südafrika gelangt sind.

Auch die Prüfung der Möglichkeit einer Datenfernübermittlung im on-line-Verfahren hat keine Erkenntnisse darüber gebracht, daß auf diesem Wege Daten nach Südafrika übermittelt wurden.

Eine Reihe von Unterlagen, deren Lieferung im Vertrag vom 15. 6. 1984 vorgesehen war, wurde nicht geliefert, nämlich:

- die als „geheim" eingestuften Unterlagen;
- Schweißvorschriften für HY-80-Stahl und für Schiffbaustähle;
- Überwachungsinstruktionen und Toleranzen für den Bau eines U-Boot-Druckkörpers;
- Berechnungen für Tolerierungsverfahren für den Druckkörper;
- das als Einbauunterlage für Rohrleitungen, Kabel- und Lüftungsleitungen dienende Konstruktionsmodell im Maßstab 1 : 5;
- Unterlagen über Gewichts-, Volumen-, Stabilitäts- und Trimmberechnungen;
- Unterlagen über Qualitätssicherungsmaßnahmen.

Für die gelieferten Unterlagen zahlte die südafrikanische Firma LSMT an ihre beiden Vertragspartner insgesamt 42,6 Mio. DM. Davon sind 28,861 Mio. DM der Nebenbeteiligten zugeflossen, die das Geld zum Zwecke einer etwaigen Rückerstattung an den Käufer auf einem Sonderkonto führt, das in ihrer Bilanz 1985 als „Rückstellung für Risiken aus Rückerstattungsansprüchen" ausgewiesen ist. Der Vertrag vom 15. 6. 1984 ist seit 16. 8. 1985 storniert. Verhandlungen zwischen den Vertragspartnern über eine Rückabwicklung oder Beendigung des Vertrages haben noch zu keinem Ergebnis geführt.

2. Zwischen August 1984 und August 1985 hielten sich zeitweise insgesamt 5 Betriebsangehörige der Nebenbeteiligten in Südafrika auf. Ihr Aufenthalt dort diente der Wahrnehmung von Kontakten mit südafrikanischen Verwaltungs- und Wirtschaftsstellen, um die Voraussetzungen zum Bau von U-Booten und Einrichtungen dafür beim südafrikanischen Vertragspartner zu prüfen.

   Über das Ergebnis fertigten sie eine Studie, die der Firma LSMT in der Republik Südafrika überlassen wurde. Diese Studie (bezeichnet als „Feasibility-Studie") enthält

   - einleitende, allgemeine Informationen über den Ablauf des U-Boot-Baus mit schematischer Darstellung des Qualitäts-Sicherungs-Systems bei der Werft der Nebenbeteiligten;
   - mehrere Varianten für eine U-Boot-Fertigung (Druckkörper) durch die südafrikanische Werft unter abgestufter Beteiligung weiterer einheimischer Betriebe, wobei durch Übersichtspläne Möglichkeiten der rationellen Nutzung der vorhandenen Werftanlagen aufgezeigt werden;
   - allgemeine technische, personelle und finanzielle Voraussetzungen, die die südafrikanische Werft bei Verwirklichung der jeweiligen Varianten zu erfüllen hätte, um selbst U-Boote bauen zu können;
   - Hinweise auf die Notwendigkeit von Know-how-Transfer durch Schulung von Personal im Ausland und Entsendung von Spezialistenteams zur Bauunterstützung;
   - unter Ableitung aus eigenen Erfahrungen geschätzte, auf die südafrikanischen Verhältnisse abgestellte Zeitpläne für die Verwirklichung der verschiedenen Fertigungsvarianten;
   - eine Checkliste über weitere, vor allem kostenrelevante Gesichtspunkte bei einer evtl. eigenen U-Boot-Produktion durch die südafrikanische Werft.

   Eine Ausfuhrgenehmigung lag nicht vor.

3. Außerhalb des Vertrages vom 15. 6. 1984 lieferte die Nebenbeteiligte auf Anforderung der südafrikanischen Werft Sandock nach Südafrika:

- von November 1984 bis Juni 1985 3 Pakete mit Ersatzteilen für Stevenrohrdichtungen im Werte von insgesamt 5 793,— DM zur Verwendung bei Handelsschiffsreparaturen;
- am 10. 10. 1985 13 Bleche aus HY-80-Stahl mit einem Gesamtgewicht von 5,34 t zum Preise von 26 000,— DM;
- am 7. 10. 1986 1 Paket mit 14,5 kg technische Unterlagen und Prospektmaterial über Ölbohrinseln im Werte von 1 000,— DM.

Ausfuhrgenehmigungen lagen nicht vor.

4. Im Frühjahr 1986 wurde der ehemalige Oberingenieur der Nebenbeteiligten, Rademann, aus deren Diensten beurlaubt und von der Firma Sandock-Werft in Südafrika als Ingenieur eingestellt. Er ist dort im Rahmen eines Ölbohrinsel-Projekts tätig.

III. Beweismittel

Dieser Sachverhalt wurde festgestellt aufgrund des Ergebnisses des Betriebsprüfungsberichts der Betriebsprüfungsstelle Zoll der Oberfinanzdirektion Kiel vom 23. 4. 1987, der technischen Stellungnahmen des Bundesamtes für Wirtschaft vom 2. 6. 1987, vom 13. 8. 1987 und vom 14. 8. 1987, des Prüfberichts des Bundesministeriums für Verteidigung vom 14. 1. 1987, der Vernehmung der Zeugen Lehmkuhl, Schützeck, Großmann, Fischer und Rademann sowie der Einlassungen der Betroffenen.

IV. Rechtliche Würdigung

Die rechtliche Würdigung des Sachverhalts hat ergeben, daß ein Verstoß gegen außenwirtschaftsrechtliche Bestimmungen nicht vorliegt.

1. Ausfuhr von Waren und Unterlagen im Sinne von § 5 Abs. 1 Satz 1 AWV

a) Ausfuhr der aufgrund des Vertrages vom 15. 6. 1984 gelieferten Unterlagen

Nach § 5 Abs. 1 Satz 1 AWV bedarf die Ausfuhr der in Teil I Abschn. A, B und C der Ausfuhrliste genannten Waren und von Unterlagen zur Fertigung dieser Waren der Genehmigung. Daraus folgt, daß Fertigungsunterlagen für die im Teil I Abschn. A Nr. 0009 Buchst. a) genannten U-Boote sowie Schiffskörper und Teile von Schiffskörpern für U-Boote unter die Genehmigungspflicht fallen.

Außerdem sind Bestand- und Einzelteile, soweit sie für ein U-Boot besonders konstruiert sind — und damit auch die Fertigungsunterlagen hierfür — über Nr. 0009 Buchst. f) der Ausfuhrliste von der Genehmigungspflicht des § 5 Abs. 1 Satz 1 AWV umfaßt.

aa) Nr. 0009 Buchst. a) der Ausfuhrliste ist auf den vorliegenden Fall nicht anwendbar, weil die darin genannten Waren (U-Boot, Schiffskörper und Teil eines Schiffskörpers) mit den gelieferten Unterlagen nicht gefertigt werden können.

Von den gelieferten, oben unter II. 1 genannten Unterlagen sind nur die Werkstattzeichnungen und Stücklisten Fertigungsunterlagen i. S. des § 5 Abs. 1 Satz 1 AWV. Diese Fertigungsunterlagen betreffen ausschließlich den konstruktiven Aufbau des U-Boot-Schiffskörpers.

Von den insgesamt ca. 5 000 Zeichnungen und Stücklisten wurden die für die Fertigung entscheidend wichtigen 280 Exemplare, die alle Hauptbauabschnitte betreffen, nicht geliefert. Außerdem fehlen die für den Bau eines Schiffskörpers oder von Teilen davon wesentlichen Schweißvorschriften für HY-80-Stahl und andere Schiffsbaustähle, die Überwachungsinstruktionen und Toleranzen, die Berechnungen für Tolerierungsverfahren für den Druckkörper, das als Einbauunterlage für die Rohrleitungen, Kabel- und Lüftungsleitungen dienende Konstruktionsmodell im Maßstab 1:5 — dieses muß als wichtige dreidimensionale

Werkstattzeichnung aufgefaßt werden und verkörpert bzw. ersetzt eine Fülle von für die Fertigung unerläßlichen Werkstattzeichnungen —, die zusammenfassenden Gewichts-, Volumen-, Stabilitäts- und Trimmberechnungen sowie die Unterlagen für die erforderlichen Qualitätssicherungsmaßnahmen in Form von Tests. Das Fehlen dieser entscheidenden Unterlagen hat zur Folge, daß weder ein U-Boot noch der Schiffskörper eines U-Bootes noch Teile davon mit den notwendigen, geforderten Eigenschaften komplett und funktionsfähig gebaut werden können. Vor allem können die Schweißarbeiten von Beginn der Fertigung an nicht den Anforderungen entsprechend ausgeführt werden. Für die Festigkeit wichtige Toleranzen können nicht eingehalten werden, ihre Korrektur kann nicht vorgenommen werden. Auch die fertigungsbegleitenden Gewichts-, Volumen-, Stabilitäts- und Trimmberechnungen zur Gewährleistung der einwandfreien Tauchfähigkeit können nicht durchgeführt werden.

Auch wenn hiernach davon auszugehen ist, daß mit den gelieferten Unterlagen nicht einmal ein funktionsfähiger Teil des Schiffsrumpfes eines U-Bootes gebaut werden kann, ist zu prüfen, ob nicht auch die Lieferung von unvollständigen Unterlagen den Tatbestand des § 5 Abs. 1 Satz 1 AWV erfüllt. Aus dem Wortlaut des § 5 Abs. 1 Satz 1 AWV ergibt sich nicht eindeutig, ob auch bereits Teil-Lieferungen der Genehmigungspflicht unterliegen. In Übereinstimmung mit der rechtlichen Stellungnahme des Bundesministeriums für Wirtschaft vom 10. 2. 1987 ist davon auszugehen, daß bei Lieferung einer unvollständigen Ware oder unvollständiger Unterlagen zur Fertigung einer Ware die Genehmigungspflicht nur und erst dann besteht, wenn die *wesentlichen* Teile geliefert werden. Bei Fertigungsunterlagen für den U-Boot-Bau kommt es für die Frage, ob es sich um wesentliche Teile handelt, entscheidend darauf an, ob die gelieferten Teile ihrem eigentlichen Zweck, nämlich ihrer militärisch-strategischen Zielsetzung, entsprechen. Erst dann sind sie als wesentlich anzusehen.

Die im vorliegenden Fall gelieferten Teil-Unterlagen erfüllen diese Voraussetzung nicht. Wie bereits ausgeführt, kann aufgrund der gelieferten Unterlagen weder ein U-Boot noch der Schiffskörper eines U-Bootes noch auch nur der Teil eines U-Boot-Schiffskörpers komplett und funktionsfähig gebaut werden. Nach den Gutachten des Bundesamtes für Wirtschaft vom 2. 6. 1987 und vom 13. 8. 1987 entspricht das mit den gelieferten Unterlagen Baubare — nämlich ein qualitativ unzureichender und festigkeitsmäßig undefinierter Druckkörper — weitgehend und prinzipiell einem zivilen, ausfuhrgenehmigungsfreien Tauchboot. Für die spezifisch militärisch-strategische Nutzbarkeit fehlt es insbesondere an sämtlichen als „geheim" eingestuften Unterlagen. Mit einem Waffensystem hätte das, was gebaut werden kann, nichts zu tun.

Die Unterlagen sind somit nicht als wesentlich für den Bau eines U-Boot-Schiffskörpers oder von dessen Teilen anzusehen.

Dieses Ergebnis deckt sich mit den Aussagen des Prüfberichts des Bundesministers der Verteidigung vom 14. 1. 1987.

bb) Nr. 0009 Buchst. f) der Ausfuhrliste findet auf die in Rede stehenden Unterlagenlieferungen keine Anwendung. Unterlagen sind nämlich nur für den Schiffskörper, nicht aber für die sonstigen Teile eines Bootes i. S. des Buchst. f) — die Einrichtungen, Geräte und Maschinen — geliefert worden. Es können somit mit den gelieferten Unterlagen auch keine „Bestand- und Einzelteile, Zubehör und Zusatzgeräte" für U-Boote gefertigt werden. Dabei sind unter solchen Waren, wie die Beispiele „Geschütztürme, Schiffsgeschützfundamente, U-Boot-Batterien und Katapulte" zeigen, größere in sich geschlossene Einheiten von militärisch-strategischer Bedeutung zu verstehen.

Somit bedurfte die Ausfuhr der aufgrund des Vertrages vom 15. 6. 1984 gelieferten Fertigungsunterlagen keiner Genehmigung nach § 5 Abs. 1 Satz 1 AWV.

b) Ausfuhr der sog. „Feasibility-Studie" außerhalb des Vertrages vom 15. 6. 1984

Die am 1. 4. 1985 gelieferte Feasibility-Studie enthält nach ihrem oben zu II.2 im einzelnen wiedergegebenen Inhalt lediglich Informationen und allgemeine Grundlagen für die Schaffung der baulichen, technischen, personellen und sonstigen Voraussetzungen für eine U-Boot-Produktion in Südafrika. Diese Studie stellt nach ihrem sachlichen Gehalt keine Fertigungsunterlage i. S. des § 5 Abs. 1 Satz 1 AWV

dar. Daß in der Studie teilweise für Länder, Firmen und Waren Tarnbezeichnungen verwendet werden, ist außenwirtschaftsrechtlich irrelevant.

Damit erfüllt die Feasibility-Studie nicht die Tatbestandsmerkmale des § 5 Abs. 1 Satz 1 AWV.

c) Ausfuhr weiterer Waren und Unterlagen außerhalb des Vertrages vom 15. 6. 1984

Die Lieferung von Ersatzteilen für Stevenrohrdichtungen, von 13 Blechen aus HY-80-Stahl und von Unterlagen über Offshore-Anlagen durch die Nebenbeteiligte nach Südafrika bedurfte nach der Stellungnahme des Bundesamtes für Wirtschaft vom 14. 8. 1987 keiner Genehmigung. Sie fällt damit nicht unter § 5 Abs. 1 Satz 1 AWV.

2. Weitergabe von Kenntnissen i. S. von § 45 Abs. 3 AWV

Soweit in den gelieferten Unterlagen Kenntnisse i. S. des § 45 Abs. 3 AWV enthalten sind, sind diese bereits durch § 5 Abs. 1 Satz 1 AWV erfaßt. Da diese Unterlagen eine Fertigung ausfuhrgenehmigungspflichtiger Waren nicht ermöglichen, können in ihnen auch keine diesbezüglichen Kenntnisse, d. h. „Kenntnisse, die die Fertigung betreffen", enthalten sein.

In Übereinstimmung mit der Stellungnahme des Bundesministeriums für Wirtschaft vom 10. 2. 1987 muß die Weitergabe von Kenntnissen i. S. des § 45 Abs. 3 AWV nach denselben Maßstäben wie die Weitergabe von Unterlagen i. S. des § 5 Abs. 1 Satz 1 AWV beurteilt werden, so daß, wenn im Falle einer Unterlagenausfuhr der Tatbestand des § 5 Abs. 1 Satz 1 AWV nicht erfüllt ist, auch der Tatbestand des § 45 Abs. 3 AWV nicht bejaht werden kann.

Die beiden genannten Vorschriften ähneln sich in ihrem materiell-rechtlichen Gehalt und verfolgen im Hinblick auf § 7 Abs. 1 Nr. 2 und 3 AWG denselben Schutzzweck. Die geringe sprachliche Abweichung in § 45 Abs. 3 AWV („Kenntnisse, die die Fertigung der Waren betreffen") gegenüber der Fassung in § 5 Abs. 1 Satz 1 AWV („Unterlagen zur Fertigung dieser Waren") begründet keinen materiellen Unterschied. In beiden Bestimmungen geht es um die Möglichkeit der Fertigung von Embargo-Waren. Im Hinblick auf den Grundsatz der Freiheit des Außenwirtschaftsverkehrs (§ 1 AWG) wäre eine extensive Auslegung des § 45 Abs. 3 AWG nicht erlaubt. Die freiheitliche Konzeption des Außenwirtschaftsgesetzes gebietet es, die ohnehin als Ausnahme vom Freiheitsgrundsatz gedachten Beschränkungen des Außenhandels eng zu interpretieren. Eine Auslegung des § 45 Abs. 3 AWV im Unterschied zur Auslegung des § 5 Abs. 1 Satz 1 AWV in dem Sinne, daß schon unwesentliche Kenntnisse zur Tatbestandserfüllung des § 45 Abs. 3 AWV ausreichen, wäre rechtlich nicht vertretbar. Es kann auch vom Gesetzgeber nicht gewollt sein, daß die bloß mündliche und damit ungenauere und harmlosere Weitergabe strenger geahndet würde als die den Schutzzweck der Norm weitaus mehr gefährdende Weitergabe in Form von Unterlagen.

Eine Verletzung des § 45 Abs. 3 AWV könnte bei dem festgestellten Sachverhalt nur insoweit in Betracht kommen, als Betriebsangehörige und der ehemalige Oberingenieur der Nebenbeteiligten, Rademann, während ihres Aufenthalts in Südafrika nicht allgemein zugängliche Kenntnisse über die Fertigung von in § 5 Abs. 1 Satz 1 AWV genannten Waren weitergegeben haben könnten.

a) Die Betriebsangehörigen, von denen vier als Zeugen vernommen wurden, haben in sich schlüssig und nicht widerlegbar ausgesagt, daß sie keine fertigungsbezogenen Unterlagen oder Kenntnisse für den U-Boot-Bau übermittelt haben; ihre Aufenthalte hätten vielmehr der Wahrnehmung von Kontakten mit südafrikanischen Verwaltungs- und Wirtschaftsstellen gedient, um Informationen für eine Studie über die Möglichkeiten einer landeseigenen U-Boot-Produktion zu erhalten.

   Rechnet man die verschiedenen Aufenthalte der Betriebsangehörigen zeitlich auf eine Person um, so ergibt sich für diese eine Person ein Aufenthalt von zusammen 12 Wochen. Diese Zeitspanne hätte bei weitem nicht ausgereicht,

Dokument 15

III A 7 - A 3022 - 205/87 -

ORR Wewel

15. Juli 1987

Betr.: Stellungnahme zu dem weiteren Vorgehen in dem Bußgeldverfahren HDW IKL wegen der "U-Boote"

I. Sachstand:

Ich habe, nachdem ich vor 2 Wochen erstmals mit der Sache beschäftigt wurde, anhand der im BMF vorhandenen Unterlagen, der Untersuchungsausschußprotokolle und durch Einsichtnahme in die Akten der OFD Kiel versucht, mich von dem z.Zt. gegebenen Sachverhalt in Kenntnis zu setzen.

Es muß hier darauf hingewiesen werden, daß wegen der knappen Zeit und der Unmenge der auch teilweise verstreuten Unterlagen (z.B. wurde erst jetzt auf meine Veranlassung der Vertrag vom HDW/IKL mit Südafrika ins Deutsche übersetzt) nicht auszuschließen ist, daß ich bestimmte Einzelheiten nicht gesehen oder genügend berücksichtigt habe. Jedoch glaube ich, die Kernpunkte erfaßt zu haben, die ich dann auch meinen rechtlichen Überlegungen und meinem Vorschlag zum weiteren Vorgehen zugrundegelegt habe.

II. Nach meiner rechtlichen Einschätzung besteht weiterhin der Verdacht der Erfüllung folgender Ordungswidrigkeits- bzw. Straftatbestände. Einzelheiten bitte ich, dem als Anlage 1 beigefügten "Gutachten" zu entnehmen.

1. §§ 33, 34 AWG - Vollendung.

Nach dem bisherigen Ermittlungsstand kann man eine Vollendung weder endgültig verneinen, aber auch nicht von einem hinreichend bestätigten Nachweis ausgehen.

Das liegt m.E. an folgendem:

- 2 -

- Alle rechtlichen Stellunganhmen der OFD, des BAW und des BMWi beruhen auf den Feststellungen des Prüfungsberichtes der OFD. Die dort gemachten Ausführungen bezüglich der tatsächlichen Erfüllung des Vertrages beruhen nur auf Angaben der Firma. Somit sind alle rechtlichen Stellungnahmen bisher so viel wert, wie die Prüfungsberichte. Und diese sind m.E. nicht besonders gelungen, weil Ungereimtheiten bei der Prüfung teilweise nicht nachgegangen wurde, teilweise nicht mal im Prüfungsbericht erscheinen (vgl. Reisebericht vom 14. 07., in Anlage 2).

- Auch spätere Ermittlungen der OFD sind nicht ergiebig gewesen, weil entweder das "Können" fehlte oder/und an die Sache mit einer bestimmten Einstellung herangegangen wurde.

- Ob allein aufgrund der bisher beweisbaren Lieferung von Blaupausen schon eine Vollendung des § 33 AWG vorliegt, ist nicht ausgeschlossen, aber doch sehr unsicher.

- Besonders umstritten ist, ob § 5 AWV erfüllt ist. M.E. bestehen bessere Aussichten, sich auf den § 45 Abs. 3 AWV (das ist die Umsetzung der UN-Resolution 418 in nationales Recht) zu konzentrieren. Dies hat auch zunächst die OFD getan. Dem hat dann das BMWi in einer rechtlichen Stellungnahme widersprochen. Es wäre hier noch zu klären, daß BMWi bei seiner Stellungnahme die Ausführung, die Dr. Osterheld vom AA, bei der Anhörung im Untersuchungsausschuß am 13. Januar 1987 zu dieser Problematik gemacht hat, berücksichtigt hat. Danach ist nämlich eindeutig, daß § 45 Abs. 3 AWV doch weiter gefaßt ist als § 5 AWV.

Ob eine Vollendung des § 33 AWG letztendlich durchzuhalten wäre und dann auch die Vollendung des § 34 AWG, trotz der Stellungnahme des AA zu diesem Punkt möglich wäre, muß erst dann endgültig entschieden werden, wenn

- sowohl weitere Ermittlungen zu keinem anderen Sachverhalt hinsichtlich des Umfangs der Ausfuhren führen (wer diese Ermittlungen durchführen soll, später),

- und auch der Versuch letztendlich nicht [handschriftlich: nahe stehen soll.]

2. §§ 33, 34 - Versuch

M.E. kann man aber schon jetzt bei dem gegebenen Sachstand von einem dringenden Tatverdacht des Versuchs ausgehen.

Die Betroffenen haben durch die unstreitigen Auslieferungen von Blaupausen über längere Zeit das Vorbereitungsstadium verlassen und haben durch diese konkreten Handlungen ihren vorigen Entschluß bestätigt, den Vertrag notfalls auch ohne Genehmigung zu erfüllen. Für diesen vom Vorsatz getragenen Plan sprechen eine Anzahl von Indizien, die bisher von den Betroffenen nicht entkräftet wurden. Insbesondere ist hier auf die nicht erfolgte Rückzahlung des Geldes und die Gespräche in Paris mit dem südafrikanischen Vertragspartner hinzuweisen (vgl. Reisebericht, Anlage 2.2).

Die Betroffenen haben die weiteren Lieferungen auch nicht freiwillig aufgegeben, so daß ein strafbefreiender Rücktritt ausscheidet. Die OFD lehnt in ihrer Stellungnahme vom 8. Juli 1987 den Versuch ab. Diese Stellungnahme scheint hier mit einer bestimmten "Vorgabe" erstellt worden zu sein. Sie ist unmittelbar erstellt worden, nachdem zuvor vom BMF telefonisch bei der OFD angefragt worden war, ob bisher auch der Versuch in die rechtlichen Überlegungen eingeschlossen wurde.

Sie kann aber auch deshalb nicht überzeugen, weil Prämisse dort ist, daß schon jetzt alles zu beweisen sei. Darum geht es hier aber nicht. Hier geht es um einen konkreten Verdacht, dem sich die Staatsanwaltschaft anschließen mag oder nicht (s. auch weiter unten). Es geht hier nicht darum, daß bereits hinreichende Beweise vorliegen müssen, um eine Verurteilung der Betroffenen vornehmen zu können.

Auch der Verdacht des Versuchs des § 34 Abs. 1 Nr. 3 AWG ist zu bejahen. Dem dürfte auch nicht die bisherige Einschätzung des AA entgegenstehen, da diese sich nicht mit der Frage des Versuchs auseinandersetzt.

3. § 353 b StGB

In dieser Hinsicht existieren nur Hinweise in Stellungnahmen des BMVg. Ob dieser Tatbestand erfüllt ist, hängt von dem Inhalt des Geheimschutzabkommens HDW/Indien ab und inweiweit man in dem Vertrag HDW/IKL mit Südafrika und dessen teilweiser Erfüllung eine Offenlegung von Geheimnissen sehen kann. Dafür ist allein die StA zuständig, die auch einer entsprechenden Strafverfolgungsermächtigung bedarf.

Für §§ 33, 34 AWG sind OFD und StA hinsichtlich der Ermittlung zunächst nebeneinander zuständig. Für § 353 b StGB nur die StA. Schon weil hier nur ein Lebenssachverhalt vorliegt, ist die StA nun aber insgesamt zuständig.

III. Weiteres Vorgehen:

Die OFD ist hinsichtlich ihrer Ermittlungsmöglichkeiten - aus welchen Gründen auch immer - an ihre Grenzen gestoßen. Es erscheint nunmehr angebracht, daß sich die OFD jetzt schriftlich mit dem zusammenfassenden Ergebnis ihrer bisherigen Ermittlungen der StA die Übernahme der weiteren Ermittlungen andient. Weil dies aber erst jetzt geschieht, sollte die OFD in Form einer gutachtlichen Stellungnahme aufzeigen, welche Tatsachen und Indizien den Verdacht, zumindest des Versuchs der §§, 34 AWG und evtl. des § 353 b StGB ergeben und dieser Verdacht bisher von den Betroffenen nicht hinreichend entkräftet werden konnte.

Folgende Reaktionen der StA sind dann denkbar:

- StA schließt sich der Auffassung der OFD an und übernimmt die gesamten Ermittlungen.

- Die StA verneint den Verdacht der Straftat nach § 353 b StGB und auch nach § 34 AWG, weil sie

  -- die Nr. 1 bis 3 des § 34 AWG nicht für erfüllt hält.

Folge: Sie gibt die Sache wegen Verfolgung der Ordnungswidrigkeit an die OFD zurück.

Sie lehnt den Straftatbestand des § 34 AWG deshalb ab, weil sie schon den Grundtatbestand des § 33 AWG z.B. wegen mangelndem Vorsatz oder im Falle des Versuchs wegen freiwilligen Rücktritts o.ä. ablehnt.

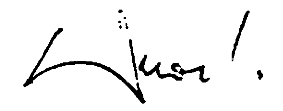
Folge: Dann ist auch bei der OFD die Ordnungswidrigkeitsvefolgung einzustellen.

Wie auch immer die StA reagieren wird. Sicher ist, daß man sie dann mit in der Verantwortung hat.

Allerdings sollte man m.E., schon wegen des späten Einschaltens der StA, ihr gleichzeitig jede Unterstützunq durch die Zollverwaltung (Zollfahndung u.ä.) anbieten.

Als Alternative zur Abgabe an die StA bliebe m.E. nur noch der Einsatz der Zollfahndung durch die OFD, um den Sachverhalt wieter aufzuklären. Allerdings wäre unabhängig vom Ergebnis der Einsatz der Fahndung zu diesem Zeitpunkt (nach 2 Jahren Ermittlung) nur schwer der Öffentlichkeit zu erklären.

Für eine Einstellung der Verfahren zum jetzigen Zeitpunkt ohne vorherige Einschaltung der StA ist m.E. auf keinen Fall Raum; schon um sich nciht dem Vorwurf der Strafvereitlung im Amte ausgesetzt zu sehen.



Z 3 Kiel, 8. Juli 1987

Vermerk:

Zum Versuch einer Ordnungswidrigkeit nach § 33 Abs. 6 AWG.

Die Nichtbeachtung von § 5 AWV ist Ordnungswidrigkeit gem. § 70 Abs. 1 Nr. 1 a AWV i.V.m. § 33 Abs. 1 und Abs. 6 AWG. Ordnungswidrig handelt danach, wer vorsätzlich ohne Genehmigung nach § 5 Abs. 1 AWV Waren oder Unterlagen ausführt.
Für den Fall, daß die festgestellten Unterlagenausfuhren nicht genehmigungspflichtg gewesen sein sollten, weil es sich nicht um Unterlagen zur Fertigung der in Teil I Abschnitt A der Ausfuhrlisten genannten Waren gehandelt hat, wäre der Tatbestand nicht verwirklicht. Je nach Täterplan könnte jedoch der Versuch einer Ordnungswidrigkeit in Betracht kommen. Dafür müßten der oder die Täter nach seiner (ihrer) Vorstellung von der Handlung zur Verwirklichung des Tatbestandes unmittelbar angesetzt haben (§ 13 Abs. 1 OWiG).
Voraussetzung wäre, daß der Täter die Absicht gehabt hätte, über die tatsächlich gelieferten Unterlagen hinaus ohne Vorliegen einer Genehmigung insgesamt zumindest soviele Unterlagen zu liefern, daß damit etwas Genehmigungspflichtiges hätte gefertigt werden können. Gegen eine solche Annahme spricht das lange vor der ersten Lieferung begonnene und dnach bis in das Jahr 1985 fortgesetzte Bemühen der Firmen, eine Genehmigung für das Geschäft zu erhalten. Insbesondere spricht dagegen auch das bewußte Zurückhalten bestimmter wichtiger Unterlagenteile, was sogar zu der Vertragsänderung vom 29.04.1985 führte. Schließlich läßt sich eine solche Absicht nicht beweisen.
Insgesamt ist davon auszugehen, daß die beteiligten Firmen, wenn sie überhaupt die Vorstellung gehabt haben sollten, mit den ohne Vorliegen einer formellen Genehmigung begonnenen Lieferungen zur VErwirklichung des Tatbestandes unmittelbar angesetzt zu haben, nicht den Willen hatten, den gesetzlichen Tatbestand voll zu verwirklichen. Damit fehlt es an dem für den Tatvorsatz erforderlichen Vollendungswillen. Ein bloßer Versuchsvorsatz ist jedoch kein Tatvorsatz.

Daß wahrscheinlich nicht einmal die Vorstellung, zur Verwirklichung des Tatbestandes unmittelbar angesetzt zu haben, vorgelegen hat, ergibt sich bei der Abgrenzung der Vorbereitungshandlung von dem Versuchsbeginn (Ansetzen zur Verwirklichung des Tatbestandes) im konkreten Falle des § 70 AWV, in den der Inhalt des § 5 AWV hineinzulesen ist, aus folgender Überlegung. Was als Versuchshandlung gelten soll, muß zum Unrechtsgehalt des vollendeten Delikts passen; es kommen deshalb nur solche Akte im Vorfeld der Tatausführung in Betracht, die eine Gefahr für das geschützte Rechtsgut auslösen. Eine Gefaht für das mit dem § 5 AWV geschützte Rechtsgut, das sich im einzelnen aus § 7 AWG ergibt, besteht immer dann, wenn bestimmte Länder in der Ausfuhrliste genannte Waren ohne vorherige Prüfung des Geschäfts durch die Genehmigungsbehörde erhalten könnten. Es wird dabei unterstellt, daß solche ungenehmigten Warenausfuhren zumindest geeignet sind, die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland zu gefährden, usw.
Dem gleichgesetzt soll die Lieferung von Unterlagen sein, wenn man mit ihnen die genannten Waren fertigen könnte. Da sich sowohl aus dem Gesamtumfang des Vertrages als auch aus der praktischen Erfahrung mit der Fertigung durch Kunden in Drittländern, die nirgends größer ist als bei den betroffenen Firmen, für die betroffenen Firmen ergab, daß die Möglichkeit einer konkreten Fertigung noch außerordentlich weit entfernt war, können die Beteiligten zumindest nach <u>ihrer</u> Vorstellung von der Tat bei vernünftiger Betrachtung nicht zur Verwirklichung des Tatbestandes unmittelbar angesetzt haben. Ohne nachgewiesenen Vollendungswillen scheitert jedoch jede Art von Versuchsvorwurf.
Da im Falle des § 70 AWV das Erfordernis der behördlichen Genehmigung Tatbestandsmerkmal ist, kann auch die irrtümliche Annahme des Vorliegend einer Genehmigung in entsprechender Anwendung des § 11 OWiG (Tatbestandsirrtum) den Versuchsvorsatz ausschließen. § 11 Abs. 1 Satz 2 ist nicht anwendbar, da der Versuch immer Vorsatz erfordert.

Daß andererseits die Beteiligten schon die Ausfuhr der tatsächlich nicht genehmigungsbedürftigen Unterlagen für genehmigungsbedürftig gehalten haben sollten, weil man mit Ihnen etwas in der Ausfuhrliste Genanntes hätte fertigen können, ist eigentlich für jeden anderen eher anzunehmen als für die Beteiligten, die selbst Experten in der U-Boot-Fertigung sind. Wer anders als die Beteiligten sollte besser wissen, ob und was man mit den gelieferten Unterlagen fertigen kann. Die Annahme eines ahndbaren untauglichen Versuchs, der als Umkehrung des Tatbestandsirrtums die irrtümliche Annahme von Tatumständen dem Täter zum Nachteil gereichen läßt, ist deshalb abwegig.

Generell scheitern alle Überlegungen zum Versuch daran, daß es bisher keine Anhaltspunkte dafür gibt, daß die Beteiligten einen Ordnungsverstoß oder eine Straftat begehen wollten, und daß sich solche Absichten auch nicht werden nachweisen lassen.



ORR Wewel

. Juli 1987

Betr.: Vorläufige gutachterliche Stellungnahme zu den Ermittlungen gegen HDW IKL wegen der "U-Boote"

a Vorbemerkung:

Es wird davon ausgegangen, daß dem Leser der Sachverhalt bekannt ist. (Ansonsten gibt der Entwurf des Berichts des U-Boot-Untersuchungsausschusses vom 17.02.1987 einen guten Überblick).
Soweit der Sachverhalt wegen nicht hinreichender Aufklärung unklar ist, wird im Text bzw. im anliegenden Reisebericht darauf hingewiesen.
Ansonsten ist noch darauf hinzuweisen, daß die hier vertretenen Rechtsansichten - schon aus Zeitgründen - nicht der Weisheit letzter Schluß sind, aber zumindestens für gut vertretbar gehalten werden.

Anlage 1

- 2 -

Mögliche Straf- und Ordnungswidrigkeiten-Tatbestände.

I. § 33 Abs. 1 AWG

1. Objektiver Tatbestand

   - Verletzung einer nach § 7 AWG i.V.m. § 2 AWG erlassenen Norm in der AWV. Hier kommen § 5 Abs. 1 und § 45 Abs. 3 AWV in Betracht.

   - Und in den Tatbestand auf den § 33 AWG verwiesen wird. Das ist in § 70 Abs. 1 Nr. 1 a und c AWV erfolgt.

2. Subjektiver Tatbestand, Vorsatz oder Fahrlässigkeit, wobei Fahrlässigkeit mit dem halben Bußgeldrahmen versehen ist. § 33 Abs. 6 AWG ist auch der Versuch im Falle des hier relevanten § 33 Abs. 1 AWG möglich.

II. § 34 AWG Straftatbestand

1. Obj. Tatbestand

Es handelt sich hierbei um einen sog. unechten gemischten Straftatbestand. In der vollen Straftatbestandserfüllung des § 33 müssen noch zusätzliche objektive Tatbestandsmerkmale erfüllt sein. Hier kommen die Nrn. 2 (friedliches Zusammenleben der Völker) und 3 (Auswärtigen Beziehungen) in Betracht.

2. Subjektiver Tatbestand

   Auch hier ist Vorsatz und Fahrlässigkeit mit entsprechendem Strafrahmen möglich. Der Versuch ist nach § 34 Ab. 2 AWG strafbar.

III. § 353 b StGB (Geheimnisverrat)

Anhaltspunkte dafür könnten gegeben sein, wenn die U-Boot-Unterlagen für Südafrika Geheimunterlagen anderer U-Boote mitbeinhalteten, insbesondere käme hier der U-Bootbau für Indien in Betracht.

IV § 16 Kriegswaffengesetz (KWG)

Dürfte hier ausscheiden, da nur für fertige U-Boote anwendbar

- 3 -

Zuständigkeiten

a Für 353 b StGB allein die StA zuständig.

b Nach § 42 AWG ist die StA und Verwaltungsbehörde, — hier nach § 43 Abs. 3 AWG die OFD ~~ist~~, gleichrangig für die Ermittlungen nach § 33 und 34 AWG zuständig. Soweit nur wegen § 33 ermittelt wird, ist die OFD vorranig zuständig. Ergeben sich auch Anhaltspunkte wegen einer Straftat, für die sie auch zuständig ist, also § 34 AWG, ist eine Abgabe an die StA nicht notwendig, aber möglich. Sind konkrete Verdachtsmomente für 353 b StGB gegeben, muß wegen des einheitlichen Nebensachverhalts (eine Tat) die Sache insgesamt an die StA abgegeben werden. Wenn dies nicht der Fall ist, so muß jedenfalls vor Abschluß des Ermittlungsverfahrens nach § 34 AWG die Sache der StA zur endgültigen Entscheidung und Abschluß vorgelegt werden (vgl. Göhler, OWiG, 7. Aufl., § 41 Anm. 6).

B Verfolgungsverjährung

I. Für die Ordnungswidrigkeit richtet sich das nach den §§ 31 ff. OWiG. Nach § 31 Abs. 2 Nr. 1 OWiG gilt hier die dreijährige Verjährung, weil die Tat mit Geldbußen von bis zu 500 000 DM belegt werden können, soweit Vorsatztat Bei Fahrlässigkeit reduziert sich die Zeit auf die Hälfte. Bei Versuch bleibt es insoweit bei der vollen Verjährungszeit.

Beginn der Verjährung ist die Beendigung der letzten Tathandlung. Die letzte Tathandlung kann z.Z. noch nicht abschließend festgelegt werden, wegen unzureichender Ermittlungsergebnisse. Sollten die weiteren Ermittlungen noch zu einer weiteren Vollendung führen, so ist dann von der bisher bekannten letzte Tathandlung auszugehen. Wenn es bei dem jetzigen Ermittlungsergebnis bleibt, wird wahrscheinlich nur ein Versuch in Frage kommen.

Danach ist die letzte Auslieferung von Vertragsunterlagen im Sommer 1985 erfolgt. Ohne Unterbrechungshandlung würde damit im Sommer 1988 Verfolgungsverjährung eintreten. Eine Verjährungsunterbrechung ist nach § 33 Abs. 1 Nr. 1 OWiG durch die Bekanntgabe eines eingeleiteten Ermittlungsverfahrens gegen den Betroffenen am 19.02.1986 gegen L. Nose, Geschäftsführer und Karl Evers, Leiter des Verkaufs, bei IKL eingetreten. Gegen HDW ist am 04.11.1986 gegen das Vorstandsmitglied Ahlers und das ehemalige Vorstandsmitglied Hansen-Wester eingeleitet worden. Ab diesem Zeitpunkt haben somit die dreijährige Verjährung erneut begonnen. Durch weitere Unterbrechnungshandlungen kann die Verjährung bis zur absoluten Verjährung nochmals unterbrochen werden. Diese tritt hier nach 6 Jahren, also 1991, ein.

II. Für die Straftat nach § 34 AWG, richtet sich die Verjährung nach § 78 Abs. 3 Nr. 5 StGB und ist ebenfalls 3 Jahre. Denn § 34 AWG ist lediglich ein Vergehen. Allerdings ist hier festzuhalten, daß das bisher wegen Strafverfahren nicht eingeleitet worden ist. Da im Strafrecht der Verfassungsgrundsatz in dubio pro reo und das Verbot der Analogie noch strenger zu beachten ist, müssen diese Handlungen noch in diesem Jahr nachgeholt werden. Es müssen also konkret gegen die in Frage kommenden Personen auch wegen Ermittlung nach § 34 AWG die Ermittlungen eingeleitet werden und den dann Beschuldigten bekanntgegeben werden. Das gilt auch für § [illegible]

C. Einzelne Tatbestände:

I. § 33 Abs. 1 AWG - Vollendung -

Von dem gesamten Vertragsvolumen sind - soweit bisher nachweisbar - nur gewisse Teile ausgeliefert worden. Es ist festzuhalten, daß alle Stellungnahmen sich auf die Feststellungen im Prüfungsbericht der OFD zum Umfang der Ausfuhren stützen. Dieser Prüfungberichts stützt sich in diesem Punkt wiederum nicht auf vom Prüfer aufgrund von vorgefundenen Unterlagen gemachten objektiven Feststellungen, sondern allein auf Angaben der betroffenen Firmen zu vorgenommenen Ausfuhren.
Ob noch aufgrund weiterer Ermittlungen und vorhandener Indizien weitere Ausfuhren nachweisbar sein werden, die dann die Beantwortung der Frage der Erfüllung des § 33 AWG i.V.m. § 5 und § 45 AWV in einem anderen Licht darstellen würden, muß hier dahinstehen.

Z.Z. kann lediglich von der Lieferung unvollständiger Fertigungsunterlagen ausgegangen werden.

1. Objektiver Tatbestand

Nach § 33 Abs. 1 AWG verlangt der Verstoß gegen eine nach den §§ 2 oder 7 AWG erlassene Norm der AWV. Hier sind § 5 und 45 AWV einschlägig.

a) § 5 AWV erfaßt auch Unterlagen zur Fertigung in der Ausfuhrliste aufgeführten Waren. Hier kommt Nr. 0009 a und f in Betracht. Danach sind U-Boote-Teile von Schiffskörpern und allgemeine Bestand - und Einzelteile davon dort genannt.

Die OFD hat die Nr. 0009 a u.a. bisher deshalb verneint, weil mit den gelieferten Unterlagen nicht

einmal Teile eines U-Boot-Körpers gebaut werden könnte. Auf 0009 f ist sie nicht eingegangen. Der BMWi hat dagegen in seiner Stellungnahme vom 10.02. 1987 den Standpunkt eingenommen, daß auch 0009 f zu berücksichtigen sei, aber bei teleologischer Auslegung das Tatbestandsmerkmal "besonders konstruiert" heranzuziehen sei. Dafür spräche diese systematische Stellung der Vorschrift und die geplante Änderung in diesem Sinne in der AWV. Außerdem ergäben die Beispiele in Nr. 0009 f, daß als Bestandteile nur größere, in sich geschlossene Einheiten gemeint seien.

M.E. sind die Schlüsse des BMWi keinesfalls zwingend. Das AWG ist ein Zeitgesetz, so daß geplante Änderungen berücksichtigt bleiben müssen. § 2 StGB ist nicht anwendbar.
Daß in anderen Vorschriften "besonders konstruiert" ausdrücklich steht, kann auch dafür sprechen, daß der Gesetzgeber es bei 0009 f gerade absichtlich weggelassen hat.
Im Ergebnis wird man sich aber, wenn auch mit den genannten Bedenken, der Ansicht des BMWi insoweit anschließen können.

Der BMWi sieht schließlich hier den § 5 AWV dann als erfüllt an, wenn die unvollständigen Fertigungsunterlagen den Bau eines wesentlichen Warenteils, mit besonderen technischen Kenntnissen oder Kontruktionsmerkmalen erlaubt. Anders ausgedrückt: Dann wenn die gelieferten Unterlagen Südafrika in die Lage versetzen, ein U-Boot-Teil mit militärisch-strategischem Gehalt herzustellen. Nach dem technischen Gutachten des BAW ermöglichen die Unterlagen lediglich den Bau eines unvollständigen, nicht funktionsfähigen U-Boot-Rumpfes. Danach dürfte es nach obiger Definition an dem militärischstrategischem Gehalt fehlen und § 5 AWV ausscheiden.

- - -

Dieser Ansicht neigt auch die OFD im Bericht vom [illegible]. Juni 1987 zu.

M.E. kann das nicht restlos überzeugen. Denn wenn jetzt ein Dritter die fehlenden Unterlagen liefert, so fallen diese für sich gesehen dann auch nicht unter § 5 AWV, obwohl dann ohne weiteres Südafrika aus beiden Unterlagen ein U-Boot-Teil bauen könnte. Kann das gewollt sein ?.
Weiterhin drängt sich dann erneut die Frage auf, warum zahlt Südafrika über 40 Mio DM für wertloses Zeug ?.

Als Zwischenergebnis bleibt aber festzuhalten, daß man ein Verstoß gegen § 5 AWV nur sehr schwer bejahen werden kann.

b) § 45 Abs. 3 AWV.
Danach bedürfte die Erteilung von Lizenzen an Patenten sowie die Weitergabe von nicht allgemein zugänglichen Kenntnissen an Südafrika der Genehmigung.
Die OFD sah in ihrem Bericht vom 28.11.1986 den Tatbestand als erfüllt an. Dagegen hat sich der BMWi am 10.02.1987 ausgesprochen. Auch die Rechtsanwälte des Betroffenen sprechen sich in ihrem Schriftsatz vom 26.01.1987 gegen die Anwendung des § 45 aus.
BMWi meint, § 5 und § 45 AWV beabsichtigen denselben Schutzzweck und ähnelten sich im materiell-rechtlichen Gehalt, so daß die geringfügigen sprachlichen Unterschiede, keine unterschiedliche Handhabung erlaube.

Dem kann m.E. nicht gefolgt werden.

Die Auslegung berücksichtigt nicht genügend, daß § 45 Abs. 3 AWV als Umsetzung der UN-Resolution 418 erfolgte. Das ist bei der Auslegung zu berücksichtigen.

Dem steht auch nicht entgegen, daß das AWG vom Grundsatz der Freiheit der Ausfuhr ausgeht. Zwar ist es richtig, daß entsprechend unserer Wirtschaftsverfassung die Freiheit des Außenwirtschaftsverkehrs gilt und Genehmigungsvorbehalte und erst recht Verbote nur unter engen Voraussetzungen möglich sind. Dabei ist aber zu bedenken, daß der Außenwirtschaftsverkehr eine Vielzahl von unterschiedlichen Handelsströmungen umfaßt, vom Zahlungsverkehr über Textileinfuhren bis Kohleausfuhren. Daneben wird im gleichen Gesetz aber auch der Schutz der Sicherheit der auswärtigen Interessen (§ 2 AWG) mit geregelt. Hier war sich der Gesetzgeber bei Abfassung des § 7 bewußt, daß er damit der Exekutive ein Instrument zur Verfügung stellen mußte, mit dem diese auch ihre aus internationalen Abkommen übernommenen Verpflichtung umsetzen kann. Deshalb ist § 7 hinsichtlich der Einschränkung relativ weit gefaßt worden, auch um Art. 26 Grundgesetz Rechnung zu tragen. Das war hinnehmbar, weil dadurch zunächst nur die Genehmigungspflicht statuiert wird. Dadurch soll erreicht werden, daß die berufenen Stellen (BAW) von den "sicherheitsempfindlichen Geschäften" erfahren und dann Genehmigungsverfahren entscheiden können, ob und unter welchen Bedingungen die Ausfuhr zu genehmigen ist.

Berücksichtigt man dies und die Aussagen des Abteilungsleiters Dr. Osterheld im AA im Untersuchungsausschuß am 13.01.1987 zu diesem Thema, so muß § 45 AWV anders, und zwar weiter ausgelegt werden, als § 5 AWV. Das ergibt sich aus folgendem:
Bei der hier in Rede stehenden Sicherheitsresolution 418 aus dem Jahre 1977 handelt es sich um einen sog. mandatorischen Beschluß über ein bindendes und weitgehendes Waffenembargo gegen Südafrika. Nach der Charta der Vereinigten Nationen ist die Bundesrepublik

völkerrechtlich gezwungen, diesen Beschluß in nationales Rechts umzusetzen. Dies hat sie mit § 45 Abs. 3 AWV getan. Es ist also bei der Auslegung, wobei natürlich immer die Grenze jeglicher Auslegung der Wortlaut der nationalen Vorschrift ist, der Wille des Gesetzgebers zu berücksichtigen, der Resolution 418 Rechnung zu tragen, schon um kein Verstoß gegen Völkerrecht zu begehen. In dem englischen Text der Sicherheitsresolution weist die entscheidende Stelle "licensing arrangements for the manufacture". Dabei ist der Begriff "arrangement" untechnisch. "Agrement" wär wahrscheinlich technischer gewesen. Jedoch ergibt sich aus den Wortprotokollen, daß ein relativ weitgehendes Waffenembargo gemeint war. Entsprechend heißt die deutsche Übersetzung in der Verordnung auch "Lizenzvereinbarung für die Herstellung". Auch nach Ansicht von Dr. Osterheld, der für das AA und die Bundesregierung dort gesprochen hat, (S. 147 des Protokolls), fällt der Export von Blaupausen unter die Sicherheitsratsbeschlüsse und unter § 45 Abs. 3 AWV. Allerdings hat er nicht dazu Stellung genommen, ob die auch hier ausgelieferten Blaupausen darunter fallen würden. Betrachtet man aber den Umstand, daß es sich nicht um Blaupausen für irgendein Tauchboot handelt, sondern eindeutig für ein zu fertigendes militärisches U-Boot, so dürfte m.E. der Export der hier ausgelieferten Fertigungsunterlagen darunter fallen, unabhängig davon, ob aufgrund allein dieser Unterlagen schon ein bereits schwimmfähiges U-Boot hergestellt werden kann. Das vom BMWi schon im Rahmen des § 5 AWV nur mit Bedenken heranzuziehende ungeschriebene Tatbestandsmerkmal "militärisch-strategische Verwendung", hat im Rahmen des § 45 danach kein Raum.

Dafür spricht auch die Haltung einiger anderer Staaten in diesem Punkte. In Großbritannien sind aufgrund des Sicherheitsratsbeschlusses Lizenzvereinbarungen zur

Verwendung von Patenten, Mustern oder industriellen Kenntnissen oder Techniken zur Herstellung oder Wartung verboten, wenn Anlaß zu der Annahme besteht, daß die Vereinbarung die Herstellung oder Wartung von Waffen in Südafrika fördern soll. Ähnlich soll es auch in den USA aussehen. In Frankreich sind sogar Verhandlungen und Kaufabschlüsse über militärisches Material nach Südafrika verboten.

M.E. kann man hier durchaus aus den vorgenannten Gründen eine Vollendung des § 45 AWV bejahen. Jedenfalls sollte hier der BMWi unter Nennung der Bedenken nochmals zur Überprüfung seiner geäußerten Ansicht aufgefordert werden und insbesondere dazu Stellung nehmen, ob er sich mit Dr. Osterheld vom AA abgestimmt hat. Es ist erforderlich, daß die Bundesregierung in dieser Sache mit einer Stimme spricht.

2. subj. TB

Ausführungen zum Vorsatz, also zum subjektiven Tatbestand folgen zu einem späteren Zeitpunkt.

Positiv ist dafür Voraussetzung, daß die Betroffenen den Entschluß, eine Ordnungswidrigkeit zu begehen, durch Handlungen bestätigen, welche einen Anfang der Ausführung dieser Ordnungswidrigkeit enthalten; und negativ, daß die Ordnungswidrigkeit nicht zur Vollendung gekommen ist. Von letzterem soll hier z. Zt. nach den o.g. Ausführungen ausgegangen werden.

Fraglich ist, ob hier ein "unmittelbares Ansetzen" vorliegt. Diese anschauliche Beschreibung paßt bei klassischen Tatbeständen wie Mord, Diebstahl u.ä., weniger aber bei Handlungen auf dem Gebiet des Wirtschaftsrechts, wo Zuwiderhandlungen nach Außen nicht sichtbar zutage treten (vgl. auch Tiedemann, JR 73, 412). Beurteilungsgrundlage ist deshalb der Gesamtplan der Betroffenen. Danach ist die Grenze zur bloßen folgenlosen Vorbereitungshandlung überschritten, wenn Betroffene Handlungen bestätigen, die in ungestörtem Fortgang ohne Zwischenakt in die Tatbestandsverwirklichung einmünden soll und damit das geschützte Rechtsgut objektiv in eine konkrete nahe Gefahr bringt.

Das ist der Fall, wenn die Betroffenen eine Handlung vornehmen, die bereits ein Tatbestandsmerkmal von mehreren verwirklichen. Das unmittelbare Ansetzen umfaßt darüber hinaus aber auch das der Tatbestandsverwirklichung unmittelbar vorangegangene Verhalten, das die Tatbestandsverwirklichung einleitet.

Wenn diese Definition auch keine scharfe Grenzziehung zwischen Vorbereitungshandlung und Versuchshandlung zuläßt und im Ordnungswidrigkeitengesetz der Versuchsbereich nicht zu weit ausgedehnt werden sollte, dürfte m.E. hier ein Versuch zu bejahen sein.

Das ergibt sich aus folgendem:

Im Jahre 1983 verfestigte sich das Projekt U-Boote, genannt "IK 97" bei HDW und IKL. Obwohl schon 1983 vom BMF, später auch vom BMVg und Außenminister vom Projekt abgeraten wurde, weil keine Genehmigung zu erwarten war, bemühten sich zunächst verstärkt von IKL, dann Ahlers von HDW und schließlich auch Zogelmann weiterhin auf verschiedenen Ebenen um eine Inaussichtstellung der Genehmigung. Unbeschadet irgendeiner Genehmigungaussicht haben sie einen Vertrag abgeschlossen, diesen auch wirksam werden lassen, der bei seiner vollen Verwirklichung unstreitig der Genehmigung unterlegen hätte. Sie haben dann ab Oktober 1984 bis Juni 1985 begonnen, durch mehrere Einzelhandlungen den Vertrag zu erfüllen. Durch diese ungenehmigten Ausfuhren wird der Beginn der geplanten vollen Erfüllung des Vertrages anzunehmen sein. Wenn diese Ausfuhr nicht durch ein späteres Ereignis - wovon hier wenigstens auszugehen ist - gestört worden wäre, wäre es zur vollen Erfüllung des Vertrages und jedenfalls einer ungenehmigten Ausfuhr gekommen. Die Betroffenen haben wissentlich und mit Wollen die ungenehmigten Ausfuhrhandlungen vorgenommen. Sie haben damit das konkrete Rechtsgut, nämlich das Verbot der ungenehmigten Ausfuhr, zumindest konkret in Gefahr gebracht, wobei es dabei nicht darauf ankommen kann, ob bei atomatisierender und isolierter Betrachtung die feststellbaren getätigten Ausfuhren selbst noch nicht den Tatbestand des § 33 AWG erfüllen würden. Eine solche Betrachtung wäre nämlich nur angebracht, wenn die Betroffenen ohne Plan, quasi sukzessive sich immer wieder aufs Neue entschlossen hätten, bestimmte Ausfuhren vorzunehmen. So war es aber hier gerade nicht. Vielmehr - wie sich aus dem Vertrag und anderen Umständen ergibt - war die gesamte Lieferung vorher festgelegt.

?! Rücktritt v. Versuch ?

Ist somit von einer Versuchshandlung auszugehen, ist noch zu beantworten, ob nun ein beendeter oder unbeendeter Versuch vorliegt, was für die Frage des Rücktritts maßgebend sein kann. Denn nach § 13 Abs. 3 OWiG und den Grundsätzen des § 23 StGB führt beim unbeendeten Versuch schon ein

passives Unterlassen weiterer Handlungen zur Straflosigkeit, während bei einem beendeten Versuch ein aktives Handeln der Betroffenen folgen muß.

Auch hier ist festzuhalten, daß sich diese für "normale" Straftatbestände entwickelten Regeln nur schwerlich auf einen hier vorliegenden Sachverhalt, wo sich die Tatbestandsverwirklichung erst aus zahlreichen Einzelhandlungen ergibt, übertragen läßt. M.E. wird man aber hier wohl zum noch unbeendeten Versuch - schon aus dem Grundsatz "in dubio pro reo" - gelangen müssen, weil nicht zu widerlegen sein wird, daß die Betroffenen nach ihren Vorstellungen davon ausgingen, daß der endgültige Erfolg des Geschäfts noch nicht eingetreten war.

Es stellt sich somit die Frage, ob die Betroffenen freiwillig die weiteren Handlungen aufgegeben haben.

Das ist dann der Fall, wenn der Betroffene von der Tatvollendung deswegen absteht, weil er sie nicht mehr will, obwohl sie nach seiner Meinung noch möglich ist. Unfreiwillig ist der Rücktritt dagegen dann, wenn der Betroffene sich sagt, ich kann die Tat nicht vollenden, selbst wenn ich wollte.

Wendet man diese Grundsätze auf die hier feststellbaren Umstände der nicht weiteren Ausführungen des Vertrages an, wird man vom unfreiwilligen und damit nicht strafbefreienden Rücktritt ausgehen müssen.

Die Betroffenen haben nämlich nicht etwa, nachdem ihnen mehrmals von verschiedenen Stellen zu verschiedenen Zeitpunkten die Aussichtslosigkeit der Genehmigung erklärt worden war, von weiteren Handlungen abgelassen, sondern erst nachdem am 12. 08. 1985 vom BMWi schirftlich sie zur Auskunft über die Geschäfte aufgefordert waren, haben sie am 16. 08. und 11. 09. 1985 an den südafrikanischen Vertragspartner sich zwecks Stornierung des Vertrages gewendet (daß die letzte Lieferung bereits am 19. 06. 1985 erfolgt sein soll,

ist deshalb unbeachtlich, weil auch Vorbereitungshandlungen in der Firma selber noch als Tathandlungen gelten und diese nicht vor der 12. 08. 1985 gestoppt worden sind). Durch dieses Schreiben haben die Betroffenen erkannt, daß nunmehr die Gefahr des Tätigwerdens von staatlichen Stellen BAW, OFD) unmittelbar bevorstand. Sie gaben somit die Vollendung des Geschäftes auf, weil nunmehr die Aussichtslosigkeit weiterer Handlungen und die Gefahr alsbaldiger Entdeckung vorlag (vgl. zu diesen Kriterien BGH, zuletzt NStZ 84, 116).

Rechtswidrigkeit.

Durch die Tatbestandserfüllung ist die Rechtswidrigkeit indiziert.

Es käme hier lediglich die Einwilligung in Frage, durch die die Rechtswidrigkeit beseitigt würde. Die Betroffenen behaupten vom Bundeskanzleramt "Grünes Licht" signalisiert bekommen zu haben . Dies wird aber in den sowohl im Ordnungswidrigkeitverfahren als auch im Strafverfahren zu verwertenden Zeugenaussagen vor dem Untersuchungsausschuß von Teltschik und Schreckenberger bestritten. Die Aussagen sind insich schlüssig. An der Glaubwürdigkeit der Zeugen besteht kein Zweifel,so daß die Aussagen glaubhaft sind. Die Behauptung der Betroffenen ist als Schutzbehauptung anzusehen, die die Rechtswidrigkeit nicht beseitigen kann.

Darüberhinaus könnte selbst ein "Grünes Licht" aus dem Bundeskanzleramt die Rechtswidrigkeit nicht beseitigen, weil dem Bundeskanzleramt jedenfalls nicht die Verfügung über die durch die Vorschrift nach dem AWG geschützten Allgemeininteressen zustehen (vgl. Allgemein Göhler, OWiG-Kommentar, vor § 1 RdNr. 22).

Vorwerfbarkeit.

Die Vorwerfbarkeit hat sachlich den gleichen Inhalt wie im Strafrecht der Begriff schuldhaft.
Ein vorwerfbares Verhalten ist dann gegeben, wenn die Betroffenen rechtswidrig gehandelt haben, obwohl sie nach den Umständen des Falls fähig und im Stande gewesen wären, sich rechtmäßig zu verhalten.

Daran kann es hier keine Zweifel geben.

Die Betroffenen sind auf dem Außenwirtschaftsrecht, insbesondere im Bereich des Embargowesens, aufgrund ihrer Tätigkeit sehr erfahren. Sie kennen das Genehmigungserfordernis. Sie waren durch eine bereits vor Jahren zurückliegende ungenehmigte Ausfuhr, die vom BAW nicht verfolgt wurde, vorgewarnt. Sie waren sich auch

durchaus der Genehmigungspflicht bewußt. Auch ein Berufen auf ein angebliches bestimmtes Verhalten einer früheren Bundesregierung kann sie nicht entlasten. Es kann dahinstehen, daß das damamlige Verhalten tatsächlich vorlag und wenn rechtmäßig war, denn jedenfalls liegen hier die Umstände des Geschäfts anders und sind mit den damaligen Umständen vergleichbar. (Gegen Israel bestand 1973 kein vergleichbares UN-Embargo .
Das hartnäckige Verfolgen des Geschäfts, trotz vielfältigen Abratens durch hochgradige Personen (Stoltenberg, Genscher), drängt einem den Eindruck auf, daß die Betroffenen die Ausfuhren betrieben haben, um durch Schaffung faktischer Verhältnisse eine Genehmigung quasi zu erzwingen. Dafür spricht auch der Umstand, daß bisher der Vertrag immer noch nicht rückabgewickelt wurde, sondern im Gegenteil auch über bezahlte Beträge mit der Begründung behalten wurden, das Geschäft könne ja vielleicht demnächst noch genehmigt werden.

Nach den vorgenannten Ausführungen besteht m.E. hier dringender Tatverdacht der versuchten ungenehmigten Ausfuhr nach § 33 Absatz 1 AWG, und zwar gegen die Betroffenen Nohse, Evers, beide IKL, Hansen-Wester und Ihm, beide HDW und [illegible] Zoglmann gemeinschaftlich handelnd. Da es nach § 14 OWiG keine Unterscheidung wie im Strafrecht bezüglich der Beteiligungsform gibt, kann es hier zunächst dahinstehen, ob die einzelnen Personen als Mittäter in Betracht kommen oder nur der Beihilfe beschuldigt werden können. Diese Frage wird bei Versuch des § 34 erst relevant.

III § 34 AWG, "Versuch"

Bei § 34 AWG handelt es sich um einen sog. unechten Mischtatbestand. Für die Einordnung als Straftat ist gesetzlich die Erfüllung von zusätzlichen tatbestandlichen Erschwerungsmerkmalen objektiv und subjektiver Art erforderlich.

1' Objektive Voraussetzungen sind, daß,

1. die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland beeinträchtigt,

2. das friedliche Zusammenleben der Völker gestört oder

3. die auswärtigen Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland erheblich

durch den Versuch der ungenehmigten Ausfuhr verursacht worden sind.

Subjektiv ist erforderlich, daß dies vorsätzlich oder fahrlässig erfolgte.

Literatur und Rechtsprechung zu diesem Tatbestand sind kaum vorhanden. Die jetzige Form des § 34 AWG ist durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Außenwirtschaftsgesetzes am 29.03.1976 (Bundesgesetzblatt I 869 eingeführt worden. Der bis dahin bestehende Straftatbestand, war ein sog. echter Mischtatbestand, so genannt, weil er nur eine "Mischformel" enthielt, also keine objektive Unterscheidungsmerkmale zwischen Ordnungsiwdrigkeit und Straftatbestand. Zu dieser alten Fassung sind zwei Gerichtsentscheidungen bekannt (OLG Hamburg vom 17.11.1975, ZfZ 7655 und Bayerisches Oberstes Landgericht vom 13.03.1969, ZfZ 70, 340). Die in diesen Prozessen geltend gemachten verfassungsrechtlichen Bedenken wegen Unbestimmtheit der Ermächtigung bzw. Straftatbestandes sind von den Gerichten zurückgewiesen worden. Der jetzige § 34 AWG ist insofern sogar bestimmter gefaßt, so daß keine Bedenken hinsichtlich seiner Verfassungskonformität besteht. Davon ist auch das Landgericht Düsseldorf in seinem Urteil vom 27.05.1986 (Rheinmetall) - allerdings ohne nähere Begründung - ausgegangen. Darüberhinaus würde für die Verwaltung bei nur verfassungsrechtlichen Bedenken gegen eine Norm die Verwerfungskompetenz sowieso sehr fraglich sein, so daß hier von der Anwendung des § 34 AWG auszugehen ist.

Die zur alten Fassung des § 34 AWG ergangenen Entscheidungen sind auchnoch für den jetzigen § 34 AWG mittelbar relevant, weil die jetzt in § 34 ausgeführten objektiven Tatbestände damals schon in § 7 Abs. 8 Nr. 3 AWG standen und deren Erfüllung mittelbar Voraussetzung für die Bestrafung nach § 34 alter Fassung AWG waren.

Aller Entscheidung, insbesonders Rheinmetall-Urteil, sind zu Nr. 3 des § 34 AWG ergangen. Zusammenfassend läßt sich diese Nr. 3 als Mittel zur Abwehr von erheblichen störenden Einflüssen auf die

auswärtigen Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland sehen. Solche auswärtigen Beziehungen sind dann beeinträchtigt, wenn die Bundesrepublik in den Verdacht gerät, verhängte Waffenembargos oder Resolution der UN zu umgehen. Im vorliegenden Fall sind durch zahlreiche Reaktionen aus dem Ausland solche Verdächtigungen erneut angestellt worden. Bei der Beurteilung der Nr. 3 wird man auch die Entscheidung des Auswärtigen Amtes zu berücksichtigen haben, insbesondere wenn sie in Form einer gutachterlichen Stellungnahme erfolgt und hinsichtlich der Entscheidungskriterien mit bisherigen Beurteilungen dieser Frage im Einklang steht.

Schon unter diesem Gesichtspunkt wird man m.E. die Äußerung des Auswärtigen Amtes vom 19.05.1987, in der er zu dem Zeitpunkt die Bejahung der Nr. 3 für nicht angebracht hält, nicht als eine "gutachterliche Stellungnahme" im oben genannten Sinne ansehen können, sondern mehr als eine nicht endgültige "Einschätzung". Dafür spricht nicht nur die knappe Begründung, sondern auch der Umstand, daß das Auswärtige Amt seine Einschätzung auf Grundlage der Feststellung des Bundesverteidigungsministeriums trifft. Die Feststellung des Bundesverteidigungsministeriums sind aber vorrangig zu der Nr. 1 des § 34 AWG ergangen, während hier es um die Nr. 3 geht.

Letztendlich kann aber der "Wert" der Stellungnahme des Auswärtigen Amts dahinstehen, weil jedenfalls darin nicht zur Frage des Versuchs Stellung genommen wird. Es wäre denn nämlich hier die hypothetische Frage zu stellen, ob bei vollständiger ungenehmigter Lieferung die Nr. 1 erfüllt worden wäre. Dies dürfte m.E. bei der schon jetzt feststellbaren Reaktion bei den bisher festgestellten Ausfuhren und bei Zugrundelegung der im Rheinmetall-Urteil aufgestellten Betrachtung jedenfalls zu bejahen sein. Somit liegt zumindest ein Verdacht des Versuchs des § 34 Absatz 1 Nr. 1 AWG vor. Ob hier auch ein Versuch des § 34 Absatz 1 Nr. 1 und Nr. 2 in Betracht kommt, kann hier nicht abschließend beurteilt werden.

IV **§ 353 b Strafgesetzbuch (Geheimnisverrat)**

Schließlich sind auch Anhaltspunkte des Verdachts einer Straftat nach § 353 b Absatz 1 Nr. 2 StGB vorhanden. Auch hier ist der Versuch nach Absatz 3 strafbar.

Der Verdacht des Geheimnisverrates ergibt sich daraus, daß IKL dem südafrikanischen Vertragspartner im Vertrag unter Punkt 2.1 versprochen hat, technische Unterlagen für den Bau des U-Bootes Typ 1650, der z.Zt. von HDW gebaut werde, zu liefern und auch erheblicheTeile dieser Bauspezifikation zur Auslieferung gelangt sind. Ein Geheimnisverrat kann dann vorliegen, wenn damals bei HDW gebaute U-Boote (es sind Indien-U-Boote) einem Geheimschutzabkommen unterlagen. Das soll der Fall sein. Einzelheiten über dieses Geheimschutzabkommen sind mir nicht bekannt. Es stellt nun wohl keinen Verstoß gegen dieses Abkommen dar, wenn bestimmte Bauspezifikation über ein solches U-Boot an Dritte weitergegeben werden, solange dem Dritten nicht bekannt ist, daß es sich um Unterlagen des Indien-Bootes handelt. Dadurch, daß aber im Vertrag auf das "z.Zt.bei HDW gebaute U-Boot" hingewiesen wird und jeden - also auch dem südafrikanischen Vertragspartner - es bekannt sein mußte oder zumindestens konnte, daß dort ein U-Boot für Indien gebaut wurde, konnte er auch wissen, wie das Indien-U-Boot gebaut worden ist. Darin kann ein Verstoß gegen § 353 b StGB liegen.

Für diesen Bereich ist aber <u>nur</u> die Staatsanwaltschaft zuständig. Sie hat diesen Bereich weiter zu ermitteln und muß auch ggfs. die nach § 353 b Absatz 4 StGB erforderliche Ermächtigung für die Verfolgung einholen.

[Unterschrift]

Anlage 2



Reisebericht über den Besuch der OFD in Sachen "U-Boote" vom 8. - 10. Juli 1987

Zu dem Besuch bei der OFD standen 1 1/2 Arbeitstage zur Verfügung. Es war geplant, zunächst die Sache mit dem zuständigen Referenten, Regierungsdirektor Budrat, durchzusprechen, um anschließend ein zusammenfassendes Ergebnis dem Finanzpräsidenten Radomski und evtl. Oberfinanzpräsident Hansen mitzuteilen.Da die beiden letztgenannten Herren am Freitag nicht zur Verfügung standen, bestanden sie darauf zugleich am Donnerstagmorgen über die Sache zu sprechen. Das hatte allerdings den Nachteil, daß noch nicht die Möglichkeit bestanden hatte, bis dahin alle Probleme und Lösungsansätze mit Herrn Budrat durchgesprochen zu haben.

Es drängte sich in dem 1 1/2 Stündigen Gespräch mit Oberfinanzpräsidenten Hansen für mich der Eindruck auf, daß er die Angelegenheit umgehend erledigt haben möchte, seiner Ansicht nach durch Einstellung der Verfahren. Ihm wurde dann vom Unterzeichner ausgiebig, versucht zu erklären, warum eine Einstellung in diesem Zeitpunkt nicht angebracht sei. Es wurde ihm dargestellt, warum man vor allem an die Prüfung des Versuchs § 34 AWG evtl. sogar auch einen Versuch des § 353b StGB denken könnte., um dann die Sache mit entsprechender gutachtlicher Stellungnahme, Nennung der Verdachtsmomente und dem bisherigen Ermittlungsergebnis an die Staatsanwaltschaft abgeben könnte. Es wurde ihm auch dargestellt, warum es deshalb zur Zeit untunlich sei, über die schwierige Rechtsfrage mit dem BMWi "zu streiten", ob nach den jetzigen Feststellungen eine Vollendung der §§ 33,34 AWG durch Verletzung der §§ 5 und 45 AWV in Betracht käme. Herr Hansen erläuterte, daß er gerne trotzdem an den Wirtschaftsminister mit dieser Frage herantreten möchte, um von diesem .eine klare Antwort oder eine Antwort in der Richtung zu bekommen, daß der BMWi keine weitere Stellungnahme abgeben würde, damit er dann sagen könne, eine Vollendung scheitert jedenfalls aus.

Dann könne man immer noch an einen Versuch denken. Allerdings ist hier anzumerken, daß wohl telefonisch Herrn Radomski und Herrn Hansen aus dem Ministerium bereits vor kurzem mal irgendetwas über den Versuch mitgeteilt worden ist, worauf Herr Budrat wohl beauftragt worden war, schriftlich zu dokumentieren und zu prüfen, warum ein Versuch ausscheide.(vgl.Anlage Ansonsten ist zu dem Gespräch mit Herrn Hansen noch anzumerken, daß deutlich atmosphärische Verärgerung gegenüber dem BMF bzw. einzelnen Herren aus dem BMF zutage traten.Der Unterzeichner hat darauf hingewiesen, daß er seit kurzem erst mit dieser Sache beschäftigt ist, und zu diesen Punkten keine Wertung und keine Äußerung abgeben kann.

Anschließend wurde wie geplant mit Herrn Budrat die Einzelheiten besprochen. Dabei stellte sich folgendes heraus:

1. Die Prüfungsberichte von IKL und HDW wurden-wie angenommen, hauptsächlich aufgrund von Angaben der betroffenen Firmen erstellt. Das soll heißen, daß die festgestellten Ausfuhren lediglich auf Angaben der Firma beruhen. Es ist also nicht auszuschließen,da wesentlich mehr ausgeführt worden ist. Es wurde auch der Ersteller der Prüfungsberichte , Herr Kohl zeitweise hinzugebeten. Es stellt sich heraus, daß die Prüfung nicht so glatt verlaufen ist, wie man es dem Prüfungsbericht lesen kann. Vielmehr hatten die Firmen mehrfach zunächst die Herausgabe von Prüfungsunterlagen an den Prüfer verweigert, und erst nachdem vom Prüfer wohl mit der Fahndung gedroht worden ist, sind bestimmte Sachen herausgegeben worden. Die gesamten Unterlagen, die am Vorstand lagern sind überhaupt nicht eingesehen worden. Es ist besonders mißlich, weil dort, wenn überhaupt irgendwo, Hinweise über Verhandlungen mit Südafrika über Vertragsbeendigungen oder Weiterführung des Geschäfts vorhanden sein könnten. Insbesondere Reiseberichte oder Dokumente über das Treffen zwischen der Firma und Südafrika in Paris 1986,wo über Zahlung und Verrechnung und Abkommen u.ä. gesprochen sein soll.

In den Prüfungsberichten wird auch nicht angeführt, daß Betriebsangehörige dem prüfer erzählt haben, daß die Zahlung aus Südafrika nicht aufgrund von Rechnungen erfolgte, sondern aufgrund von im Vertrag festgelegten Zahlungszeitpunkten. Die im Prüfungsbericht als Anlage aufgeführten Zahlungseingänge und Rechnungserstellungen seien erst nachträglich von der Firma hergestellt worden. Auch da hätte noch Aufklärungsbedarf bestanden, weil andererseits in den Unterlagen Ablichtungen über Einzahlung von Auslandsgeldern genau über die Rechnungssummen existieren. Das kann aber dann nicht der Fall sein, wenn die Rechnung nachträglich nur als Buchungsunterlagen hergestellt worden sind. Außer die Zahlungen an die Bank sind nachträglich durch manipulierte Weisung von der Firma getätigt worden.

2. In der Ermittlungsakte IKL Blatt 3 (geheim eingestuft) ist ein Schreiben von IKL und HDW an Südafrika vom 14. Oktober 1985, wo erneut auf die schon gemachten Mitteilungen über die Nichtgenehmigung des Geschäfts vom 16.08. und 11.09. hingewiesen wird und angeboten wird, die nun entstandene Menge der Probleme zu diskutieren. Im Prüfungsbericht IKL ist dann unter Textziffer 24.2.9 über die in Paris stattfindende Aussprache auf das Schreiben vom 14.10.1985 hingewiesen worden. Darüber gibt es ein "Aide Memoire". Das soll der Prüfer eingesehen haben. Bei den Unterlagen ist es nicht. Da soll angeblich über ein neues Abkommen verhandelt worden sein, wo die Überzahlung des bisherigen Geschäfts mit verrechnet werden soll. Das scheint mir vollkommen unglaubwürdig und wenig schlüssig zu sein. Wenn man sich zu einem Gespräch trifft, um über die Rückabwicklung eines gescheiterten Vertrages zu sprechen, wo die eine Seite sogar noch Geldrückforderungen hat, wird darüber genau gesprochen und alles genau festgehalten. Zumal, wenn nach den Äußerungen der Betroffenen die gesamten Unterlagen in Südafrika quasi wertlos sind. Dafür zahlt niemand weit über 40 Millionen Mark und sagt dann, behalte die man, auch, wenn bis jetzt alles wertlos war, vielleicht kommen wir ja irgendeinmal zu einem neuen Geschäft und einem neuen Vertrag, wo wir das ja verrechnen können.

Das ist insbesondere unglaubwürdig, weil diese zum Vertrag (off shore)überhaupt noch nicht abgeschlossen worden ist und lediglich eine wage Geschäftsaussicht darauf besteht. Mir scheint vielmehr dies Treffen in Paris der Kernpunkt und Ansatzpunkt für weitere Aufklärung zu bedeuten. Es liegt der Verdacht nahe,daß dort vielmehr Südafrika gesagt haben wird, liebe IKL und HDW, wenn eure Regierung die Sache nicht genehmigt, wir aber nun schon eine Menge Zeichnungen in den Händen haben, dann helft uns in andererweise, daß wir die U-Boote selber bauen können. In diesem Zusammenhang kann dann gut vereinbart worden sein, die Erstellung der sogenannten "Flasibility study", die zur Verfügungsstellung von Rademann und evtl. anderen Dingen, die bisher uns nicht bekannt sind. Dann wäre auch erklärbar, warum nach über 2 Jahren immer noch keinerlei Geldrückforderungen geltend gemacht worden sind, weil Südafrika mit den nun von den Firmen zusätzlich erstellten Weisungen den vielleicht in Paris umgewandelten Vertrag als erfüllt ansieht. Dafür spricht als Indiz auch ein Schreiben der Südafrikaner an IKL und HDW vom 13.12.85 (gekennzeichnet mit Seite 114 in den Geheimakten der OFD), wo mehr oder weniger zum Ausdurck kommt, daß Südafrika von den Betroffenen eine Unterstützung erwartet, um mit den gelieferten Unterlagen etwas anfangen zu kōnen.

3. Der für IKL auftretende Rechtsbeistand Rechtsanwalt Zogelmann ist nicht identisch mit dem als Vermittler auch als Mitbeteiligter einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit in Betracht kommende Zogelmann. Der Vermittler heißt wohl Siegfried Zogelmann während der Rechtsanwalt Dr. Zogelmann der Sohn des Vermittlers ist.

4. Rechtsanwalt Dr. Zogelmann soll im Zusammenhang mit dem jetzt erneut auftretenden Streit über die Herausgabe von Akten an den Untersuchungsausschuß Herrn Budrat von der OFD mitgeteilt haben, daß man nun mehr die Akten beim Notar hinterlegt habe, schon um eine evtl. Beschlagnahme hingegen zu wirken.

- 5 -

5. In dem schon erwähnten Gespräch bei Hansen äußerte dieser im Rahmen der Diskussionen über Einsatzmöglichkeiten der Fahndung früher und jetzt seine Verwunderung darüber, daß PStH Tietmeyer HDW vor Prüfungsbeginn durch die OFD davon unterrichtet haben soll, daß demnächst die OFD bei HDW prüfen werde. Wenn das richtig ist, sind natürlich tatsächlich Ermittlungshandlungen, auch durch Fahndungsmaßnahmen sehr gefährdet, weil dann evtl. belastetes Material rechtzeitig beseitigt werden kann.

6. Es wurde dann der Prüfungsbericht des Bundesministers der Verteidigung vom 14.01.1987 eingesehen. (Dieser ist mit Erlaß vom 24.02.1987 vom BMF an die OFD gegangen: Aktenzeichen III A 7 58/87. Im BMF habe ich den Bericht bisher noch nicht gefunden).

Aufgrund der Prüfung kommt das Gutachten zum ERgebnis, daß eine Beeinträchtigung der Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland nicht erkennbar sei. Somit dürfte § 34 Nr. 1 Vollendung ausscheiden. Offen ist aber, ob nicht da auch der Versuch möglich wäre. Dann wäre ja zu fragen, ob bei voller Erfüllung des Vertrages ohne Genehmigung, eine Beeinträchtigung der Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland gegeben wäre.

Die Untersuchungen des BMVg ergaben keinerlei Anhaltspunkte, daß VS-Unterlagen nach Südafrika geliefert wurden. Beurteilungsmaßstab war auch hier weitgehend die Angabe der Firma, welche Unterlagen nach Angaben der Firma nach Südafrika ausgeliefert wurden. Auf Seite 2 des MR Dreher erstellten Gutachtens heißt es noch weiter, der Umfang dieser Lieferung wurde belegt durch Vertragsunterlagen, Empfangsbestätigung des Kunden und Kontrolle der VS-Buchführung. Dazu ist anzumerken: Vertragsunterlagen können natürlich nicht belegen, was ausgeliefert worden ist oder nicht. Bei den Empfangsbestätigungen handelt es sich um die auch in der letzten parlamentarischen Anfrage von Herrn Gansel angesprochen sogenannten Quittungen,

die der südafrikanische Botschaftskurier für die übernommenen Unterlagen bei IKL unterzeichnet hat. Herr Kohl der Prüfer von der BP-Zoll hat diese Quittungen bei der Firma eingesehen, ohne davon Belege mitgenommen zu haben. Nach seinen Erinnerungen war dort nur vermerkt, so und soviel Akten übernommen, ohne das eine Spezifikation vorgenommen worden war, welche Akten genau mitgenommen wurden. Hiermit können auch diese Quittungen nicht dazu herangezogen werden, um festzustellen, welche Unterlagen nun tatsächlich weggegangen sind. Zur Kontrolle der VS-Buchführung ist anzumerken, daß auch diese kein zwingender Nachweis sein muß, da eine Buchführung nur das enthält, was vorher in sie hereingeschrieben wurde.

Auf Seite 2 wird weiterhin als Ergebnis festgehalten, daß Gegenstand des Prüfungsauftrages nicht gewesen sein, ob die Weitergabe der für Akquisitions-Zwecke gefertigten offenen Bauspezifikationen in Verbindung mit Interessen anderer Kundenstaaten eine Offenlegung des Kunden und damit ein Geheimnisverrat im Sinne von § 353 b StGB sein könnte.
Damit schein folgendes gemeint zu sein:
Unter Vertragspunkt 2.1 des Vertrages zwischen den Betroffenen und Südafrika wird Lieferung technischer Dokumente über U-Boottyp 1650, welches zur Zeit bei HDW gebaut wird, versprochen. Es war für jeden, also auch für Südafrika zu der Zeit bekannt, daß in dem Zeitpunkt bei HDW das Indienboot Typenbezeichnung 1500 gebaut wird. HDW hat wohl mit Indien ein Geheimschutzabkommen getroffen, worin wohl steht, daß HDW keinem dritten Land mitteilen wird, welches U-Boot Indien bekommt. Das bedeutet, daß es kein Verstoß gegen das Geheimschutzabkommen ist, wenn bestimmte Bauspezifikationen über das Indien-U-Boot an Dritte weitergegeben wird, ohne das gesagt wird, daß dieses U-Boot für Indien gebaut wird. Anders verhält es sich, wenn wir hier, aus der Vertragsformulierung für Südafrika erkennbar war, daß die versprochenen und auch gelieferten Bauspezifikationen das U-Boot Indien betreffen.

Es existiert noch eine Stellungnahme des Verteidigungsministeriums vom 14. Januar 1987, adressiert an Staatssekretär Zimmermann, wo unter Punkt 5 es nochmals um dies Geheimschutzabkommen geht. Dort heißt es. die zuständige OFD Kiel sollte darauf hingewiesen werden. Dies Papier ist mit Erlaß vom 23.01.1987 an die OFD Kiel gegangen. Aktenzeichen III A 7 - 3022 30/87 (anzumerken ist, daß dies ein Strafverfahren wäre, wofür die OFD Kiel nicht zuständig ist. Frage, warum hat das das Bundesverteidigungsministerium, aber auch III A 7 des BMF nicht angemerkt). Schließlich existiert noch ein Vermerk vom 20. Januar 1987 vom Bundesverteidigungsministerium, in dem er zum Nutzen der festgestellten Unterlagenlieferungen Stellung nimmt. Es handelt sich um Anlage 4 zum BMF-Erlaß III A 7 - 63/87. Der Staatsanwaltschaft sind von der OFD zwei dieser Vermerke des Bundesverteidigungsministeriums zugeschickt worden. Der längere Vermerk, in dem ziemlich ausführlich dargelegt wird, warum § 353 StGB betroffen sein könnte, allerdings nicht. (Anzumerken: Wenn die Sache an die StA insgesamt abgegeben werden sollte, muß auf diesem Umstand und auf den Verdacht, evtl. auch auf den Versuch des § 353 b StGB ausdrücklich hingewiesen werden).

7. Den Rechtsanwälten Dr. Zoglmann für IKL und Kohlhaas für HDW ist Akteneinsicht von der OFD in den Ermittlungsakten gewährt worden.

8. Zu dem Schreiben des Staatssekretärs, Rufos, des Auswärtigen Amts an Staatssekretär Obert, BMF, vom 19.05.1987 wird vom AA festgestellt: "Auf Grundlage der Feststellungen des Bundesverteidigungsministeriums, sowie nach den bisher vorliegenden Reaktionen im Ausland ist es aus der Sicht des AA nicht gerechtfertigt, von einer erheblichen Störung der auswärtigen Beziehungen zu sprechen". Dazu ist anzumerken, daß die Einschätzung über das Tatenbestandsmerkmal "erhebliche Störungen der auswärtigen Beziehungen" kaum was mit den Feststellungen des Verteidigungsministeriums zu tun haben kann. Das eine ist § 34 Nr. 1, das andere § 34 Nr. 3 AWG.

9. Bei der Betriebsprüfung war dem Prüfer aufgefallen, daß bestimmte Umzugskosten und ähnliches für Rademann einerseits auf Kostenstelle für das U-Boot-Projekt gebucht worden waren, und andererseits bestimmte Kosten nicht unter Rademann gebucht wurden, sondern auf ein unter einem Decknamen geführtes Konto (ein Kapitän eines Seeschiffes). Als Erklärung wurde von der Firma angegeben, man habe keine andere Kostenstelle gekannt. Für den Decknamen wurde keine Erklärung abgegeben. Alles dies kommt im Prüfungsbericht nicht genügend heraus. Spätestens hier wäre nach meiner Einschätzung der Einsatz der Fahndung damals notwendig gewesen.

10. < >

[illegible]

[illegible] 14/2

< Nach folgendem Schema scheint die Lieferung von Blaupausen gelaufen zu sein:

IKL erstellt die Pläne → an Kunden die SA-Botschaft übergeben.

Vertrag ↓

1 Satz Pahl ↑

2 Sätze für Ausfertigung an SA ↑

HDW → erstellt 3 Sätze Mikrofilmkopien davon

Anmerkung: Nachdem nach Angaben die Akte die Lieferung an SA eingestellt wurde, befanden sich noch abholbereite

[illegible] nicht [illegible]
[illegible] angeblich [illegible]
[illegible] glaubwürdige Erklärung
immer [illegible] ausgehen,
daß [illegible] noch [illegible] werden
könnte >

Dokument 16

Dokumentation zur „U-Boot-Affäre"

15. 02. 1989

1. *Anschreiben des Vorsitzenden des Anti-Apartheid-Ausschusses der Vereinten Nationen mit Fragenkatalog*
2. *Antworten der SPD-Fraktion mit Anlagen*
   (Anlage 1 ist beigefügt; die Anlagen 2, 3 und 4 entsprechen den Anlagen 25, 27/28 und 2 des Zwischenberichts.)
3. *Hintergrundinformationen zur Affäre*
4. *Kommentierung der OFD-Entscheidung vom 11. 01. 88*
5. *Wortlaut der OFD-Entscheidung*
   (entspricht Anlage 2 des Zwischenberichts)

zu 1.

UNITED NATIONS NATIONS UNIES 2. November 1988
CAA/DW/jm/1368

Dear Mr. Gansel,

It has been brought to my attention that the Government of the Federal Republic of Germany has informed the United Nations about the continuation of its examination of the facts relating to the provision of submarine blueprints to South Africa by two companies in the Federal Republic of Germany, one of which we understand is State-owned.

Since the United Nations Special Committee against *Apartheid* has not completed its own investigations about this matter, I would like to request further information on several aspects of the case which are listed in the attached questionaire.

I hope that it will be possible for you to respond to points listed therein as soon as possible, preferably within the next fourteen days. Replies can be sent in German. To ensure speedy delivery of your information, please send it by facsimile to the Special Committee against *Apartheid* at the following number: 1-212-963-4879.

On behalf of the Special Committee, I like to thank you in advance for your cooperation and assistance which will be highly appreciated.

Yours sincerely,

Joseph N. Garba
Chairman
Special Committee against *Apartheid*

Mr. Norbert Gansel — MdB —
Obmann der SPD-Fraktion im 1. Untersuchungsausschuß des
Deutschen Bundestages
Zimmer 1606 NH
5300 — Bonn-Bundeshaus
Federal Republic of Germany

Questionaire

1. When do you expect the Committee of Enquiry to finish its investigations?
   a) Will there be a unanimous Report?
   b) If NOT, what do you consider to be the main anticipated points of dissent?

   When answering the following questions please distinguish between what is commonly accepted by the Committee of Enquiry and what represants the opinion of your Parliamentary Group.

2. To what extent have blueprints for the construction of submarines been delivered to South Africa?
   a) Have any other military or military related items been transferred to South Africa in this context?
   b) What licensing arrangements have been granted to South Africa?
   c) Are these provisions and arrangements relevant for the manufacture or maintenance of submarines?

3. Were the delivered blueprints specially designed for the South African Navy?
   a) What type of submarine(s) can be constructed with them?
   b) What information is available about the naval role and capabilities of this type of submarine?

4. What information is available about the nature and extent of the entire project?
   a) What was the intended date for the completion of the submarines?
   b) Were any other parties, including companies or States involved in the transfer of the blueprints and/or the construction of the submarines?

5. Has the Contract been cancelled? When, and why?
   a) Has all contact between the two FRG companies and South Africa been terminated? If so, from what date?
   b) Have all the blueprints and other deliveries made to South Africa been returned to the FRG? If so, on what dates?
   c) Have the fees and financial payments been returned to South Africa? If so, when?

6. Did the companies intentionally deceive the Federal Government in the planning and execution of the sale to South Africa? Or, is there any indication that the companies acted in consultation with and/or upon the instructions of the Federal Government or any of its officials?

7. How was the transfer of the blueprints to South Africa discovered?

8. How did the companies react to the instruction by the Government to stop the delivery of the blueprints?

9. How did the delivery of the blueprints manage to avoid export controls?
   a) Have the export control regulations been strengthened by the Federal Government after these deliveries became known or as a result of its consequences? What measures, if any, have been implemented?

10. Since one of the companies involved is State owned how is it possible to explain its role in acting in breach of the arms embargo against South Africa?
    a) In the light of such involvement what have been the special consequences for that company?

11. What investigations have been made, if any, by the State Prosecutor and why have no charges been been brought against the offenders?
    a) Is it only the Kiel fiscal authorities which have taken legal measures? Why has there not been any other legal action?

12. Since the attempted illegal export of submarine construction plans to South Africa were only stopped in their final stages as a result of a direct order by the Federal Government, what legal action has been taken, or is being prepared, against the companies for their attempted illegal breach of the arms embargo? If the offenders are not to be charged, why is this so?

13. Do you consider that the present FRG regulations satisfactorily implement the arms embargo against South Africa, imposed by the Security Council of the United Nations?
    a) If yes, what have been the shortcomings in enforcing the regulations and what action do you intend to take to ensure more comprehensive and strict compliance in the future?
    b) If no, what are the major shortcomings in the export regulations and what initiatives are you taking to ensure that the embargo is fully implemented?

Please send your response to:

The Chairman
UN Special Committee against Apartheid
United Nations
New York, N.Y. 10017
United States of America

FAX: (1 212) 963—4879

zu 2.

NORBERT GANSEL (SPD)
Mitglied des Deutschen Bundestages

5300 Bonn 1, den 23. 11. 1988/be
Bundeshaus

Antwort zu Frage 1):

Ein Ende der Ausschußarbeit ist noch nicht abzusehen. Eine zügige Arbeit des Untersuchungsausschusses wird dadurch verhindert, daß die Regierungsparteien auf Zeit spielen. Nach deutschem Parlamentsrecht kann z. B. die Minderheit bestimmen, welche Zeugen gehört werden. Die Mehrheit bestimmt aber, wann diese Zeugen gehört werden. Die Regierungsparteien haben bisher verhindert, daß Zeugen aus den Firmen zu der Affäre vor dem Ausschuß zur Sache vernommen werden konnten.

Zur Zeit befindet sich der Untersuchungsausschuß in einem Rechtsstreit mit den Firmen HDW und IKL über die Herausgabe von Geschäftspapieren, die die Lieferung von Konstruktionsunterlagen für den U-Boot-Bau nach Südafrika betreffen. Ein Amtsrichter hat das Verlangen des Untersuchungsausschusses nach Herausgabe dieser Geschäftspapiere, das von der SPD-Fraktion initiiert war, abgelehnt. Der Amtsrichter hat seine Entscheidung damit begründet, daß in dem Untersuchungsauftrag des Ausschusses auch die Ministerpräsidenten der Bundesländer, insbesondere der Bayerische Ministerpräsident Strauß, genannt würde. Dies sei verfassungsrechtlich nicht zulässig. — Da Ministerpräsident Strauß, der ein Freund der Südafrikanischen Republik war, und Ministerpräsident Barschel, der für den Aktienanteil des Landes Schleswig-Holstein an HDW Verantwortung trug, inzwischen verstorben sind, wird die Entscheidung des Gerichtes keine praktische Bedeutung haben. Durch den Rechtsstreit entstehen aber weitere zeitliche Verschiebungen.

a) Der Ausschuß wird in vielen Tatsachenfeststellungen über Vorbereitung, Ablauf und Umfang der Lieferungen zu gemeinsamen Ergebnissen kommen. Die Bewertungen des Verhaltens einzelner Personen und auch die juristische und politische Bewertung der ganzen Affäre werden aber zwischen Regierungsparteien und Oppositionsparteien strittig sein.

b) Die Regierungsparteien und die Bundesregierung sind der Auffassung, daß die gesamte Affäre untersucht und aufgeklärt sei. Die gelieferten Konstruktionsunterlagen für den U-Boot-Bau seien militärisch unbedeutend. Das Waffenembargo gegen Südafrika sei nicht verletzt worden. Es sei auch nicht gegen deutsche Gesetze verstoßen worden.

   Soweit die Firmenvertreter geglaubt hätten, sie hätten von der Bundesregierung für ihre Lieferungen „grünes Licht" bekommen, habe es sich um Mißverständnisse gehandelt.

Demgegenüber wird die SPD-Fraktion die Auffassung vertreten:

Es gibt Anhaltspunkte dafür, daß an Südafrika mehr Pläne, Know-how und Material für die Marineproduktion geliefert worden ist, als die Oberfinanzdirektion Kiel festgestellt hat. Aber auch das, was die Oberfinanzdirektion festgestellt hat, ist von großer militärischer Bedeutung für den Bau, für die Reparatur und die Modernisierung von U-Booten und anderen Kriegsschiffen. Gegen das UN-Waffenembargo ist eindeutig verstoßen worden. Nach der bisherigen Rechtssprechung und Verwaltungspraxis ist auch gegen das Außenwirtschaftsrecht der Bundesrepublik verstoßen worden. Die Bundesregierung hat verhindert, daß durch polizeiliche und staatsanwaltschaftliche Ermittlungen (Durchsuchungen, Beschlagnahme, Verhörung aller Zeugen) alle Tatsachen festgestellt worden sind. Die deutschen Gesetze und Verordnungen sind so ausgelegt worden, daß die Firmen nicht bestraft werden müssen. Durch die Entscheidung der von Weisungen der Bundesregierung abhängigen Oberfinanzdirektion ist militärische Zusammenarbeit mit dem Apartheid-Regime in beträchtlichem Umfang legalisiert worden. Die Firmen haben aus eigenem wirtschaftlichen Interesse die militärische Zusammenarbeit mit Südafrika gesucht. Sie sind dabei von Politikern wie Franz Josef Strauß aus politischen Gründen unterstützt worden. Das Bundeskanzleramt war nicht fähig oder nicht willens, die Firmen von ihrem Geschäft mit Südafrika abzuhalten. Die Bundesregierung ist an einer gründlichen Aufklärung der ganzen Affäre nicht interessiert, da sie auch politische und persönliche Konsequenzen für hohe Beamte der Bundesregierung zur Folge haben würde.

Die SPD-Fraktion hält staatsanwaltliche Ermittlungen gegen die Firmen für erforderlich. Wir sind der Auffassung, daß, wenn die Bundesregierung ihre bisherigen Tatsachenfeststellungen und juristischen Bewertungen nicht korrigiert, das UN-Waffenembargo gegen Südafrika zerbrechen wird.

Antwort zu Frage 2):

Die mit der Aufklärung des Sachverhaltes beauftragte Oberfinanzdirektion Kiel (OFD) hat festgestellt, daß in der Zeit vom 10. Oktober 1984 bis zum 19. Juni 1985 folgende Unterlagen für die Fertigung von U-Booten nach Südafrika ausgeliefert wurden:

- Die Bauanweisung (ohne Überwachungsinstruktionen und Toleranzen);
- Order-Dokumente als Unterlagen für die Bestellung der Schiffsausrüstung;
- Berechnungen für Festigkeit, Gewicht, Masse, Schwerpunkt u. a. (soweit nicht als „GEHEIM" eingestuft);
- Zeichnungen und Stücklisten für Bauvorrichtungen und Bauwerkzeuge (sogenannte Jigs);

— Normen zur Erstellung von Werkstattzeichnungen und Stücklisten;

— Richtlinien für Qualitätssicherung;

— Terminpläne für die Produktionsplanung;

— über 4 700 von insgesamt ca. 5 000 Werkstattzeichnungen und Stücklisten für den U-Boot-Schiffskörper auf Mikrofilm.

Die Lieferung dieser Unterlagen wird von niemandem bestritten, auch nicht von den Regierungsfraktionen.

Die OFD Kiel ist eine von der Bundesregierung weisungsabhängige Behörde. Ihre Feststellungen basieren allein auf *freiwilligen* Angaben und Unterlagen der betroffenen Firmen Howaldtswerke, Deutsche Werft AG (HDW) und Ingenieur-Kontor Lübeck (IKL).

Der Untersuchungsausschuß hat zusätzliche Unterlagen der Firmen einsehen können, aus denen sich Indizien dafür ergeben, daß weitere eingestufte Unterlagen geliefert worden sind. Da ber die vorgenannten Firmenunterlagen auf Wunsch der betroffenen Firmen vom Untersuchungsausschuß als „GEHEIM" klassifiziert wurden, sind wir leider nicht in der Lage, insoweit Einzelheiten mitzuteilen. Die Bewertung der vorgenannten Indizien ist zwischen den Regierungsfraktionen und den Oppositionsparteien strittig.

In der deutschen Öffentlichkeit gibt es seit einiger Zeit Meldungen, daß über den von der OFD festgestellten Umfang hinaus weitere Lieferungen nach Südafrika erfolgt sind.

So berichten zum Beispiel die „Kieler Nachrichten" am 4. März 1988:

„Aus den Werksunterlagen geht jedoch hervor, daß im Herbst 1984, möglicherweise vor dem Beginn des eigentlichen Blaupausen-Transfers am 10. Oktober die Zeichnungen über

— die Anordnung der Operationszentrale des Überwasserfahrstandes 1650 M

— des Brückenfahrstandes 205

— sowie die Übersicht zur internen Kommunikation 1650/1650 M an Südafrika abgegeben worden sind."

a) Die beiden deutschen Firmen HDW und IKL schlossen am 15. Juni 1984 mit der Firma L&S Maritime Technologies (LSMT) Ltd. in Pretoria/Republik Südafrika einen Vertrag ab. Daneben existierte mit demselben Datum ein „Cover-Vertrag" mit der Firma SANDOCK in Südafrika. Auf Anforderung dieser südafrikanischen Werft wurden von HDW und IKL folgende Lieferungen erbracht:

  — Von November 1984 bis Juni 1985 3 Pakete mit Ersatzteilen für Stevenrohrdichtungen angeblich zur Verwendung bei Handelsschiffsreparaturen;

  — am 10. Oktober 1985 13 Bleche aus dem für den U-Boot-Bau erforderlichen HY-80-Stahl mit einem Gesamtgewicht von 5,34 Tonnen

  — am 7. Oktober 1986 1 Paket mit 14,5 Kilogramm technische Unterlagen und Prospektmaterial

Im Frühjahr 1986 wurde der Oberingenieur Rademann, bis zu diesem Zeitpunkt ein wichtiger Mann in der U-Boot-Bau-Abteilung von HDW, offiziell aus deren Diensten beurlaubt und von der Firma SANDOCK-Werft als Ingenieur eingestellt.

Die OFD hat darüber hinaus festgestellt, daß HDW über die Firma L&S Maritime Technologies Südafrika in die Lage versetzen wollte, nicht nur mit deutschen Plänen im eigenen Land ein U-Boot bauen zu können, sondern darüber hinaus eine gesamte Werft für den U-Boot-Bau einzurichten. Südafrika sollte auf diesem Wege befähigt werden, nicht nur U-Boote für den eigenen Bedarf, sondern sogar für einen unkontrollierten Weiterexport bauen zu können.

Zwischen August 1984 und August 1985 hielten sich zeitweise insgesamt 5 Betriebsangehörige von HDW in Südafrika zu diesem Zweck auf. Ihr Aufenthalt dort diente der Wahrnehmung von Kontakten mit südafrikanischen Verwaltungs- und Wirtschaftsstellen, um die Voraussetzungen zum Bau von U-Booten und der Einrichtung einer Werft beim südafrikanischen Vertragspartner zu prüfen.

Über das Ergebnis fertigten sie eine Studie an, die der Firma L&S Maritime Technologies überlassen wurde und diese Studie (bezeichnet als „Feasibility-Studie") enthält

— Informationen über den Ablauf des U-Boot-Baus mit schematischer Darstellung des Qualitäts-Sicherungssystems der HDW-Werft;

— mehrere Varianten für eine U-Boot-Fertigung (Druckkörper) durch eine südafrikanische Werft unter abgestufter Beteiligung weiterer einheimischer Betriebe, wobei durch Übersichtspläne Möglichkeiten der rationellen Nutzung der vorhandenen Werftanlagen aufgezeigt wurden;

— allgemeine technische, personelle und finanzielle Voraussetzungen, die die südafrikanische Werft bei Verwirklichung der jeweiligen Varianten zu erfüllen hätte, um selbst U-Boote bauen zu können;

— Hinweise auf die Notwendigkeit von Know-How-Transfer durch Schulung von Personal im Ausland und Entsendung von Spezialistenteams zur Bauunterstützung;

— unter Ableitung aus eigenen Erfahrungen geschätzt auf die südafrikanischen Verhältnisse speziell abgestellte Zeitpläne für die Verwirklichung der verschiedenen Fertigungsvarianten;

— eine Checkliste über weitere, vor allem kostenrelevante Gesichtspunkte bei einer eigenen U-Boot-Produktion durch die Südafrikaner.

Nach alledem bestehen für uns keine Zweifel, daß bereits der von der OFD festgestellte Umfang von Lieferungen und Dienstleistungen deutscher Fir-

men für Südafrika die Bewertung einer militärischen Zusammenarbeit rechtfertigt.

b) Auch bezüglich der getroffenen Lizenzvereinbarungen sind die dem Untersuchungsausschuß vorliegenden Vertragsunterlagen als „GEHEIM" eingestuft und dürfen hier nicht von uns zitiert werden.

Die OFD hat zu dieser Frage ausgeführt, Gegenstand des Vertrages sei die Erteilung von Baulizenzen für 4 U-Boote nach Südafrika gewesen. Der Vertrag enthalte in Nummer 9 zugunsten des südafrikanischen Vertragspartners die Gewährung einer „einfachen Lizenz" zum Bau von U-Booten des Typs 1650 und in Nummer 10 die Verpflichtung, für das zweite, dritte und jedes folgende U-Boot bestimmte Lizenzgebühren zu zahlen.

Die „Deutsche Presse Agentur" hat am 14. April 1988 dazu folgendes Zitat aus dem Vertrag verbreitet:

„In dem am 15. Juni 1984 geschlossenen Vertrag heißt es, sollte sich der südafrikanische Geschäftspartner ,nach Maßgabe dieser Vereinbarung zum Bau eines U-Bootes entschließen, so zahlt LSMT an IKL unabhängig von dem betreffenden U-Boot-Typ die folgenden Lizenzgebühren', die an anderer Stelle mit 2 Millionen DM abgegeben werden."

Nach Auskunft der Regierung des Bundeslandes Schleswig-Holstein ist eine solche Lizenz-Zahlung in Höhe von DM 2 Millionen tatsächlich im Frühjahr 1987 an die beteiligten deutschen Firmen erfolgt.

c) Die OFD ist zu dem Ergebnis gekommen, die Ermittlungen gegen die betroffenen Firmen einzustellen und die verantwortlichen Firmenmanager nicht zu bestrafen, da mit den gelieferten Unterlagen ihrer Ansicht nicht einmal ein funktionsfähiger Teil des Schiffsrumpfes eines U-Bootes zu bauen sei.

Bei dieser Beurteilung beruft sich die OFD auf ein Gutachten des Bundesamtes für Wirtschaft (BAW) vom 13. August 1987. In diesem Gutachten, das von technischen Fachleuten erstellt worden ist heißt es aber:

„Setzt man die fachgerechte Unterstützung und die Beschaffung der erforderlichen Komponenten voraus, ließe sich aufgrund der gelieferten Unterlagen für eine südafrikanische Eigenentwicklung eine Zeitersparnis von schätzungsweise 2 Jahren veranschlagen."

Der Gutachter des BAW kommt darüber hinaus zu der Auffassung, „ein erfahrener U-Boot-Bauer wäre, auf den vorhandenen Unterlagen aufbauend, in der Lage, die Konzeption des U-Bootes nachzuvollziehen, die fehlenden Unterlagen zu erstellen und damit am Ende das Boot selbst zu bauen. Voraussetzung wäre weiter, daß er sich die für den Bau benötigten Komponenten außerhalb Südafrikas beschaffen könnte".

Wir sind derselben Auffassung, nämlich daß selbst mit dem von der OFD festgestellten Lieferumfang es mit Hilfe von Konstrukteuren möglich ist, U-Boote in Südafrika zu bauen. Bekanntermaßen verfügen die Südafrikaner über Techniker und Konstrukteure im U-Boot-Bereich, da das Land die vor 1977 gekauften französischen Boote selbst warten und teilweise modernisieren kann.

Daß sie tatsächlich über solche Fähigkeiten verfügen, haben hohe südafrikanische Militärs und Staatsvertreter ausweislich der folgenden Presse-Meldungen selbst behauptet. So berichtet die Zeitschrift „DER STERN" am 29. Dezember 1987:

„Im August 1986 erklärte der Kommandant der südafrikanischen U-Boot-Flottille, Evert Groenewald, sein Land verfüge nun über 95% des für den Bau eigener U-Boote notwendigen Know-Hows."

Die Zeitschrift „Jane's Defense Weekly" schrieb am 21. November 1987

„South African is planning to construct its own submarines, the first of which could be in service in the 1990th. President P. W. Botha told JDW that the team that designed und built SAS DRAKENSBERG would provide the technical background for the proposed submarines." Here is the proof that we can do it, „Botha said at Table Bay Harbour, during the commissioning ceremony of the DRAKENSBERG on 11 November."

In einem Beitrag für die deutsche Zeitschrift „Marine-Rundschau" beschreibt der Oberbefehlshaber der südafrikanischen Marine, Vizeadmiral Glen Syndercombe, im September/Oktober 1987 SANDOCK-AUSTRAL „als eine höchst leistungsfähige Werft für den Kriegsschiff-Bau".

Antwort auf Frage 3):

Nein, die gelieferten Pläne sind nicht besonders für Südafrika entworfen worden. Es handelte sich vielmehr um Unterlagen des Typs 1500, einem von HDW als Nachfolgemodell für Typ 209 völlig neu geplanten Typ. Er wurde seinerzeit für Indien gebaut und auf Anforderung der indischen Regierung mit zusätzlichen Einrichtungen versehen. Diese Planunterlagen sind nach Südafrika geliefert worden.

In dem Vertrag vom 15. Juni 1984 verpflichteten sich die beiden deutschen Firmen nicht nur zur Lieferung der vorgenannten Pläne, sondern zu ihrer Modifikation aufgrund besonderer Anforderungen der südafrikanischen Marine. Der für Südafrika zu erstellende Typ 1650 M sollte sich u. a. durch eine größere Reichweite sowie durch Vorrichtungen zum Abschuß von Kurzstrecken-Raketen auszeichnen.

a) Welche weiteren besonderen Typmerkmale und Fähigkeiten das für Südafrika entwickelte und dort zu bauende U-Boot haben sollte, wissen wir nicht. Angehörige der beiden beteiligten deutschen Firmen aus dem oberen Management haben mit Zustimmung der Regierungsmehrheit im Untersuchungsausschuß als Zeugen jede Auskunft verwei-

gert. Andere Firmenangehörige, insbesondere aus dem technischen Bereich, konnten bisher nicht gehört werden, da die Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD) als Minderheit im Ausschuß ihre Ladung nicht erzwingen konnte. Sämtliche vernommenen Vertreter der Bundesregierung behaupten, sie wüßten über diese Frage, insbesondere zur beabsichtigten Bewaffnung der südafrikanischen U-Boote, nichts auszusagen.

Zweifelsohne war jedoch eine militärische Version geplant, welche besondere Anforderungen an die Kampfkraft (z. B. Reichweite und Bewaffnung) für die Südafrikaner erfüllen konnte.

b) Über die (wahrscheinlichen) Fähigkeiten des für Südafrika speziell zu entwickelnden U-Boot-Typs wurden bereits unter a) Ausführungen gemacht.

Ihre militärisch-strategische Rolle ergibt sich aus den Äußerungen, die der Oberbefehlshaber der südafrikanischen Marine, Vizeadmiral Glen Syndercombe in der September/Oktober-Ausgabe (Heft Nr. 5) 1987 der deutschen Zeitschrift „Marine-Rundschau" getätigt hat. Als Aufgabe der südafrikanischen Marine bezeichnete er „die Möglichkeit, in sichtbarer Weise endlich in den Kampf gegen Aufrührer eingreifen zu können".

Der Autor versucht weiterhin, eine schlagkräftige südafrikanische Marine als Vorteil für die gesamte westliche Welt darzustellen:

„Die Küstengewässer Südafrikas sind wegen ihrer schlechten Sonarbedingungen bekannt, was wiederum günstig für den Einsatz von U-Booten ist und daher auch für die Führung eines Krieges gegen die lebenswichtigen See-Verbindungswege rund um das Kap.

Dort gibt es die Republik Südafrika mit all den zuvor erwähnten Vorteilen, zusätzlich jedoch noch mit ihrem Vorrat an Edelmineralien, ohne die der Westen nicht in der Lage ist, sich selbst zu erhalten."

Schließlich verweist der Oberbefehlshaber auf die Bedeutung, die U-Boote für Südafrika im Kampf um die Vorherrschaft im Indischen Ozean haben. Er verweist dazu auf die „ziemlich bemerkenswerte Expansion der indischen Marine" und darauf, „daß die kampfkräftigen Schiffe und U-Boote der indischen Marine in keinem Verhältnis zu irgendwelchen Gefahren stehen" würden. Offensichtlich hege Indien die Hoffnung, „den Status einer Weltmacht zu erreichen, mit Sicherheit aber eine regionale Vorherrschaft" und deshalb bestehe „die Möglichkeit, daß Indien — von der Sowjetunion ermutigt und unterstützt — zunehmend versucht, Einfluß auf die Küstenstaaten des Indischen Ozeans auszuüben". Er schließt mit der Bemerkung, die südafrikanische Marine werde „diese Entwicklung sicherlich mit großem Interesse beobachten". Damit kann erklärt werden, warum Südafrika nicht nur die für seinen Zweck modifizierten U-Boot-Pläne des Typs 1650 M, sondern auch die Pläne für den Indischen U-Boot-Typ 1500 erwerben wollte.

HDW und IKL haben dem für Indien entworfenen U-Boot-Typ die Bezeichnung „1500" gegeben. Sie beruht auf der theoretischen Wasserverdrängung von 1 500 Tonnen ohne Tanks und Zubehör. Die tatsächliche Überwasserverdrängung dieser U-Boote beträgt 1 650 Tonnen. Deshalb wird der Typ „1500" auch als Typ „1650" bezeichnet. Insoweit bezeichnen „1500" und „1650" denselben Typ. Die für Südafrika zu entwickelnde Version wurde „1650 M" genannt. Dabei steht „M" für Modifikation, also einen modifizierten Typ „1500/1650".

Antwort zu Frage 4):

Nach dem zwischen HDW/IKL und der Firma L&S Maritime Technologies geschlossenen Vertrag vom 15. Juni 1984 waren die deutschen Firmen verpflichtet zur Lieferung von Planunterlagen für den Typ 1500 (im Vertrag mit Typ 1650 bezeichnet), zur Modifikation dieses Typs aufgrund südafrikanischer Wünsche in den Typ 1650 M, zur Gewährung von Lizenzen und technischer Hilfe.

Nach Feststellungen der OFD belief sich der Gesamtwert der Vereinbarung auf ca. 116 Millionen DM, davon 60 Millionen DM für die Fertigungsunterlagen, das Konstruktionsmodell und die Baulizenz für das erste U-Boot sowie ca. 56 Millionen DM für die Umkonstruktion und die technische Hilfe.

Aus einem Schreiben des inzwischen verstorbenen, damaligen bayerischen Ministerpräsidenten und CSU-Vorsitzenden Franz-Josef Strauß von Ende Juli 1984 geht hervor, daß der Bundeskanzler sich für ein Geschäft in größerem Umfang eingesetzt hat. So schreibt Strauß dem Bundeskanzler und CDU-Vorsitzenden Helmut Kohl:

„Du hast sowohl bei dem Dreier-Gespräch am 1. Juni wie auch bei unserem Spaziergang darauf hingewiesen, daß Dir eine große Lösung mit Lieferung von Hardware, die nicht nur finanzielle Entlastung, sondern auch Produktionsaufträge mit sich bringen würde, lieber wäre ...

Ich halte die große Lösung, genau wie Du natürlich, für die bessere. Sie ist auch erzielbar. Ihr Vertragswert ist etwa 475 Millionen DM, ein namhafter Auftrag in unserer Wirtschaftslage ..."

In einem Gespräch bei Bundeswirtschaftsminister Bangemann (FDP) am 18. Juni 1985 gaben die Firmen ausweislich eines Vermerks des zuständigen Staatssekretärs das Gesamtvolumen mit 1,7 Milliarden an.

Nach Aussagen von Zeugen vor dem Untersuchungsausschuß hat der Bundeskanzler nach seinem Gespräch mit dem südafrikanischen Premierminister Botha am 5. Juni 1984 ernsthaft die Lieferung ganzer U-Boote ins Auge gefaßt und entsprechende „wohlwollende Prüfung" veranlaßt.

Es sollten jedoch nicht nur Planunterlagen und Komponenten geliefert werden, die Südafrikaner sollten vielmehr von ihren deutschen Partnern mit Hilfe einer „Feasibility-Studie" befähigt werden, eine eigene, komplette U-Boot-Werft aufzubauen. Deshalb wurden ihnen in dem vorgenannten Vertrag auch Lizenzen für den Weiterexport von U-Booten gewährt.

a) Das beabsichtigte Datum der Fertigstellung geht zwar aus dem Vertragstext hervor, dieser ist jedoch als „GEHEIM" klassifiziert und darf von uns nicht zitiert werden.

Aus einem Gutachten des BAW ergibt sich ein Fertigstellungstermin für 1993. Andere, gut informierte Presseveröffentlichungen sprechen von dem Jahr 1992.

b) Aus den offenen Akten ergibt sich, daß zumindest die Firma Maschinenbau Gabler GmbH an dem Geschäft beteiligt war.

Die „Hamburger Morgenpost" hat am 7. November 1988 Firmendokumente veröffentlicht, die sich teilweise nicht bei den Ausschußakten befinden. Aus einem Dokument geht hervor, daß deutsche Firmen, die namentlich nicht benannt werden, aber in den im folgenden aufgeführten Städten angesiedelt sind, folgende Teile liefern sollten:

Elektroanlage aus Erlangen/Nürnberg für 77 Millionen DM

akustische Ortungsgeräte aus Bremen für 35 Millionen DM

Waffen-Elektronik aus Bremen für 40 Millionen DM

Batterie aus Hagen oder Soest für 29 Millionen DM

Dieselmotoren aus Friedrichshafen für 10 Millionen DM

Ausfahrgeräte und Spezialwerkzeug-Maschine aus Lübeck für 17 Millionen DM

Sehrohre aus Oberkochem für 24 Millionen DM.

Aus Beweisanträgen im Untersuchungsausschuß von seiten der Fraktion DIE GRÜNEN ergeben sich Hinweise auf die Beteiligung folgender Firmen:

Firma KRUPP-Atlas-Elektronik in Bremen
SIEMENS AG in Erlangen/Nürnberg
Firma MBB (Unternehmensbereich „Marine und Sondertechnik") in Bremen
Firma Ferrostaal in Essen.

In einem weiteren Beweisantrag behaupten DIE GRÜNEN, folgende Firmen seien für die nachgenannten Komponenten-Lieferungen bei dem U-Boot-Projekt vorgesehen gewesesen:

Elektroanlagen: Firma SIEMENS in Erlangen/Nürnberg
Sonaranlagen/akustische Ortungsgeräte: KRUPP-Atlas-Elektronik in Bremen
Waffenelektronik: Firma Elektrospezial (Phillips-Tochter) in Bremen
Batterien: Firma Hagen in Soest oder Firma VARTA in Hagen
Dieselmotoren: Firma MTU in Friedrichshafen
Ausfahrgeräte und Spezialwerkzeugmaschinen: Firma Maschinenbau Gabler in Lübeck
Sehrohre: Firma ZEISS in Oberkochem.

In dem bereits erwähnten Gespräch mit Bundesminister Bangemann am 18. Juni 1985 teilten die Firmenvertreter ausweislich eines Vermerks des Staatssekretärs von Würzen vom 1. Juli 1985 folgendes mit:

„Nach Rücksprache mit dem Bundeskanzleramt hätten sie den Vertrag über die kleine Lösung im Juli 1984 abgeschlossen und zum Teil auch durchgeführt. Das Bundeskanzleramt hätte sie jedoch darüber unterrichtet, daß es nunmehr politische Schwierigkeiten für diese Ausfuhr gäbe. Sie beabsichtigen daher, den Rest des Vertrages über die Türkei abzuwickeln."

Wegen seiner Bedeutung ist der gesamte Gesprächs-Vermerk in der Anlage *Anlage 1* beigefügt.

Es gibt bisher keine gesicherten Erkenntnisse, daß Israel als Transfer-Land für Lieferungen nach Südafrika benutzt worden ist oder benutzt werden sollte. Aus den Akten ergeben sich aber Hinweise auf die Absicht der deutschen Firmen, an der Konstruktion und dem Bau von U-Booten für Israel selbst mitzuwirken.

Antwort zu Frage 5):

Nach den Erkenntnissen der OFD, die sich insoweit lediglich auf die freiwilligen Angaben der betroffenen Firmen stützt, ist der Vertrag seit dem 16. August 1985 storniert. Verhandlungen zwischen den Vertragspartnern über eine Rückabwicklung oder Beendigung hätten jedoch zu keinen Ergebnissen geführt.

An der Richtigkeit dieser Angaben bestehen erhebliche Zweifel. In mehreren Presseveröffentlichungen wird über den Inhalt eines zwischen den deutschen Firmen und ihren südafrikanischen Vertragspartnern vereinbarten „Strategiepapiers" berichtet, daß nach einer Meldung der „Tageszeitung" vom 4. Februar 1988 folgenden Inhalt haben soll:

„Sollten Informationen darüber an die Öffentlichkeit gelangen, ist der Eindruck zu erwecken, daß die Bauphase des Programms auf unbestimmte Zeit verschoben wird ... IKL und HDW werden gebeten, Einzelpersonen in der westdeutschen Regierung zu informieren und ihnen zu versichern, daß diese Vorgehensweise gewählt wurde, um jedes nur denkbare Risiko einer Enthüllung auszuschalten; daß das Programm tatsächlich nicht verzögert wird; daß im Gegenteil die Hoffnung besteht, daß die Bauphase sogar noch beschleunigt wird."

Als Grund für die angebliche Vertragsbeendigung hat der Chef von IKL einem Beamten des Bundeswirtschaftsministeriums mit Schreiben vom 12. August 1985 unter Bezug auf die mit dem Beamten und dem Bundeswirtschaftsminister geführten Gespräche folgendes mitgeteilt:

„Die jüngsten Gespräche veranlassen uns, nun an den Kunden heranzutreten, um das Geschäft rückgängig zu machen."

a) Nein, es hat auch seit August 1985 mehrfach Kontakte mit und nach Südafrika gegeben. Die Firmen begründen dies mit Gesprächen über die Beendigung des Projektes und dem Versuch, die bereits geleisteten Zahlungen durch eine Beteiligung an

einem Off-shore-Projekt (Mosselbai) zu kompensieren.

Die OFD hat festgestellt, daß noch nach der offiziellen Einstellung der Arbeiten an dem Südafrika-Projekt eine Machbarkeitsstudie zur Errichtung der U-Boot-Werft SANDOCK „zur Begutachtung" über IKL bei HDW eingegangen ist und dort überarbeitet wurde. Nach Firmenangaben soll diese Studie nicht mehr nach Südafrika ausgeliefert worden sein. Die OFD konnte jedoch den Inhalt der Studie keiner Prüfung unterziehen, da sie nach Angaben von HDW vernichtet worden ist.

b) Nein, nichts davon ist zurückgegeben worden. Die Finanzministerin des Bundeslandes Schleswig-Holstein hat auf eine parlamentarische Anfrage im Landtag am 9. November 1988 mitgeteilt, eine solche Rückabwicklung sei undurchführbar bzw. sinnlos, da nach Angaben von HDW das südafrikanische Partnerunternehmen bereits zahlreiche Kopien von den Unterlagen angefertigt hat. HDW stehe deshalb auf dem Standpunkt, daß die Südafrikaner die gezahlten Beträge nicht — zumindest nicht in voller Höhe — zurückfordern könnten.

c) Nein. Für die Lieferung der U-Boot-Pläne haben die Südafrikaner an HDW 44,6 Millionen DM überwiesen. HDW hat davon 13,7 Millionen an IKL weitergeleitet, wo das Geld im Unternehmen investiert wurde. HDW hat die restlichen 30,9 Millionen DM auf ein separates Termingeld-Konto eingezahlt. In dieser Summe waren 2 Millionen DM enthalten, die im Frühjahr 1987 nach dem Abschluß der Betriebsprüfung durch die OFD als Lizenzgebühren eingegangen waren. Über die Summe kam es zu politischen Auseinandersetzungen, weil die SPD diese Zahlung als Beweis dafür ansah, daß das erste U-Boot in Südafrika gebaut wurde. Infolgedessen sah sich HDW gezwungen, im April 1988 diesen Betrag nach Südafrika zurückzuüberweisen.

Das von der Firma geführte separate Termingeld-Konto besteht immer noch und beläuft sich jetzt — durch Zinsgutschriften angewachsen — auf 32,4 Millionen DM.

Diese Angaben basieren auf den Auskünften der schleswig-holsteinischen Landesregierung in der oben genannten Parlaments-Debatte.

Antwort zu Frage 6):

Die beteiligten deutschen Firmen haben Ende 1983 ein „vertrauliches" Argumentationspapier zur Anbahnung und Durchführung des U-Boot-Geschäftes mit Südafrika verschickt. Wegen seiner Wichtigkeit, fügen wir dieses mit „Notiz IK 97" überschriebene Papier *(Anlage 2)* im Wortlaut bei.

Die Argumentationshilfe haben erhalten der Bundesfinanzminister Stoltenberg (CDU), der damalige Bundesminister der Verteidigung Wörner (CDU), sowie hohe Beamte im Bundeswirtschaftsministerium und im Auswärtigen Amt. Wahrscheinlich hat auch das Bundeskanzleramt ein Exemplar erhalten. Der außenpolitische Berater des Bundeskanzlers hat vor dem Untersuchungsausschuß ausgesagt, dort seien alle das Geschäft betreffenden Unterlagen vernichtet worden, über ihren Umfang und ihren Inhalt könne er nichts mehr aussagen.

Sämtlichen Empfängern wurde bei Überreichung des Papiers der Hinweis gegeben, daß es sich bei dem „Kunden" um Südafrika handele.

Die Vertreter aller beteiligten Ministerien haben vor dem Untersuchungsausschuß ausgesagt, sie hätten das Ansinnen der Firmen abgelehnt.

Die Firmenvertreter haben im Bundeskanzleramt mit dem außenpolitischen Berater des Bundeskanzlers und dem Chef des Bundeskanzleramtes von Mai 1984 bis Januar 1985 ca. 1 Dutzend Gespräche geführt. Die beiden daran beteiligten hohen Beamten haben ausgesagt, sie hätten im Oktober 1984 und im Januar 1985 das Projekt abgelehnt. Die Firmen haben ihre Lieferungen am 10. Oktober 1984 aufgenommen und Unterlagen an die Kuriere der südafrikanischen Botschaft Steenkamp und Primslov übergeben. Sie haben ausweislich Dokumenten behauptet, das Bundeskanzleramt sei von dem Beginn der Lieferungen informiert worden. Die vor dem Untersuchungsausschuß gehörten Vertreter der Bundesregierung haben behauptet, von den Lieferungen nichts gewußt zu haben. Die beiden hohen Beamten des Bundeskanzleramtes haben zudem ausgesagt, sie hätten sich von den Firmenvertretern getäuscht gesehen. Dennoch sind gerade diesen beiden deutschen Firmen und ihrem Management immer wieder von Regierungsvertretern, die seit Jahren mit ihnen zusammenarbeiten, besondere Zuverlässigkeit und Seriosität bescheinigt worden.

Die Firmenvertreter selbst haben vor dem Untersuchungsausschuß jede Auskunft verweigert oder sind durch eine Verhinderungsstrategie der Regierungsfraktionen bisher nicht geladen worden. In den Akten befinden sich aber zahlreiche Äußerungen von ihnen über die Haltung der Bundesregierung zu dem Geschäft. Soweit sie nicht in „GEHEIM" eingestuften Aktenteilen enthalten sind, werden sie im folgenden zitiert:

Der Vorstand von HDW vermerkt in einem Protokoll vom 13. August 1984, das zuständige Vorstandsmitglied „geht davon aus, daß die In-Kraft-Setzung des Vertrages in Bonn gutgeheißen wird".

Ausweislich des Gesprächsvermerks vom 1. Juli 1985 über das bereits mehrfach erwähnte Gespräch zwischen Firmenvertretern und Bundesminister Bangemann vom 18. Juni 1985 haben die Firmenmanager folgendes ausgeführt:

> „Nach Rücksprache mit dem Bundeskanzleramt hatten sie den Vertrag über die kleine Lösung im Juli 1984 abgeschlossen und zum Teil auch durchgeführt."

In einem Brief vom 12. August 1985 schreibt der Chef des IKL an den zuständigen Ministerialbeamten im Bundeswirtschaftsministerium, der Vertrag sei nach „ausführlichen Unterredungen" mit der Bundesregierung abgeschlossen und mit Teillieferungen begonnen worden und fährt fort:

„Hierzu sahen wir uns berechtigt, da wir die Überzeugung gewonnen hatten, daß wir mit unserem Vorhaben den politischen Vorstellungen der Bundesregierung entsprachen und die von uns vorgeschlagene Verfahrensweise der Abwicklung des Export-Geschäftes gebilligt wurde."

Bereits in dem Vermerk vom 22. Juli 1985 über ein Gespräch mit dem IKL-Chef vom 17. Juli 1985 notierte der Beamte des Bundeswirtschaftsministeriums als Behauptung des Managers:

„Er habe bereits im Januar 1984 das Geschäft in seinen Einzelheiten an höchster Stelle im Bundeskanzleramt und im Bundesministerium der Verteidigung vorgetragen und eine telefonische Zustimmung des Bundeskanzleramtes erhalten."

In einem Vermerk für den Bundesfinanzminister Stoltenberg vom 30. November 1986 führt derselbe IKL-Chef aus:

„Ab Frühjahr 1983 Sondierung bei Bundesregierung bzgl. Genehmigung ... Bei allen Sondierungsgesprächen ermunternde Reaktion der Bundesregierung ... Mitglieder der deutschen Regierung fragen uns, warum nicht große Lösung, also Bau kompletter Boote in Kiel ... Die zahlreichen Gespräche mit unserer Regierung zeigen uns, daß wir mit Vertragserfüllung den politischen Vorstellungen unserer Regierung entsprechen".

In dem Verfahren zur Sachaufklärung notierte eine Beamtin der OFD am 28. November 1986 als Ausführungen eines für das Geschäft bei HDW Verantwortlichen vom 30. Oktober 1986:

„Der Genehmigungsbedürftigkeit des Südafrika-Projektes sei man sich voll bewußt gewesen ... Erst nach den Äußerungen maßgeblicher Personen auf Regierungsebene sei der Vertrag mit dem südafrikanischen Partner abgeschlossen worden. Bei Firmenentscheidungen sei in diesem Bereich bisher das Interesse der Bundesregierung berücksichtigt worden; ...".

Der Rechtsvertreter der Firma IKL in dem Verfahren vor der OFD trug am 26. Januar 1987 vor, seine Mandantin sei der Ansicht, daß „die für das beabsichtigte Gesamtgeschäft ... erforderliche Genehmigung ausdrücklich erteilt" wurde.

Darüber hinaus gibt es zwei wichtige Dokumente in den Firmenakten, aus denen folgt, daß die Firmenvertreter am 31. Juli 1984 von dem Chef des Bundeskanzleramtes angerufen wurden und danach in Südafrika den Vertrag inkraftgesetzt haben. Wegen der Wichtigkeit dieser Dokumente wird der Wortlaut in der Anlage beigefügt. *(Anlage 3)*

Nach unserem derzeitigen Kenntnisstand hat sich in der entscheidenden Phase des Geschäftsabschlusses im Zeitraum von Juni bis September 1984 folgendes ereignet:

Am *4. Juni 1984* rief der als Rüstungslobbyist tätige ehemalige FDP- und spätere CSU-Bundestagsabgeordnete Zoglmann den außenpolitischen Berater des Bundeskanzlers an und teilte ihm mit, daß am folgenden Tag der südafrikanische Premierminister bei seinem Besuch dem Bundeskanzler auf „die U-Boote" ansprechen werde.

Dieses Gespräch zwischen Premierminister Botha und Bundeskanzler Kohl fand am *5. Juni 1984* statt. Dabei sagte der Bundeskanzler seinem Gast eine „wohlwollende Prüfung" seiner Wünsche zu.

Am *15. Juni 1985,* also nur 10 Tage nach dem vorgenannten Gespräch wurde in Südafrika der Vertrag zwischen IKL/HDW und LSMT mit dem Vorbehalt abgeschlossen, daß er inkrafttreten solle, wenn bis zum 15. August 1984 die erforderliche Genehmigung der Regierung der Bundesrepublik Deutschland vorliege.

Ende Juni/Anfang Juli 1984 beauftragte der Bundeskanzler seinen außenpolitischen Berater und den Chef des Bundeskanzleramtes mit der „wohlwollenden Prüfung" des geplanten Export-Projektes.

Das Vorstands-Protokoll von HDW vom *16. Juli 1984* vermerkte, der Bundeskanzler werde direkt auf die Zustimmung angesprochen, diese solle in geeigneter Weise HDW zugänglich gemacht werden.

Am *23. Juli 1984* fand bei einer Wanderung am Tegernsee ein Gespräch zwischen dem Bundeskanzler und CDU-Vorsitzenden mit dem damaligen CSU-Vorsitzenden und bayerischen Ministerpräsidenten Strauß statt.

Unter Bezug auf dieses Gespräch schrieb Strauß einen Brief, in dem er den Bundeskanzler zu einer Billigung des Projektes bis zum 15. August drängte und der entweder als Original oder als Vorab-Telekopie am *30. oder 31. Juli 1984* im Bundeskanzleramt einging.

Am *31. Juli 1984* rief der Chef des Bundeskanzleramtes um 12.30 Uhr den IKL-Chef an und teilte ihm das große Interesse von Bundeskanzler Kohl und Ministerpräsident Strauß an dem Projekt mit. Auf Wunsch des Firmenmanagers telefonierte er anschließend um 13.00 Uhr mit dem HDW-Vorstandsvorsitzenden und betonte dabei, Bundeskanzler Kohl und Ministerpräsident Strauß verliehen dem Projekt ihre Zustimmung.

Am *3. August 1984* wurde eine Zusatzerklärung zu dem Vertrag vom 15. Februar 1984 abgegeben, in dem die deutschen Firmen erklären, die Genehmigung der Bundesregierung liege nunmehr in ausreichender Weise vor.

Der Vertrag wurde am *6. August 1984* von den Vertretern der Firmen in Südafrika inkraftgesetzt.

Aus dem Vorhergesagten ergibt sich für die SPD deshalb folgendes:

- Eine Reihe von Bundesministern, anderen Mitgliedern der Bundesregierung und hohen Ministerialbeamten war frühzeitig von dem beabsichtigten Geschäft und der Art und Weise seiner Durchführung informiert;
- der deutsche Bundeskanzler hat dem südafrikanischen Premierminister trotz des bestehenden Waffenembargos 1977 eine „wohlwollende Prüfung" auf dessen Waffenwünsche zugesagt und beabsichtigte die Lieferung ganzer U-Boote;

— den beteiligten Firmen war bewußt, daß sie nach dem deutschen Außenwirtschaftsrecht für ihre beabsichtigte Lieferung keine schriftliche Genehmigung erhalten konnten und sie wollten daher lediglich eine mündliche Billigung von Regierungsseite, die sie in den Telefonaten vom 31. Juli 1984 gesehen und danach mit Lieferungen begonnen haben.

Antwort zu Frage 7):

Aus Gründen, die wir nicht kennen, und die auch die angehörten Zeugen bisher nicht erklären konnten, haben sich Firmenvertreter am 18. Juni 1985 an den Bundeswirtschaftsminister Bangemann gewandt und erklärt, sie wollten zur Vermeidung „politischer Schwierigkeiten" den Export über die Türkei abwikkeln.

Wir vermuten, daß Bangemann, der gerade sein Ministeramt angetreten hatte und zuvor dem Europa-Parlament angehörte, über dieses Ansinnen erschrocken war und eine Untersuchung veranlassen wollte.

Als Beurteilung des Ministers wurde in einem Gesprächsvermerk festgehalten:

„Der Export von U-Booten, U-Boot-Teilen und Fertigungsunterlagen für U-Boote nach Südafrika sei genehmigungspflichtig. Soweit das Embargo reiche, würden Genehmigungen nicht erteilt."

Nach einem kurzen Briefwechsel zwischen dem Bundeswirtschaftsministerium und der Firma IKL übergab Bundeswirtschaftsminister Bangemann am 3. September 1985 die in seinem Haus gefertigten Unterlagen an den Bundesfinanzminister Stoltenberg persönlich. Von dort wurden sie am 13. November 1985 über den Staatssekretär persönlich an den Präsidenten der OFD weitergereicht. Die OFD leitete nach einigen Vorermittlungen ein Betriebsprüfungs-Verfahren ein. Dabei wurde der Sachverhalt im wesentlichen ermittelt.

Als die OFD das Verfahren nach ca. 1 Jahr mit einer Geldbuße von DM 50 000,— gegen die Firmen abschließen wollte, erhielten die „Kieler Nachrichten" Informationen über die Angelegenheit, die sie am 26. November 1986 veröffentlichten. Tags darauf wurde das Südafrika-Geschäft in der Haushalts-Debatte des Deutschen Bundestages erstmalig von dem SPD-Bundestagsabgeordneten Gansel im Parlament angesprochen.

Antwort zu Frage 8):

Am Tage nach dem Gespräch mit Bundeswirtschaftsminister Bangemann am 18. Juni 1985 gaben die Firmen weitere Unterlagen an den Kurier in der südafrikanischen Botschaft.

In der Folgezeit vertraten die Firmen sowohl in einem Schriftwechsel mit dem Bundeswirtschaftsministerium wie gegenüber der OFD die Auffassung, sie hätten legal im Rahmen der deutschen Gesetze gehandelt.

Offiziell wurde das Geschäft im August 1985 storniert, es hat aber die bereits oben angesprochenen weiteren Kontakte gegeben.

Antwort zu Frage 9):

Die Fertigungsunterlagen für U-Boote sind den Herren Steenkamp und Primslov in der südafrikanischen Botschaft in der Bundesrepublik Deutschland als Mikrofilm übergeben worden. Es ist davon auszugehen, daß sie — wie geplant — im Diplomatengepäck außer Landes gebracht wurden.

Der SPD-Obmann im Untersuchungsausschuß hat das Auswärtige Amt mehrfach aufgefordert, gegen die als Kuriere fungierenden südafrikanischen Botschaftsangehörigen in Bonn vorzugehen. Das Auswärtige Amt hat bisher stets vorgetragen, es habe nichts erreichen können.

a) Nein.

Am 9. Juli 1985 hat der zuständige Ministerialbeamte im Bundeswirtschaftsministerium das Bundesamt für Wirtschaft (BAW) aufgefordert, bezüglich der Firma IKL

„— bei Genehmigungsanträgen der Firma insbesondere den Endverbleib genau zu prüfen;

— die Ausfuhrkontrollstellen zu ersuchen, bei der Abfertigung von Ausfuhren der o. a. Firma besonders sorgfältig vorzugehen."

Zwei Jahre später hat sich bei Ausschuß-Vernehmungen herausgestellt, daß das BAW dabei über wesentliche Sachverhalte nicht informiert wurde, so über die Tatsache, daß es sich um Lieferungen nach Südafrika handelte, diese Lieferungen bereits aufgenommen waren, U-Boot-Pläne exportiert wurden und die Firma HDW daran beteiligt war. Der Präsident des BAW hat zudem ausgeführt, daß sein Amt weder sachlich zuständig noch fähig gewesen wäre zur Verhinderung illegaler Lieferungen. Dies sei vielmehr die Aufgabe des Zoll-Kriminal-Institutes gewesen. Dieses Institut ist jedoch von der Bundesregierung nie über den Sachverhalt informiert worden.

Antwort zu Frage 10):

IKL ist ein Privatunternehmen.

HDW ist nach seiner Verfassung eine private Aktiengesellschaft, von der dem Bundesland Schleswig-Holstein ca. 25 % und die restlichen ca. 75 % Eigentumsanteile der SALZGITTER Aktiengesellschaft gehören, die ihrerseits wiederum zu 100 % im Eigentum des Bundes steht. Für die Beteiligung von HDW an einem Bruch des Waffen-Embargos gegen Südafrika hat die Regierung keine Entschuldigung geben können. Firmenvertreter hat der Untersuchungsausschuß dazu nicht hören können, da sie entweder die Auskunft verweigert haben oder bisher aufgrund der Mehrheitsverhältnisse im Ausschuß zugunsten der Regierungsfraktionen nicht geladen wurden.

a) Für die Firma HDW hat es keine Konsequenzen gegeben.

Antwort zu Frage 11):

Keine, da die zuständige Staatsanwaltschaft in Kiel die Aufnahme von Ermittlungen ausdrücklich abgelehnt hat.

Nach dem deutschen Recht gibt es die Zuständigkeit zweier unterschiedlicher Behörden für die Verfolgung und Ahndung von Verstößen gegen das Außenwirtschaftsrecht.

Nach § 34 des Außenwirtschaftsgesetzes, dessen Wortlaut in der Anlage beigefügt ist, liegt eine Straftat dann vor, wenn durch die Ausfuhr von Fertigungsunterlagen für Kriegswaffen und Rüstungsgütern oder die Weitergabe von nicht allgemein zugänglichen Kenntnissen an Südafrika, soweit sie die Fertigung oder Instandhaltung von U-Booten betreffen, ohne schriftliche Genehmigung

— die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland beeinträchtigt,

— das friedliche Zusammenleben der Völker gestört

oder

— die auswärtigen Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland erheblich gestört werden.

Ist keine dieser qualifizierenden Wirkungen eingetreten, liegt ein minderer Verstoß, eine sogenannte Ordnungswidrigkeit, vor, für die die OFD zuständig ist.

Die Bundesregierung hat immer wieder betont, weder früher noch später sei ein erheblicher außenpolitischer Schaden eingetreten. Deshalb sei das Verfahren der OFD übergeben worden. Falls der erhebliche außenpolitische Schaden zukünftig noch eintritt, ist die Staatsanwaltschaft zur Einleitung eines förmlichen Ermittlungsverfahrens verpflichtet.

Die Staatsanwaltschaft wäre auch dann zuständig, wenn das deutsch-indische Geheimschutzabkommen von 1980 verletzt ist. Die Staatsanwaltschaft ist bisher auf der Grundlage der Ermittlungen der OFD und von Gutachten des Bundesministeriums der Verteidigung der Ansicht, daß Anhaltspunkte für eine solche Verletzung nicht gegeben sind. Sie hat daher keine eigenen Ermittlungen aufgenommen.

a) Nur die vom Bundesfinanzminister weisungsabhängige und ihm berichtspflichtige OFD hat Untersuchungen des Sachverhaltes vorgenommen.

   Dabei kam sie zunächst am 28. November 1986 zu dem Schluß, „die ungenehmigte Weitergabe von Kenntnissen für den Bau von U-Booten in die Republik Südafrika erfüllt damit den Tatbestand einer Ordnungswidrigkeit. . . . Dieses Verfahren ist den Vertretern der Firmen IKL und HDW vorwerfbar".

Sie hatte deshalb die Verhängung einer Geldbuße vorgeschlagen.

Auf Weisung und Veranlassung des Bundesfinanzministeriums mußte die OFD ihre Ermittlungen fortsetzen. Sie kam im Dezember 1987 zu der gegenteiligen Ansicht, die Firmen hätten gegen das Außenwirtschaftsrecht nicht verstoßen und hat deshalb im Januar 1988 die Ermittlungen eingestellt.

Wegen der Wichtigkeit ihrer Argumentation, die ein bezeichnendes Licht auf die von der Bundesregierung gebilligte Interpretation des deutschen Außenwirtschaftsrechtes gibt, fügen wir sie in der Anlage im Wortlaut bei, ebenso wie eine Kommentierung aus unserer Sicht. *(Anlage 4)*

Antwort auf Frage 12):

Folgt man dem Schreiben der Ständigen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland bei den Vereinten Nationen vom 15. Januar 1988 an den Vorsitzenden des Arms Embargo Committee, so ist zumindest der Versuch eines Gesetzesverstoßes zu bejahen. Nach dem deutschen Außenwirtschaftsrecht ist dieser Versuch ebenfalls zu ahnden.

Die OFD hat jedoch die Annahme eines versuchten Gesetzesverstoßes verneint. Die Firmen hätten sich ernsthaft um eine Genehmigung ihres Geschäftes durch die Bundesregierung bemüht und nur solche Teile der Unterlagen exportiert, die keiner Genehmigungspflicht unterlägen. Schließlich hätten sie freiwillig ihr Verhalten dem Bundeswirtschaftsminister in dem Gespräch am 18. Juni 1985 offenbart.

Wir sind der Ansicht, die rechtliche und tatsächliche Einschätzung der OFD ist falsch.

Gegen sie spricht bereits, daß die Firmenvertreter in dem Gespräch bei Bundeswirtschaftsminister Bangemann versucht haben, einen Weg für die weitere getarnte Abwicklung ihres gesetzeswidrigen Geschäftes über die Türkei zu finden. Ihr Verhalten war also auf Konspiration mit dem Bundeswirtschaftsministerium angelegt, da sie offenbar glaubten, der Minister sei — wie andere Regierungsstellen — von dem beabsichtigten, rechtswidrigen Geschäft informiert und billige es ebenfalls.

Dafür, daß die Firmenvertreter die Durchführung eines gesetzeswidrigen Waffenexportes beabsichtigten und damit auch tatsächlich begonnen haben, spricht weiterhin, daß sie mit ihrem südafrikanischen Partnern einen „Cover-Vertrag" abgeschlossen haben, um den wahren Vertragsinhalt zu verschleiern. Außerdem benutzten sie während der Abwicklung im Schriftverkehr Tarnbegriffe und der Transport der Unterlagen erfolgte im Diplomatengepäck zur Umgehung von Exportkontrollen. Die Firmen, die nach eigenen Angaben die Genehmigungspflichtigkeit des Geschäftes kannten, haben sich auch stets auf mündliche zustimmende Äußerungen aus der Bundesregierung berufen, obwohl nach dem Außenwirtschaftsgesetz die Schriftform für eine Genehmigung zwingend vorgeschrieben ist und diese bei dem zuständigen BAW beantragt werden muß. Ihnen ging es letztendlich um eine politische Rückendeckung für eine gesetzeswidrige Exportmaßnahme.

Antwort zu Frage 13):

Die SPD war und ist der Überzeugung, daß der klare Wortlaut des deutschen Außenwirtschaftsrechtes das Waffen-Embargo gegen Südafrika aufgrund der Resolution des Sicherheitsrates 418 im Jahre 1977 ausreichend in deutsches Recht umsetzt.

Zu einem „Freispruch" der beteiligten Firmen ist es nur dadurch gekommen, daß entgegen dem klaren Gesetzeswortlaut die OFD mit Hilfe des Bundeswirtschaftsministeriums das Außenwirtschaftsrecht uminterpretiert hat. Danach sollen Teillieferungen von Waffen oder Unterlagen zulässig und nur dann genehmigungspflichtig sein, wenn sie „wesentliche Teile" mit „militärisch-strategischer Bedeutung" betreffen. Im vorliegenden Fall hat das dazu geführt, daß selbst die Lieferung von über 4 700 von insgesamt 5 000 Werkstattzeichnungen und Stücklisten für den U-Boot-Schiffskörper nicht als Verstoß gegen deutsches Außenwirtschaftsrecht anzusehen sind. Danach wäre es möglich, fast vollständige Pläne für den Bau von Waffen zu liefern, wobei die fehlenden Teile aus anderen Staaten besorgt werden könnten.

Diese Fehlinterpretation kann nur durch ein Gerichtsurteil oder eine Neuformulierung in der Außenwirtschaftsverordnung korrigiert werden.

Bei einer solchen Neufassung muß zudem berücksichtigt werden, daß nach der gegenwärtigen Rechtsansicht der OFD sowohl die Gewährung von „einfachen Lizenzen", wie die Erstellung und Auslieferung von Machbarkeitsstudien für die Errichtung von Produktionsstätten für Waffen ohne Genehmigung zulässig sein sollen.

Anlage 1 zu **Anlage 31**

— StS —

Bonn, den 1. Juli 1985

Vertraulich

Vermerk

Betr.: Gespräch BM mit Herrn Zoglmann und Herrn Nohse (Geschäftsführender Gesellschafter Ingenieurkontor Lübeck) am 18. Juni 1985

Am 18. Juni 1985 suchten Herr Zoglmann und Herr Nohse (Ingenieurkontor Lübeck) den Minister auf, um über das Projekt Fregatte Portugal zu sprechen. Sie benutzten die Gelegenheit, über eine beabsichtigte Ausfuhr nach Südafrika folgendes vorzutragen:

Südafrika wünsche seit längerem die *Lieferung von U-Booten. Drei* Lösungen seien im Gespräch:

— *kleine* Lösung: Lieferung von *soft-ware* (Fertigungsunterlagen und Lizenzen) Gesamtwert: 160 Mio, davon 60 Mio DM Lizenzen;

— *mittlere* Lösung: wie oben und Komponentenlieferung. Gesamtwert 1,7 Mrd. DM;

— *große* Lösung: Lieferung von ganzen U-Booten.

Der Sachverhalt sei im BK (StS Schreckenberger, MinDir Teltschik), im *BMVg* und in der *bayerischen Staatskanzlei* bekannt. Nach Rücksprache mit dem Bundeskanzleramt hätten sie den Vertrag über die kleine Lösung im Juli 1984 abgeschlossen und z. T. auch durchgeführt. Das Bundeskanzleramt hätte sie jedoch darüber unterrichtet, daß es nunmehr politische Schwierigkeiten für diese Ausfuhr gäbe. Sie beabsichtigen daher, den Rest des Vertrages über die *Türkei* abzuwickeln. Dazu sei eine Änderung der Verfahrensvorschriften beim BAW nötig.

Unsere Frage, ob das BAW den 1. Teil der Lieferung genehmigt habe, wurde verneint.

BM Bangemann und ich haben auf folgendes hingewiesen:

Der Export von U-Booten, U-Bootteilen und Fertigungsunterlagen für U-Boote nach Südafrika sei genehmigungspflichtig. Soweit das Embargo reiche, würden Genehmigungen nicht erteilt. Soweit das Embargo reiche, kämen *auch* Genehmigungen *über* die *Türkei nicht* in Betracht. Welche Teile des Vertrages über die sogenannte kleine Lösung genehmigungspflichtig seien, könnten wir mangels Kenntnis des Sachverhaltes nicht beurteilen. Die genannten Ressorts hätten uns konkret mit der Sache nicht befaßt. Wir könnten zu Gesprächen, an denen wir nicht beteiligt gewesen seien, keine Stellung nehmen.

Dr. von Würzen

Dokument 17

Übersetzung

105 - 89/4453

Rede

des Bundestagsabgeordneten Norbert Gansel
auf der 90. Sitzung des durch Resolution 421 (1977) zur Südafrikafrage
eingesetzten Sicherheitsratsausschusses

Mittwoch, 27. September 1989

Herr Vorsitzender, Exzellenzen, verehrte Delegierte,

für mich als Parlamentarier ist es eine große Ehre, vor diesem Ausschuß zu Wort zu kommen. Ich weiß, daß es für Diplomaten immer ein großes Risiko darstellt, Parlamentarier einzuladen. Aber wir leben in einer Zeit, in der aus einer bipolaren Welt allmählich eine multipolare Welt wird, und vielleicht führt dieser Prozeß letztendlich zu einem Ergebnis, das wir als weltweite Innenpolitik bezeichnen könnten. An einer solchen historischen Wegscheide können dieser Ausschuß, der Sonderausschuß gegen Apartheid, das Zentrum gegen Apartheid und nichtstaatliche Organisationen im Dienste der einen Welt sehr viel für die Sache des Kampfes gegen die Apartheid tun. Die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und ihren Institutionen und Organisationen auf der einen Seite und Vertretern nationaler Parlamente auf der anderen Seite könnte noch verbessert werden. Eine derartige Zusammenarbeit könnte durchaus Bestandteil einer solchen weltweiten Innenpolitik sein.

Zu dieser Aufgabe kann ich nur einen bescheidenen Beitrag leisten, da ich mich hauptsächlich mit einem speziellen Fall befassen werde, der jedoch aus folgenden drei Gründen von allgemeiner Bedeutung sein könnte:

Zunächst einmal beschränkt sich die Zusammenarbeit westdeutscher Unternehmen mit Südafrika nicht nur auf ein einziges Waffengeschäft, das schon der Geschichte angehört. Es ist möglich, daß eine derartige Zusammenarbeit noch immer besteht und es geplant war, Südafrika den Aufbau eines neuen Zweigs seiner Rüstungsindustrie nicht nur für seine eigenen Zwecke, sondern auch mit dem Ziel des Rüstungsexports in Drittländer zu ermöglichen. Zweitens könnte noch viel getan werden, um das bindende Waffenembargo auszuweiten, und nationale Regierungen und Parlamente könnten mehr dafür tun, das Waffenembargo gegen Südafrika aus eigener Initiative zu verschärfen. Nach meinen Erfahrungen ist die Kontrolle der Durchführung des Embargos sogar noch wichtiger als die Durchführung selbst. Was nützen Kontrollgremien ohne Befugnisse? Darüber hinaus muß es nicht nur bei den Lieferungen, sondern auch bei den Verträgen eine Kontrolle geben, so daß wir ein Frühwarnsystem zur wirksameren Durchführung entwickeln können.

Drittens ist es meiner Meinung nach äußerst wichtig, zu gewährleisten, daß die vorhandenen innerstaatlichen Durchführungsgesetze und -verordnungen bezüglich des Embargos von staatlichen Behörden und Gerichten gewissenhaft angewandt und von der Industrie eingehalten werden. Für diejenigen, die dagegen verstoßen, muß es Konsequenzen und Strafen geben. Sie dürfen nicht geschützt werden.

Schließlich möchte ich von Anfang an folgendes klarstellen: Aufgrund meiner Erfahrungen bin ich generell der Überzeugung, daß Verletzungen des bindenden Waffenembargos in der Bundesrepublik Deutschland eher das Ergebnis von Laxheit und unzureichender Wachsamkeit sind als eine Folge besonderer Sympathien für die Apartheid.

Anfang der 70er Jahre kaufte Südafrika von Frankreich drei U-Boote der Daphné-Klasse. Sie sind noch immer im Einsatz. 1977 waren zwei weitere U-Boote, die Südafrika in Frankreich in Auftrag gegeben hatte, fast zur Auslieferung bereit, als das bindende Waffenembargo gegen Südafrika in Kraft trat. Frankreich überführte die U-Boote nicht nach Südafrika, sondern verkaufte sie statt dessen an Pakistan.

1982 begannen zwischen Vertretern von Armscor und Unternehmen der Bundesrepublik Deutschland Verhandlungen über den Bau von U-Booten in Südafrika. Die fraglichen deutschen Unternehmen waren das Ingenieur-Kontor Lübeck (IKL), das Konstruktionspläne für dieselgetriebene U-Boote entwirft, die halbstaatliche HDW in Kiel und die Nordseewerke Thyssen in Emden, die beide U-Boote für die Bundesmarine und für den Export herstellen. Anfang der 70er Jahre war Thyssen Anteilseigner des südafrikanischen Schiffbauunternehmens Sandock.

In der Bundesrepublik Deutschland ist die Rechtslage so, daß eine schriftliche Zustimmung in Form einer Genehmigung für jeden Export von Waffen und militärischen Gütern sowie für die Lieferung von Plänen zu deren Herstellung erforderlich ist. 1977 wurden zur Durchführung des bindenden Waffenembargos die Exportvorschriften dahingehend geändert, daß Genehmigungen auch im Fall der für Südafrika und Namibia bestimmten Ausfuhren

nichtöffentlicher Informationen über die Herstellung, Wartung oder Instandsetzung militärischer Güter sowie für Lizenzvereinbarungen bezüglich derartiger Patente erforderlich wurden. Gleichzeitig wurde das Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft von der Bundesregierung förmlich angewiesen, für solche Exporte in diese beiden Länder keine Genehmigungen zu erteilen.

Am 5. Juni 1984 besuchte der südafrikanische Premierminister Botha Bundeskanzler Kohl. In einem vertraulichen Gespräch, das vom Berater des Kanzlers, Horst Teltschik, protokolliert wurde, erklärte Botha, daß zwischen Unternehmen der Bundesrepublik Deutschland und Südafrikas Verhandlungen über ein Vorhaben der industriellen Zusammenarbeit im Gange seien. Soviel er (Botha) wisse, könnten die Verhandlungen nur fortgesetzt werden, wenn der Bundessicherheitsrat der Bundesrepublik seine Zustimmung gebe. Es komme ihm darauf an, den Bundeskanzler von der großen Bedeutung dieses Projekts für Südafrika zu überzeugen. Er appelliere an den Kanzler, so bald wie möglich eine positive Entscheidung zu treffen. Durch das Projekt sollten die südafrikanischen Küsten geschützt werden. Für den Bau von U-Booten, sagte Botha am Schluß seiner Ausführungen, benötigten südafrikanische Werften das Know-how deutscher Unternehmen.

Bundeskanzler Kohl antwortete, er werde sich selbst um die Angelegenheit kümmern und sich dann wieder mit Botha in Verbindung setzen. Er beauftragte den Chef des Kanzleramts mit einer wohlwollenden Prüfung der Angelegenheit. Ein solches Entgegenkommen seitens des Bundeskanzlers ist schwer zu verstehen, da die Bundesregierung nur sechs Monate vorher im Bundestag förmlich erklärt hatte, sie werde das bindende Waffenembargo streng einhalten. Darüber hinaus hatte Botha vor seinem Besuch in Bonn bereits im Vereinigten Königreich versucht, britische Düsenjäger zu kaufen, war jedoch von Premierministerin Thatcher kategorisch abgewiesen worden.

Am 15. Juni 1984 wurde ein Vertrag zwischen dem IKL und der HDW einerseits und den südafrikanischen Unternehmen LSM und Sandock andererseits unterzeichnet. Der Vertrag hatte folgenden Inhalt: Lieferung von Plänen für U-Boote des Typs 1500, die damals bei der HDW für Indien gebaut wurden; Lieferung von entsprechend den besonderen Erfordernissen Südafrikas

geänderten Plänen für diese U-Boote (aus einer Vorstudie wußte man, daß Südafrika auf seinen U-Booten Startvorrichtungen für Kurzstreckenraketen haben wollte), Bereitstellung von Personal und technischer Hilfe für die Modernisierung von Werfteinrichtungen in Südafrika sowie für den Bau der U-Boote; Lieferung eines Modells im Maßstab 1:5; Erteilung von Baulizenzen für vier U-Boote für die südafrikanische Marine und Lizenzvereinbarungen für den Fall, daß die in Südafrika gebauten U-Boote in andere Länder exportiert würden.

Der Wert des Vertrags betrug insgesamt etwa DM 116 Millionen, von denen DM 60 Millionen auf die Baupläne, das Modell und die Baulizenz für das erste U-Boot (DM 2 Millionen als Lizenzgebühr für das erste U-Boot) und etwa DM 56 Millionen auf die Änderungen und technische Hilfe entfielen. Der Vertrag wurde unter der Bedingung unterzeichnet, daß die Genehmigung der Bundesregierung bis zum 15. August erteilt würde.

Die deutschen Unternehmen beantragten bei der Bundesregierung keine schriftliche Genehmigung, die nach deutschem Recht für einen Export erforderlich ist. Angesichts des bindenden Waffenembargos gegen Südafrika versuchten die Unternehmen statt dessen, von der Bundesregierung eine mündliche Zustimmung zu dem Verkauf zu erhalten. Sie führten mehrere Gespräche mit dem Chef des Kanzleramts, Staatssekretär Schreckenberger, und mit dem Berater des Kanzlers, Horst Teltschik. Sie erlangten die Unterstützung des damaligen bayerischen Ministerpräsidenten Franz Josef Strauß, der sich öffentlich für U-Boot-Lieferungen nach Südafrika ausgesprochen hatte. Strauß sandte Kohl am 31. Juli 1984 ein diesbezügliches Telefax.

Am 31. Juli 1984 telefonierte Staatssekretär Schreckenberger mit den Unternehmen. In einem Memorandum für ihre Akten hielt die Unternehmensleitung fest: "Staatssekretär Dr. Schreckenberger teilte uns im Namen Bundeskanzler Kohls telefonisch mit, daß der Bundeskanzler und Franz Josef

Strauß ihre Zustimmung zu unserem IK-97-Projekt in der 'mittleren Option' geben, d.h. zur Ausfuhr von Plänen und zur Lieferung von Bauteilen."[1]

Die Unternehmensvertreter reisten daraufhin nach Südafrika. Dem Vertrag wurde der Satz hinzugefügt: "Diese Genehmigung liegt in ausreichender Weise vor.",[1] und der Vertrag wurde vor dem geplanten Termin am 6. August 1984 in Kraft gesetzt.

Während die Vertreter der westdeutschen Unternehmen und die Bundesregierung weitere Gespräche führten, wurden die ersten Pläne am 10. Oktober 1984 in Lübeck in der Bundesrepublik einem Vertreter der südafrikanischen Botschaft übergeben, der ihren Empfang quittierte. Die Vertreter der Bundesregierung machen geltend, daß es in diesen Gesprächen darum gegangen sei, ob der Vertrag überhaupt genehmigt werden könne. Es ist jedoch möglich, daß diese Gespräche auch die Frage betrafen, wie nach der "kleinen Option" (Lieferung von Plänen und Gewährung technischer Hilfe) eine "mittlere Option", d.h. die zusätzliche Lieferung von Bauteilen, durchgeführt werden könnte. Die Vertreter der Bundesregierung erklären, daß sie die Unternehmen am 15. Januar 1985 nach mehreren Gesprächen und nach Unterrichtung Bundeskanzler Kohls, Außenminister Genschers und des bayerischen Ministerpräsidenten Strauß über ihre Ablehnung des Waffengeschäfts informierten.

Trotzdem wurden einem Vertreter der südafrikanischen Botschaft bis zum 19. Juni 1985 in mehreren Partien Pläne übergeben, die zum großen Teil auf Mikrofilm übertragen worden waren. Wie diese Pläne nach Südafrika transportiert wurden, konnte bisher nicht festgestellt werden. Aus Anweisungen der Unternehmensleitung zu dem Waffengeschäft mit dem Titel "IK-97 Argumente", die bereits viel früher Finanzminister Stoltenberg, Verteidigungsminister Wörner, dem Wirtschaftsministerium, dem Auswärtigen Amt und möglicherweise auch dem Bundeskanzleramt im Oktober 1983 oder im Frühjahr 1984 zugeleitet worden waren, geht hervor, daß die Unterlagen in Form von

---

1 Anm. d. Übers.: Rückübersetzung aus dem Englischen

Mikrofilmen als Diplomatengepäck über die Grenze gebracht werden sollten (Anlage I). Die Namen der südafrikanischen Kuriere, die als Diplomaten in der südafrikanischen Botschaft in Bonn arbeiteten, sind bekannt. Die Bundesregierung hat bisher keine Maßnahmen gegen sie ergriffen.

Am 18. Juni 1985 besuchten Unternehmensvertreter den neu in sein Amt eingeführten Bundesminister für Wirtschaft, Herrn Bangemann, der gerade vom Europäischen Parlament nach Bonn gekommen war. Staatssekretär von Würzen fertigte über das Gespräch ein Protokoll folgenden Inhalts an, das ich zitieren möchte.

Dokument I

- Staatssekretär - Bonn, 1. Juli 1985

Vertraulich
Memorandum

Betr.: Treffen des Ministers mit Herrn Zoglmann und Herrn Nohse (Geschäftsführer des IKL) am 18. Juni 1985

Am 18. Juni 1985 statteten Herr Zoglmann und Herr Nohse (IKL) dem Minister einen Besuch ab, um mit ihm über das portugiesische Fregattenprojekt zu sprechen. Sie nutzten die Gelegenheit, um zu einem geplanten Exportgeschäft mit Südafrika folgendes darzulegen:

Seit einiger Zeit bemühe sich Südafrika um U-Boot-Lieferungen. Drei Optionen stünden zur Diskussion:

- kleine Option: Lieferung von Software (Pläne und Lizenzen), Gesamtwert: DM 160 Millionen, davon DM 60 Millionen für Lizenzen
- mittlere Option: wie oben plus Lieferung von Bauteilen, Gesamtwert DM 1,7 Milliarden
- große Option: Lieferung kompletter U-Boote

Die Angelegenheit sei dem Kanzleramt (Schreckenberger, Teltschik), dem Verteidigungsministerium und der Bayerischen Staatskanzlei bekannt. Sie sagten, nach Gesprächen mit dem Bundeskanzleramt hätten die Unternehmensvertreter im Juli 1984 einen Vertrag über die kleine Option geschlossen und diesen teilweise erfüllt. Sie erklärten, das Bundeskanzleramt habe sie darüber in Kenntnis gesetzt, daß es nun politische Probleme für dieses Exportgeschäft gebe. Daher beabsichtigten sie, den Rest des Geschäfts über die Türkei abzuwickeln. Sie wiesen darauf hin, daß dafür eine Änderung der Verfahrensvorschriften des Bundesamts für gewerbliche Wirtschaft erforderlich sei. Unsere Frage, ob das Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft den ersten Teil der Transaktion genehmigt hatte, wurde verneint.

Bundesminister Bangemann und ich verwiesen auf folgendes:
Die Ausfuhr von U-Booten, U-Boot-Teilen und Fertigungsplänen nach Südafrika sei genehmigungsbedürftig. Soweit das Embargo gelte, werde keine Genehmigung erteilt werden. Soweit das Embargo gelte, werde es auch keine Genehmigung für eine Abwicklung über die Türkei geben. Da wir zu wenig über die Angelegenheit wüßten, seien wir nicht in der Lage, zu entscheiden, welche Teile des Vertrags über die sogenannte kleine Option genehmigungsbedürftig seien. Wir erklärten, die genannten Ministerien hätten uns keine genauen Informationen dazu gegeben. Wir sagten, wir seien außerstande, zu Zusammenkünften Stellung zu nehmen, an denen wir nicht beteiligt waren.
Dr. von Würzen[1]

Bundesminister Bangemann leitete seine Informationen über die Angelegenheit nicht an die Staatsanwaltschaft weiter, die zuständig ist, wenn das Außenwirtschaftsgesetz verletzt wurde, wenn "das friedliche Zusammenleben der Völker gestört wird" oder wenn "die auswärtigen Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland erheblich gestört werden" (§ 34 des Deutschen Außenwirtschaftsgesetzes). Bundesminister Bangemann unterrichtete statt dessen

1 Anm. d. Übers.: Rückübersetzung aus dem Englischen

Finanzminister Stoltenberg über seine Erkenntnisse in dieser Angelegenheit, um sie als Ordnungswidrigkeit gegen die Außenwirtschaftsbestimmungen von der Oberfinanzdirektion Kiel untersuchen zu lassen.

Die Oberfinanzdirektion ist eine Behörde, die an die Weisungen des Bundesfinanzministers gebunden ist, der einer der Anteilseigner der halbstaatlichen HDW ist. Die Oberfinanzdirektion führte ihre Ermittlungen auf der Grundlage von Unterlagen durch, die ihr von den beteiligten Unternehmen freiwillig zur Verfügung gestellt wurden. Es wurden weder Büros durchsucht noch Geschäftsbücher beschlagnahmt. Auf der Grundlage von Informationen der Unternehmen stellte die Oberfinanzdirektion fest, daß folgende Unterlagen geliefert worden waren (Ich vermute, daß sie etwa 90 % des erforderlichen Know-hows umfassen. Die Unternehmen erklären, sie hätten zu keinem Zeitpunkt geheime Pläne geliefert.):

Konstruktionspläne (ohne Anweisungen zur Qualitätskontrolle und ohne Maßtoleranzen),
Unterlagen für die Bestellung von U-Boot-Ausrüstungsgegenständen,
Berechnungen im Hinblick auf Stärke, Gewicht, Masse, Schwerpunkt usw. (soweit nicht "geheim"),
Zeichnungen und Listen für Bauvorrichtungen und -werkzeuge ("Schablonen"),
Normen für die Anfertigung von Werkstattzeichnungen und die Erstellung von Stücklisten,
Richtlinien für die Qualitätsgarantie,
Zeitpläne für die Produktionsplanung,
mehr als 4 700 (von insgesamt etwa 5 000) Werkstattzeichnungen und Stücklisten für den U-Bootkörper (auf Mikrofilmen).

Die Oberfinanzdirektion stellte fest, daß den deutschen Unternehmen DM 42,6 Millionen gezahlt worden waren. Sie kam zu dem Schluß, daß die gelieferten Unterlagen nichtöffentliche Informationen betrafen, die gemäß einer Änderung der Außenwirtschaftsverordnung im Anschluß an die Verhängung des bindenden Waffenembargos nur mit schriftlicher Genehmigung der Bundesregierung an Südafrika hätten geliefert werden dürfen. Wegen

dieses Verstoßes gegen das Außenwirtschaftsrecht wurde vorgeschlagen, gegen beide Unternehmen eine Geldstrafe in Höhe von DM 50 000 zu verhängen, was nicht zuviel ist, wenn man bedenkt, daß sie DM 42 Millionen für den Verkauf von Fotokopien von Plänen erhalten hatten, die bereits angefertigt worden waren, weil sie sie für die an Indien verkauften U-Boote verwendet hatten.

Durch einen Pressebericht wurden das Rüstungsgeschäft und die vorgeschlagenen Geldstrafen Ende November 1986 bekannt. Auf Verlangen der Opposition wurde Anfang Dezember 1986 ein Bundestagsuntersuchungsausschuß gebildet.

Im April 1987 wurde nach den Bundestagswahlen erneut ein Untersuchungsausschuß eingesetzt. Der Untersuchungsausschuß hatte Zugang zu den Akten der Bundesregierung und zu Teilen der Unternehmensakten. Mitglieder der Bundesregierung wurden in der Angelegenheit befragt. Die Regierungsvertreter erklärten, sie hätten den Unternehmen keine mündliche Genehmigung für das Rüstungsgeschäft erteilt. Sie konnten nicht erklären, warum die Unternehmen das Geschäft trotzdem abwickelten. Widersprüche zwischen den Unternehmensunterlagen und den Aussagen der Regierungsvertreter konnten vom Untersuchungsausschuß nicht geklärt werden, weil die Fraktionen der Regierungskoalition seit mehr als drei Jahren verhindert haben, daß Unternehmensvertreter vor dem Untersuchungsausschuß aussagen. Daher beschloß die SPD-Fraktion im Juni dieses Jahres, beim Bundesverfassungsgericht eine Klage einzureichen. Die Strategie der Fraktionen der Regierungskoalition hat es dem Untersuchungsausschuß unmöglich gemacht, weitere Zeugen zu hören. Im November oder Dezember wird der Bundestag sowohl über einen Mehrheits- als auch über einen Minderheitszwischenbericht debattieren, die vom Untersuchungsausschuß vorgelegt werden. Ob und in welcher Weise der Untersuchungsausschuß weiterarbeitet, wird von der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts abhängen. Ein Termin für eine solche Entscheidung steht nicht fest.

Auf Anweisung der Bundesregierung mußte die Oberfinanzdirektion ihre Ermittlungen wiederaufnehmen. Obwohl die westdeutschen Unternehmen im März 1987 noch einmal DM 2 Millionen als Lizenzgebühren für den Bau des ersten U-Boots erhielten, kam die Oberfinanzdirektion im Januar 1988 - eine Woche nach der Generalversammlung - zu dem Schluß, daß die Ausfuhr der genannten Unterlagen nach Südafrika legal gewesen war. Die Begründung für die Entscheidung lautete, daß ein Teil der als geheim eingestuften Unterlagen laut Unternehmensaussagen nicht an Südafrika geliefert worden seien. In Abstimmung mit der Bundesregierung änderte die Oberfinanzdirektion ihren Rechtsstandpunkt dahingehend, daß die "Übergabe nichtöffentlicher Informationen" nur einer Genehmigung bedarf, wenn mit deren Hilfe das gesamte U-Boot oder funktionsfähige wesentliche Teile davon gebaut werden können. (Die angesehene deutsche Wochenzeitschrift "Die Zeit" nannte diese Änderung des Rechtsstandpunkts eine "Perversion der Gerechtigkeit",[1] was besonders für diese Zeitschrift ein sehr scharfer Ausdruck ist.) Nur erfahrene U-Boot-Bauer könnten mit den gelieferten Unterlagen arbeiten, und solche Fachkräfte gebe es in Südafrika nicht. Trotzdem würden die Unterlagen Südafrika bei der Entwicklung seiner U-Boote um mehrere Jahre voranbringen. Der für die Ermittlungen der Oberfinanzdirektion zuständige Beamte erklärte vor dem Bundestagsausschuß, mit den gelieferten Unterlagen könne man bestenfalls so etwas wie eine wasserdichte Zigarre zusammenbauen.

Es gab keine Ermittlungen durch eine unabhängige Strafverfolgungsbehörde, die Durchsuchungen oder Beschlagnahmungen vorgenommen hätte. Die Kieler Staatsanwaltschaft rechtfertigte dies mit dem Hinweis auf ein Gutachten des Auswärtigen Amts, in dem bestritten wurde, daß es zu einer "erheblichen Störung der auswärtigen Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland" gekommen sei. Es habe zwar tatsächlich internationale Reaktionen gegeben, aber sie bedeuteten - zumindest nach Auffassung des Auswärtigen Amts - keine "erhebliche Störung".

---

1 Anm. d. Übers.: Rückübersetzung aus dem Englischen

Der Staatsanwalt vertritt somit den Standpunkt, daß noch nicht einmal die bisherigen Reaktionen der Vereinten Nationen eine "erhebliche Störung der auswärtigen Beziehungen der Bundesrepublik" darstellen. Aber er kann seine Ermittlungen nur einleiten, wenn eine solche Störung vorliegt. Es wird unter anderem von den Reaktionen dieses Ausschusses und des Sicherheitsrats abhängen, ob die Voraussetzungen für ein Ermittlungsverfahren in bezug auf das U-Boot-Geschäft durch eine unabhängige Strafverfolgungsbehörde erfüllt sind.

Anfang dieses Jahres stellte die Kieler Staatsanwaltschaft fest, daß durch die Lieferung von Plänen an Südafrika möglicherweise ein Geheimschutzabkommen mit Indien verletzt worden sei, das die Bundesregierung 1981 mit der indischen Regierung geschlossen hatte. Es steht fest, daß die an Südafrika gelieferten Pläne Fotokopien der Pläne für diejenigen U-Boote waren, die die HDW für Indien gebaut hatte. Indien hat zwar gegen die Übergabe seiner unter Geheimschutz stehenden U-Boot-Pläne an Südafrika nicht förmlich protestiert (was an sich schon seltsam genug ist), aber die Übergabe dieser Pläne ist nach deutschem Recht strafbar. Der Staatsanwalt kann jedoch nur Ermittlungen einleiten, wenn die Bundesregierung ihm dazu ihre besondere Ermächtigung erteilt. Der Staatsanwalt beantragte diese Ermächtigung im April dieses Jahres. Im August lehnte die Bundesregierung den Antrag mit der Begründung ab, im Fall von Ermittlungen durch den Staatsanwalt würde die militärische Zusammenarbeit deutscher Unternehmen mit NATO-Partnern erschwert werden. Die eigentlichen Gründe gehen aus dem vertraulichen Protokoll des Treffens zwischen den Vertretern der verschiedenen beteiligten Ministerien hervor (Anlage II), aus dem ich nun zitieren möchte:

> "Vertreter des Bundesministeriums der Verteidigung und des Ministeriums für Wirtschaft wiesen darauf hin, daß der mit der Nichterteilung der Strafverfolgungsermächtigung implizit verbundene Verstoß gegen das Legalitätsprinzip hingenommen werden könne, da der Tatbestand der Übergabe geheimer Unterlagen an Südafrika als vergleichsweise geringfügig angesehen werden könne ... Selbst wenn förmlich als geheim eingestufte Unterlagen geliefert worden wären, zöge dies allein noch keine schwerwiegenden Konsequenzen nach sich

und müßte aufgrund der besonderen Umstände des Falles strafrechtlich als ein verhältnismäßig geringfügiger Verstoß bewertet werden."[1]

Der Ständige Vertreter der Bundesrepublik Deutschland bei den Vereinten Nationen unterrichtete den Vorsitzenden dieses Ausschusses am 15. Januar 1988 über den Abschluß der von der Oberfinanzdirektion durchgeführten Ermittlungen. Ich werde nun aus dem diesbezüglichen Schreiben zitieren, das auch dem Untersuchungsausschuß in Bonn vorliegt:

> "Nachdem die Regierung der Bundesrepublik Deutschland von der Transaktion erfahren hatte, verbot sie sofort jede weitere Lieferung von Entwürfen an Südafrika und machte damit die Durchführung entscheidender Teile des Geschäfts unmöglich. Die genannten Unternehmen wurden folglich an Handlungen gehindert, die gegen das erwähnte Gesetz verstoßen hätten."

Bei genauer Betrachtung dieses Schreibens kann ich nur zu dem Schluß kommen, daß meine Regierung einräumt, es habe seitens der Unternehmen zumindest den Versuch eines Verstoßes gegen das Gesetz gegeben. Nach dem deutschen Außenwirtschaftsrecht muß ein Versuch dieser Art auch strafrechtlich verfolgt und bestraft werden. Die Oberfinanzdirektion ging jedoch nicht von einem versuchten Verstoß gegen das Gesetz aus. Sie vertrat die Ansicht, die Unternehmen hätten sich ernsthaft um eine Genehmigung ihres Geschäftes durch die Regierung bemüht und nur diejenigen Teile der Pläne geliefert, die keiner Genehmigung bedurften. Schließlich hatten sie bei dem Treffen vom 18. Juni 1985 das Wirtschaftsministerium freiwillig über ihre Absichten informiert, oder zumindest nahm die Oberfinanzdirektion dies so an. Meiner Meinung nach ist diese Einschätzung rechtlich und sachlich falsch.

Aber selbst die Informationen des Ständigen Vertreters sind unvollständig und ungenau. Tatsächlich hat die Bundesregierung keine wirksamen Maß-

---

1 Anm. d. Übers.: Rückübersetzung aus dem Englischen

nahmen getroffen, um das U-Boot-Geschäft rückgängig zu machen oder um zu verhindern, daß Südafrika noch mehr Know-how erhält. Am Tag nach den bereits erwähnten Gesprächen zwischen Bundesminister Bangemann und den Unternehmensvertretern vom 18. Juni 1985 wurden dem Kurier der südafrikanischen Botschaft weitere Pläne übergeben, deren Empfang er quittierte. Im Oktober 1985 wurde die Durchführbarkeitsstudie bezüglich der Modernisierung der Sandock-Werft von der HDW erneut überarbeitet. Laut Aussagen des Unternehmens wurde diese Studie dem Kunden nie übermittelt, sondern im Reißwolf vernichtet. Vor vier Wochen wurde in der Bundesrepublik bekannt, daß mehrere Mitarbeiter der Nordseewerke Thyssen 1986 in Südafrika waren, um eine neue Studie zur Modernisierung der Sandock-Werft zu erstellen. Das Unternehmen behauptet, diese Studie habe nichts mit dem Bau von U-Booten zu tun. Erst vor vier Wochen kam durch eine Fernsehsendung ans Licht, daß der ehemalige stellvertretende Direktor der U-Boot-Werft der HDW seit 1985 für die Sandock-Werft arbeitet. Laut HDW hat auch er nichts mit dem Bau von U-Booten zu tun. Wir wissen nicht sicher, ob die U-Boote tatsächlich in den Sandock-Werften gebaut werden, aber vieles deutet darauf hin, daß Südafrika dazu in der Lage ist.

Verehrte Delegierte,

Sie fragen sich vielleicht, warum ein Mitglied des Bundestags seine Regierung vor diesem Ausschuß kritisiert und es für nötig hält, Unternehmen zu verurteilen, die in seinem eigenen Wahlkreis vielen Tausend Arbeitnehmern Arbeitsplätze bieten. Die Antwort liegt in der schwierigen Geschichte meines Volkes in diesem Jahrhundert. Aus der Geschichte dieses Jahrhunderts ziehen wir nämlich den Schluß, daß von deutschem Boden niemals wieder ein Krieg ausgehen und dort nie mehr eine Diktatur errichtet werden darf. Dies bedeutet in bezug auf die rassistische Diktatur in Südafrika, daß die Apartheid abgeschafft werden muß, da sie Menschen nur deshalb keine Gleichberechtigung gewährt, weil sie eine andere Hautfarbe haben. Dieses Regime darf keinerlei militärische Unterstützung erhalten. Das Völkerrecht und die verbindlichen Beschlüsse des Sicherheitsrats müssen

eingehalten und befolgt werden. Die Vereinten Nationen müssen gestärkt werden, aber sie müssen auch selbst Stärke und manchmal Mut beweisen, wann immer Verstöße gegen das bindende Waffenembargo festgestellt werden.

Herr Vorsitzender,

lassen Sie mich auch etwas Positives über meine Regierung sagen. Nach der Rabta-Affäre, bei der es um die deutsche Beteiligung am Bau einer Chemiefabrik in Libyen ging, hat die Bundesregierung eine Gesetzesinitiative auf den Weg gebracht, um die Kontrolle der Ausfuhren sensitiver Güter und Technologien, insbesondere derjenigen im Zusammenhang mit biologischen, chemischen und nuklearen Waffen sowie im Zusammenhang mit Trägertechnologien, zu verschärfen. Ein Nebeneffekt dieser Initiative wird auch eine Verbesserung der Kontrolle für Waffenexporte nach Südafrika sein. Aber es ist noch einiges mehr im Gange. In der Bundesrepublik Deutschland werden zur Zeit drei verschiedene Ermittlungsverfahren von Strafverfolgungsbehörden durchgeführt, die sich mit Trägertechnologieexporten in Länder wie Libyen, Argentinien, Ägypten und Irak befassen. Alle diese Exporte wurden als nichtmilitärische Klimaforschungsvorhaben getarnt und betrafen das Unternehmen Messerschmidt-Bölkow-Blohm (MBB).

Es besteht natürlich ohne Zweifel Grund zu einem besonderen Verdacht im Fall der Ausfuhr der Multisensor-Plattform an den Meteorologischen Dienst Südafrikas, womit sich Herr Minty hier bereits recht ausführlich befaßt hat. Es ist auch zu beachten, daß MBB die Genehmigung für den Export dieses Systems nach Südafrika gerade noch rechtzeitig beantragte, bevor der Bundesregierung der militärische Charakter der meteorologischen Rakete für Argentinien bewußt wurde und sie versuchte, die Zusammenarbeit zwischen MBB und Argentinien zu unterbinden. Es ist bekannt, daß die Zusammenarbeit trotzdem bis 1986 fortgesetzt wurde. Wir müssen also Sorgfalt und Vorsicht walten lassen.

Verehrte Delegierte,

ich weiß die Arbeit der Vereinten Nationen, dieses Ausschusses und des Sonderausschusses gegen Apartheid sehr zu schätzen. Diesen Gremien gilt die Sympathie aller Bürger meines Landes, die den Kampf gegen das Apartheidregime unterstützen.

Herr Vorsitzender, ich danke Ihnen.[1]

1 Anm. d. Übers.: Es folgen die Anlage I (Memorandum der IKL-Unternehmensleitung vom 06.10.1983) und die Anlage II (Protokoll einer Besprechung zwischen Vertretern des ChBK, AA, BMVg, BMF, BMJ und BMWi vom 24.05.1985).

Dokument 18

UNITED NATIONS





General Assembly

Distr.
LIMITED

A/44/L.34/Rev.1
21 November 1989

ORIGINAL: ENGLISH

Forty-fourth session
Agenda item 28

POLICIES OF APARTHEID OF THE GOVERNMENT OF SOUTH AFRICA

Afghanistan, Algeria, Angola, Botswana, Congo, Cuba, Ethiopia, Ghana, Guinea, Indonesia, Iraq, Kuwait, Libyan Arab Jamahiriya, Mauritania, Mozambique, Nigeria, Qatar, Senegal, Sudan, Syrian Arab Republic, Tunisia, Uganda, United Republic of Tanzania, Zambia and Zimbabwe: revised draft resolution

Military collaboration with South Africa

The General Assembly,

Recalling its resolutions and those of the Security Council on the arms embargo, as well as other resolutions on collaboration with South Africa,

Taking note of the report of the Special Committee against Apartheid, 1/

Reiterating that the full implementation of an arms embargo against South Africa is an essential element of international action against apartheid,

Taking note of the statement adopted on 18 December 1987 by the Security Council Committee established by resolution 421 (1977) of 9 December 1977 concerning the question of South Africa, which "noted with alarm and great concern that large quantities of arms and military equipment, including highly sophisticated matériel, were still reaching South Africa directly or via clandestine routes", 2/

1/ Official Records of the General Assembly, Forty-fourth Session, Supplement No. 22 (A/44/22).

2/ See Official Records of the Security Council, Forty-second Year, Supplement for October, November and December 1987, document S/19396, annex.

89-29760 1770Z (E) /...

A/44/L.34/Rev.1
English
Page 2

Expressing serious concern at the increasing number of violations of the mandatory arms embargo against South Africa,

Regretting that some countries surreptitiously continue to deal in arms with South Africa and allow South Africa to participate in international arms exhibitions,

1. *Strongly deplores* the actions of those States and organizations which directly or indirectly continue to violate the arms embargo and collaborate with South Africa in the military, nuclear, intelligence and technology fields and, in particular, Israel, for providing nuclear technology and two corporations based in the Federal Republic of Germany, for supplying blueprints for the manufacture of submarines and other related military *matériel*; and calls upon Israel to terminate forthwith such hostile acts and upon the Government of the Federal Republic of Germany to honour its obligations under resolution 421 (1977) by prosecuting the said corporations;

2. *Further deplores* the actions of Chile, which has become an important outlet for the sale of South Africa's military hardware and strongly urges it to refrain forthwith from such acts;

3. *Urges* the Security Council to consider immediate steps to ensure the scrupulous and full implementation of the arms embargo imposed by the Council in resolutions 418 (1977) of 4 November 1977 and 558 (1984) of 13 December 1984 and its effective monitoring;

4. *Requests* the Special Committee to keep the matter under constant review and to report thereon to the General Assembly and the Security Council as appropriate.

STAATSANWALTSCHAFT KIEL

591 Js 9809/89

Vermerk:

Gegenstand des Ermittlungsverfahrens ist u.a. die Beurteilung der Auslieferung von Fertigungsunterlagen für den Bau von U-Booten an eine in Südafrika ansässige Staatsfirma in der Zeit von Oktober 1984 bis Juni 1985, veranlaßt durch Verantwortliche der Firmen Ingenieurkontor Lübeck (IKL) und Howaldtswerke/Deutsche Werft AG in Kiel (HDW) in Erfüllung eines Vertrages vom 15. Juni 1984 unter dem strafrechtlichen Gesichtspunkt eines Vergehens nach § 34 Abs. 1 Nr. 3 Außenwirtschaftsgesetz (AWG).

I. Sachverhalt:

1. Am 15. Juni 1984 schlossen die Firmen IKL und HDW, vertreten durch Dr. F. Abels (IKL) und K. Ahlers sowie P. Hansen-Wester (HDW) mit der südafrikanischen Staatswerft L & S Maritime Technologies Ltd. (LSM), vertreten durch T.R. Gibbon, einen Vertrag über die Lieferung von Fertigungsunterlagen für den Bau von U-Booten des vertragsmäßig bezeichneten Typs 1650 bzw. 1650 M sowie eines Konstruktionsmodells im Maßstab 1:5 nebst der Erteilung von Baulizenzen für 4 U-Boote. Im Vertrag wurde außerdem die Umkonstruktion der gelieferten Unterlagen und die Durchführung technischer Hilfe vereinbart. Der Gesamtwert der Vereinbarung belief sich auf etwa 116 Mio DM, davon 60 Mio DM für die Fertigungsunterlagen, das Konstruktionsmodell und die Baulizenz für das erste U-Boot sowie etwa 56 Mio DM für die Umkonstruktion und die technische Hilfe. Der Vertrag wurde unter dem Vorbehalt abgeschlossen, daß die außenwirtschaftsrechtlichen Genehmigungen erteilt würden. In Erwartung einer Genehmigung ("approval... now is at hand in a sufficient manner") erklärten die Vertragspartner am 6. August 1984 den Vertrag für wirksam.

In Ausführung dieses Vertrages wurden in der Zeit vom 10.10.1984 bis 19.06.1985 über Angehörige der Botschaft der Republik Südafrika in Bonn folgende Unterlagen in die Republik Südafrika ausgeführt:

- die Bauanweisung (ohne Überwachungsinstruktionen und Toleranzen);
- Order-Dokumente als Unterlagen für die Bestellung der Schiffsausrüstung;
- Berechnungen für Festigkeit, Gewicht, Masse, Schwerpunkt u.a. (soweit nicht als "geheim" eingestuft);
- Zeichnungen und Stücklisten für Bauvorrichtungen und Bauwerkzeuge (sog. jigs);
- Normen zur Erstellung von Werkstattzeichnungen und Stücklisten,
- Richtlinien für Qualitätssicherung;
- Terminpläne für die Produktionsplanung;
- ca. 4.700 (von insgesamt ca. 5.000) Werkstattzeichnungen und Stücklisten für den U-Boot-Schiffskörper auf Mikro-Film.

Eine Ausfuhrgenehmigung lag nicht vor.

Für die gelieferten Unterlagen zahlte die südafrikanische Firma LSM an ihre beiden Vertragspartner insgesamt 42,6 Mio DM.

Wegen dieses Sachverhalts leitete am 10. Februar 1986 die Oberfinanzdirektion Kiel (OFD) gegen die Verantwortlichen der Firma IKL (den geschäftsführenden Gesellschafter Lutz Nohse und den Leiter des Vertragswesens, Verkauf und Werbung Klaus Evers) unter dem Gesichtspunkt einer Ordnungswidrigkeit nach dem Außenwirtschaftsgesetz ein Ermittlungsverfahren ein und ordnete zudem am 23. Dezember 1986 die Verfahrensbeteiligung der Firma IKL als Unternehmen an. Darüber hinaus ermittelte die OFD seit dem 4. Novem-

ber 1986 unter demselben Gesichtspunkt auch gegen den Vorstand der Firma HDW und das ehemalige Vorstandsmitglied Hansen-Wester unter gleichzeitiger Anordnung der Verfahrensbeteiligung der Firma HDW.

Beide Verfahren wurden mit Verfügung vom 11. Januar 1988 eingestellt. Mitentscheidend dafür war die Feststellung der OFD, daß eine Reihe von Unterlagen, deren Lieferung im Vertrag vom 15. Juni 1984 vorgesehen waren, nicht geliefert wurden, nämlich:

- die als "geheim" eingestuften Unterlagen;
- Schweißvorschriften für HY-80-Stahl und für Schiffbaustähle;
- Überwachungsinstruktionen und Toleranzen für den Bau eines U-Boot-Druckkörpers;
- Berechnungen für Tolerierungsverfahren für den Druckkörper;
- das als Einbauunterlage für Rohrleitungen, Kabel- und Lüftungsleitungen dienende Konstruktionsmodell im Maßstab 1:5;
- Unterlagen über Gewichts-, Volumen-, Stabilitäts- und Trimmberechnungen;
- Unterlagen über Qualitätssicherungsmaßnahmen.

Ob diese Feststellungen hinsichtlich der Unterlagen nach Durchführung von Ermittlungen Bestand haben werden, erscheint zweifelhaft. Mit Verfügung vom 15. März 1989 hat die Staatsanwaltschaft Kiel den Anfangsverdacht für ein Vergehen der Verletzung einer besonderen Geheimhaltungspflicht nach § 353b Abs. 2 Nr. 2 StGB angenommen und ein Ermittlungsverfahren eingeleitet. Die Gründe dafür sind dem Schreiben des Leitenden Oberstaatsanwalts an den Bundesminister der Justiz von demselben Tag zu entnehmen (Hauptbd. III/314ff).

2. Zwischen August 1984 und August 1985 hielten sich zeitweise insgesamt 5 Betriebsangehörige der Firma HDW in Südafrika auf. Ihr Aufenthalt dort diente der Wahrnehmung von Kontakten mit südafrikanischen Verwaltungs- und Wirtschaftsstellen, um die Voraussetzungen zum Bau von U-Booten und Einrichtungen dafür beim südafrikanischen Vertragspartner zu prüfen.

Über das Ergebnis fertigten sie eine Studie, die der Firma LSM überlassen wurde. Diese Studie (bezeichnet als "Feasibility-Studie") enthält

- einleitende, allgemeine Informationen über den Ablauf des U-Boot-Baus mit schematischer Darstellung des Qualitäts-Sicherungs-Systems bei der Firma HDW;
- mehrere Varianten für eine U-Boot-Fertigung (Druckkörper) durch die südafrikanische Werft unter abgestufter Beteiligung weiterer einheimischer Betriebe, wobei durch Übersichtspläne Möglichkeiten der rationellen Nutzung der vorhandenen Werftanlagen aufgezeigt werden;
- allgemeine technische, personelle und finanzielle Voraussetzungen, die die südafrikanische Werft bei Verwirklichung der jeweiligen Varianten zu erfüllen hätte, um selbst U-Boote bauen zu können;
- Hinweise auf die Notwendigkeit von Know-how-Transfer durch Schulung von Personal im Ausland und Entsendung von Spezialistenteams zur Bauunterstützung;
- unter Ableitung aus eigenen Erfahrungen geschätzte, auf die südafrikanischen Verhältnisse abgestellte Zeitpläne für die Verwirklichung der verschiedenen Fertigungsvarianten;
- eine Checkliste über weitere, vor allem kostenrelevante Gesichtspunkte bei einer evtl. eigenen U-Boot-Produktion durch die südafrikanische Werft.

Eine Ausfuhrgenehmigung lag nicht vor.

3. Außerhalb des Vertrages vom 15. Juni 1984 lieferte die Firma HDW auf Anforderung der südafrikanischen Werft Sandock nach Südafrika
   - am 10. Oktober 1985 13 Bleche aus HY-80-Stahl mit einem Gesamtgewicht von 5,34 t zum Preise von 26.000,-- DM.

   Eine Ausfuhrgenehmigung lag nicht vor.

4. Nach dem Bekanntwerden des Unterlagentransfers durch eine Presseveröffentlichung in den Kieler Nachrichten vom 26. November 1986 gab es im In- und Ausland eine Vielzahl von kritischen und mahnenden Äußerungen, auf die im weiteren Verlauf noch einzugehen sein wird und die im November 1989 durch Ereignisse in der UN-Vollversammlung bei vorläufiger Bewertung die Qualität einer "erheblichen Störung der auswärtigen Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland" erreichten.

II. Rechtliche Würdigung:

Teil 1.:
Die Voraussetzungen des § 34 AWG, Problemübersicht

Der objektive Straftatbestand des § 34 AWG hat zwei Voraussetzungen:

1. Es muß eine Ordnungswidrigkeit gemäß § 33 I AWG vorliegen.

2. Die Ordnungswidrigkeit muß als zusätzliche Qualifizierung einen der folgenden Erfolge herbeigeführt haben. Dieser kann darin bestehen, daß entweder die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland beeinträch-

tigt wurde, das friedliche Zusammenleben der Völker gestört wurde oder daß die auswärtigen Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland erheblich gestört wurden.

Zu 1.:
§ 34 AWG enthält eine Verweisungskette, an deren Ende entweder § 5 Außenwirtschaftsverordnung (AWV) oder § 45 AWV stehen. Voraussetzung ist zunächst eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 33 Abs. 1 AWG. § 33 Abs. 1 AWG verweist seinerseits auf § 7 AWG. § 7 AWG enthält eine Ermächtigungsnorm zum Erlaß von Rechtsverordnungen. Eine solche Rechtsverordnung findet sich in Gestalt der Außenwirtschaftsverordnung. Diese enthält als Bußgeldvorschrift § 70. § 70 Abs. 1 Nr. 1a AWV nimmt Bezug auf § 5 Abs. 1 AWV; § 70 Abs. 1 Nr. 1d und e AWV nimmt Bezug auf § 45 Abs. 1 - 3 AWV.

Soweit es im folgenden darum geht festzustellen, ob eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 33 Abs. 1 AWG vorliegt, ist zu untersuchen, ob entweder
- ein Verstoß gegen § 5 Abs. 1 AWV oder
  ein Verstoß gegen § 45 AWV vorliegt.

Dabei ist zu beachten, daß in den Einstellungsverfügungen der OFD vom 11. Januar 1988 das Vorliegen der materiellen Voraussetzungen dieser Normen verneint wird.

Zu 2.:
Sollte die Untersuchung zu einem von der Rechtsauffassung der OFD Kiel abweichenden Ergebnis gelangen, ist weiter zu klären, ob durch die Ordnungswidrigkeit eine der in § 34 Abs. 1 Nr. 1 -3 AWG genannten Qualifikationen erfüllt ist.

Teil 2:
§§ 5 Abs. 1, 70 Abs. 1 Nr. 1a AWV

Gemäß § 5 Abs. 1 AWV bedarf die Ausfuhr bestimmter Waren oder Unterlagen zu deren Herstellung der Genehmigung. Der Verstoß gegen diese Vorschrift stellt eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 1a AWV dar. Die genehmigungsbedürftigen Waren finden sich im Teil I Abschnitt A, B und C der Ausfuhrliste (Anlage AL zur AWV). Für den vorliegenden Sachverhalt ist insbesondere Teil I Abschnitt A Nr. 0009 von Bedeutung. Diese Nummer bezieht sich auf Kampfschiffe sowie besonders für diese Schiffe konstruierte Bestand- und Zubehörteile.

1. Anwendbarkeit des § 5 Abs. 1 Satz 2 AWV A.F.
Für den Teil der Tathandlungen, der zeitlich vor dem 1. Juli 1985 stattfand, ist zu prüfen, ob § 5 Abs. 1 Satz 2 AWV a.F. überhaupt Anwendung finden kann. Da in dem vorbenannten Zeitraum keine fertiggestellten Gegenstände im Sinne der Ausfuhrliste geliefert worden sind, kommt hier allein ein Verstoß gegen § 5 AWV in Form der Lieferung von Fertigungsunterlagen in Betracht. Nach der heute gültigen Fassung der §§ 5 Abs. 1 und 70 Abs. 1 Nr. 1a AWV ist vollständig klar, daß auch die ungenehmigte Lieferung von Fertigungsunterlagen eine Ordnungswidrigkeit darstellt. § 70 Abs. 1 Nr. 1 AWV lautet an der maßgeblichen Stelle:

> "... Wer .... entgegen § 5 Abs. 1 ... ohne Genehmigung Waren oder Unterlagen ausführt,"

Diese Gesetzesformulierung geht zurück auf die 58. VO zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung, BGBl. I 1985, Nr. 35, Seite 1258ff, vom 1. Juli 1985. Dagegen lautet die entsprechende Formulierung in § 70 Abs. 1 Nr.1a der vorher gültigen Fassung:

> "...Wer... ohne Genehmigung nach § 5 Abs. 1 Waren ausführt, ..."

Anders als in der heute maßgeblichen Formulierung bezieht sich § 70 AWV a.F. mithin nicht ausdrücklich auf die Ausfuhr von Unterlagen. Ob ein Verstoß gegen § 5 AWV durch Ausfuhr von Unterlagen auch nach der alten Gesetzesformulierung ordnungswidrig war, mag daher zweifelhaft erscheinen.

Die OFD Kiel hat sich in ihren Einstellungsverfügungen mit dieser Frage ersichtlich nicht auseinandergesetzt. Der Grund hierfür dürfte allerdings darin zu sehen sein, daß die OFD die Gesetzesänderung und ihre Bedeutung gar nicht erkannt hat. Ihre Ausführungen beziehen sich stets nur auf § 5 Abs. 1 Satz 1 AWV. Daraus ist zu schließen, daß die OFD die Außenwirtschaftsverordnung in ihrer h e u t i g e n Fassung angewendet hat. In der alten Verordnungsfassung vor dem 01.07.1985 wurde die Genehmigungspflicht für Unterlagen nämlich in § 5 Abs. 1 Satz 2 AWV geregelt.

Das Justizministerium des Landes Schleswig-Holstein hat in einem Vermerk vom 20.07.1988 die Auffassung vertreten, die nach § 5 Abs. 1 AWV genehmigungspflichtige Ausfuhr von Fertigungsunterlagen werde nicht von § 70 Abs. 1 Nr. 1a AWV a.F. erfaßt. Im Ergebnis gelangt der Verfasser so zu der Überzeugung, daß praktisch die gesamten Lieferungen von Unterlagen bereits aus diesem Grunde nicht gegen einen Bußgeldtatbestand verstoßen. Zur Begründung wird dabei lediglich der Gesetzestext sowie der Wortlaut der amtlichen Begründung zur Neufassung des § 70 AWV zitiert. Diese Auffassung kann aber aus mehreren Gründen nicht überzeugen:

a) Aus dem Sinnzusammenhang der §§ 70, 5 AWV ist kein Grund dafür ersichtlich, warum der Gesetzgeber hier

zwar die ungenehmigte Ausfuhr von fertigen Waren, nicht aber zugleich auch die ungenehmigte Ausfuhr von Fertigungsunterlagen inkriminieren wollte. Die Tatsache, daß in § 5 Abs. 1 Satz 2 AWV a.F. ausdrücklich auch die Ausfuhr von Fertigungsunterlagen der Genehmigungspflicht unterworfen wurde, zeigt deutlich, daß der Gesetzgeber den Unterlagen erhebliche Bedeutung zugemessen hat. Dies ist auch zweckmäßig. Ohne Einbeziehung der Fertigungsunterlagen in die Genehmigungspflicht könnte sonst das Ausfuhrverbot von Waren relativ problemlos umgangen werden.

Zwar ließe sich hiergegen einwenden, daß die Fertigungsunterlagen gegenüber den fertiggestellten Waren ein geringeres Gefahrpotential aufweisen, weil sie zu ihrer Umsetzung vielfach ein besonderes technisches Know How sowie Fertigungsanlagen, -materialien, Zeit usw. erfordern. Wenn der Gesetzgeber aber dennoch eine Genehmigungspflicht für die Ausfuhr von Unterlagen aufgestellt hat, ergibt sich hieraus kein Argument für die oben dargestellte Auffassung. Die Statuierung einer Genehmigungspflicht ohne gleichzeitige Ahndungsmöglichkeit für einen Verstoß gegen diese Pflicht macht keinen Sinn.

b) Die vom Justizministerium zitierte amtliche Begründung zur Neufassung des § 70 Abs. 1 Nr. 1a AWV zeigt bei genauer Betrachtung, daß nach Auffassung des Gesetzgebers der Schutz der Genehmigungspflicht von Fertigungsunterlagen auch Gegenstand der alten Fassung des § 70 AWV war. Mit der Neuformulierung wollte der Gesetzgeber lediglich eine Klarstellung dieser Gesetzeslage erreichen. Die Begründung hat den folgenden Wortlaut:

> "Nr. 10 Buchstabe a
> Der neue Text des Buchstabens a verdeutlicht, daß

> auch die Ausfuhr von Unterlagen ohne Genehmigung einen Verstoß gegen das Außenwirtschaftsrecht darstellt und trägt so der gestiegenen und selbständigen Bedeutung von Unterlagen, wie sie in der Neufassung des § 5 Abs. 1 zum Ausdruck kommt, Rechnung."

Wäre der Gesetzgeber hier der Auffassung gewesen, mit der Neufassung des § 70 e r s t m a l s auch den Schutz von Unterlagen miteinzubeziehen, so hätte anstelle des Wortes "verdeutlicht" eine Formulierung wie "legt fest" gewählt werden müssen. Die Wortwahl "verdeutlicht" zeigt, daß es hier nicht um die Neubegründung einer Ordnungswidrigkeit ging. Vielmehr sollte deutlicher als im bisherigen Recht herausgestellt werden, daß auch der Verstoß gegen die Genehmigungspflicht über die Ausfuhr von Unterlagen bußgeldbewehrt sei. Zu Recht hat der Gesetzgeber in der gestiegenen Bedeutung des Transfers von Fertigungsunterlagen den Anlaß gesehen, für die Zukunft einer falschen Auslegung des § 70 AWV vorzubauen.

c) Entscheidend ist letztlich, daß § 70 AWV a.F. auch von seinem <u>Wortlaut</u> her den ungenehmigten Unterlagen-Transfer miteinbezieht. Um dies zu verdeutlichen, sei hier noch einmal der Wortlaut der §§ 5 Abs. 1 und 70 Abs. 1 Nr. 1a AWV a.F. zitiert:

> "<u>§ 5 Abs. 1 AWV</u>
> Die Ausfuhr der in Teil I Abschnitt A, B und C der Ausfuhrliste (Anlage AL) genannten Waren bedarf der Genehmigung. Das gleiche gilt für die Unterlagen zur Fertigung der Waren, die in Teil I Abschnitt A, B und C der Ausfuhrliste genannt sind."
>
> "<u>§ 70 Abs. 1 Nr. 1a</u>
> ...Wer ...

1. ohne Genehmigung
   a) nach § 5 Abs. 1 Waren ausführt"

§ 70 AWV a.F. bezieht sich nur scheinbar ausschließlich auf die in § 5 Abs. 1 Satz 1 AWV a.F. genannten Waren. In der Terminologie des Außenwirtschaftsgesetzes, und damit auch in der Terminologie der Außenwirtschaftsverordnung, handelt es sich aber auch bei den in § 5 Abs. 1 Satz 2 AWV a.F. aufgeführten Unterlagen um W a r e n. Der Begriff "Ware" wird vom Außenwirtschaftsgesetz in § 4 Abs. 2 Nr. 2 definiert. "Waren" ist danach lediglich Synonym für den Begriff "bewegliche Sache". Auch die Fertigungsunterlagen des § 5 Abs. 1 Satz 2 AWV a.F. sind demzufolge "Waren". Sie werden daher vom Wortlaut des § 70 Abs. 1 Nr. 1a AWV a.F. erfaßt. Der Wortlaut des § 70 AWV a.F. ist nicht etwa auf "die in Teil I Abschnitt A, B und C der Ausfuhrliste genannten Waren" beschränkt, er erfaßt a l l e in § 5 Abs. 1 AWV a.F. aufgelisteten Waren, und damit auch die Satz 2 zitierten Fertigungsunterlagen.

d) Diese Auffassung wird beispielsweise auch von Schulz, Außenwirtschaftsrecht 1965, § 70 AWV, Rdz. 16f, vertreten. Dabei hält es der Kommentator anscheinend nicht einmal für erforderlich, die "Wareneigenschaft" von Unterlagen besonders zu erwähnen. Die oben unter c) entwickelte Auffassung wird von ihm als völlig selbstverständlich vorausgesetzt, um die Frage zu klären, ob Fertigungsunterlagen auch dann "Waren" im Sinne des § 4 Abs. 2 Nr. 2 AWG sind, wenn sie auf Wertpapiere gedruckt werden. Die Legaldefinition des § 4 AWG nimmt die Wertpapiere ausdrücklich aus dem Warenbegriff heraus. Die zitierte Kommentierung kommt zu dem Ergebnis, daß es sich bei solcherart benutzten Papieren dennoch um Waren handelt und daß demzufolge

(selbstverständlich) die Voraussetzungen des § 70 Abs. 1 Nr. 1a AWV a.F. vorliegen.

Nach alledem ist klar, daß sowohl nach heutigem wie auch nach altem Recht der ungenehmigte Unterlagen-Transfer von der Bußgeldvorschrift des § 70 Abs. 1 AWV erfaßt wird.

<u>2. Die Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 AWV</u>

Die folgende Untersuchung wird in die Handlungsabschnitte
a) Lieferung von Unterlagen auf Grund des Vertrages vom 15. Juni 1984
b) "Feasibility"-Studie
c) sonstige Lieferung
unterteilt.

a) <u>Lieferung von Unterlagen auf Grund des Vertrages vom 15. Juni 1984:</u>

In Erfüllung des Vertrages vom 15. Juni 1984 lieferten die Firmen IKL und HDW in der Zeit vom 10. Oktober 1984 bis 19. Juni 1985 die in dem Sachverhalt näher beschriebenen Unterlagen in die Republik Südafrika. Zur Lieferung fertiggestellter Gegenstände kam es nicht. Die gelieferten Dokumente sind aber möglicherweise Unterlagen im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 2 AWV a.F.. Dies setzt voraus, daß sie als Unterlagen "zur Fertigung" von Waren einzustufen sind, die in der Ausfuhrliste (Anhang AL zur AWV) Teil I A, B oder C aufgeführt sind.

<u>"Unterlagen zur Fertigung"</u>

In den Einstellungsverfügungen der OFD Kiel, der Stellungnahme des Bundesministers für Wirtschaft vom 10. und 19. Februar 1987 sowie der Stellungnahme des Verteidigers Dr. Zoglmann (Bl. 173ff d.A.) wird die

Auffassung vertreten, daß es sich bei den gelieferten Dokumenten nicht um Unterlagen im Sinne des § 5 AWV handelt. Den Begründungen liegen die folgenden Überlegungen zugrunde:

Aus den Sachverständigen-Untersuchungen durch den Bundesminister der Verteidigung vom 14. und 20. Januar sowie 26. Mai 1987 und das Bundesamt für Wirtschaft (BAW) vom 2. Juni und 13. August 1987 geht hervor, daß nicht alle für den Bau eines U-Bootes erforderlichen Unterlagen geliefert worden sind. So fehlen insbesondere das Konstruktionsmodell im Maßstab 1 : 5, Unterlagen über Gewichts-, Volumen-, Stabilitäts- und Trimmberechnungen, Unterlagen über Qualitätssicherungsmaßnahmen, Berechnungen für Tolerierungsverfahren für den Druckkörper, u.a.m.. Da diese Unterlagen Bauanweisungen für sämtliche Baustufen und Einzelteile des U-Boot-Rumpfes enthalten, kann nach dem derzeitigen Stand der Ermittlungen weder der U-Boot-Rumpf als solcher noch ein einziges seiner Bestandteile (z.B. Spanten, Druckkörper, Leitungssysteme) mit der erforderlichen Präzision zusammengebaut werden. Alle (von den beteiligten Stellen erkannten) hier in Betracht kommenden Waren der Ausfuhrliste können daher mit den gelieferten Materialien nicht zureichend hergestellt werden. Für jede der in Betracht kommenden Warengruppen ist daher nur ein Teil der erforderlichen Unterlagen ausgeführt worden.

Damit stellt sich die Frage, ob es für den Tatbestand des § 5 Abs. 1 Satz 2 AWV a.F. ausreicht, wenn nur ein Teil der für die Fertigung nötigen Unterlagen geliefert wird oder ob die Genehmigungspflicht erst bei Lieferung aller erforderlichen Unterlagen eintritt. Die angegebenen Stellungnahmen beziehen sich hierbei auf § 5 Abs. 1 Satz 1 AWV a.F.. Dort wird die

Ausfuhr von (komplett fertiggestellten) Waren unter Genehmigungspflicht gestellt. Satz 2 verfolge dabei allein den Zweck, eine Umgehung des Satzes 1 dadurch zu verhindern, daß anstelle der fertigen Produkte entsprechende Bauanweisungen geliefert werden. Andererseits wolle § 5 Abs. 1 Satz 2 AWV a.F. nicht über Satz 1 hinausgehen. Die Genehmigungspflicht entstehe erst dann, wenn die gelieferten Unterlagen ein echtes Äquivalent zu den entsprechenden Waren darstellen. Dies sei aber erst dann der Fall, wenn sich mit Hilfe der gelieferten Unterlagen tatsächlich ein qualitativ gleichwertiges Produkt herstellen lasse. Bei den von den Firmen IKL und HDW gelieferten Dokumenten handele es sich daher nicht um Unterlagen im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 2 AWV a.F..

Stellungnahme:

In der folgenden Stellungnahme soll davon ausgegangen werden, daß die Auffassung der OFD Kiel und der beteiligten Stellen, es seien für alle in Frage kommenden Waren jeweils nur Teilunterlagen geliefert worden, zutreffend ist. Die oben skizzierte Argumentation ist auf den ersten Blick einleuchtend. Im Ergebnis führt sie jedoch zu einer Reihe höchst problematischer Einzelfragen:

1. Zunächst einmal werden Umgehungsgeschäften Tür und Tor geöffnet. Die Lieferung kompletter oder zumindest "wesentlicher" Unterlagen ließe sich problemlos durch Lieferung einzelner, für sich unbrauchbarer Einzelposten umgehen.

   Bei dem hier zugrundeliegenden Sachverhalt bedeutete dies, daß die bisherigen Lieferungen nicht genehmigungspflichtig waren, weil mit ihnen kein qualitativ zufriedenstellendes Endprodukt herzu-

stellen war. Aber auch die bisher nicht mitgelieferten Dokumente stellen, für sich genommen, keine Unterlagen im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 2 AWV a.F. dar. Denn auch mit diesem "Unterlagenpaket" (Toleranzberechnungen usw.) allein läßt sich kein U-Boot bauen. Die Firmen HDW und IKL könnten demzufolge völlig ungefährdet nun auch noch den restlichen Teil der Unterlagen nachliefern!

2. Diesem zugegebenermaßen etwas vordergründigen Argument könnte selbstverständlich entgegengehalten werden, daß hier für die restlichen Unterlagen eine Genehmigungspflicht eintritt, weil ja bereits die anderen Dokumente an die Republik Südafrika geliefert worden sind und weil die Kombination beider Lieferungen ein echtes Äquivalent zu § 5 Abs. 1 Satz 1 AWV a.F. darstellt. Aber auch dies führt letztlich nur zu einer Verlagerung des Problems. Denn wie wäre es, wenn der zweite Teil der Unterlagen nicht an denselben Empfänger, sondern an ein drittes Land geliefert würde? In diesem Fall hätten zwei unterschiedliche Empfänger jeweils nur einen Teil der Fertigungsunterlagen erhalten. Eine Komplettierung zu einem echten Äquivalent der fertiggestellten Ware wäre nicht eingetreten. In Anbetracht des Umstandes, daß auch in diesem Fall durch Zusammenwirken beider Empfängerländer letztlich eine Komplettierung der Unterlagen zu beidseitigem Nutzen erfolgen könnte, müßte sinnvollerweise aber auch in diesem Fall eine Genehmigungspflicht (für beide Lieferungen!) bestehen. Die Genehmigungspflicht würde sich dann daran orientieren, ob und mit welcher Wahrscheinlichkeit eine Zusammenlegung der Unterlagen zu erwarten wäre. Dies hinge wiederum von einer Beurteilung der Beziehungen der Empfängerländer untereinander ab.

Die Beurteilung der Frage, ob eine Genehmigungspflicht vorliegt, hinge damit von äußerst ungenauen und unbestimmbaren Parametern ab.

3. Ein vergleichbares Problem stellt sich bereits bei der Frage, ob es sich im jeweiligen Fall überhaupt um eine Teillieferung handelt. Auch dies hängt nämlich letztlich davon ab, welches technisches Know How der Empfänger besitzt. Dieselben Unterlagen können für einen "technisch versierten" Empfänger zur Herstellung des entsprechenden Gegenstandes völlig ausreichend sein, während ein "technisches Entwicklungsland" überhaupt nichts mit ihnen anfangen kann. Freilich ließe sich auch hier sagen, daß die Ausfuhr von Unterlagen dann eben nur in dem Fall genehmigungspflichtig sei, wenn sie an einen "technisch versierten" Empfänger erfolge. Dabei bliebe aber unberücksichtigt, daß auch bei Lieferung an einen technisch inkompetenten Empfänger dieser weiter Handel mit den Unterlagen treiben könnte. Die von der OFD und den beteiligten Stellen bisher vertretene Auffassung führte im Extremfall dazu, daß die Lieferung der kompletten U-Boot-Unterlagen ganz und gar genehmigungsfrei bliebe, wenn der Empfänger auch mit den vollständigen Bauunterlagen nicht in der Lage ist, das Projekt zu realisieren. Der Verkauf sämtlicher erforderlicher Baupläne an einen technisch völlig unversierten Menschen wäre nicht genehmigungspflichtig. Das Gefahrpotential, das darin liegt, daß die Unterlagen möglicherweise in Hände gelangen, die mehr mit ihnen anzufangen wissen, bliebe völlig unberücksichtigt.

4. Wie zutreffend diese Überlegungen sind, zeigt sich schon an dem Schreiben des Bundesamts für Wirt-

schaft vom 13. August 1987. Dort heißt es:

"Im übrigen könnte der Empfänger der Unterlagen den Bau des U-Bootes ohne weitgehende fachgerechte Unterstützung von außen nicht durchführen. Nur ein erfahrener U-Boot-Bauer wäre, auf den vorhandenen Unterlagen aufbauend, in der Lage, die Konzeption des U-Bootes nachzuvollziehen, die fehlenden Unterlagen zu erstellen und damit am Ende das Boot selbst zu bauen. Voraussetzung wäre weiter, daß er sich die für den Bau benötigten Komponenten außerhalb Südafrikas beschaffen könnte. Inwieweit dies möglich ist, kann von hier aus nicht beurteilt werden."

Damit wird für den vorliegenden Fall genau das als gegeben statuiert, was oben Gegenstand theoretischer Überlegungen war. Je nach dem, in wessen Hände die von HDW und IKL gelieferten Unterlagen gelangen, kann mit ihnen ein U-Boot gebaut werden.

Diese Überlegungen zeigen, daß die Abgrenzung zwischen Teil- und Gesamtlieferungen vor dem Hintergrund des Gesetzes wenig Sinn macht. § 5 AWV basiert auf § 7 AWG. Diese Vorschrift nennt als Hintergrund für die Beschränkung des Außenwirtschaftsverkehrs die Zwecke,

- die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland zu gewährleisten
- eine Störung des friedlichen Zusammenlebens der Völker zu verhüten,
- zu verhüten, daß die auswärtigen Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland erheblich gestört werden.

Die Überlegung, ob die Ausfuhr eines Gegenstands im konkreten Fall zu einer Beeinträchtigung eines dieser Schutzzwecke führen kann, ist Inhalt und Zweck des Genehmigungsermessens. Wenn aber, wie oben dargestellt, die Frage, ob eine Teillieferung vorliegt, materiell nichts anderes beinhaltet, als eine Prognose darüber, ob und mit welcher Wahrscheinlichkeit die Unterlagen in Hände gelangen können, in denen sie eine Gefahr darstellen, so berührt dies gerade das Genehmigungsermessen. Nach Sinn und Zweck des Gesetzes muß der Genehmigungsbehörde daher Gelegenheit gegeben werden, auch darüber zu entscheiden, ob und an welchen Empfänger Teilunterlagen geliefert werden.

Darüber hinaus ist eine enge Auslegung des § 5 AWV vom Wortlaut her nicht zwingend notwendig. Denn auch Teilunterlagen lassen sich problemlos als Unterlagen "zur" Fertigung verstehen. Aus verfassungsrechtlicher Sicht bestehen gegen diese Auslegung ebenfalls keine Bedenken. Insoweit gelten hier die gleichen Überlegungen wie unten bei § 45 Abs. 3 AWV (Verbot mit Erlaubnisvorbehalt).

Im Ergebnis bedeutet dies, daß auch Teillieferungen von § 5 Abs. 1 Satz 2 AWV a.F. erfaßt werden.

Einzelne Positionen der Ausfuhrliste

Für den zu untersuchenden Handlungszeitraum ist für die Lieferung der Bauspezifikation am 10. Oktober 1984 nach 2.1.1 des Vertrages vom 15. Juni 1984 maßgeblich die Anlage AL in der Fassung der 48. Verordnung zur Änderung der Ausfuhrliste vom 10. November 1981 (abgedruckt als Beilage zum Bundesanzeiger Nr. 217a vom 20. November 1981), für die übrigen Lieferungen ist maßgeblich die Anlage AL in der Fassung der 54. Verordnung zur Änderung der Ausfuhrliste vom

06. November 1984, abgedruckt als Beilage zum Bundesanzeiger Nr. 213 vom 10. November 1984. Beide Ausfuhrlisten sind für die hier zu behandelnden Warenbenennungen im wesentlichen identisch.

(1) Nr. 0009a
Kriegsschiffe und Marine-Spezialausrüstung wie folgt:
Kampfschiffe oder für Angriffs- oder Verteidigungszwecke gebaute Über- oder Unterwasserschiffe, auch wenn sie für nichtmilitärische Zwecke umgebaut sind, ohne Rücksicht auf ihren Reparaturzustand oder ihre Einsatzfähigkeit sowie Schiffskörper oder Teile von Schiffskörpern für solche Schiffe.

Die Frage, ob die gelieferten Unterlagen zur Fertigung einer der vorbenannten Waren ausreichen, wurde von der OFD, dem Bundesminister für Verteidigung, dem BAW und dem Verteidiger in Übereinstimmung mit den Firmenverantwortlichen verneint. Mit den gelieferten Unterlagen hätte kein vollständiger U-Boot-Rumpf oder auch nur ein Teil des U-Boot-Rumpfes (z.B. Druckkörper) mit der nötigen Präzision erstellt werden können. Auf Grund fehlender Angaben über Fertigungstoleranzen und Prüfverfahren hätte für keinen der Fertigungsabschnitte sichergestellt werden können, daß der reguläre Standard eingehalten wurde.

Selbst wenn man die Auffassung teilen würde, daß damit die Teillieferung von Unterlagen nicht dem § 5 AWV unterfiele, ließe sich dieses Ergebnis nicht halten:

(a) Bei den Unterlagen im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 2 AWV a.F. geht es nur um "produktspezifische" Kenntnisse. Die Weitergabe von allgemeinem technischen Know How unterfällt nicht dieser Vorschrift. Der Gesetzgeber hat diese Lücke mit Wirkung vom 1. Juli 1985 geschlossen. § 5 Abs. 1 AWV enthält nun auch einen Tatbestand, der die Weitergabe von Unterlagen über Fertigungstechnologie betrifft.

Daraus folgt aber, daß früher wie heute Unterlagen über allgemeine technologische Fertigungskenntnisse nicht zu den Unterlagen "zur Fertigung" gehören. Es kann daher nicht argumentiert werden, die Unterlagen "zur Fertigung" seien unvollständig, weil noch solche Teile, die allgemeine Techniken betreffen, fehlen.

Entgegen der Stellungnahme des BAW vom 02. Juni 1987 waren die Unterlagen also nicht schon deshalb unvollständig, weil:

"1.- Schweißvorschriften für HY-80-Stahl
- Schweißvorschriften für Schiffbaustähle"

fehlen, soweit es sich dabei um Techniken handelt, die auch sonst im Schiffbau verwendet werden. Ferner hat auch die Nichtlieferung der unter

"5. Gewichts-, Volumen-, Stabilitäts- und Trimmberechnungen ..."

aufgeführten Unterlagen keinen Einfluß. Diese Unterlagen werden erst im Verlauf des Schiffbaus unter Berücksichtigung der individuellen Eigenarten jedes einzelnen Exemplars erstellt. Sie dienen dazu, beim Gebrauch des U-Bootes zu helfen. Die Fertigung betreffen sie nicht.

Das Fehlen dieser Kenntnisse und die Folgen, die sich daraus für das aus den Unterlagen zu erstellende Produkt ergeben ("undefinierter Druckkörper mit zweifelhaften Eigenschaften"), bedeuten also nicht, daß die Unterlagen schon deshalb unvollständig wären.

(b) Außerdem spricht Nr. 0009a der Ausfuhrliste ausdrücklich davon, daß auf den Reparaturzustand oder die Einsatzfähigkeit der gelieferten Kampfschiffe keinerlei Rücksicht zu nehmen ist! Auch Schiffskörper oder Teile von Schiffskörpern "für solche Schiffe" (mit zweifelhafter Einsatzfähigkeit) unterfallen der Ausfuhrbeschränkung. Da mit Hilfe der gelieferten Unterlagen nach dem bisherigen Erkenntnisstand immerhin der Schiffskörper für ein U-Boot, wenngleich auch mit unzuverlässigen Taucheigenschaften, gebaut werden konnte, hätte die Lieferung eines derartigen Schiffes den Tatbestand der Nr. 0009a der Ausfuhrliste erfüllt. Es sind damit v o l l s t ä n d i g e Unterlagen für den Bau eines eingeschränkt tauglichen Kampfschiffes im Sinne der Nr. 0009a geliefert worden.

(2) Nr. 0009f
Bestand- und Einzelteile, Zubehör und Zusatzgeräte für die vorgenannten Waren wie Geschütztürme, Schiffsgeschütz-Fundamente, U-Boot-Batterien und Katapulte.

Der Auffassung der OFD Kiel, daß mit den aufgezählten Gegenständen relativ selbständige, in sich geschlossene Funktionseinheiten gemeint sind, ist zuzustimmen. Hinweise dafür, daß die Bauanleitungen für solche Einheiten geliefert worden sind, gibt der Sachverhalt nicht her.

(3) Nr. 0004b
Apparate und Vorrichtungen, besonders konstruiert für das Handhaben, die Überwachung oder Inbetriebnahme, das Abfeuern, Legen oder Räumen, die Zündung, die Explosion oder Ortung der in Unternummer a aufgeführten Erzeugnisse; Bestand- und Einzelteile, besonders konstruiert hierfür.

Unternummer a:
Bomben, Torpedos, Granaten einschließlich Nebelgranaten, Nebelkanister, Raketen, Minen, gelenkte oder ungelenkte Flugkörper, Wasserbomben, Feuerbomben, Brandbomben und militärische Sprengladungen, Sprengvorrichtungen und Sprengsätze, pyrotechnische Leuchtsignale und Leuchtpatronen für militärische Verwendung, pyrotechnische militärische Darstellungsmittel; Bestand- und Einzelteile, besonders konstruiert hierfür

Da es sich insbesondere bei Torpedorohren grundsätzlich um fest integrierte Bestandteile

des Druckkörpers handelt, ist zu vermuten, daß sich in dem Lieferumfang auch Unterlagen zur Herstellung solcher Torpedorohre bzw. von Bestandteilen derselben befunden haben (vgl. aber Schutzschrift vom 26. Januar 1987 - Hauptbd. I/184). Torpedorohre sind grundsätzlich Apparate bzw. Vorrichtungen, die für das Abfeuern von Torpedos besonders konstruiert sind. Entsprechende Bauzeichnungen unterfallen daher der Genehmigungspflicht gemäß § 5 Abs. 1 AWV. Zu beachten ist hier insbesondere, daß Nr. 0004b auch Bestandund Einzelteile solcher Vorrichtungen erfaßt. Zu denken ist hier etwa an Mündungsklappen, Durchlässe in der Außenhaut bzw. der Druckkammer, Verschlußklappen, Lagerungen für Torpedos innerhalb der Druckkammer, Gleitschienen und andere Vorrichtungen zum Transport der Torpedos innerhalb des Bootes (Vorrichtungen für das Handhaben) usw.

Hinzuweisen ist hier auf die technische Stellungnahme des BAW vom 02. Juni 1987, die u.a. folgenden Punkt enthält:

"3. Berechnungen (2.1.4)
- ...
- ...
- Berechnungen für Torpedoübernahmeeinrichtung,
- Beladeeinrichtung und
- Reservelagerung."

(4) Nr. 0018
Spezialmaschinen, Ausrüstungen und Werkzeuge, besonders konstruiert für die Prüfung, Herstellung, Erprobung und Überwachung der in Teil I A

aufgeführten Waffen, Munition aller Art, Hilfseinrichtungen und Maschinen

Aus dem Sachverhalt geht hervor, daß u.a. Zeichnungen und Stücklisten für Bauvorrichtungen und Bauwerkzeuge (sog. Jigs) geliefert wurden. Bei diesen Bauvorrichtungen und Bauwerkzeugen handelt es sich um Spezialmaschinen bzw. Ausrüstungen und Werkzeuge, die für die Prüfung bzw. Herstellung, Erprobung oder Überwachung des U-Boot-Rumpfes bzw. einer Einrichtung im Sinne der Nr. 0004b konstruiert sind. Dabei ist zu beachten, daß die technische Stellungnahme des BAW vom 02. Juni 1987 im Teil I 7 davon spricht, daß diese Vorrichtungen weitgehend einstellbar sind und aus Standardteilen für den jeweiligen Verwendungszweck zusammengestellt werden. Soweit daraus folgt, daß es sich um Werkzeuge handelt, die auch sonst im Schiffbau Verwendung finden, unterfallen sie nicht der Nr. 0018.

Die im Sachverhalt (I.1) dargestellte Lieferung von Unterlagen verstößt somit gegen § 5 Abs. 1 Satz 2 AWV a.F..

b) Ausfuhr der "Feasibility-Studie"

Von § 5 Abs. 1 AWV wird lediglich die Ausfuhr von k ö r p e r l i c h e n Unterlagen erfaßt. Nach der Legaldefinition des § 4 Abs. 2 Satz 3 AWG bedeutet "Ausfuhr" das Verbringen ins Ausland. § 5 Abs. 1 AWV kommt daher vorliegend nur in Betracht, wenn die Feasibility-Studie in der Bundesrepublik Deutschland angefertigt und sodann ins Ausland verbracht wurde. Wenn, was dem Sachverhalt nicht

eindeutig zu entnehmen ist, die Studie dagegen während des Aufenthalts der Ingenieure in Südafrika angefertigt wurde, entfällt eine Genehmigungspflicht im Sinne des § 5 Abs. 1 AWV.

Wie sich aus der Gesetzesformulierung des § 5 Abs. 1 AWV entnehmen läßt, müssen die betreffenden Unterlagen einen engen Bezug zum Herstellungsprozeß der in der Ausfuhrliste genannten Waren aufweisen ("Zur Fertigung"). Unterlagen, die lediglich der Weitergabe allgemeiner technologischer Grundlagen dienen, unterfallen daher nicht dem § 5 Abs. 1 AWV. Die von der OFD Kiel vertretene Auffassung, daß es sich bei der Feasibility-Studie nicht um Unterlagen im Sinne dieser Vorschrift handelt, ist daher zutreffend. Die Feasibility-Studie enthält lt. Sachverhalt lediglich allgemeine Darstellungen über die technologischen Kapazitäten und Ressourcen der in Südafrika vorhandenen Anlagen und ihrer Verwendungsmöglichkeiten für den U-Boot-Bau. Die Unterlagen zielen daher lediglich auf die Sondierung und Vorbereitung der für den eigentlichen Herstellungsprozeß erforderlichen Infrastruktur ab.

c) <u>Sonstige Lieferung von HDW</u>

Die im Sachverhalt (I,3) aufgeführten, am 10. Oktober 1985 gelieferten, 13 Bleche HY-80-Stahl bedürfen nach einer Stellungnahme des BAW vom 14. August 1987 keiner Ausfuhrgenehmigung (Bußgeldakte HDW Bd 3/260).

<u>Teil 3: Verstoß gegen § 45 AWV</u>

<u>§ 45 Abs. 3 AWV</u>:

Der Genehmigung bedürfen ferner die Erteilung von Lizenzen an Patenten sowie die Weitergabe von nicht allgemein zugänglichen Kenntnissen an Gebietsfremde, die in der Republik Südafrika und Südwestafrika ansässig sind, soweit die Patente oder Kenntnisse die Fertigung oder Instandhaltung der in Teil I Abschnitt A, B und C der Ausfuhrliste genannten Waren betreffen.

<u>1. Weitergabe von Kenntnissen:</u>

Gegenstand der Genehmigungspflicht von § 45 Abs. 3 AWV ist u.a. die Weitergabe von Kenntnissen. Diese Kenntnisse müssen

a) die Fertigung von Waren "betreffen" und
b) sie dürfen nicht allgemein zugänglich sein.

<u>a) Kenntnisse, die die Fertigung betreffen</u>

Der Gesetzeswortlaut des § 45 AWV unterscheidet sich von dem des § 5 AWV insbesondere durch die Formulierung "betreffen". Während § 5 AWV von Unterlagen "zur Fertigung" spricht, müssen die Kenntnisse im Sinne des § 45 die "Fertigung betreffen". Aus diesem Unterschied in der Wortwahl resultiert ein Streit über das Verhältnis der beiden Vorschriften zueinander. Dabei geht es um die Frage, ob in den Fällen, in denen die gelieferten Unterlagen "zur Fertigung" nicht ausreichen, dennoch Kenntnisse, die die Fertigung "betreffen" vorliegen können, oder ob man § 45 AWV so restriktiv interpretieren muß, daß er über den Anwendungsbereich des § 5 AWV nicht hinausgeht.

Für die im vorangegangenen vertretene Auffassung spielt dieser Streit aus zwei Gründen keine Rolle:

- Zum einen handelt es sich bei den gelieferten Konstruktionszeichnungen um vollständige Unterlagen zur Fertigung eines (eingeschränkt tauglichen) Kampfbootes.
- Zum anderen unterfallen nach der hier vertretenen Auffassung der Genehmigungspflicht des § 5 AWV auch Teillieferungen von Fertigungsunterlagen.

Für die rechtliche Beurteilung durch die OFD Kiel hat der Streit dagegen praktische Relevanz. Mit dem Argument, daß mit Unterlagen "zur Fertigung" im Sinne des § 5 AWV nur vollständige Konstruktionszeichnungen, die zur Herstellung des Gegenstandes auch ausreichen, gemeint werden, lehnt sie im konkreten Fall diese Voraussetzungen ab. Damit stellt sich für die OFD Kiel nun die Frage, ob die Unterlagen, obwohl sie nicht zur Fertigung ausreichen, diese nicht wenigstens betreffen. Dies wird von der OFD Kiel in Anlehnung an die Stellungnahme des Bundesministers für Wirtschaft mit folgenden Argumenten verneint:

1. § 5 AWV und § 45 AWV verfolgen denselben Schutzzweck. Beide sind Konkretisierung des § 7 AWG. Die geringe sprachliche Abweichung begründet daher keinen materiellen Unterschied.

2. § 1 AWG enthält den Grundsatz der Freiheit des Außenwirtschaftsverkehrs. Diese freiheitliche Konzeption des Außenwirtschaftsgesetzes gebietet es, die ohnehin als Ausnahme vom Freiheitsgrundsatz gedachten Beschränkungen eng zu interpretieren.

3. Eine Auslegung des § 45 Abs. 3 AWV im Unterschied zur Auslegung des § 5 AWV in dem Sinne, daß schon

unwesentliche Kenntnisse für § 45 ausreichen, wäre rechtlich nicht vertretbar.

4. Es kann auch vom Gesetzgeber nicht gewollt sein, daß die bloß mündliche und damit ungenauere und harmlosere Weitergabe strenger geahndet würde, als die den Schutzzweck der Norm weitaus mehr gefährdende Weitergabe in Form von Unterlagen.

Stellungnahme:

Im folgenden soll zu diesem Problem Stellung genommen werden. Dabei ist zu beachten, daß es hier nicht in erster Linie um die Abgrenzung der §§ 5 und 45 AWV geht. Maßgeblich ist vielmehr die Frage, ob § 45 Abs. 3 AWV mit der Formulierung "betreffen" auch die Teillieferung von Unterlagen unter die Genehmigungspflicht stellt. Das Verhältnis zu § 5 AWV ist dabei nur eine (zweitrangige) Argumentationshilfe.

aa) Bewertung der Argumente der OFD Kiel

Die folgende Untersuchung wird zeigen, daß die Argumente der OFD Kiel und der beteiligten Stellen nicht überzeugend das von ihnen unterstützte Ergebnis tragen. Keines der hier verwendeten Argumente liefert einen zwingenden Beweis dafür, daß die Wortwahl "betreffen" ausschließlich als Lieferung vollständiger Kenntnisse zu interpretieren ist.

Zu 1.
Der Hinweis auf den insoweit gleichen Schutzzweck der §§ 5 und 45 AWV liefert zunächst kein Argument dafür, daß § 45 AWV nicht doch einen weiteren Anwendungsbereich erfaßt als § 5 AWV. Wie die OFD zutreffend ausführt, geht es beiden Vorschriften um die Möglichkeit der Fertigung von Embargo-Waren. Bereits

die Stellungnahme zu § 5 AWV hat jedoch gezeigt, daß dieser Schutzzweck bei einer Interpretation des § 5 AWV, die sich lediglich auf Lieferung vollständiger Unterlagen beschränkt, nur unzureichend realisiert würde. Denn es bestehen zahlreiche Möglichkeiten, die Genehmigungspflicht durch Teillieferungen zu umgehen. Schon von daher macht es vor dem Schutzzweck des § 45 AWV durchaus Sinn, wenn von Abs. 3 dieser Vorschrift solche Umgehungsfälle miterfaßt werden.

Von der Stellungnahme der OFD wird ebenfalls nicht ausreichend bedacht, daß sich § 45 Abs. 3 AWV an einen ganz anderen Empfängerkreis hinsichtlich der fraglichen Lieferungen richtet. Während § 5 AWV nämlich die Lieferung an das gesamte Ausland genehmigungspflichtig macht, werden von § 45 AWV nur Lieferungen an die Republik Südafrika und Südwestafrika erfaßt. Die Vorschrift geht zurück auf die UNO-Resolution Nr. 418 vom 04. November 1977 (bindendes Waffenembargo gegen Südafrika). Aus diesem Zusammenhang läßt sich durchaus eine Begründung dafür ableiten, daß es Ziel des Gesetzgebers war, den Schutzzweck des § 7 AWG gegenüber diesen Ländern in besonders wirkungsvoller Weise durchzusetzen. Dies wird unterstützt durch die amtliche Begründung zur 40. VO zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung (BT-DRS. 8/1641 vom 17.03.1978):

> Im einzelnen ...
>
> 2. ... Da schon nach bisherigem deutschen Recht der Außenwirtschaftsverkehr im Waffen- und Rüstungsgüterbereich weitgehend Beschränkungen unterworfen ist, bedarf es zur vollen Anwendung der Entschließung in der Bundesrepublik Deutschland nur geringfügiger Änderungen der AWV. ...

Diese Begründung zeigt, daß es dem Gesetzgeber im Hinblick auf Süd- und Südwestafrika um eine Verschärfung der bisherigen Gesetzeslage ging.

Schließlich ergibt sich selbst dann noch kein zwingendes Argument für die Auffassung der OFD, wenn man davon ausgeht, daß tatsächlich der Anwendungsbereich des § 45 Abs. 3 AWV sich nicht von dem des § 5 AWV unterscheidet. Unter Berücksichtigung des Wortlauts (s.u.) des § 45 AWV ergibt sich daraus vielmehr ein Argument für eine entsprechend weite Auslegung des § 5 AWV. Denn, wie bereits oben dargestellt, ist auch die Auslegung des § 5 AWV starken Zweifeln ausgesetzt.

Zu 2. und 3.:

Der Hinweis der OFD Kiel auf die freiheitliche Konzeption des Außenwirtschaftsverkehrs ist zutreffend. Richtig ist auch, daß sich bei dem Genehmigungserfordernis um eine Durchbrechung dieses Grundsatzes handelt. Von der Konzeption her handelt es sich bei § 7 AWG und den im Hinblick darauf erlassenen §§ 5 und 45 AWV um Verbote mit Ausnahmevorbehalt. Diese Verbote führen immer zu einer Einschränkung der vom Grundgesetz garantierten Freiheiten, hier insbesondere der Artikel 1, 2, 12 und 14 GG. Daß solche Verbote mit Genehmigungsvorbehalt grundsätzlich restriktiv zu handhaben sind, ist selbstverständlich und keine Besonderheit des Außenwirtschaftsrechts.

Zu beachten ist jedoch, daß die von § 7 AWG verfolgten Ziele, z.B. Schutz der Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland, ebenfalls Verfassungsrang haben. Verbote, die inhaltlich diesen Schutzzweck ausfüllen, sind daher grundsätzlich zulässig. Insofern

kann hier im Grunde nur wiederholt werden, was bereits an anderer Stelle angeklungen ist. Eine Interpretation des § 5 AWV, die sich nur auf die Lieferung vollständiger Unterlagen bezieht, ist in Anbetracht der möglichen Umgehungsgeschäfte zur Durchsetzung dieses Schutzzweckes weithin unzureichend. Soweit der Wortlaut des § 45 Abs. 3 AWV eine vollständigere Erfassung der in Betracht kommenden Geschäfte ermöglicht, besteht mithin überhaupt keine Notwendigkeit, diese ebenfalls auf die zu enge Bandbreite des § 5 AWV zu interpretieren.

Zu 4.:

Die Auffassung der OFD, daß es sich bei der von § 45 Abs. 3 AWV erfaßten Kenntnisübermittlung um eine harmlosere und ungefährlichere Verfahrensweise als bei der Weitergabe von Unterlagen handele, ist angesichts der modernen Technologien zur Datenübertragung nicht überzeugend.

Zwar ist richtig, daß von § 5 AWV nur die Weitergabe stofflicher Unterlagen erfaßt wird. Dies ergibt sich schon aus der verwendeten Formulierung "Ausfuhr". In der Legaldefinition des § 4 Abs. 2 Nr. 3 AWG wird mit Ausfuhr das Verbringen von Waren ins Ausland beschrieben. Waren sind nach Nr. 2 derselben Vorschrift bewegliche Sachen.

Es ist allgemeine Meinung, daß § 45 AWV, wenn er von Weitergabe von Kenntnissen spricht, jegliche Art des Technologietransfers anvisiert. Hier lassen sich verschiedene Verfahrensweisen denken. Vergleichsweise harmlos sind dabei in der Tat die Varianten, in denen dem Empfänger lediglich mündlich solche Kenntnisse übermittelt werden oder in denen er Gelegenheit erhält, sich die entsprechenden Unterlagen genau durch-

zulesen, um sie sodann aus dem Gedächtnis repetieren zu können.

Überhaupt nicht harmlos, sondern als ebenso gefährlich wie die Weitergabe von stofflichen Unterlagen, sind dagegen andere Datenübermittlungsmethoden anzusehen. So ist es beispielsweise unproblematisch, ausführliche Konstruktionsunterlagen und Anweisungen im sog. On-line-Verfahren per Computer zu übermitteln. Wem solche Geräte nicht zur Verfügung stehen, der kann mit gleicher Effizienz den Telefax-Dienst der Deutschen Bundespost in Anspruch nehmen. Daß diese Art der Datenübermittlung weniger gefährlich sei als die Weitergabe von Konstruktionszeichnungen kann daher nicht ernsthaft behauptet werden.

bb) Auslegung des Wortlautes

Aus dem Wortlaut des § 45 Abs. 3 AWV läßt sich eine Interpretation der Vorschrift, die ihren Anwendungsbereich auf die Weitergabe der Gesamtheit aller erforderlichen Kenntnisse zur Herstellung einschränkt, nicht herleiten. Der Wortsinn der Formulierung "betreffen" ist insoweit ganz eindeutig weitergefaßt. Man kann darunter sowohl die Gesamtheit aller betreffenden Unterlagen subsumieren, wie auch jede einzelne, die Fertigung betreffende Unterlage.

Vom Wortlaut werden daher auch solche Fälle erfaßt, in denen nur ein Teil der erforderlichen Kenntnisse weitergegeben wird.

cc) Verbot mit Erlaubnisvorbehalt

Es wurde bereits dargestellt, daß es sich bei § 7 AWG in Verbindung mit § 45 AWV um ein sog. Verbot mit Erlaubnisvorbehalt handelt. In verfassungsrechtlicher Hinsicht

weist diese Konstruktion eine Besonderheit auf, auf die hier näher eingegangen werden muß.

Grundsätzlich hat der Gesetzgeber zwei Möglichkeiten, um die verfassungsmäßige Freiheit des einzelnen einzuschränken. Zum einen kann er das jeweilige Verhalten von vornherein verbieten. Ein solches, unbedingtes, Verbot beinhaltet einen relativ starken Eingriff in die Freiheitsrechte des einzelnen. Denn unabhängig vom Einzelfall ist dem Betroffenen das jeweilige Verhalten verwehrt, wenn der Tatbestand des Verbotes erfüllt ist. Daraus folgt, daß bei einer derartigen Konstruktion der Tatbestand einer Verbotsnorm äußerst präzise und eng gefaßt werden muß. Das Gesetz muß in der Lage sein, seinen Anwendungsbereich auf solche Verhaltensweisen einzuschränken, die den Schutzzweck tatsächlich berühren.

Weit mehr Freiheiten hat der Gesetzgeber dagegen bei einem Verbot mit Erlaubnisvorbehalt. Denn hier bedeutet die Erfüllung des Tatbestandes noch nicht, daß das beabsichtigte Verhalten <u>endgültig</u> verboten wird. Das Vorliegen des Tatbestandes bedeutet vielmehr, daß nun die Genehmigungsbehörde in fehlerfreier(!) Ermessensausübung darüber entscheiden muß, ob im Einzelfall der Schutzzweck der Norm berührt wird. Der Tatbestand einer solchen Norm verlangt von ihrem Adressaten daher zunächst nur, daß er mit seinem Verhalten abwarten muß, bis eine entsprechende Genehmigung der Behörde vorliegt. Eine solche Verfahrensweise ist ihm aber sehr viel eher zuzumuten, als wenn von vornherein das Verhalten verboten würde. Dies um so mehr, als gegen die Entscheidung der Behörde dem Adressaten ja weiterhin der Rechtsweg offenbleibt.

Bei einem Verbot mit Erlaubnisvorbehalt ist daher stets zu fragen, ob es im Einzelfall vor dem Schutzzweck der Norm Sinn macht, eine Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde herbeizuführen. Für die vorliegende Fallkon-

stellation folgt daraus zweierlei:

- Ein Genehmigungserfordernis auch für die Weitergabe von Teilkenntnissen macht allein deshalb Sinn, weil schon die Weitergabe solcher Teilkenntnisse unter Umständen den Schutzzweck des § 7 AWG tangieren kann. Die Frage, ob dies im Einzelfall so ist, gehört in das Genehmigungsermessen der Behörde. Es begegnet verfassungsrechtlich keinen Bedenken, dem Exporteur zuzumuten, eine entsprechende Entscheidung der Behörde abzuwarten. Soweit er der Meinung ist, daß sein Vorhaben ganz ungefährlich ist, kann ihm zugemutet werden, diese Vorstellung gerichtlich durchzusetzen.

- Zweitens ist das Genehmigungserfordernis sogar dann sinnvoll, wenn man der Meinung ist, daß der Schutzzweck des § 7 AWG nur dann erfüllt ist, wenn vollständige Unterlagen bzw. Kenntnisse ausgeführt werden sollen!

Denn, wie bereits der vorliegende Fall eindrucksvoll zeigt, ist es im Einzelfall äußerst schwierig festzustellen, wann der Übergang von einer "Teillieferung" zu einer "vollständigen" bzw. "wesentlichen" Lieferung stattfindet. Da dieses im Einzelfall nicht zuletzt auch von dem bereits vorhandenen technischen Know How des Empfängers abhängt, ist hier stets eine außerordentlich sorgfältige Prüfung erforderlich. Dabei darf nicht außer acht bleiben, daß allein der Umstand, daß ein Empfängerland bereit ist, Geld für gewisse Kenntnisse zu zahlen, darauf schließen läßt, daß dieses Land eine entsprechende Verwendung für solche Kenntnisse hat. Auch insoweit ist es dem Rüstungsexporteur zuzumuten, eine Genehmigung einzuholen. Wenn er den Beweis führen kann, das Empfängerland sei bereit, für völlig nutzlose Kenntnisse Geld zu bezahlen, wäre eine Versagung der Genehmigung gerichtlich anfechtbar.

Ergebnis:

Der Wortlaut des § 45 Abs. 3 AWV erfaßt auch solche Fälle, in denen nur Teilkenntnisse weitergegeben werden. Der angestrebte Schutzzweck kann auch durch die Weitergabe von Teilkenntnissen beeinträchtigt werden. Selbst wenn man der Auffassung ist, daß der Schutzzweck nur durch Weitergabe vollständiger Kenntnisse verletzt werden kann, so ist die Frage, ob im Einzelfall die weitergegebenen Kenntnisse ausreichen oder nicht, derart kompliziert, daß auch sie vom Genehmigungsermessen miterfaßt werden muß. Aus verfassungsrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken, dem Exporteur zuzumuten, eine entsprechende Entscheidung abzuwarten und gegebenenfalls dagegen den Rechtsweg zu beschreiten.

b) Nicht allgemein zugängliche Kenntnisse

Soweit von der Verteidigung in Frage gezogen wird, ob die weitergeleiteten Kenntnisse über den Bau eines U-Boot-Körpers "allgemein zugänglich" waren, ist folgendes zu bemerken:

- Die Tatsache, daß von den Beschuldigten allem Anschein nach U-Boote gleichen Typs, wie die Kampfschiffe, auch für zivile Zwecke geliefert werden, ändert nichts daran, daß es sich um Kenntnisse über Waren der Ausfuhrliste handelt. Auch solche Kampfschiffe, die zur zivilen Nutzung umgebaut worden sind, unterfallen der Nr. 0009a der Ausfuhrliste.

- Soweit die Verteidigung behauptet, daß die in den gelieferten Unterlagen enthaltenen Kenntnisse auch aus einer Werbebroschüre der Beschuldigten hätten entnommen werden können, ist dieser Einwand als bewußte Überzeichnung im Rahmen einer Schutzschrift zu werten.

Ergebnis:

Damit liegen die Voraussetzungen des § 45 Abs. 3 AWV, Weitergabe von Kenntnissen, vor.

2. Erteilung von Lizenzen an Patenten

Bezüglich dieser Tatbestandsalternative des § 45 Abs. 3 AWV erscheint der Sachverhalt nicht ausgeschöpft. Sollten für die zu bauenden U-Boote oder Einzelteile derselben Patente vorliegen, muß naturgemäß auch eine Lizenz für deren Benutzung erteilt worden sein.

Insoweit bedarf es weiterer Aufklärung.

Ergebnis:
=========

Durch die Lieferung der Unterlagen wurde sowohl gegen § 70 Abs. 1 Nr. 1a in Verbindung mit § 5 Abs. 1 als auch gegen § 70 Abs. 1 Nr. 1e in Verbindung mit § 45 Abs. 3 AWV a.F. verstoßen. Nach dem bisherigen Stand der Ermittlungen liegen daher Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 33 Abs. 1 AWG vor.

Teil 4:

§ 34 Abs. 1 Nr. 3 AWG:

Die Frage, ob durch die Lieferung der oben beschriebenen Unterlagen eine erhebliche Störung der auswärtigen Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland eingetreten ist, ist bislang in Übereinstimmung mit der Beurteilung dieser Frage durch das Auswärtige Amt verneint worden.

1. Schutzobjekt des § 34 Abs. 1 Nr. 3 AWG sind die auswärtigen Beziehungen, d.h. die Beziehungen zu anderen Staaten oder internationalen Organisationen. Danach sind zum einen die gemeinsamen Interessen der Bundesrepublik Deutschland geschützt, die diese mit befreundeten Staaten verbindet, zum anderen die Durchsetzung bzw. Durchsetzbarkeit der eigenen Interessen im Verkehr mit allen übrigen Staaten. Der im Gesetz verwendete Begriff "Erheblichkeit" einer Störung ist nirgends näher definiert, doch lassen sich gewisse Rückschlüsse aus dem Umstand ziehen, daß der federführende Ausschuß des Bundestages diesen Ausdruck in mehreren Fällen "zur sprachlichen Vereinheitlichung" anstelle anderer Worte setzte. Danach ist "erheblich" synonym mit "ernsthaft" und "tiefgreifend" (vgl. Sieg, Fahning, Kölling - AWG, 1963 § 7 Rdn. 7).

   Erheblich ist demnach eine Störung, wenn sie sich über die belanglosen alltäglichen Wechselfälle heraushebt, und zwar durch besonders einschneidende, nachhaltige, also zeitlich langandauernde oder sachlich weitreichende Auswirkungen, wobei nach Ansicht der Literatur allein das "beträchtliche Aufsehen" die Störung nicht zu einer erheblichen macht. Es muß sich um eine Störung handeln, die deutlich ins Gewicht fällt und den Rahmen der täglichen Außenpolitik sprengt, indem die gesamte außenpolitische Situation der Bundesrepublik (z.B. gegenüber den Partnerländern der NATO) wesentlich verschlechtert wird (Ebert - Rechtliche Beschränkungen des Technologietransfers im Außenwirtschaftsverkehr, 1986 S. 108). Entscheidend ist dabei immer nur das eigene Interesse der Bundesrepublik und nicht das Interesse anderer Staaten an der Verhütung einer solchen Störung. Der Verstoß allein gegen die UN-Resolution 418 begründet den Erfolg im Sinne von § 34 Abs. 1 AWG nicht. Er ist lediglich Voraussetzung für die Erfüllung des bußgeldbewehrten Grundtatbestandes.

2. Infolge der erstmaligen Veröffentlichung in den Kieler Nachrichten am 26. November 1986 gab es eine Vielzahl von ablehnenden und kritischen Stellungnahmen im Ausland:

   a) Aus dem multilateralen Bereich befaßten sich - zum Teil wiederholt - mit den Vorgängen

      die World Campaign against military and nuclear Collaboration with South Africa, Oslo,

      das Arms Embargo Komitee des Sicherheitsrates der Vereinten Nation,

      das UN-Special Komitee against Apartheid, New York,

      der UN-Sicherheitsrat,

      das London-Komitee der Antiapartheid Bewegung,

      das Generalsekreteriat der Organisation für afrikanische Einheit,

      die die Bundesregierung zur Stellungnahme bzw. Untersuchung der Vorgänge aufforderten und auf eine Bestrafung der Verantwortlichen ansinnten. Darüber hinaus wurde die Bundesregierung aufgefordert, eine eventuelle Zusammenarbeit mit Südafrika zu unterbinden. Der Transfer der Unterlagen wurde kritisiert.

   b) Auch im bilateralen Bereich kam es zu Reaktionen, wobei in Presseartikeln Kritik auch an Bundeskanzler Kohl geäußert wurde. Während sich Regierungsstellen in Australien, Indien und die Botschaften Nigerias und Kenias mit Informationswünschen an die Bundesregierung bzw. die Botschaften wandten, wurde von seiten Sambias (Präsident Kaunda und der sambische Botschafter) zum Ausdruck ge-

bracht, daß die Verwaltung des Bundeskanzlers in irgendeiner Weise an der Lieferung der Unterlagen beteiligt gewesen sei. In einem Schreiben von 42 Mitgliedern (42 von 435) des US-Repräsentantenhauses vom 2. April 1987 wird vorgetragen, daß Firmen der Bundesrepublik Deutschland in einer Weise handelten, die mit dem Waffenembargo völlig unvereinbar sei.

Obwohl es sich nicht um eine abschließende Aufzeichnung sämtlicher Stimmen im Ausland handelt, ließ sich bislang im Rahmen einer Gesamtbewertung jedoch feststellen, daß der in § 34 Abs. 1 Nr. 3 AWG genannte Erfolg nicht eingetreten war.

Nach der letzten gutachterlichen Äußerung des Auswärtigen Amtes vom 26. September 1989 ist durch die Ereignisse in der 44. Sitzung der UN-Vollversammlung im November 1989 eine Änderung der Situation eingetreten, die es gebot, auch einen Anfangsverdacht für eine Straftat nach dem Außenwirtschaftsgesetz anzunehmen (Hauptbd. IV/1106). Dieser gründet sich vornehmlich auf den Antrag in der UN-Vollversammlung vom 9. November 1989 von 34 Staaten auf Erteilung einer ernsthaften Mißbilligung für die Bundesrepublik Deutschland wegen ihrer "Erlaubnis gegenüber 2 bundesdeutschen Unternehmen, Konstruktionsunterlagen für den Bau von U-Booten nach Südafrika zu liefern" (Hauptbd. IV/1098f). Nachdem es der deutschen UN-Delegation anscheinend gelang, diesen Antrag in seiner ursprünglichen Fassung abzuwenden, wurde auf Antrag von 25 Staaten vom 21. November 1989 eine ernsthafte Mißbilligung gegenüber 2 deutschen Unternehmen (HDW, IKL) ausgesprochen und die Bundesrepublik Deutschland zugleich aufgefordert, ihrer Verpflichtung zur Verfolgung dieser Firmen nachzukommen (Hauptbd. IV/1087f). Die Annahme dieses Antrags erfolgte mit 106 gegen 17 Stimmen bei 26 Enthaltungen. Zuvor war es der deutschen Delegation nicht gelungen, die die Bundesrepublik Deutschland betreffende Passage aus der Entschließung entfernen zu lassen. Hierbei erlitt sie eine Abstimmungsniederlage mit 45 gegen 53 Stimmen bei 38 Enthaltungen.

Entgegen den Ausführungen in der Stellungnahme vom 26. September 1989 (Hauptbd. III/1062), handelt es sich jetzt nicht mehr nur um kritische Fragen, die im Bereich der Vereinten Nationen gestellt werden. Die bisherigen Bemühungen der Bundesregierung müssen als gescheitert angesehen werden, im Bereich der Vereinten Nationen darlegen zu können, daß sie für das Verhalten der deutschen Firmen keine Verantwortung trage und das sog. Blaupausengeschäft weder genehmigt noch geduldet habe. Selbst wenn es der deutschen Delegation - noch - gelungen war, eine direkte Verurteilung der Bundesrepublik abzuwenden, zeigen die dazu erforderlichen Bemühungen und insbesondere auch die vorgenannte Abstimmungsniederlage, daß es derzeit nicht mehr uneingeschränkt gelingt, die eigenen Belange überzeugend durchzusetzen. Diese Umstände müssen auch deshalb um so mehr Beachtung finden, weil seit der erstmaligen Veröffentlichung zwischenzeitlich drei Jahre vergangen sind und es statt einer zu erwartenden Beruhigung zu einer Verschärfung der öffentlichen Erörterung in internationalen Gremien gekommen ist.

Verlautbarungen des Auswärtigen Amtes zufolge (Stellungnahme vom 26.09.1989 sowie Angaben des Staatssekretärs Dr. Ruhfus vom 05.02.1987 vor dem IV. UA der 10. Wahlperiode) ist bei der Bewertung der Frage "erhebliche Störung der auswärtigen Beziehungen" u.a. zu bedenken, daß die Bundesrepublik bislang in keiner Resolution im internationalen Bereich verurteilt oder kritisiert wurde. Dies ist zwar auch jetzt nicht der Fall, gleichwohl dürften die darauf hinauslaufenden Bemühungen einer Vielzahl von Staaten in einem angemessenen Rahmen bei der Entscheidung über diese Frage zu berücksichtigen sein. Das gleiche gilt für die Nichterteilung der Verfolgungsermächtigung für ein Vergehen der Verletzung einer besonderen Geheimhaltungspflicht nach § 353b Abs. 2 Nr. 2 StGB. Diese Entscheidung kann nicht in Einklang gebracht werden mit Äußerungen der Vertreter des Auswärtigen Amtes (Dr. Ruhfus und Dr. Oesterhelt), wonach wesentlicher Gesichtspunkt bei der Klärung der Frage, ob eine erhebliche Störung eingetreten ist, die Feststellung war, daß keine

geheimhaltungsbedürftigen Unterlagen weitergegeben worden sind. Nach Annahme des Anfangsverdachts durch die Staatsanwaltschaft Kiel am 15. März 1989 für ein entsprechendes Vergehen und der Entscheidung des Bundesministers für Wirtschaft, keine Ermächtigung insoweit zu erteilen, kann sich das Auswärtige Amt auf diesen Gesichtspunkt nicht mehr berufen. Zudem kann die Bundesrepublik Deutschland der Aufforderung durch die Generalversammlung, strafrechtliche Schritte gegen die Firmen einzuleiten, nicht mehr nachkommen.

Unbeschadet einer erneuten Stellungnahme durch das Auswärtige Amt auf Bitte der Staatsanwaltschaft Kiel vom 24. November 1989 muß das Ermittlungsverfahren zum jetzigen Zeitpunkt auch unter dem Gesichtspunkt eines Vergehens nach § 34 Abs. 1 Nr. 3 AWG betrieben werden.

In Ergänzung zu obigen Ausführungen bleibt anzumerken, daß von Regierungsstellen in der Vergangenheit die "Erfolgsschwelle" bei Embargoverstößen betreffend Südafrika - ob zu Recht oder zu Unrecht - vergleichsweise niedrig angesetzt wurde. In einer Stellungnahme des Bundesministers für Wirtschaft vom 1. Juni 1979 heißt es im Zusammenhang mit der Lieferung einer Munitionsherstellungsanlage u.a.(Hauptbd. I/94):

> *Schon der Vorwurf durch Gremien der Vereinten Nationen oder andere Staaten, aus der Bundesrepublik Deutschland würden entgegen dem VN-Waffenembargo Rüstungsgüter nach Südafrika exportiert, beeinträchtigt die Glaubwürdigkeit der Erklärungen der Bundesregierung, sie halte das Embargo strikt ein, und setzt ihr internationales Ansehen herab. Dabei kommt es nicht entscheidend darauf an, daß die Ausfuhr ungenehmigt und folglich ohne Wissen und Wollen der Bundesregierung erfolgt ist. In der internationalen Diskussion, an der viele Staaten beteiligt sind, denen eine freie Wirtschaftsordnung fremd ist, ist immer wieder festzustellen, daß Handlungen einzelner Staatsangehöriger oder Industrieunternehmen - insbesondere dann, wenn es sich um*

> *renomierte, international bekannte Firmen handelt - den Regierungen zugerechnet werden. Sich gegen solche - wenn auch nach unserer Rechtsordnung unberechtigte - Angriffe zur Wehr setzen zu müssen, bedeutet eine erhebliche Belastung für die VN- und die Afrikapolitik der Bundesregierung.*
>
> *Schutzgut des § 34 AWG ist nach hiesiger Auffassung die außenpolitische Handlungsfreiheit der Bundesregierung. Diese wird bereits dadurch beeinträchtigt, daß die Bundesregierung selbst Kenntnis von der Durchbrechung des Waffenembargos durch eine deutsche Firma erhält. Sie kann damit nicht wie bisher kategorisch erklären, aus der Bundesrepublik würden keine Rüstungsgüter nach Südafrika geliefert, weil sie Gefahr läuft, widerlegt zu werden.*

Kiel, den 6. Dezember 1989

Schwab
Schwab
Staatsanwalt

591 Js 9809/89

Vfg.

1. Vermerk:
Die zum Ermittlungsverfahren übernommenen Bußgeldvorgänge der OFD Kiel sind in weiten Teilen als "geheim" eingestuft. Diese Einstufung erfolgte wegen der seinerzeitigen Vorlage der Unterlagen an den Untersuchungsausschuß in Bonn im Hinblick auf die darin enthaltenen Geschäftsunterlagen. Soweit die Einstufung durch die OFD Kiel vorgenommen wurde, ist diese zur Vorlage der Akten bei Gericht aufzuheben. Dies gilt nicht für Unterlagen anderer Dienststellen - insbesondere des Bundesministers der Verteidigung -, die eine Einstufung in eigener Zuständigkeit vorgenommen haben.

2. Der Verschlußsachenschutz *für Vorlage bei Gericht* wird aufgehoben, soweit er durch die OFD Kiel angeordnet worden ist.

3. Herrn Ltd. OStA mit der Bitte um Anordnung wie Ziff. 2 dieser Vfg. *u Raab Waube 12/12*

4. Verbleibende Verschlußsachen in ein Sonderheft nehmen und dieses als "Geheim" auszeichnen.

5. Urschriftlich mit:

1. 4 Bänden Hauptakten ✓
2. 5 Sonderbänden ✓ Protokolle der Untersuchungsausschüsse -
3. 1 Sonderband ✓ Zwischenberichte der Fraktionen des Untersuchungsausschusses -
4. 2 Sonderbände ✓ Zeitungsausschnitte -
5. 1 Sonderband ✓ Rechtsprechung und Reaktionen im Ausland -
6. 2 Sonderbände ✓ vormals eingestufte Unterlagen -
7. 1 Sonderband ✓ eingestufte Unterlagen -
8. Beiakten der Oberfinanzdirektion Kiel - in Ablichtung - (15 Hefte ✓ davon 1 Heft geheim) ✓
9. 1 Heft Beiakten ✓ (Ablichtungen aus 2 Js 1702/88 StA Aurich)
10. 1 Handakte ✓

43 Gs 2387-2393/89

dem Amtsgericht
- Abteilung 43 -

in Kiel

- per Boten -

siehe Nr. 5

-2-

übersandt mit dem Antrag,

1. die Beschlagnahme

a) aller Geschäftsunterlagen der Howaldts-Werke Deutsche Werft AG und des Ingenieurkontors Lübeck im Zusammenhang mit der Vorbereitung, dem Abschluß, der Durchführung, der Erfüllung und der Rückabwicklung der zwischen den genannten Firmen und der Fa. Maritime Technologies (Pty) Ltd geschlossenen Vereinbarung vom 15. Juni 1984, bzw. der mit der Firma Sandock-Austral, Ltd, getroffenen Vereinbarung über die Lieferung von Konstruktionsunterlagen für den Bau von U-Booten,
insbesondere,

aa) - die projektbezogenen Unterlagen über das Projekt "IK 97/GF" bzw. IK 91/GF" wie
- Schriftverkehr mit den südafrikanischen Firmen bzw. deren Repräsentanten,
- Schriftverkehr zwischen den Firmen HDW und IKL und Regierungs- bzw. Verwaltungsstellen in Bonn, Kiel und anderenorts,
- Schriftverkehr der Firmen HDW, IKL und der Salzgitter AG untereinander,
- Verträge, Vertragsentwürfe und Vertragsänderungen bzw. Zusätze,
- Unterlagen wie Empfangsbestätigungen, Übergabeprotokolle und Zahlungsverkehr,
- Terminkalender der Vorstandsmitglieder Ahlers und Hansen-Wester bzw. der Gesellschafter Nohse und Dr. Abels für den Zeitraum 1983 bis 1987,
- Aufgaben- bzw. Geschäftsverteilungspläne für Vorstand, Gesellschafter und Arbeitnehmer im Bereich der U-Bootplanung bzw. -fertigung,

- je eines Exemplars aller Gesellschafter-, Vorstands-, Geschäftsführerbesprechungs- und Aufsichtsratsprotokolle, soweit diese die Untersuchung betreffen.

bb) - die projektbezogenen Unterlagen über das Projekt "IK 8/GF"
wie
Vertragsunterlagen, Schriftverkehr mit Regierungs- bzw. Verwaltungsstellen in Bonn und andernorts, Gesellschafter-, Vorstands-, Geschäftsführungsbesprechungs- und Aufsichtsratsprotokolle und Vermerke, soweit diese die Vorbereitung, den Abschluß, die Abwicklung und die Rechtsfolgen des "Israel-Geschäfts" aus dem Jahr 1971 betreffen.

b) der Geschäftsunterlagen der Salzgitter AG, soweit sie das unter a) bezeichnete Südafrika-Geschäft betreffen (Anbahnung, Abwicklung pp), wie Vermerke, Schriftverkehr mit den beteiligten Firmen, Schriftverkehr mit Regierungsstellen, Vorstandsprotokolle und Eigentümergesprächsvermerke. >

2. gemäß § 102 StPO die Durchsuchung

a) der Geschäftsräume des Ingenieurkontors Lübeck, Professor Gabler Nachfahren GmbH, Nils-Bohr-Ring 5 in 2400 Lübeck,
b) die Wohn- und Nebenräume nebst PKW der Beschuldigten:

aa) Klaus Ahlers, Richtepad 3 in 2800 Bremen,
bb) Peter Hansen-Wester, Streitberg 2 in 2300 Molfsee,
cc) Lutz Nohse, Hasselbruchweg 16 in 2400 Lübeck-Israelsdorf und
dd) Dr. Fritz Abels, Parkstraße 56 in 2400 Lübeck

X

und zudem

3. gemäß § 103 StPO die Durchsuchung

a) der Geschäftsräume der Kieler Howaldts-Werke Deutsche Werft AG in der Werftstraße 112-114 in 2300 Kiel und
b) der Geschäftsräume der Salzgitter AG, Eisenhüttnerstraße 99 in 3302 Salzgitter

anzuordnen.

Die Beschuldigten sind einer Straftat nach § 34 Abs. 1 Nr. 3 AWG verdächtig. Insoweit wird zur Sach- und Rechtslage auf den Vermerk vom 6. Dezember 1989 (Hauptbd. IV/1113ff) verwiesen.

Es ist zu vermuten, daß die Durchsuchung zur Auffindung von Beweismitteln führen wird (§ 102 StPO). Zwar sind von den Firmen im Rahmen des Bußgeldverfahrens Unterlagen an die Oberfinanzdirektion Kiel herausgegeben worden; wie sich in der Folgezeit gezeigt hat, sind weitere Unterlagen vorhanden, die für die Aufklärung des Sachverhalts, die Überführung der Beschuldigten bzw. auch deren Entlastung von Bedeutung sind. Dabei sei nur auf das erst im Dezember 1988 aufgetauchte "2. amending agreement " zu verweisen (vgl. Hauptbd. III/719ff, 882ff). Vorstandsprotokolle bzw. Protokolle über Gesellschafterbesprechungen pp., die Aufschluß über die Beteiligung der einzelnen Beschuldigten geben können, sind bislang nicht Gegenstand der Ermittlungsakten. Es ist daher erforderlich, die gesamte Vorbereitung und Abwicklung des Vertrages vom 15. Juni 1984 bzw. des "Cover-Vertrages" anhand vollständiger Firmenunterlagen nachzuweisen. Von Bedeutung sind in diesem Zusammenhang auch die Unterlagen über den Schriftverkehr mit Regierungs- bzw. Verwaltungsstellen, weil dieser zumindest für die subjektive Seite von Bedeutung ist.

Darüber hinaus sind die Unterlagen des Projekts "IK 8/GF" beizuziehen, weil sich die Firmenvertreter auf die Handhabung aus dem Jahre 1971 in Abwicklung eines "U-Boot-Auftrages für Israel" berufen. Insoweit ist auf die Unterlagen Hauptbd. III/681ff, 699 (dort zu Ziff. 13), zu verweisen.

Selbst nach Ablauf von etwa vier Jahren (Zeitpunkt der Einleitung des Bußgeldverfahrens gegen IKL am 10.02.1986) ist zu erwarten, daß die Unterlagen bei den Firmen noch vorhanden sind und deshalb im Falle einer Durchsuchung aufgefunden werden.

Die Durchsuchung der Privatwohnungen der Beschuldigten ist erforderlich, weil zu vermuten ist, daß wegen der laufenden Bußgeldverfahren wichtige, belastende Unterlagen aus dem Bereich der Firmen in Erwartung eines in der Öffentlichkeit angekündigten und beantragten Beschlagnahme- und Durchsuchungsbeschlusses durch den Untersuchungsausschuß heraus und in den privaten Bereich übernommen worden sind. Bezüglich der Beschuldigten Ahlers und Hansen-Wester gilt diese Vermutung um so mehr, als beide Beschuldigten als Vorstandsmitglieder bei HDW ausgeschieden sind und aus diesem Grunde wegen des anhaltenden Bußgeldermittlungsverfahrens und des Untersuchungsausschusses möglicherweise Unterlagen - ob be- oder entlastend - in eigene Verwahrung genommen haben.

Für die Durchsuchung der Geschäftsräume von HDW und der Salzgitter AG gilt zunächst das oben Gesagte. Die Geschäfts- und Vorstandsunterlagen sind bei dem Unternehmen noch vorhanden. Dies gilt auch für die Salzgitter AG als Hauptaktionär der Firma HDW. Insoweit liegen dort Protokolle über eigene Vorstandssitzungen bzw. Eigentümergespräche mit Vertretern der Bundesregierung vor, weil die Salzgitter AG im Eigentum des Bundes steht. Daß der Vorstandsvorsitzende der Salzgitter AG, Ernst Pieper, mit der Sache befaßt war, ergibt sich aus seinem Schreiben vom 28. Oktober 1983 an den damaligen Bundesminister der Finanzen Dr. Stoltenberg, in

dem Pieper als Anlage seines Schreibens die von dem Beschuldigten Nohse zusammengefaßten Argumente in 15 Punkten dem Adressaten zur Kenntnis übersandte (Hauptbd. III/697ff).

Da nach Auffassung der Staatsanwaltschaft Kiel im Rahmen des Grundtatbestandes der Strafvorschrift des § 34 Abs. 1 Nr. 3 AWG eine vollendete Ordnungswidrigkeit zu sehen ist, gilt es für die Staatsanwaltschaft, Nr. 274 RiStBV zu beachten. Im Falle des Erlasses der beantragten Beschlüsse wäre ich daher sehr verbunden, wenn unterzeichnete Ausfertigungen bis zum 18. Dezember 1989 vorliegen könnten, damit die drohende Verjährung der Ordnungswidrigkeiten unterbrochen wird. Insoweit erlaube ich mir auf meinen Vermerk in Hauptbd. IV/1084ff zu verweisen.

Zudem darf ich Sie ausdrücklich darauf hinweisen, daß die Oberfinanzdirektion Kiel und die beteiligten Ministerien den Tatbestand der Ordnungswidrigkeit als nicht erfüllt angesehen haben. Auch liegt bislang keine Stellungnahme des Auswärtigen Amtes dahingehend vor, daß eine erhebliche Störung der auswärtigen Beziehungen eingetreten ist. Die in Kürze erwartete Antwort des Auswärtigen Amtes werde ich Ihnen im Falle des Einganges sofort überbringen.

Zur Vereinfachung Ihrer Arbeit erlaube ich mir, eine Handakte mit dem nachgehefteten Inhaltsverzeichnis beizufügen, in der sich die für die Beurteilung der Rechtsfragen wesentlichen Unterlagen befinden.

Für Rückfragen stehe ich jederzeit zur Verfügung.

Kiel, den 12. Dezember 1989/Re

Staatsanwaltschaft
beim Landgericht
Schwab
Schwab
Staatsanwalt

6. Frist: 1 Woche

Dokument 21

1. Untersuchungsausschuß

Eingang	Anlg.	Az.
5.7.90	- 2 -	
Vorsitzender	**Sekretariat**	**Erledigung**

252

BB 11-160/1

5.7.90
11-160/1

Landgericht Kiel
- Pressestelle -

Die III. große Wirtschaftsstrafkammer des Landgerichts Kiel hat die Beschwerden u.a. der Firmen HDW und IKL gegen die bei ihnen erfolgten Durchsuchungen und Beschlagnahmen im Zusammenhang mit dem sog. Blaupausengeschäft mit Südafrika in einem ausführlich begründeten Beschluß vom 4. Juli 1990 zum überwiegenden Teil verworfen.

Nach Auffassung der Kammer bestehen zureichende tatsächliche Anhaltspunkte (Anfangsverdacht) dafür, daß Verantwortliche der Firmen HDW und IKL eine Ordnungswidrigkeit nach dem Außenwirtschaftsgesetz (§ 33 Absatz 1 des Außenwirtschaftsgesetzes in Verbindung mit den §§ 70 Absatz 1 Nr. 1a und f, 5 Absatz 1 Satz 2, 45 Absatz 3 der Außenwirtschaftsverordnung in der seit dem 1. Juli 1985 geltenden Fassung) begangen haben, indem sie jedenfalls bis Anfang 1987 an die Republik Südafrika ohne die erforderliche schriftliche Genehmigung Unterlagen für den Bau von U-Booten geliefert und nicht allgemein zugängliche Kenntnisse über deren Fertigung weitergegeben haben.

Die Kammer hat entgegen der Auffassung der Staatsanwaltschaft den Anfangsverdacht von Straftaten der Firmenverantwortlichen verneint. Die Staatsanwaltschaft hatte ihre Anträge auf Durchsuchung und Beschlagnahme auf den Anfangsverdacht einer Straftat nach § 34 Absatz 1 Nr. 1 Außenwirtschaftsgesetzt gestützt. Die Voraussetzungen dieses Straftatbestandes liegen nach Auffassung der Kammer nicht vor. Der Straftatbestand des § 34 Absatz 1 Nr. 3 Außenwirtschaftsgesetz hätte u.a. vorausgesetzt, daß die Lieferung von U-Boot-Unterlagen und die Leistung von technischer Beratungs-

Bemerkungen: Erklärung zum Verfahren - 33 Qs 8/90 - (591 Js 9809/89)

hilfe an die Republik Südafrika die auswärtigen Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland erheblich gestört hat. Die Kammer ist nach Auswertung der ihr zugänglichen Erkenntnisse zu dem Ergebnis gekommen, daß das U-Boot-Projekt die auswärtigen Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland nicht erheblich gestört hat.

Die Kammer hat entgegen der Auffassung der Staatsanwaltschaft auch einen Anfangsverdacht der Verletzung einer besonderen Geheimhaltungspflicht gemäß § 353 b Absatz 2 Nr. 2 StGB verneint. Gemäß dieser Vorschrift wird bestraft, wer unbefugt einen Gegenstand oder eine Nachricht, zu deren Geheimhaltung er von einer amtlichen Stelle unter Hinweis auf die Strafbarkeit der Verletzung der Geheimhaltungspflicht förmlich verpflichtet worden ist, an einen anderen gelangen läßt und dadurch wichtige öffentliche Interessen gefährdet. Nach Auffassung der Kammer enthalten die an die Republik Südafrika gelieferten Konstruktionsunterlagen und umfangreichen Informationen betreffend den Bau von U-Booten keine militärischen Geheimnisse der Bundeswehr oder von Natopartnern. Weiter hat die Kammer hierzu dargelegt, daß auch im Hinblick auf das deutsch-indische Geheimschutzabkommen vom 10.7.1981 den Verantwortlichen der Firma HDW ein strafbarer Geheimnisverrat nicht angelastet werden kann. In diesem Zusammenhang führt die Kammer ergänzend aus, daß HDW rechtlich nicht gehindert sei, bei Vorliegen der erforderlichen Genehmigungen weiteren Kaufinteressenten U-Boote des an Indien gelieferten Typs 1500 anzubieten.

Schließlich verneint die Kammer den Anfangsverdacht auch bezüglich der von der Staatsanwaltschaft erhobenen Vorwürfe der Untreue und der Steuerhinterziehung.

Der allein bejahte Anfangsverdacht eines Verstoßes gegen das Außenwirtschaftsgesetz in Form einer Ordnungswidrigkeit rechtfertige nach Auffassung der Kammer-auch unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit - die Beschlagnahme von Gegenständen, soweit sie als Beweismittel für die Untersuchung der Ordnungswidrigkeit von Bedeutung sind, so daß die Beschwerden insoweit verworfen wurden. Die Kammer hat im übrigen angeordnet, daß die nicht benötigten Unterlagen an die Beschwerdeführer herausgegeben werden.

Die Kammer geht in dem Beschluß davon aus, daß die Sache von der Staatsanwaltschaft an die für die Verfolgung der Ordnungswidrigkeit zuständige Oberfinanzdirektion Kiel abgegeben wird.

Gegen den Beschluß der Kammer, dessen Begründung vollständig als geheim eingestuft worden ist, ist ein Rechtsmittel nicht gegeben.

Staatsanwaltschaft
bei dem Landgericht Kiel
Aktenzeichen: 591 Js 20352/89
(Bitte bei Rückfragen angeben)

2300 Kiel, 22.08.90
Schützenwall 31/35
Telefon: (0431) 604-1
Teletex: 431767=STAKIEL
Telefax: (0431) 6042469

Kieler Gruppe
der Anti-Apartheid-Bewegung

Ihre Strafanzeige gegen Amtsträger der Oberfinanzdirektion Kiel wegen des Verdachts der Rechtsbeugung (§ 336 StGB) vom 24. Mai 1989

Sehr geehrter Herr Pott,

die Prüfung Ihres Anzeigenvorwurfs hat keine hinreichenden Anhaltspunkte für den Verdacht eines Verbrechens der Rechtsbeugung durch Amtsträger der OFD Kiel im Zusammenhang mit der Einstellung des Ordnungswidrigkeitenverfahrens gegen Verantwortliche der Firmen Howaldtswerke/Deutsche Werft AG Kiel und Ingenieurkontor Lübeck wegen der Veräußerung von Konstruktionsplänen für den Bau von U-Booten an die Republik Südafrika aufgedeckt. Das Verfahren ist daher gem. § 170 Abs. 2 StPO mangels hinreichenden Tatverdachts eingestellt worden. Zu den Gründen ist folgendes auszuführen:

Der Tatbestand der Rechtsbeugung setzt voraus, daß der mit der Leitung oder Entscheidung einer Rechtssache befaßte Amtsträger vorsätzlich zugunsten oder zum Nachteil einer Partei das Recht beugt. Die Tat ist begehbar durch

- Sachverhaltsverfälschung oder unterlassene Aufklärung des Sachverhalts,
- falsche Anwendung von Rechtsnormen,
- Ermessensmißbrauch bei allen Ermessensentscheidungen.

Solche Fehler sind im vorliegenden Fall nicht erkennbar.

1. Die OFD hat den Fall unter dem Gesichtspunkt einer Ordnungswidrigkeit nach § 33 AWG untersucht - für die Abgabe des Verfahrens an die Staatsanwaltschaft bestand seinerzeit kein Anlaß, da diese die Tat in eigener Zuständigkeit prüfte und zunächst den Anfangsverdacht einer Straftat verneinte - und dabei die Ermittlungen verfahrensfehlerfrei geführt. Zur Aufklärung des Sachverhalts hat sie sich der Prüfer des Sachgebiets für Außenwirtschaftsprüfungen bedient, die auf vorhandene Erfahrungen mit Betrieben, die auch rüstungsbezogene Geschäfte tätigen, zurückgreifen konnten und bei Gefahr im Verzuge befugt sind, Beweismittel zu beschlagnahmen. Eine Verpflichtung, die Zollfahndung einzuschalten, bestand nach dem Gesetz nicht. § 42 Abs. 1 AWG eröffnet insoweit nur ein Wahlrecht der Verwaltungsbehörde, Ermittlungen auch durch Zollfahndungsstellen vornehmen zu lassen. Hiervon hat die OFD aus den vorbezeichneten Gründen ermessensfehlerfrei keinen Gebrauch gemacht. Bei der Durchführung der Ermittlungen hat sich die OFD nicht allein auf die Angaben der Firmen verlassen. Sie hat vielmehr zahllose Geschäftsunterlagen und Geschäftsabläufe überprüft sowie Gutachten vom Bundesverteidigungsministerium und dem Bundesamt für Wirtschaft eingeholt. Der Sachverständige Dreher hat in diesem Zusammenhang sämtliche Vertragsunterlagen und technische Unterlagen des Geschäfts geprüft einschließlich VS-Registraturen. Hierzu gehörte die Sichtung tausender Einzelpositionen, Stücklisten, Werkstattzeichnungen, Mikrofilmkarten und dergleichen mehr. Im übrigen hat die OFD eigene Vernehmungen durchgeführt und dafür eigens den Ingenieur Rademann aus Südafrika anreisen lassen. Wenn gleichwohl die gewonnenen Erkenntnisse - wie sich im Zuge der staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen später herausstellte - unvollständig waren, so lag dies im wesentlichen an zwei Gründen. Zum einen hatten die Firmen den tatsächlichen Umfang des Geschäfts durch interne

b) Dies gilt gleichermaßen für die - im übrigen ebenfalls vom Bundesminister der Wirtschaft und Bundesminister der Finanzen - vertretene bzw. gebilligte Rechtsauffassung der OFD zur Auslegung des § 45 Abs. 3 AWV, nach der im Falle der Vermittlung nicht allgemein zugänglicher Kenntnisse über Fertigungsunterlagen dieselben Auslegungskriterien gelten müssen wie für die Lieferung der Fertigungsunterlagen, da es keinen Sinn mache, die Vermittlung von Kenntnissen über Fertigungsunterlagen anders und schärfer zu beurteilen als die Lieferung der Fertigungsunterlagen selbst. Schlechthin unvertretbar erscheint diese an § 5 Abs. 1 AWV orientierte Auslegung jedenfalls nicht. Sie findet überdies Unterstützung im Kommentar von Schulz zum Außenwirtschaftsrecht, in dem es heißt (§ 70 AWV Rn. 5): "Die verschiedenen Erscheinungsformen (der Tatbestände) stehen gleichwertig nebeneinander und es ist daher nicht gerechtfertigt, je nach dem verschiedenen Tatbestand einen unterschiedlichen objektiven Unrechtsgehalt anzunehmen."

c) Schließlich läßt sich der Vorwurf der Rechtsbeugung auch nicht damit begründen, daß die OFD eine versuchte Ordnungswidrigkeit verneint hat, weil es den Betroffenen am Vollendungswillen gefehlt habe, d.h. am Vorsatz, die Lieferung ohne Genehmigung durchzuführen.

Bei der Beurteilung dieser Frage im Rahmen des Tatbestandes der Rechtsbeugung ist die - wenn auch unzutreffende - jedoch objektiv noch am Rande der Vertretbarkeit liegende Rechtsauffassung der OFD zur Auslegung der §§ 5 Abs. 1 und 45 Abs. 3 AWV zugrunde zu legen, wonach der Ordnungswidrigkeitentatbestand bei Teillieferungen erst erfüllt ist, wenn Unterlagen bzw. Kenntnisse mit militärisch-strategischem Gehalt

übermittelt werden. Ausgehend hiervon mag das Bemühen der Firmen um die Einschaltung und Zustimmung offizieller - indes unzuständiger - Stellen als auch der bereits erwähnte getarnte Schriftverkehr über den angeblichen Abbruch des Projektes im Sommer 1985 als gewichtiges Argument dafür gegolten haben, jedenfalls an dem Vorsatz der Betroffenen zu zweifeln, den kritischen Teil der Unterlagen ohne gültige Genehmigung liefern zu wollen. Letztlich kam es hierauf nicht entscheidend an, da es - ausgehend von den tatsächlichen Feststellungen der OFD und der von ihr vertretenen Rechtsauffassung - ohnehin an einem unmittelbaren Ansetzen zur Tat im Sinne von § 13 Abs. 1 OWiG, nämlich zur Auslieferung der krititschen Unterlagen, gefehlt hat, so daß der Versuch der Ordnungswidrigkeit jedenfalls aus diesem Grunde zu verneinen gewesen wäre.

d) Schließlich liegen auch keine überzeugenden Indizien dafür vor, daß die Beschuldigten ihre - angreifbare - Rechtsauffassung entgegen eigener Überzeugung vertreten haben oder auch nur möglicherweise für falsch hielten, dies aber billigend in Kauf nahmen und sich damit einer versuchten Rechtsbeugung schuldiggemacht haben. Zwar fällt auf, daß die OFD in einem Zwischenbericht vom 28. November 1986 ursprünglich eine andere, nämlich weitere und nicht an § 5 Abs. 1 AWV orientierte Auslegung des § 45 Abs. 3 AWV vertreten und deswegen ein Bußgeld vorgeschlagen hatte. Indes handelt es sich bei den Bestimmungen des Außenwirtschaftsrechts um eine komplizierte, in Rechtsprechung und Rechtswissenschaft weithin ungeklärte Rechtslage, die es erforderlich macht, sich an eine rechtlich vertretbare Lösung heranzutasten. Dies muß auch den Beschuldigten zugebilligt werden und schließt einen Meinungswandel nicht aus. Im vorliegenden Fall hatte

Vermerke und Schriftverkehr mit anderen Firmen, u.a. auch mit dem südafrikanischen Vertragspartner, getarnt, so daß die Prüfer der OFD von einer Stillegung des Projektes im Sommer 1985 ausgehen mußten. Zum anderen lagerten die entscheidenden Beweismittel ohnehin in Privatwohnungen, deren Durchsuchung mangels konkreter Hinweise seinerzeit nicht zwingend veranlaßt war. Für eine vorsätzliche Verletzung der Aufklärungspflicht liegen mithin keine hinreichenden Verdachtsgründe vor.

2. Bei der Anwendung des materiellen Rechts kommt es im Rahmen der Rechtsbeugung nach der herrschenden objektiven Rechtsbeugungstheorie entscheidend darauf an, ob die zu beanstandende Rechtsauslegung zweifelsfrei nicht mehr vertretbar ist und damit einen eindeutigen Rechtsverstoß aufzeigt (Spendel, in: Leipziger Kommentar, StGB, 10. Aufl., Rn. 41 zu § 336; Cramer, in: Schönke/Schröder StGB, 23. Aufl., Rn. 5a zu § 336; Lackner, StGB, 18. Aufl., Anm. 5a zu § 336; Preisendanz, StGB, 30. Aufl., Anm. 5 zu § 336). Diese Voraussetzungen sind im vorliegenden Fall nicht erfüllt.

   a) Bei der Anwendung des § 5 Abs. 1 AWV, der die Genehmigungspflicht für die Ausfuhr der einschlägigen Waren und Fertigungsunterlagen statuiert, hat die OFD zunächst folgende Vorüberlegungen angestellt:

      aa) Es waren noch nicht sämtliche Fertigungsunterlagen geliefert - dies entsprach zutreffend den damaligen Erkenntnissen -,

      bb) mit den gelieferten Unterlagen ließ sich ohne weitere Hilfe kein U-Boot bauen - dies entsprach dem Ergebnis der damaligen Gutachten und wird von dem neuesten Gutachten der Sachverständigen Dreher und Tympe vom 25. Juni 1990 wiederum bestätigt -.

      cc) Teillieferungen lösen die Genehmigungspflicht erst dann aus, wenn sie wesentlich sind - dies entspricht der Rechtsauffassung der Beschwerdekammer des hiesigen Landgerichts (Beschluß vom 04. Juli 1990 - 33 Qs 8, 9 und 16/90 - S.52).

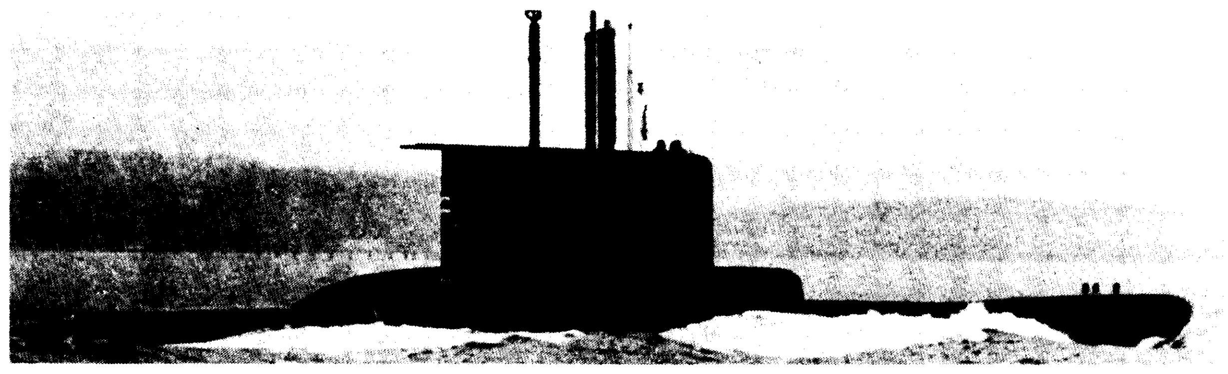
Die OFD hat sodann in einem weiteren Schritt den Begriff "wesentlich" dahingehend ausgelegt, daß es entscheidend auf den spezifisch militärisch-strategischen Gehalt der Teilunterlagen ankommt, und diese Voraussetzung unter Berufung auf die vorliegenden Gutachten - insoweit zutreffend - verneint. Diese im Ergebnis äußerst restriktive Auslegung entsprach und entspricht heute noch der Auffassung des Bundeswirtschaftsministeriums. Sie ist auch vom Bundesfinanzministerium nicht beanstandet worden und wird überdies von dem Sachverständigen Haase geteilt, der als Experte des Außenwirtschaftsrechts gilt und im Bundeswirtschaftsministerium seit langen Jahren die Federführung für Gesetze, Verordnungen und Auslegungsfragen auf dem Gebiet des Außenwirtschaftsrechts hat. Die Rechtsauffassung geht auf den Kern des Gesetzeszwecks zurück, der den ungenehmigten Export militärischer Kampfschiffe verhindern soll, und will dem Gebot Rechnung tragen, im Interesse der Freiheit des Außenhandels einschränkende Vorschriften vorsichtig und im Zweifel einengend auszulegen. Diese Begründungselemente sind jedenfalls unter dem strafrechtlichen Gesichtspunkt der Rechtsbeugung nicht angreifbar. Sie erscheinen weder willkürlich, noch abwegig noch völlig unvertretbar. Wenn auch das Auslegungsergebnis nicht zu überzeugen vermag und von hier auch nicht geteilt wird, so ist doch der Tatbestand der Rechtsbeugung deswegen nicht erfüllt, weil die rechtliche Auslegung und Subsumtion mindestens am Rande der Vertretbarkeit liegt.

die OFD ihre im vorbezeichneten Zwischenbericht noch vertretene Rechtsauffassung nach Einholung einer Stellungnahme vom Bundeswirtschaftsministerium fallengelassen und sich der vom Bundeswirtschaftsministerium vertretenen, an § 5 Abs. 1 AWV orientierten, restriktiven Auslegung des § 45 Abs. 3 AWV angeschlossen. Angesichts der Schwierigkeit der Sach- und Rechtslage sowie des Fehlens gesicherter Rechtsprechung und Literatur kann daraus ein Rechtsbeugungsvorsatz nicht überzeugend hergeleitet werden.

Mit freundlichen Grüßen

Pöllel
Staatsanwalt

Dokument 23



HDW-Exportprodukt U-Boot „Typ 209": „Grünes Licht der Bundesregierung"

U-Boot-Affäre

Politisch dicht

In einem Geheim-Beschluß erhebt das Kieler Landgericht schwere Vorwürfe gegen Bundesregierung und Werft-Manager wegen des U-Boot-Handels mit Südafrika.

Bei dem Vorstandsvorsitzenden der Howaldtswerke-Deutsche Werft AG (HDW), Klaus Neitzke, kam Freude auf. „Genugtuung" und „große Erleichterung" bereitete dem Manager ein Spruch des Kieler Landgerichts.

Da war, Mitte Juli, die III. Große Wirtschaftsstrafkammer in einem Beschwerdeverfahren wegen diverser Hausdurchsuchungen bei Werftmanagern und U-Boot-Konstrukteuren zu einem Ergebnis gekommen, das einem Freispruch der Werft in der seit fast vier Jahren schwelenden U-Boot-Affäre gleichkam: Der umstrittene Handel mit Südafrika, befanden die Richter, begründe nicht einmal „den Anfangsverdacht von Straftaten".

Das Gericht kam zu dem Schluß, der Verkauf von Bauplänen für die Kriegsschiffe an den Apartheid-Staat verstoße weder gegen eine amtlich auferlegte Geheimhaltungspflicht noch sorge er für eine strafrechtlich erhebliche Störung der außenwirtschaftlichen Beziehungen. Allenfalls eine Ordnungswidrigkeit komme in Betracht.

Im Vertrauen auf die Kieler Landrichter, die, äußerst ungewöhnlich, ihre umstrittene Entscheidung „vollständig als geheim" erklärten und selbst den Kollegen der ersten Instanz „den Einblick verweigern" (Amtsrichter Jörg Möller), trat der HDW-Gewaltige um so forscher auf. Es bleibe dabei, ließ Neitzke mitteilen, daß die Werft „das in gutem Glauben begonnene Südafrika-Geschäft" nach einem Veto des Bonner Wirtschaftsministeriums im Juni 1985 sofort gestoppt habe. Danach seien „keine Teile oder weitere Pläne nach Südafrika geliefert" worden.



HDW-Chef Neitzke
Falsche Beteuerungen

Die Unschuldsbeteuerungen der Kieler Kriegsschiff-Exporteure sind, wieder einmal, falsch. Ausgerechnet die ausführliche Begründung des umstrittenen Urteils, das die Kieler Staatsanwaltschaft zur Einstellung ihrer strafrechtlichen Ermittlungen und Abgabe des Verfahrens an die Oberfinanzdirektion veranlaßte, macht das Ausmaß der Waffenhandelsaffäre – Straftat oder nicht – erst richtig deutlich.

HDW-Exportprodukt Torpedorohr-Teil
„Fertigungsunterlagen geliefert"

Zum ersten Mal wird in dem 60seitigen Beschluß („Geheim – amtlich geheimgehalten") von Gerichts wegen und quasi amtlich festgestellt, daß HDW und das Ingenieurkontor Lübeck (IKL) sogar bis „Anfang 1987" ohne Genehmigung hochsensible Pläne des U-Boot-Typs 209 ans Kap verkauften.

Dabei verfolgten die Norddeutschen nach Feststellungen der Richter bewußt das Ziel, dem Rassisten-Regime gegen den Willen der Vereinten Nationen den Bau modernster U-Boote zu ermöglichen.

Unerschütterlich hatten HDW und IKL bislang behauptet, die gelieferten Blaupausen und Konstruktionspläne im Wert von 42,6 Millionen Mark hätten zum Bau eines U-Bootes nicht ausgereicht. Entscheidende Materialien seien nach Verweigerung der Genehmigung im Sommer 1985 ja nicht mehr geliefert worden. Penibel führen die Kieler Richter nun jedoch auf, welche der fehlenden Pläne, Fotos und Berechnungen zur Fertigung der Boote oder „von Vorrichtungen zum Abfeuern von Torpedos" auch später noch „geliefert worden sind oder werden sollten".

Dazu gehörten so vertrauliche Daten wie die „Unterlagen über den Taucherausstieg bei den an Argentinien gelieferten U-Booten", die „endgültige Stabilitätsberechnung" des an Indien gelieferten Typs oder die „kompletten Fertigungsunterlagen für die Torpedorohrsektion und die Torpedorohre". Auch die „endgültigen Erprobungsprotokolle (Fabrikabnahmetest, Hafenabnahmetest, Seeabnahmetest)" und die „vom Germanischen Lloyd geprüfte logistische Dokumentation" hätten sich darunter befunden.

Allein die „logistische Dokumentation", der die „Funktion einer Bedienungsanweisung" zukomme und die 160 technische Handbücher umfasse, nach Erkenntnis des Gerichts ebenfalls erst nach dem Veto aus Bonn ans Kap gebracht, sei eine „entscheidende Voraussetzung für den Bau". Wo Unterlagen fehlten oder „bei technischen Problemen" habe der südafrikanische Vertragspartner sogar „vielfach die Beratungshilfe der Firmen IKL bzw. HDW in Anspruch genommen".

Eine Beendigung des dubiosen Geschäftes, das „nach Lage der Akten vor-

DEUTSCHLAND

sätzlich" fortgeführt worden sei, ist nach Feststellungen der Richter „nicht vor Januar/Februar 1987 anzunehmen", womöglich gar später.

Die Abwicklung unter Decknamen und Tarnbezeichnungen sowie mit Hilfe konspirativer Treffs, mal in Paris, mal in Rendsburg, kommt denn auch nach Meinung eines Kieler Juristen „der Operation einer kriminellen Vereinigung gleich".

Die Operation wurde offenbar – während offiziell keine Genehmigung vorlag – im Geheimen von der Bundesregierung gefördert. Zwar haben Kanzler Helmut Kohl und sein Berater Horst Teltschik immer wieder erklärt, sie könnten sich nicht recht erinnern. Doch die Angaben in der Kieler Gerichtsentscheidung helfen ihnen möglicherweise auf die Sprünge.

So begründen die Richter ihre Ansicht, die Schuld der HDW-Leute sei „im unteren Rahmen anzusiedeln", gerade mit der Enthüllung, daß die Manager „erst nach dem ihnen anfänglich übermittelten ‚grünen Licht' der Bundesregierung" intensiv tätig geworden seien.

Zudem war das Bundesverteidigungsministerium über den Handel offensichtlich bis zuletzt im Bild. Eine „intensive Nachprüfung" amtlicher Kontrolleure bei HDW im Januar 1986 und bei IKL noch im Dezember desselben Jahres jedenfalls führte nicht etwa zum Abbruch der Geschäftsbeziehungen zum Kap. Die Prüfer von der Hardthöhe ließen es bei der Feststellung, es gebe „keine Hinweise" für die Weitergabe besonderer regierungsamtlicher Verschlußsachen.

Angesichts so schwerwiegender Belastungsmomente ist es für Bonner Juristen „schier unverständlich", daß die Kieler Richter lediglich ein Ordnungswidrigkeitsverfahren empfahlen. „Das hätte normalerweise für eine Haftsache gelangt", urteilt ein hoher Regierungsbeamter. Die Staatsanwälte müßten, was möglich ist, die Ermittlungen wieder an sich ziehen.

In der Kieler SPD-Landesregierung – Schleswig-Holstein ist Anteilseigner bei HDW – wird der Spruch ohnehin als „Polit-Urteil" qualifiziert. Mit der ungewöhnlichen Geheimnistuerei habe die Kammer „ohne Not versucht", so ein Regierungsmitglied, „das Verfahren politisch dichtzuschreiben".

Ungewöhnlich ist das Kieler Verfahren allerdings nicht nur wegen der Geheimniskrämerei. An dem Kammerspruch beteiligt war als einer von drei Berufsrichtern Wilfried Hoops. Dessen Ehefrau Petra Ahlers-Hoops ist, ausgerechnet, zugelassene Rechtsanwältin in der Kieler Sozietät, die mit dem U-Boot-Verfahren beschäftigt ist – als Verfahrensbevollmächtigte von HDW.

U-Boot-Affäre: Der Geheim-Beschluß des Kieler Gerichts

Kiel/Hamburg. Der politische Streit um die Lieferung von U-Boot-Unterlagen hat neue Nahrung erhalten. Ein als geheim klassifizierter Beschluß des Landgerichts Kiel zur U-Boot-Affäre erwähnt nach einem Bericht des Nachrichtenmagazins „Spiegel", daß die Bonner Regierung „grünes Licht" für HDW und das Ingenieur-Kontor Lübeck signalisiert habe.

Die Regierungskoalitionen sahen das in ihrem Freitag vorgelegten Abschlußbericht zum U-Boot-Untersuchungsausschuß ganz anders: „Grünes Licht sei zwar stets erwartet, aber nie gegeben worden". Der SPD-Obmann im Ausschuß, Norbert Gansel, dazu: „Der Bericht (der Koalition) ist das Papier nicht wert, auf dem er geschrieben steht". Seine Kernaussage werde durch einen bisher geheimgehaltenes Urteil des Landgerichts Kiel widerlegt.

Entgegen ihren bisherigen Aussagen sollen HDW und IKL noch bis 1987 U-Boot-Unterlagen an Südafrika geliefert haben, und das Verteidungsministerium habe selbst nach intensiven Nachforschungen in den Firmen der U-Boot-Konstrukteure noch 1986 die Geschäfte mit Südafrika nicht unterbunden.

In dem bisher als geheim eingestuften Beschluß des Landgerichts heißt es nach Informationen der Kieler Nachrichten unter anderem:

„Aus den vorliegenden Unterlagen, insbesondere aus den Unterlagen „Technical discussions" des Mitarbeiters der Firma L & S Maritime technologis Stülgner betrifft den Zeitraum 10. März bis 11. Juni 1986, und den Vermerken des beschuldigten Hansen-Wester (früherer Mitarbeiter von HDW, die Redaktion) vom 21. Mai bis 18. November 1986 ergibt sich, daß nach dem 2. Juli 1985 unter anderem folgende Unterlagen zur Fertigung der im Vertrag vom 15. Juni 1984 bezeichneten U-Boote und von Vorrichtungen zum Abfeuern von Torpedos geliefert worden sind oder werden sollten:
Die Zeichnungen 8160-K 01-00-00, Betreff: ein Naßtauchergerät, das Berechnungsblatt vom 20. 12. 85 betrifft eine Gewichts- und Volumenberechnung des U-Bootes, der Entwurf der seitlichen Luke des U-Bootes der Klasse 209, fehlende Bestellspezifikationen, Unterlagen über den Taucherausstieg bei dem an Argentinien gelieferten U-Boot, ein Programm für Gewichts- und Volumenberechnungen, die endgültige Stabilitätsberechnung des Bootes 186, die Unterlagen für die Abgasanlagen 186 und 187 (die beiden an Indien gelieferten U-Boote, die Redaktion), die kompletten Fertigungsunterlagen für die Torpedorohrsektionen und die Torpedorohre, die endgültigen Erprobungsprotokolle, Fabrikabnahmetest, Hafenabnahmetest, Seeabnahmetest, U-Boot 186 und die vom Germanischen Loyd geprüften logistischen Dokumentationen des Typs 1500"

Wie es in dem Urteil weiter heißt, ergibt sich dieser Anfangsverdacht entgegen der Ansicht der Beschwerdeführer nicht erst aus dem bei den verschiedenen Durchsuchungen gefunden und beschlagnahmten Unterlagen. Anhaltspunkte für eine „heimliche Fortführung des Geschäfts" nach dem 18. Juni 1985 in abgeänderter Form hätten schon vor Erlaß der Durchsuchungs- und Beschlagnahmeaktion vom 18. Dezember 1989 vorgelegen. Das Gericht verweist dazu auf die Überweisung von zwei Millionen DM Lizenzgebühren an HDW, die laut Vertrag fällig werden sollten, wenn sich Südafrika zum Bau der U-Boote entscheidet.

KIELER NACHRICHTEN vom 8.10.1990

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon 02 28/36 35 51, Telefax 02 28/36 12 75
ISSN 0722-8333